

Jahresabschlussprüfung 3

Prüfung JA + LB (Fortgeschrittene) 2025

Themenbereich 1: Prüfung des Eigenkapitals

Gliederung

1.1 Erstprüfungen: Gezeichnetes Kapital / Kapitalanteile

1.2 Folgeprüfungen

1.3 Besonderheiten beim Eigenkapital von Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB

1.1 Erstprüfungen: Gezeichnetes Kapital / Kapitalanteile

- 1.1.1 Vorangehende Abstimmungstätigkeiten
- 1.1.2 Sonderfall AG
- 1.1.3 Wurden die „Leistungen“ ordentlich erbracht?
- 1.1.4 Wurden die Mindestbeträge eingehalten?
- 1.1.5 Prüfung von Sonderfällen bei Ausweis / Bewertung
- 1.1.6 Prüfung von Sonderfällen bei der Bewertung

1.1 Erstprüfungen: Gezeichnetes Kapital / Kapitalanteile

1.1.1 Vorangehende Abstimmungstätigkeiten

Die Prüfung des **gezeichneten Kapitals**, d. h.

- des **Grundkapital** bei der AG
 - des **Stammkapital** bei der GmbH
 - der **Kapitalanteile** bei Personengesellschaften i. S. § 264a HGB
- erfolgt durch **Abstimmung**
- des im **Jahresabschluss** ausgewiesenen Betrages
 - mit den Angaben im **Handelsregister** und **Gesellschaftsvertrag**.
 - mit der **Gesellschafterliste**: Übernommene Stammeinlagen / Aktien

1.1.2 Sonderfall AG

- Sofern bei einer **AG mehrere Aktiengattungen** vorhanden sind:
Erfolgt die nach § 152 Abs. 1 S. 2 AktG erforderliche **gesonderte Angabe** des auf die jeweilige Aktiengattung entfallenden Betrags des Grundkapitals?
- Bei **Namensaktien**:
Wird das **Aktienregister** (s. § 67 AktG) ordnungsgemäß geführt?

1.1.3 Wurden die „Leistungen“ ordentlich erbracht?

1.1.3.1 Fall 1: Bareinlagen

Einzahlungen sind anhand von

- **Einzahlungsbelegen** und
- **Kontoauszügen** der Gesellschaft prüfen.

1.1.3.2 Erkennen von rechtsmissbräuchlichen Gestaltungen

Beachte § 27 AktG:

Es ist zu prüfen, ob es sich **nicht** um eine **verschleierte Sacheinlage** handelt und dass nicht von vorneherein eine **Rückzahlung der Einlage** vereinbart worden ist.

- Folge: Zu erbringende **Bareinlage** ist als **noch ausstehend** auszuweisen!
- Nach BGH-Rechtsprechung ist § 27 AktG **analog bei einer GmbH** anzuwenden!

1.1.3.3 Fall 2: Sacheinlagen / Sachübernahmen

Die Prüfung der Sacheinlagen hat durch **Einsichtnahme in Satzung / Gesellschaftsvertrag** zu erfolgen:

- Ist § 5 Abs. 4 GmbHG, u. a.
 - **Nennung des Gegenstands** der Sacheinlage
 - **Person**, von der die Gesellschaft Gegenstand erwirbt
 - **Nennbetrag des Geschäftsanteils**, auf den sich Sacheinlage bezieht
 - Angabe der für die **Angemessenheit der Leistungen** für Sacheinlage maßgebenden Umstände

beachtet worden?

→ Bei Aktiengesellschaft ist § 27 AktG einschlägig

1.1.4 Wurden die Mindestbeträge eingehalten?

1.1.4.1 GmbH

Mindestbeträge

Es ist zu prüfen, ob die **gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge** nach

➤ **§ 7 Abs. 2 GmbHG** eingehalten worden sind:

- Auf jeden Geschäftsanteil muss (soweit es sich nicht um eine Sacheinlage handelt) **mindestens ein Viertel des Nennbetrags** eingezahlt worden sein.
- Der **Gesamtbetrag** der geleisteten Einlagen muss **mindestens EUR 12.500,00** betragen.

1.1.4.2 Aktiengesellschaft

➤ Es ist zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge nach **§ 36a AktG** eingehalten worden sind:

- Auf den **geringsten Ausgabebetrag** (soweit es sich nicht um Sacheinlagen handelt) muss mindestens **ein Viertel** des Ausgabetrags eingezahlt worden sein.
- Der Gesamtbetrag der geleisteten Einlagen muss **mindestens EUR 12.500,00** betragen.
- Bei Ausgabe der Aktien für einen **höheren Ausgabebetrag** muss auch der **Mehrbetrag geleistet werden**.

→ **Sacheinlagen** sind stets **vollständig** zu leisten.

1.1.5 Prüfung von Sonderfällen bei Ausweis / Bewertung

Bei der Prüfung des **Ausweises**, ist darauf zu achten, ob **§ 272 HGB** bezüglich **ausstehender Einlagen** und **eigener Anteile** beachtet wurde:

➤ Ausstehende Einlagen

- Wurden ausstehende, **noch nicht eingeforderte Einlagen** offen vom **gezeichneten Kapital** abgesetzt?
- Wurden ausstehende, **eingeforderte Einlagen** unter den **Forderungen** gesondert ausgewiesen?

1.1.6 Prüfung von Sonderfällen bei der Bewertung

- Bei der Prüfung der **Bewertung**, ist zu beachten, dass das **gezeichnete Kapital** mit dem **Nennbetrag** zu bewerten ist.
- Bei der Bewertung der **Forderungen aus eingeforderten Einlagen** ist die **Zahlungsfähigkeit der Gesellschafter** bzw. der ggf. vorhandenen Ersatzverpflichteten nach §§ 22, 24 GmbHG bzw. § 65 AktG zu prüfen.

1.2 Folgeprüfungen

- 1.2.1 Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung
- 1.2.2 Eigene Anteile
- 1.2.3 Rücklagen

1.2 Folgeprüfungen

1.2.1 Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung

1.2.1.1 Grundsatz

Bei der Prüfung von **Kapitalerhöhungen** sind die Leistungen ebenso wie der Ausweis und die Bewertung gleichermaßen **wie bei einer Erstprüfung** des gezeichneten Kapitals zu prüfen.

1.2.1.2 Zusätzliche Prüfungshandlungen

Zusätzlich sind bei Kapitalerhöhungen /-herabsetzungen noch folgende Prüfungshandlungen erforderlich:

- Sind die **gesetzlichen Vorschriften eingehalten** worden?
- Sind die **Beschlüsse**
 - der Gesellschafterversammlung bzw.
 - des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung**eingehalten** worden?

1.2.1.3 Anzufordernde Unterlagen

- Durchsicht der **Protokolle der Gesellschafterversammlung** bzw. der Hauptversammlung und der Aufsichtsratssitzungen:

Gibt es **Beschlüsse zu zukünftigen Kapitaländerungen** (bedingtes / genehmigtes Kapital) und wurden entsprechende **Berichtserstattungspflichten** wie z. B. § 160 Abs. 1 Nr. 4 AktG beachtet?

1.2.2 Eigene Anteile

1.2.2.1 Grundsatz

Bei der Prüfung der neuen eigenen Anteile ist der **Ausweis und die Bewertung wie bei einer Erstprüfung** des gezeichneten Kapitals zu prüfen.

1.2.2.2 Zusätzliche Prüfungshandlungen

Zusätzlich sind beim Erwerb eigener Anteile noch folgende **Prüfungshandlungen** erforderlich:

- Durchsicht der **Kauf- bzw. Vertragsunterlagen** zur Prüfung der bilanziellen Behandlung
- Prüfung, ob **gesetzliche Beschränkungen** nach § 33 GmbHG bzw. §§ 71, 71a-e AktG wie z. B. die Beschränkung des Erwerbs eigener Anteile nur bei vollständig geleisteter Einlage eingehalten worden sind.

1.2.2.3 Sonderfall: Einstellung von Aktien

Bei **Einziehung von Aktien**: Prüfung der Voraussetzungen zur Einziehung eigener Anteile nach § 237 AktG.

1.2.2.4 Ausweis bei Erwerb von eigenen Anteilen

- Der **Nennbetrag** der eigenen Anteile (wenn nicht vorhanden, der rechnerische Wert) ist in einer Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen.
- Der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem Nennbetrag bzw. rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen.
- Anschaffungsnebenkosten wie z. B. Notarkosten sind Aufwand des Geschäftsjahres

1.2.2.5 Ausweis bei Verkauf von eigenen Anteilen

- Der Ausweis nach § 272 Abs. 1a Satz 1 HGB entfällt.
- Der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und dem Nennbetrag bzw. rechnerischen Wert ist bis zur Höhe des mit dem der freien Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein eventuell übersteigender Betrag ist in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen.
- Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahres.

1.2.3 Rücklagen

1.2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Prüfung der Rücklagen sind zum einen entsprechende

- **gesetzliche Bestimmungen** als auch
- **gesellschaftsvertragliche** bzw. satzungsmäßige **Bestimmungen**.

1.2.3.2 Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 HGB)

Wurde darauf geachtet, dass lediglich **Kapitalzuführungen von außen** in die Kapitalrücklage eingestellt wurden?

- **Agio** bei Ausgabe neuer Anteile und über Anschaffungspreis erzielter Mehrbetrag, der bei **Veräußerung eigener Anteile** (§ 272 Abs. 1b S. 3 HGB)
- Erzielter Betrag bei Ausgabe von Schuldverschreibungen für **Wandlungs- / Optionsrechte**
- **Zuzahlungen** zur Erlangung gesellschaftsrechtlicher **Vorzugsrechte** wie z. B. § 29 Abs. 3 S. 2 GmbHG
- **Zuzahlungen** von Gesellschaftern **ohne Gegenleistung** (wie z. B. Forderungsverzicht)

1.2.3.3 Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 und 4 HGB)

Wurde darauf geachtet, dass hier lediglich **innerhalb der Gesellschaft** erwirtschaftete **Gewinne** in die Gewinnrücklage eingestellt wurden?

- **Gesetzliche Gewinnrücklage** (§ 150 AktG) (gilt **nur für AG**)
 - Wurden im Geschäftsjahr **keine höheren** als die gesetzlich vorgeschriebenen **Beträge zugeführt**?
 - Wurden **keine Beträge entgegen** der **gesetzlichen Bestimmungen entnommen**?
- Rücklage **für Anteile** an einem
 - **herrschenden Unternehmen** oder
 - mit **Mehrheit beteiligten** Unternehmen (§ 272 Abs. 4 HGB)

Achtung:

→ Bei Verstoß gegen Vorschriften bezüglich gesetzlicher Rücklagen: **Nichtigkeit des Jahresabschlusses** nach § 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG gegeben!
(Für GmbH gilt **analoge** Anwendung)

1.2.3.3 Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 und 4 HGB); Forts.

Gesellschaftsvertragliche / satzungsmäßige Gewinnrücklage

- Wurden die laut Gesellschaftsvertrag / Satzung **bestimmten Beträge** der Gewinnrücklage **zugewiesen**?
- Bei Verstoß gegen satzungsmäßige Vorschriften bezüglich Gewinnrücklage: **Nichtigkeit des Jahresabschlusses** nach § 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG gegeben (auf GmbH **nicht analog** anwendbar)!

Andere Gewinnrücklagen (§ 29 GmbHG, § 58 AktG)

Wurden die gemäß **Gesellschafterbeschluss / Hauptversammlungsbeschluss / Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats**

- in die anderen Gewinnrücklagen **einzustellenden Beträge**
- aus den anderen Gewinnrücklagen **zu entnehmenden Beträge**

entsprechend verwendet?

1.2.3.3 Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 und 4 HGB); Forts.

Andere Gewinnrücklagen (§ 29 GmbHG, § 58 AktG)

Wurde von dem **Wahlrecht** Gebrauch gemacht, Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- / Umlaufvermögens in andere Gewinnrücklagen einzustellen?

Wenn ja:

Abschlussprüfer muss prüfen, ob

- die **Voraussetzungen** des § 29 Abs. 4 GmbHG / § 58 Abs. 2a AktG eingehalten wurden.
- die **Dotierung** bei den anderen Gewinnrücklagen **nicht höher als die Wertaufholung** ist.
- der Betrag in der **Bilanz oder im Anhang gesondert ausgewiesen** wird.

1.2.3.4 Rücklagenbewegungen

Wurden die Formvorschriften bezüglich der Rücklagenbewegungen in der Bilanz bzw. im Anhang und in der Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 152 Abs. 3, 158 AktG) eingehalten?

1.3 Besonderheiten beim Eigenkapital von Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264 HGB

- 1.3.1** Prüfung der Kapitalkonten des Gesellschaftsvertrages
- 1.3.2** Prüfung weitere Regelungen des Gesellschaftsvertrages
- 1.3.3** Besonderheiten zum Ausweis der Kapitalanteile
- 1.3.4** Zusammenfassender Überblick von zu beachtenden Normen

1.3 Besonderheiten beim Eigenkapital von Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB

1.3.1 Prüfung der Kapitalkonten des Gesellschaftsvertrages

Bei der Prüfung des Eigenkapitals von Personenhandelsgesellschaften ist ein besonderer Augenmerk auf die **Kapitalkonten laut Gesellschaftsvertrag** zu richten.

Hierbei hat der Abschlussprüfer insbesondere zu prüfen, ob der Ausweis der verschiedenen Kapitalkonten den **gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen** entspricht.

Da in Gesellschaftsverträgen ggf. Zwei-/Drei-/Vier-/oder Fünf-Kontenmodelle existieren, hat er zu prüfen, ob die **Kapitalkonten in der Bilanz zutreffend** den Positionen Eigenkapital oder **Fremdkapital** zugewiesen wurden.

1.3.2 Prüfung weitere Regelungen des Gesellschaftsvertrages

Weiterhin hat er entsprechend dem **Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschlüssen** zu prüfen, ob z. B.

- **Gewinne zutreffend** den **einzelnen Kapitalkonten** zugewiesen wurden,
- **Verluste** auf den **richtigen Kapitalkonten** gebucht wurden,
- die **Verzinsung** der Kapitalkonten **zutreffend** erfolgt ist.
- **Entnahmen** in **zulässiger Höhe** erfolgt sind.

Beachte: Soweit ein Gesellschafter einen **Anspruch auf Entnahme seines Gewinnanteils** hat, wird das entsprechende Kapitalkonto i.d.R. **Fremdkapitalcharakter** haben!

1.3.3 Besonderheiten zum Ausweis der Kapitalanteile

Zusätzlich zu den o.g. Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer ob die Bestimmungen des § 264c HGB bezüglich des Ausweises der **Kapitalanteile** bei Personengesellschaften i. S. § 264a HGB eingehalten wurden.

Der Abschlussprüfer hat u. a. zu prüfen, ob

- a) anstelle des Postens „Gezeichnetes Kapital“, die **Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter gesondert ausgewiesen** werden
- b) die **Kapitalanteile der Kommanditisten gesondert** gegenüber den Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter ausgewiesen werden
- c) Bei Verlusten, welche die Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter übersteigen, unterschieden wird, ob
 1. eine **Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters besteht** → **gesonderter Ausweis auf der Aktivseite unter den Forderungen als „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter / Kommanditist“**
 2. **keine Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters besteht** → gesonderter Ausweis am **Schluss der Bilanz auf der Aktivseite** als „Nicht durch Vermögenseinlage gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter / Kommanditist“
 3. **Rücklagen nur** auf Grund von **gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen** gebildet werden können
 4. der Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafeinlage, welche **noch nicht** durch den Kommanditisten **geleistet wurde**, im Anhang angegeben wird.

1.3.4 Zusammenfassender Überblick von zu beachtenden Normen

1.3.4.1 Handelsgesetzbuch

- **§ 266 Abs. 3 A. HGB:** Eigenkapital-Gliederung in der Bilanz
- **§ 272 HGB:** Vorschriften zum Eigenkapital, s. auch § 264c HGB
- **§ 268 Abs. 1 und 3 HGB:** Ergebnisverwendung
- Beachte Personenhandelsgesellschaften i. d. R: § 120 HGB vollständige Verwendung,
- Aufbrauchen von Eigenkapital durch Verluste, § 270 Abs. 2 HGB
- **§ 275 Abs. 4 HGB:** Darstellung der Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen in der GuV

1.3.4.2 Aktiengesetz

- **§ 58 AktG:**
Verwendung des Jahresüberschusses (Rücklagendotierung durch Hauptversammlung, falls sie JA feststellt)
- **§ 150 AktG:**
Gesetzliche Rücklage (5 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, bis gesetzliche Rücklage + Kapitalrücklage = 10 % Grundkapital, Kapitalrücklage)
- **§ 152 AktG:**
Ausweis Eigenkapital in der Bilanz
- **§ 174 Abs. 1 AktG:**
Ergebnisverwendung durch Hauptversammlung, (nach teilweiser Ergebnisverwendung bereits durch Aufsichtsrat und Vorstand (max. Hälfte des Jahresüberschuss))
- **§ 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG:**
Nichtigkeit JA, bei Nichtberücksichtigung von gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen bezüglich Gewinn- oder Kapitalrücklagen

1.3.4.3 GmbH-Gesetz

- **§ 5a GmbHG:**
25 % des Gewinns (nach Verlustverrechnung) in gesetzliche Rücklage bis EUR 25.000 erreicht sind
- **§ 29 GmbHG:**
Ergebnisverwendung durch Gesellschafter

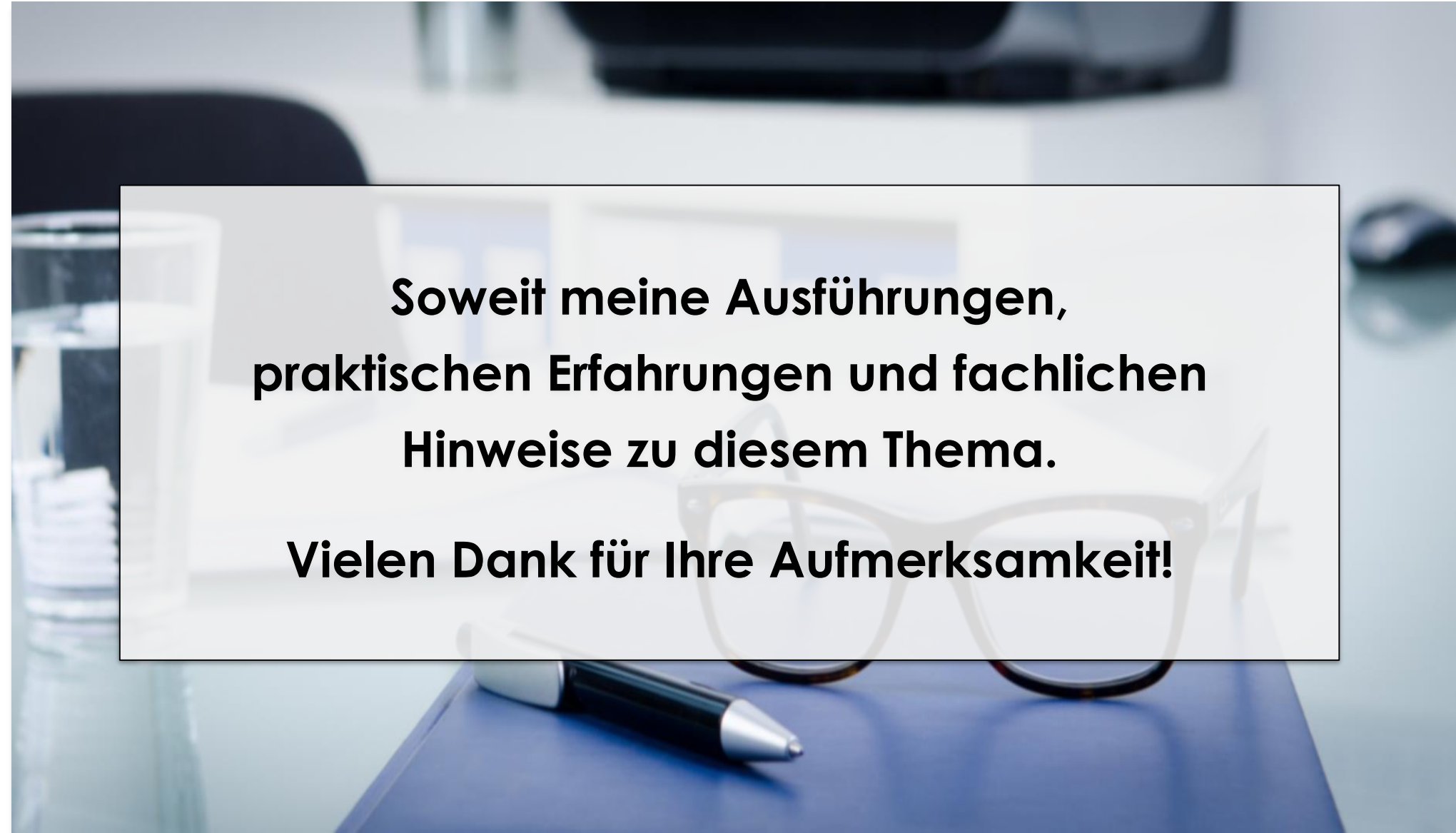
Anlagen zum Themenbereich

Fachliche Beiträge zu diesem Themenbereich

- **Fachlicher Beitrag 1:** „Barleistung einer Kapitalerhöhung“

Raum für Notizen



The background of the slide is a blurred photograph of a desk. In the foreground, a pair of glasses with dark frames and a black pen with a silver tip are resting on a blue surface. The text is centered within a white rectangular box that has a thin black border.

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 2: Prüfung geschätzter Werte

- **ISA [DE] 540 (Revised):** Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben

Gliederung

- 2.1 Geschätzte Werte in der Rechnungslegung**
- 2.2 Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängender Tätigkeiten**
- 2.3 Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen**
- 2.4 Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen**
- 2.5 Dokumentation**

2.1 Geschätzte Werte in der Rechnungslegung

- 2.1.1 Beispiele für geschätzte Werte in der Rechnungslegung
- 2.1.2 „MAD“ – Der Kern der Prüfung von geschätzten Werten
- 2.1.3 Geschätzte Werte in der Rechnungslegung

2.1 Geschätzte Werte in der Rechnungslegung

2.1.1 Beispiele für geschätzte Werte in der Rechnungslegung

1.	Überalterung von Vorräten
2.	Planmäßige Abschreibung von Sachanlagen
3.	Bewertung der Forderungen
4.	Bewertung von Infrastrukturvermögenswerten (z. B. Gleisanschlüsse, Hochspannungsleitungen)
5.	Bewertung von Finanzinstrumenten
6.	Ergebnis anhängiger Rechtsstreitigkeiten
7.	Rückstellungen für erwartete Kreditausfälle
8.	Bewertung von Schulden aus Versicherungsverträgen
9.	Garantieverpflichtungen
10.	Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen
11.	Aktienbasierte Vergütungen
12.	Zeitwert von bei einem Unternehmenszusammenschluss übernommenen Vermögenswerten oder Schulden, einschließlich der Feststellung des Geschäfts- oder Firmenwertes

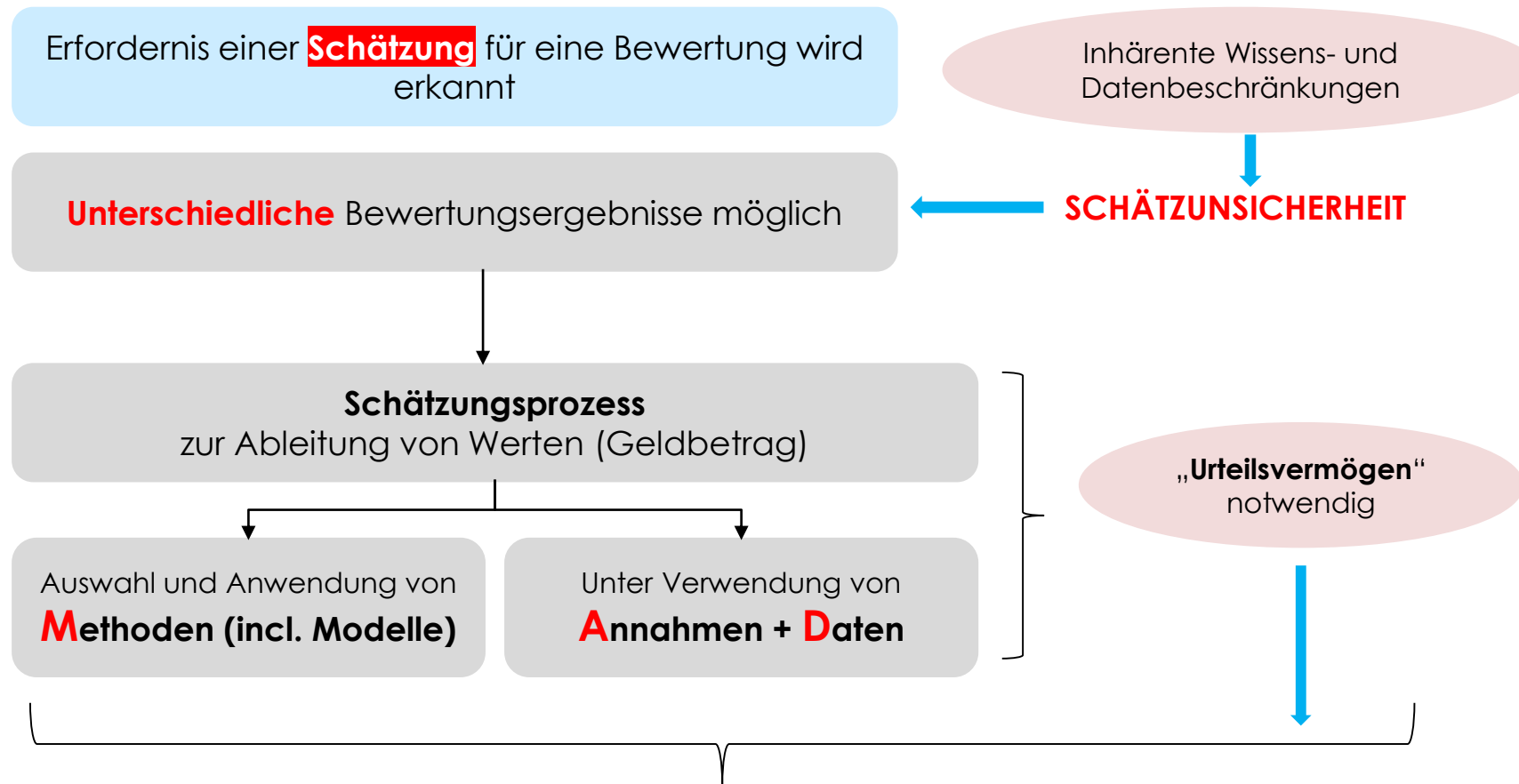
Vgl. ISA [DE] 540 (Revised) Tz. A1

2.1.2 „MAD“ – Der Kern der Prüfung von geschätzten Werten



Vgl. ISA [DE] 540 (Revised) Tz. A2-A5

2.1.3 Geschätzte Werte in der Rechnungslegung



Risiko: Schätzwerte führen zu wesentlichen falschen Darstellungen

2.2 Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängender Tätigkeiten

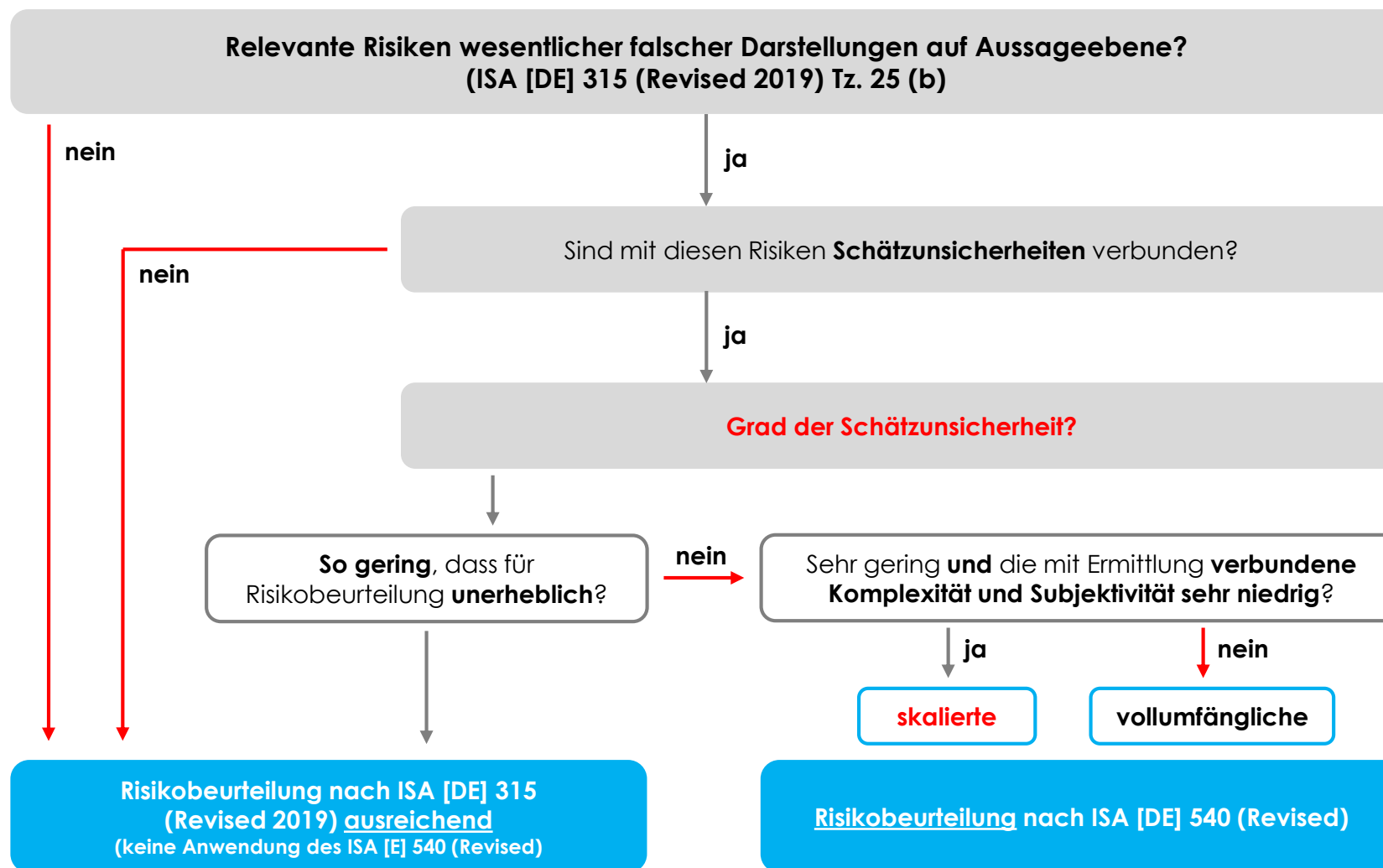
- 2.2.1** Verständnisgewinnung ISA [DE] 315 (Revised 2019) vs. ISA [DE] 540 (Revised)
- 2.2.2** Risikobeurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) oder ISA [DE] 540 (Revised)
- 2.2.3** Wechselwirkungen ISA [DE] 540 (Revised) und ISA [DE] 240

2.2 Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängender Tätigkeiten

2.2.1 Verständnisgewinnung ISA [DE] 315 (Revised 2019) vs. ISA [DE] 540 (Revised)

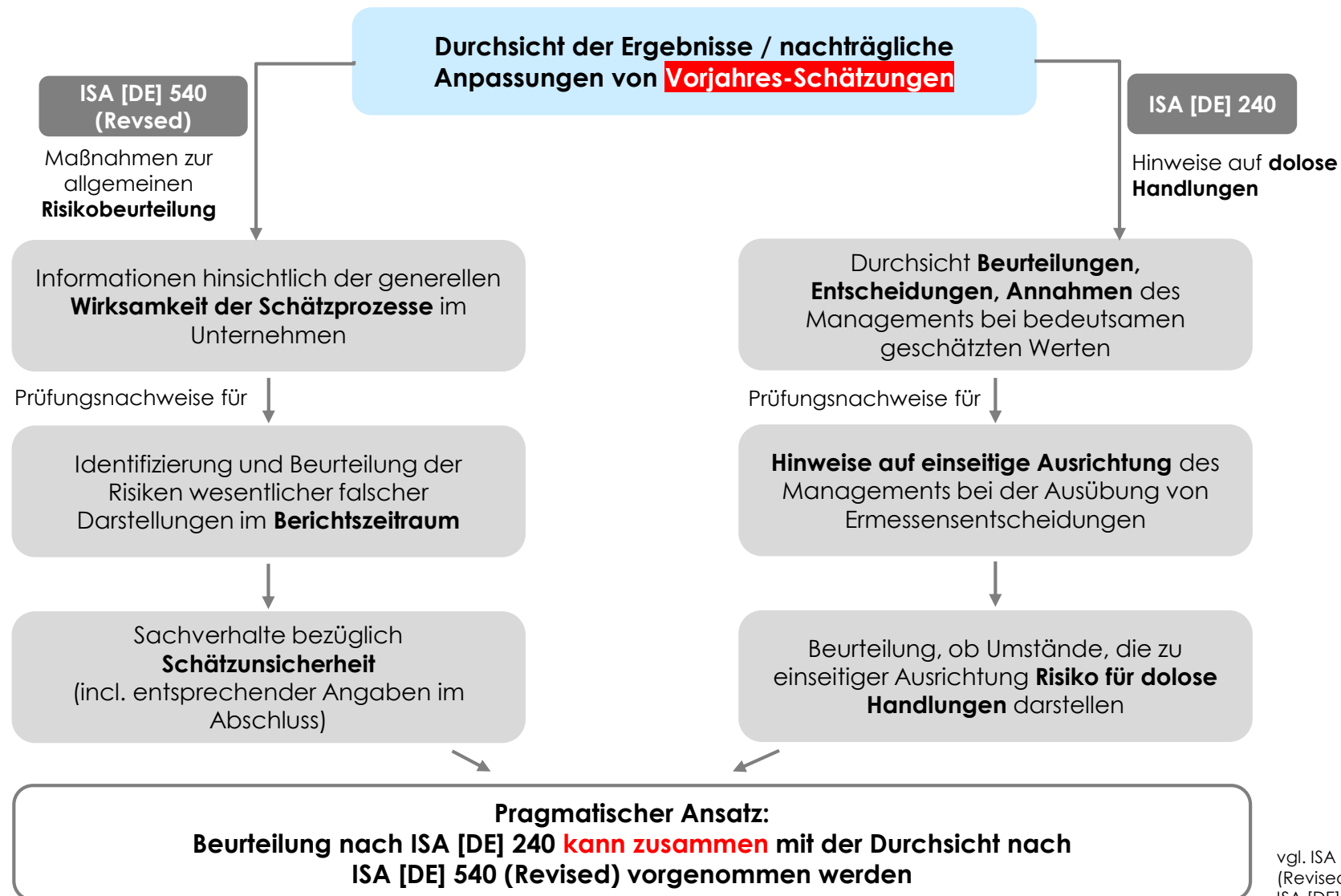
ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (breite Anforderungen)	ISA [DE] 540 (Revised) Tz. 13 a)-d) (spezifischer Bezug zu geschätzten Werten)
- Organisationsstruktur und Eigentümerschaft - Führung und Überwachung der Einheit Geschäftsmodell - Umfang, in dem das Geschäftsmodell den IT-Einsatz integriert	Geschäftsvorfälle / Sonstige Gegebenheiten: Anlass für Notwendigkeit oder Änderung von geschätzten Werten
- Maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze - Rechnungslegungsmethoden - Gründe für evtl. diesbezügliche Änderungen	Anforderungen der Rechnungslegungsgrundsätze im Zusammenhang mit geschätzten Werten (inkl. Ansatzkriterien, Bewertungsgrundlagen, Darstellung, Angaben) - Konkrete Anwendung dieser Anforderungen bezogen auf Art und Gegebenheiten der Einheit und ihres Umfelds
Branchenbezogene, regulatorische und andere externe Faktoren	Welche rechtlichen Faktoren sind für Schätzwerte relevant; gibt es rechtliche Regelwerke bezogen auf Überwachung durch Aufsichtsbehörde?
Auswirkung inhärenter Risikofaktoren auf Anfälligkeit von Aussagen für falsche Darstellungen und Ausmaß der tatsächlichen Einflussnahme	Wo und wie wirken inhärente Risikofaktoren?
	Art der geschätzten Werte und entspr. Abschlussangaben (Erwartung über Vorhandensein bei der konkreten Einheit aufgrund der Verständnisgewinnung von den obigen Sachverhalten)

2.2.2 Risikobeurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) oder ISA [DE] 540



In Anlehnung an IDW F&A zu ISA [DE] 540 (Revised) Abschn. 3.8

2.2.3 Wechselwirkungen ISA [DE] 540 (Revised) und ISA [DE] 240



vgl. ISA [DE] 540 (Revised) Tz. A57 und ISA [DE] 240 Tz. 33 b) (ii)

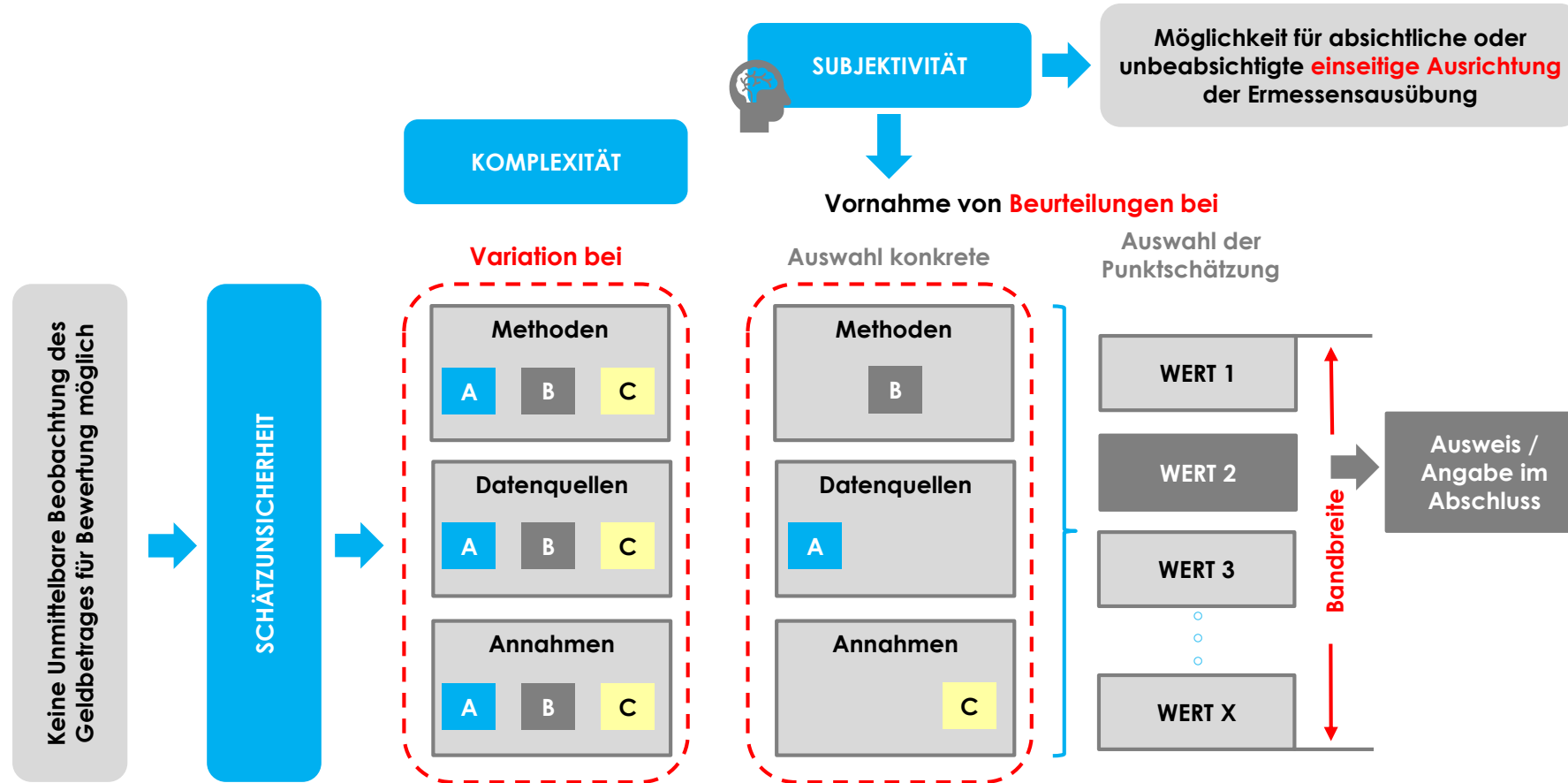
2.3 Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

2.3.1 Ermittlung von Schätzwerten: Verhältnis der Risikofaktoren

2.3.2 Spektrum inhärenter Risiken bei Schätzwerten

2.3 Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

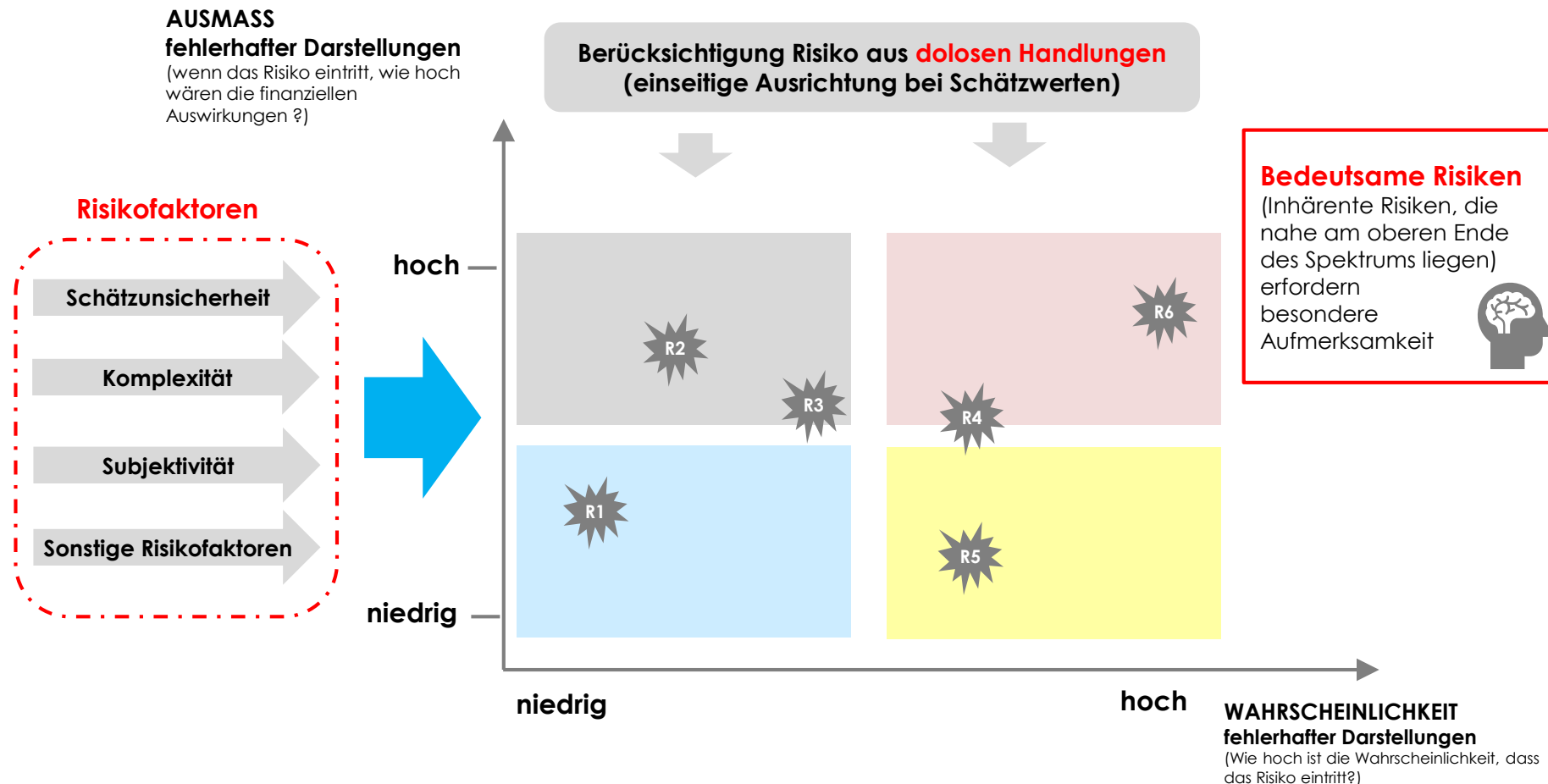
2.3.1 Ermittlung von Schätzwerten: Verhältnis der Risikofaktoren



vgl. ISA [DE] 540 (Revised) Anlage 1 Tz. 19

2.3.2 Spektrum inhärenter Risiken bei Schätzwerten

Inhärente Risiken „R“ sind in Abhängigkeit von individueller Einschätzung einzutragen



2.4 Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

2.4.1 Funktionsprüfungen

2.4.2 Drei Prüfansätze für geschätzte Werte

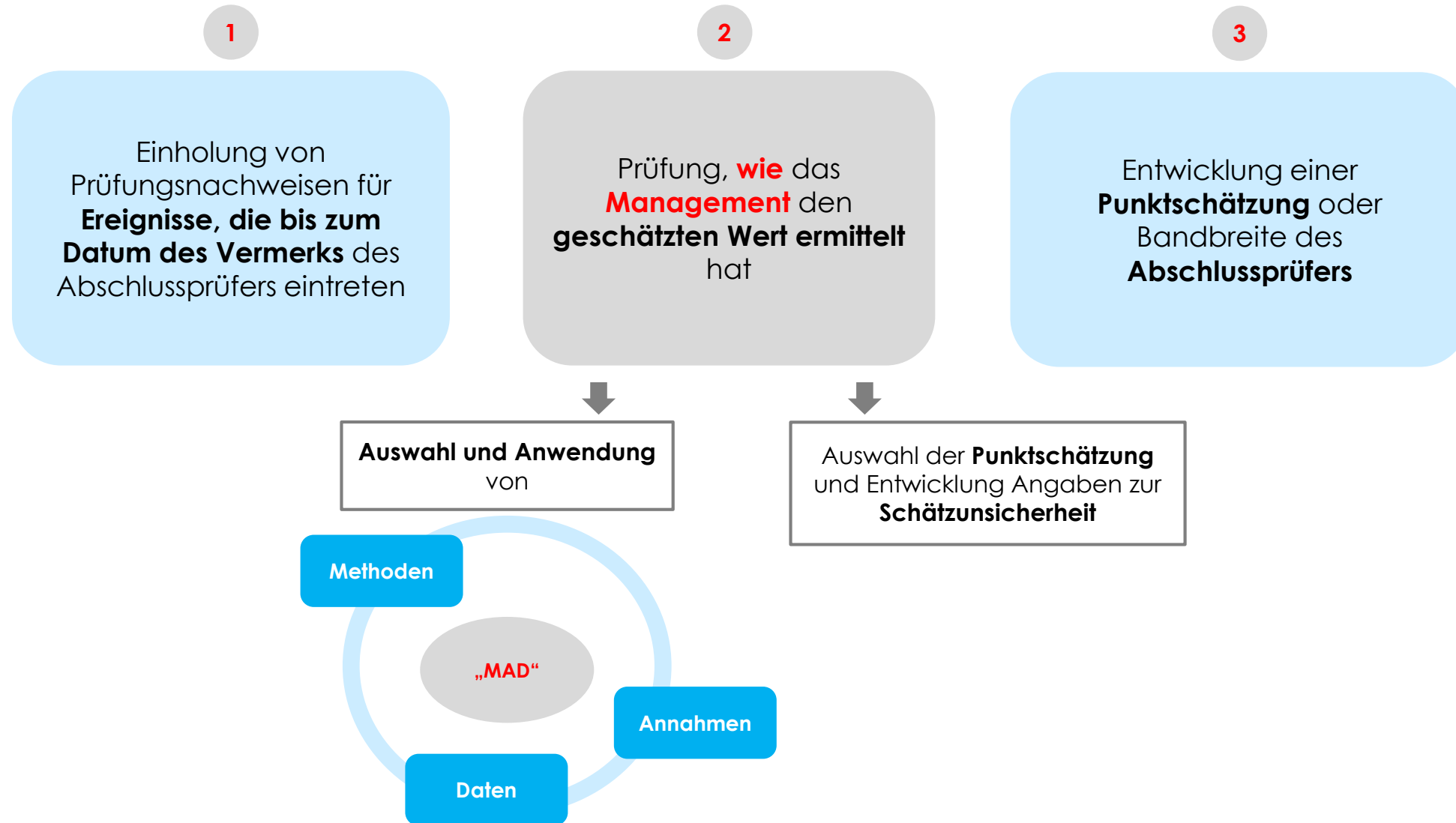
2.4.3 Auswahl Punktschätzung und Angaben zur Schätzunsicherheit

2.4 Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

2.4.1 Funktionsprüfungen

Faktoren für die Festlegung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang von Funktionsprüfungen	
Allgemeine Kontrollen im Zusammenhang mit geschätzten Werten	Aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichend
Art/Häufigkeit/Umfang von Geschäftsvorfällen	Kontrollen notwendig, um Risiken aus der Verarbeitung von außerhalb der Buchführung erlangten Informationen abzuschwächen
Wirksamkeit der Konzeption und Überwachungsintensität der Kontrollen	Abschlussrelevante Informationen werden IT-technisch ausgelöst, aufgezeichnet, verarbeitet oder berichtet (z. B. großer Umfang an Geschäftsvorfällen/Daten; Verwendung IT-gestützter, komplexer Modelle zur Wertermittlung)
Bedeutung der Kontrollen für allgemeine Kontrollziele und Prozesse	
Überwachung der Kontrollen und identifizierte IKS-Mängel	
Risikoart, auf die sich Kontrolle bezieht	
Kompetenz der für Kontrollen eingesetzten Personen	
Häufigkeit und Nachweise der durchgeführten Kontrollaktivitäten	Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen abhängig von Wirksamkeit der Kontrollen bezogen auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen

2.4.2 Drei Prüfansätze für geschätzte Werte



2.4.3 Auswahl Punktschätzung und Angaben zur Schätzunsicherheit

Schritte des Managements zum Verständnis und Umgang mit der Schätzunsicherheit	Auswahl der Punktschätzung durch das Management	Abschlussangaben zur Schätzunsicherheit
Wurde Schätzunsicherheit verstanden durch Identifizierung der Quellen und Beurteilung des Grades der möglichen Bandbreite der Ergebnisse ?	Wurden genutzte Methoden und Daten angemessen ausgewählt (inkl. Betrachtung von Alternativen)?	Beschreibung, - dass Betrag = Schätzung ist - Art und Beschränkungen Schätzprozess - Variabilität der möglichen Ergebnisse
Wurde identifiziert, wie sehr Komplexität und Subjektivität den Bewertungsprozess beeinflusst?	Angemessenheit und Vollständigkeit der Bewertungseigenschaften?	- Bedeutsame oder kritische Beurteilungen - Bedeutsame zukunftsorientierte Annahmen oder - Sonstige Quellen für die Schätzunsicherheit
Wurde dem Risiko begegnet durch - Einsatz von kompetenten Personen - Ausübung pflichtgemäßes Ermessen (keine einseitige Ausrichtung)?	Genutzte Daten angemessen, relevant, verlässlich und Wahrung ihrer Integrität?	Evtl. zusätzliche Angaben zur sachgerechten Gesamtdarstellung und Vermeidung irreführender Informationen
Angemessene Auswahl der Punktschätzung und damit zusammenhängender Angaben?	Stimmen die Berechnungen mit der gewählten Methode überein und sind sie mathematisch korrekt?	
	Wurde Punktschätzung angemessen aus sachgerechter Bandbreite gewählt?	

vgl. ISA [DE] 540 (Revised) Tz. A109-112

2.5 Dokumentation

2.5 Dokumentation

Der Abschlussprüfer hat pflichtgemäß zumeist folgende Informationen in den Arbeitspapieren zu dokumentieren (Auswahl):

1. **Wichtige Elemente für das Verständnis der Einheit** und ihrem Umfeld, einschließlich **des IKS** im Zusammenhang mit geschätzten Werten.
2. **Verknüpfung der Prüfungshandlungen** mit den beurteilten **Risiken** („**roter Faden**“).
3. **Reaktionen** des Abschlussprüfers, für den Fall dass das Management **keine angemessenen Maßnahmen** durchgeführt hat, um die **Schätzunsicherheit** zu verstehen oder mit ihr sachgerecht umzugehen.
4. **Hinweise** auf **mögliche einseitige Ausrichtung** des Managements in Bezug auf geschätzte Werte sowie deren Auswirkungen auf die Abschlussprüfung.
5. **Bedeutsame Beurteilung** hinsichtlich **Vertretbarkeit oder falscher Darstellung** von geschätzten Werten.

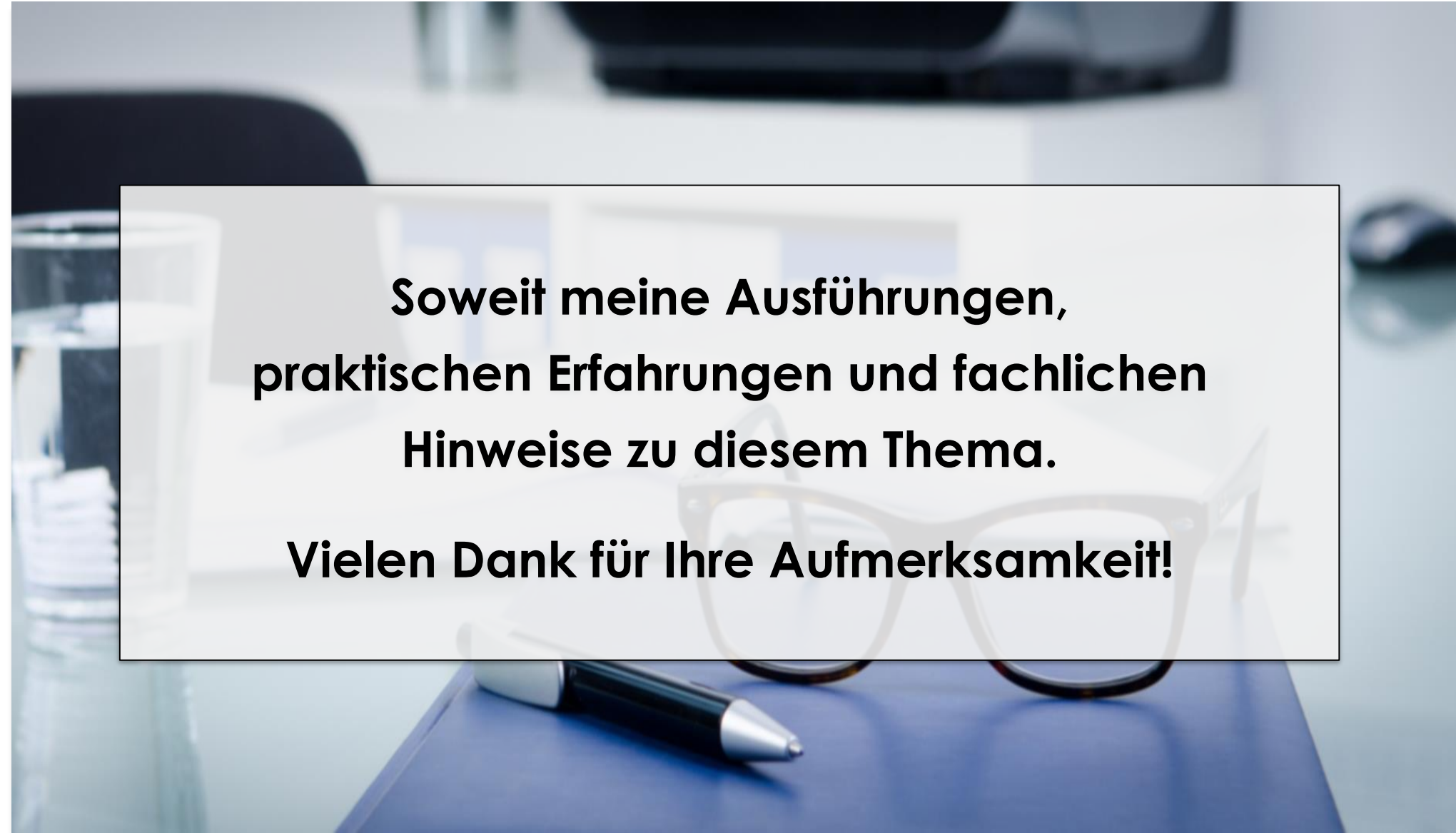
Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 2/1:** „Übersicht zur Beurteilung der Vertretbarkeit geschätzter Werte im Abschluss“
- **Praxishilfe 2/2:** „Prüfung geschätzter Werte im risikoorientierten Prüfungsansatz“
- **Praxishilfe 2/3:** „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Angaben (ISA [DE] 540 (Revised))“
- **Praxishilfe 2/4:** „Fallbeispiel mit Lösungshinweisen zur Beurteilung einer Punktschätzung: Softex GmbH“
- **Praxishilfe 2/5:** „Fallbeispiel mit Lösungshinweisen zur Prüfung geschätzter Werte nach ISA [DE] 540 (Revised)“

Raum für Notizen



The background of the slide is a blurred photograph of a desk. In the foreground, a pair of glasses with dark frames and a black pen with a silver tip are resting on a blue surface. The text is centered within a white rectangular box that has a thin black border.

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 3: Prüfung der Vorräte

- **ISA [DE] 530: Stichprobenprüfungen**

Gliederung

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.2 Fachliche Verlautbarungen

3.3 Bestandsnachweis (Inventur)

3.4 Beurteilung des IKS

3.5 Prüfung Mengengerüst

3.6 Cut-Off-Prüfung

3.7 Bewertung

3.8 Praxisfälle

3.1 Rechtliche Grundlagen

- 3.1.1** Untergliederung der Bilanzposition Vorräte sowie Ausweis Gewinn- und Verlustrechnung
- 3.1.2** Unfertige und fertige Erzeugnisse – GuV-Ausweis
- 3.1.3** Hinweise zur Fehlervermeidung
- 3.1.4** Geleistete Anzahlungen – Auswahlrecht Bilanz
- 3.1.5** Besonderheit „Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ (Gestaltungsmöglichkeiten beachten)
- 3.1.6** Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
(Beck, 11. Aufl., Tz. 90 ff. zu § 266 HGB)
- 3.1.7** „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“
(Beck, 11. Aufl., Tz. 93 ff. zu § 266 HGB)
- 3.1.8** „Fertige Erzeugnisse und Waren“
(Beck, 11. Aufl., Tz. 104 ff. zu § 266 HGB)

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Untergliederung der Bilanzposition Vorräte sowie Ausweis Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz:

- Vorgaben gemäß § 266 Abs. 2 B. I. HGB:
„B. Umlaufvermögen
 - I. Vorräte
 - 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - 3. fertige Erzeugnisse und Waren
 - 4. geleistete Anzahlungen“
- ggf. Erweiterung gemäß § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB:
- 5. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

GuV:

- Vorgaben gemäß § 275 Abs. 2 HGB:
 - 2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
 - 5.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - 5.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen

3.1.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse – GuV-Ausweis

- Keine Buchung über GuV-Position „Materialaufwand“, sondern **eigene GuV-Position**:
„Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen und fertigen Erzeugnissen“
- Verbuchung der Differenz zwischen dem Bestand am Bilanzstichtag und dem Vorjahresbestand als Aufwand oder Ertrag zumeist getrennt nach fertigen und unfertigen Erzeugnissen

3.1.3 Hinweise zur Fehlervermeidung

Die Bestandsveränderung der in der Bilanzposition fertige Erzeugnisse und Waren enthaltenen **Waren** wird nicht gegen eine eigene GuV-Position, sondern stets über den **Materialaufwand** gebucht (s. o.).

3.1.4 Geleistete Anzahlungen – Ausweiswahlrecht Bilanz

Zahlungen eines Unternehmens, so weit diese der Beschaffung von Vermögensgegenständen der Vorratsvermögen dienen.

3.1.5 Besonderheit „Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ (Gestaltungsmöglichkeiten beachten)

- § 268 Abs. 5 S. 2 HGB
- Wahlrecht:
 - Ausweis als Verbindlichkeit oder
 - offene Absetzung vom Posten Vorräte
- Mögliche Einflüsse auf die Ausübung des Wahlrechts:
 - Unterschreitung der Größenklassenkriterien gemäß § 267 HGB (Bilanzsumme)
 - Verbesserung der Eigenkapital-Quote

3.1.6 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Beck, 11. Aufl., Tz. 90 ff. zu § 266 HGB)

- **fremd**bezogene Güter, die zum Verbrauch im Rahmen der Produktion vorgesehen und **noch nicht** be- oder verarbeitet sind
- Rohstoffe
 - gehen als **Hauptbestandteile** in die Produktion ein
 - auch erworbene Fertigerzeugnisse vorgelagerter Produktionsstufen
 - z. B. Stahl bei Maschinenbau, Reifen, Batterien, Motoren im Automobilbau
- Hilfsstoffe
 - gehen als **Bestandteile von untergeordneter Bedeutung** in die Produktion ein
 - z. B. Schrauben, Flaschen
- Betriebsstoffe
 - dienen als **Verbrauchsgüter** der Fertigung und den übrigen betrieblichen Bereichen
 - z. B. Reparaturmaterialien und Ersatzteile für Maschinen, Büromaterial, Heizungsmaterial, Werbemittel

3.1.7 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ (Beck, 11. Aufl., Tz. 93 ff. zu § 266 HGB)

- unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - **bereits bearbeitete**, am Bilanzstichtag **noch nicht fertig** gestellte Produkte oder Dienstleistungen
 - Beispiele: Halbfertige Werkzeuge, halbfertige Türen, begonnene Jahresabschlusserstellung oder Prüfung einer WP-Gesellschaft
 - aber auch: selbst erstellte RHB-Stoffe

3.1.8 „Fertige Erzeugnisse und Waren“ (Beck, 11. Aufl., Tz. 104 ff. zu § 266 HGB)

Unterscheidung von Fertigerzeugnissen und Waren:

- Fertigerzeugnisse:
 - fertige, zum Verkauf bestimmte Güter, die **aus eigener Produktion** stammen
- Waren:
 - **angeschaffte** Gegenstände, die ohne oder nur nach geringfügiger Be- oder Verarbeitung verkauft werden sollen
 - ansonsten handelt es sich um RHB-Stoffe

3.2 Fachliche Verlautbarungen

3.2 Fachliche Verlaufbarungen

- IDW PS 301: Prüfung Vorratsinventur
- ISA [DE] 505: Bestätigung Dritter (Konsignationslager)
- HFA 1 /1990: Inventurverfahren

3.3 Bestandsnachweis (Inventur)

- 3.3.1 Inventurmethoden (HFA 1/1990)
- 3.3.2 Sonderformen der Inventur
- 3.3.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur: IDW PS 301
- 3.3.4 Inventurplanung
- 3.3.5 Prüfung der Inventur

3.3 Bestandsnachweis (Inventur)

3.3.1 Inventurmethode (HFA 1/1990)

Körperliche Bestandsaufnahme, bzw. buchmäßige Bestandsaufnahme zwingend erforderlich

Inventursysteme

- Stichtagsinventur (§ 240 Abs. 2 HGB),
- Ausgeweitete Stichtagsinventur: +/- 10 Tage (§ 240 Abs. 1 und 2 HGB)
- Vor- bzw. nachverlagerte Stichtagsinventur -3/+2 Monate (§ 241 Abs. 3 Nr. 1 HGB)
- Permanente Inventur (§ 241 Abs. 3 Nr. 2 HGB)

Inventurverfahren

- Körperliche Bestandsaufnahme: Vollinventur, buch- und belegmäßige Aufnahme
- Ggf. Vereinfachung: Stichprobeninventur (mathematisch-statistische Methoden)

3.3.1 Inventurmethode (HFA 1/1990); Forts.

- Inventurform: Jeweilige Kombination eines Inventurverfahrens mit einem Inventursystem
- Unterscheide Vollinventur (§ 240 Abs. 1 und 2 HGB) und Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB)

3.3.2 Sonderformen der Inventur

	Hintergrund	Inventurvereinfachung	Anwendungsvoraussetzung
Einlagerungs-inventur	Bestimmte Lagersysteme erfassen automatisch Zu- und Abgänge und erlauben keine menschlichen Eingriffe wie z.B. Hochregallager	Einlagerung und Entnahme können als körperliche Aufnahme angesehen werden; es bedarf keiner weiteren Aufnahme zum Abschlussstichtag	Die Bestandsfortschreibung muss eine wirklichkeitsgetreue Abbildung der Lagerbestände und -bewegungen gewährleisten
Systemgestützte Werkstattinventur	Moderne Fertigungsverfahren erfassen den gesamten Ablauf bei der Abwicklung eines Auftrags (Soll-/Ist-Menge von Input-Faktoren, Fertigungsfortschritt). Teilweise ist körperliche Bestandsaufnahme daher nicht möglich (z.B. Halbleiterfertigung)	Nutzung der von den Fertigungssystemen generierten Daten für Inventurauswertungen; Verzicht auf gesonderte körperliche Bestandsaufnahme	Die Systeme müssen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit hinsichtlich aller notwendigen Daten gewährleisten

3.3.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur: IDW PS 301

1. Vollständigkeit

- Wirtschaftliche Betrachtung

2. Richtigkeit

- Menge: zuverlässige Mess-, Zähl-, oder Wiegevorgänge;
- Wert: Rechnerische Richtigkeit, zutreffende Wertansätze

3. Nachprüfbarkeit:

- Aufschreibung muss sachverständigen Dritten erlauben in angemessener Zeit
 - Wertfindung,
 - Inventar,
 - Vorgehen bei Bestandsaufnahme

nachzuvollziehen.

3.3.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur: IDW PS 301; Forts.

4. Einzelerfassung und -bewertung: Alle Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln aufzunehmen und zu bewerten; Ausnahmen:

- Festbewertung
- Gruppenbewertung
- Zusammenfassung gleichartiger VG

5. Klarheit:

- Aufzeichnung in lebender Sprache
- Übersichtliche Aufzeichnung,
- sachgerechte Ordnung und
- Gliederung der Inventurpositionen

Hierbei sind stets zu beachten:

- **Wirtschaftlichkeit:** Kosten und Nutzen müssen im angemessenem Verhältnis zueinander stehen
- **Wesentlichkeit:** Anforderungen an Inventur richten sich nach der Bedeutung der Vermögensgegenstände und Schulden

3.3.4 Inventurplanung

Zeitliche Planung:

- Jahresplan für lückenlose Inventur
- Sicherstellen der ordnungsgemäßen Erfassung von Bestandsbewegungen während der Aufnahme und bis zum Stichtag
- Vorbereitung der Datenträger für die Inventurergebnisse

Räumliche Planung:

- Abgrenzung der einzelnen Inventurbereiche und Zuordnung zum Inventurpersonal

Sonderfälle zur räumlichen Planung:

- Bei Dritten gelagerte Vermögensgegenstände
- Gelagerte, aber bereits fakturierte Vermögensgegenstände
- Gelagerte Vermögensgegenstände in Fremdeigentum

Personelle Planung:

- Verfügbarkeit und richtiger Einsatz Personal
- Je Inventurbezirk eine verantwortliche Person, die einweist und überwacht
- Ein Ansager und ein Aufnehmer je Team
- Ein Aufnahmeprüfer, der die Inventurergebnisse in Stichproben überprüft

3.3.5 Prüfung der Inventur

Grundsätzliches

Ziel ist die Prüfung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vorräte und zwar bezogen auf das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Beschaffenheit.

- **Prüfung des IKS**
 - Aufbau: Angemessenheit der angewendeten Inventurverfahren
 - Funktion: Wirksamkeit der angewendeten Inventurverfahren
- **Aussagebezogene Prüfungshandlungen**
 - z. B. Inaugenscheinnahme der Bestände

Unterlagen

In der Vorbereitung der Prüfung der Inventur sind dazu Unterlagen zu sichten, wie zum Beispiel:

- Inventurrichtlinie des Mandanten
- Unterlagen über Buchbestände
- Ggf. Nachweis über sicherungsübereignete Bestände

3.3.5.1 Risikoanalyse

Die Planung der Inventurbeobachtung umfasst beispielsweise:

- a) die vorherige **Inaugenscheinnahme** der Örtlichkeiten
- b) die Vorbereitung von **Bestätigungen Dritter** bei auswärtiger Lagerung
- c) die Ermittlung der **inhärenten Risiken**
- d) die Aufnahme der noch **unbenutzten Inventurbelege**
- e) die Sicherstellung der Erfassung der **während der Inventur** vorgenommenen **Lagerbewegungen**
- f) die zunächst gesonderte Lagerung der **während der Inventur eingehenden Güter** und auszuliefernden Güter
- g) ggf. die Bestellung eines **Sachverständigen**.

Bei der Beurteilung der Inventuraufnahme hat der Prüfer das **Kontroll- und das Entdeckungsrisiko** zu berücksichtigen.

3.3.5.2 Beurteilung des Kontrollrisikos

Das **Kontrollrisiko** wird zum Beispiel durch die folgenden Risikofaktoren beurteilt:

- a) Liegen vollständige und sachgerechte **Inventuranweisungen** in schriftlicher Form vor?
- b) Wird die **Anwendung** überwacht?
- c) Steht für die Durchführung der Inventur **ausreichend Zeit** zur Verfügung?
- d) Gibt es eine **Personalplanung** bei der Durchführung der Inventur?
 - **Zuständigkeiten**
 - Bildung und **Einweisung** von Zählteams
 - Durchführung von **Kontrollzählungen**
 - Einhaltung des **Vier-Augen-Prinzips**

3.3.5.2 Beurteilung des Kontrollrisikos; Forts.

- e) Gibt es Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung von **Doppel- oder Nichterfassung** und wenn ja, sind diese angemessen?
- f) Ist sichergestellt, dass während der Aufnahme **keine Lagerbewegungen** erfolgen?
- g) Ist sichergestellt, dass auch **dezentral gelagerte** Bestände aufgenommen werden?
- h) Werden aufgenommene **Bestände markiert** (Vermeidung von Doppelerfassungen)?
- i) Wird **Fremdeigentum** gesondert gekennzeichnet?
- j) Werden **Rückwaren** gesondert gekennzeichnet, wenn noch keine Gutschrift erfolgt ist?
- k) Sind **abzuwertende Waren** gesondert gekennzeichnet?
- l) Ist bei **unfertigen Erzeugnissen** der Bearbeitungsstand vermerkt?

3.3.5.3 Aussagebezogene Prüfungshandlungen

Für die Durchführung der Inventur gelten die allgemeinen Grundsätze:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Einzelerfassung
- Nachprüfbarkeit

Prüfung der Vollständigkeit

Bezüglich **Vollständigkeit** der Inventur existieren die folgenden Abgrenzungsprobleme:

- Kommissionsware – diese ist beim Kommittenten zu erfassen
- Unterwegs befindliche Ware – maßgeblich ist der Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht
- Erfassung von Außenlagern
- Zeitliche Nähe zum Abschlussstichtag – Abstimmung mit den Debitoren- und Kreditorenkonten
 - Wurden Eingangsrechnungen mit den Lieferscheinen abgestimmt?
 - Wurden noch Positionen erfasst, die bereits fakturiert wurden (Doppelaktivierung)?
 - Ist bei bereits fakturierten und nicht bei der Inventur erfassten Positionen der Eigentumsübergang bereits erfolgt?

3.3.5.3 Aussagebezogene Prüfungshandlungen; Forts.

Prüfung der Richtigkeit

Die Prüfung der **Richtigkeit** der Inventur wird insbesondere durch die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

Fall 1: Bei Teilnahme an der Inventur

- a) Beobachtung der Beachtung der Inventurrichtlinie
 - Aufnahme der Bestände in der gelagerten Reihenfolge
 - Aufnahme der Bestände durch Aufnahmeteams
 - Markierung bereits gezählter Güter
 - Tatsächliche Durchführung vorgesehener interner Kontrollen
- b) Unmittelbare Nachzählen von Artikeln durch den Prüfer
- c) Überprüfung der Eintragungen auf den Inventurbelegen hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere
 - Eintragungen an der richtigen Stelle
 - Vermeidung von Bleistifteintragungen
 - Streichung von Leerräumen
 - Zähllisten ohne Angabe von Soll- bzw. Systembeständen
- d) Einzelaufnahme hochwertiger Vorräte
- e) Gewährleistung der Vollständigkeit der Erfassung aller Inventurbelege (Abstimmung der ausgegebenen Belege mit den zurückerhaltenen Belegen)

3.3.5.3 Aussagebezogene Prüfungshandlungen; Forts.

Fall 2: Bei Nichtteilnahme an der Inventur

- a) Kontrollzählungen an Alternativterminen unter Berücksichtigung von zwischenzeitlichen Bestandsveränderungen
- b) Alternative Prüfungshandlungen – z. B. Abgleich mit den vor dem Bilanzstichtag erworbenen bzw. verkauften Artikel

Die Bestände sind einzeln zu erfassen.

Ausnahmen ergeben sich bei der Anwendung der Fest- oder Gruppenbewertung.

Dokumentation

Bezogen auf die Nachprüfbarkeit müssen die Bestandsaufnahme und deren Ergebnis dokumentiert und aufbewahrt werden.

Die Dokumentation muss einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Bestände nach Art, Menge und Beschaffenheit vermitteln (Stellungnahme IDW HFA 1/1990).

3.4 Beurteilung des IKS

- 3.4.1 Risikoorientierter Prüfungsansatz
- 3.4.2 Definition „Konsignationsware“
- 3.4.3 Organisatorische Fragestellungen zur Inventuraufnahme

3.4 Beurteilung des IKS

3.4.1 Risikoorientierter Prüfungsansatz

Zu stellende Fragen:

- Sind Bestände durch **permanente Inventur**, durch Inventur mit Wertfortschreibung/-rückrechnung oder durch Stichprobeninventur aufgenommen worden?
- War die Inventur gut vorbereitet und ordnungsgemäß durchgeführt worden?
- Werden Materialien von der Abteilung aufgenommen, in deren Bereich sie lagern oder unter deren Verantwortung sie stehen?
- Wie nimmt man Bestände in Außenlagern auf?
- Wie wird Konsignationsware behandelt?

3.4.2 Definition „Konsignationsware“

*„Das Konsignationslager ist ein Warenlager eines Lieferanten oder Dienstleisters, welches sich im Unternehmen des Abnehmers befindet. Die Ware verbleibt **bis zur Entnahme** durch den Abnehmer im Eigentum des Lieferanten. Die Bezahlung erfolgt erst, wenn die Ware aus dem Lager bezogen wird“.*

Oder in anderen Worten

- Bestände im Konsignationslager sind im **Besitz** des Abnehmers, aber noch immer im **Eigentum** des Lieferanten.

3.4.3 Organisatorische Fragestellungen zur Inventuraufnahme

- Sind für jeden Aufnahmebereich ein **verantwortlicher Aufnahmeleiter** und die notwendige Anzahl **Ansager** und **Aufschreiber** bestimmt?
- Sind für alle Beteiligten **Inventurrichtlinien** zeitig genug zur Verfügung gestellt?
- Haben Aufnahmeleiter durch Betriebsbegehungen in ihren Berichten dafür gesorgt, dass die Aufnahme durch die **übersichtliche Lagerung** der Bestände erleichtert wird?
- Ist die **Richtigkeit** der Bestandsaufnahme in Stichproben **kontrolliert** worden?
- Sind die **Aufschreibungen** unverzüglich **an die Zentralstelle** weitergeleitet worden?
- Sind die **Buchbestände** durch Inventurergebnisse **berichtigt** worden?

3.5 Prüfung Mengengerüst

- 3.5.1 Zielsetzung
- 3.5.2 Beachtung von Regelungen im Zusammenhang mit der Überwachung bei Anwesenheit des Prüfers, sog. Inventurbeobachtung während der Aufnahme
- 3.5.3 Besonderheiten permanente Inventur

3.5 Prüfung Mengengerüst

3.5.1 Zielsetzung

- Tatsächliches Vorhandensein und Vollständigkeit

3.5.2 Beachtung von Regelungen im Zusammenhang mit der Überwachung bei Anwesenheit des Prüfers, sog. Inventurbeobachtung während der Aufnahme

- a) Vorräte wurden in der **Reihenfolge** der Lagerung aufgenommen (Nicht erlaubt: Sprunginventur)
- b) Die aufgenommenen Bestände müssen deutlich **gekennzeichnet** werden
- c) Die **Eintragung** ist an Ort und Stelle vorzunehmen
- d) Es dürfen **keine Zeilen freigelassen** werden
- e) Jede beschriebene Seite ist durch den Aufschreiber und den Ansager zu **unterzeichnen**
- f) „**Lagerhüter**“ sind besonders zu kennzeichnen
- g) **Wertvolle Materialien** sind besonders sorgfältig aufzunehmen
- h) Vom Prüfer **festgestellte Aufnahmefehler** sollten in Gegenwart des Aufnahmepersonals vom Mandanten berichtigt und abgezeichnet werden
- i) **Rollende oder schwimmende Ware** muss durch Versandpapiere nachgewiesen werden

3.5.3 Besonderheiten permanente Inventur

- a) Alle Bestandsbewegungen müssen **von der Lagerbuchführung** erfasst werden
- b) Alle Bestände müssen **zwischen zwei Abschlussstichtagen mindestens einmal** körperlich aufgenommen werden
- c) Über das Ergebnis der Aufnahme ist ein **Protokoll** zu erstellen
- d) **Abweichungen** zwischen Soll- und Ist-Bestand sind sorgfältig zu prüfen
- e) Die **Bestandsfortschreibung** ist durch das Ergebnis der Aufnahme zu **berichtigen**

3.6 Cut-Off-Prüfung

- 3.6.1** Zentrale Aufgabenstellung: Prüfung des Gefahrenübergangs
- 3.6.2** Besondere Prüfungshandlungen
- 3.6.3** Fall 1: Umsatzerlöse zu hoch
- 3.6.4** Fall 2: Umsatzerlöse zu niedrig
- 3.6.5** Fall 3: Materialaufwand zu hoch
- 3.6.6** Fall 4: Materialaufwand zu niedrig

3.6 Cut-Off-Prüfung

Zielsetzung: Feststellung von Abgrenzungsfehlern

3.6.1 Zentrale Aufgabenstellung: Prüfung des Gefahrenübergangs

Anwendungsfälle

- unterwegs befindlicher Ware
- Bilanzierung von Aufträge zum Stichtag unter den Vorräten oder bereits als Forderungen/Umsatzerlöse

Beurteilungskriterium:

- Gefahrenübergang ist entscheidend

Gefahrenübergang Definition:

- Risiko des zufälligen Untergangs

3.6.2 Besondere Prüfungshandlungen

Prüfung z. B. durch Einsicht von

- vereinbarten international anerkannte Inco-Terms, z. B. Ex Works oder Frei Haus
- vertraglichen Vereinbarungen mit den Kunden, z. B. Lieferung einer Maschine inklusive Montage und Installation

Folge:

Umsatzrealisation je nach vertraglicher Vereinbarung, ob als separate Leistungen vereinbart oder als Gesamtpaket.

3.6.3 Fall 1: Umsatzerlöse zu hoch

Warenverkauf ist schon als Forderung gebucht. Die Ware (die das Lager noch nicht verlassen hat) wird mit aufgenommen und ist im Bestand enthalten.

3.6.4 Fall 2: Umsatzerlöse zu niedrig

Die Ware hat das Lager schon vor der Aufnahme verlassen, es wurde aber noch kein Abgang erfasst.

3.6.5 Fall 3: Materialaufwand zu hoch

Eine Lieferantenrechnung ist früher als die Ware eingegangen, so dass die Rechnung als Verbindlichkeit passiviert, der entsprechende Vermögenswert jedoch noch nicht aktiviert ist.

3.6.6 Fall 4: Materialaufwand zu niedrig

Eine gekaufte Ware ist schon eingegangen und wird inventarisiert. Lieferantenrechnung fehlt noch, keine Passivierung der Verbindlichkeit.

3.7 Bewertung

- 3.7.1 Bewertungsregeln überprüfen
- 3.7.2 Sicherstellung des Niederstwertprinzips
- 3.7.3 Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung
- 3.7.4 Auswirkungen auf den Anhang

3.7 Bewertung

3.7.1 Bewertungsregeln überprüfen

- Es sind alle Regelungen im Zusammenhang mit der Bewertung zu überprüfen

3.7.2 Sicherstellung des Niederstwertprinzips

a. Rechtsform

- 253 Abs. 4 HGB: Strenges Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen

b. Bewertung der Vermögensgegenstände zum

- Börsenwert,
- Marktwert oder
- beizulegender Wert

3.7.2 Sicherstellung des Niederstwertprinzips; Forts.

c. Für die Bewertung relevanter Märkte

- **Beschaffungsmarkt**
 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - Unfertige und fertige Erzeugnisse so weit Fremdbezug möglich
- **Absatzmarkt**
 - Unfertige und fertige Erzeugnisse
 - Überbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Abstoßen erforderlich)
- **Beschaffungs- und Absatzmarkt**
 - Handelswaren
 - Überbestände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

3.7.2 Sicherstellung des Niederstwertprinzips; Forts.

d. Verlustfreie Bewertung

- Insbesondere bei unfertigen Erzeugnissen, fertigen Erzeugnissen und Waren
- Ausgehend vom voraussichtlichen Verkaufserlös werden alle noch anfallenden anteiligen Kosten abgezogen:
 - Erlösschmälerungen (Skonti, Mengenrabatte, ...)
 - Verpackungs- und Frachtkosten
 - Sonstige Vertriebskosten (Provisionen, Lizenzgebühren, Garantierisiken, ...)
 - noch anfallende Verwaltungskosten (Lagerhaltung, Abrechnungskosten, ...)
 - Kapitalmarktkosten (für Lagerung bis Verkauf)
 - noch anfallende Herstellungskosten (bei unfertigen Erzeugnissen)
 - jedoch kein Gewinnzuschlag (<-> Steuerrechtlich)
- = verlustfreier Wert
- Liegt der Buchwert des Erzeugnisses oberhalb dieses Wertes, ist eine entsprechende Abschreibung vorzunehmen (darüber hinausgehende Verluste ggf. Drohverlustrückstellung)

3.7.3 Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung

- Beachte ferner: Zusammenhang mit der Gewinn- und Verlustrechnung

3.7.4 Auswirkungen auf den Anhang

- Erläuterungen und Ausweis (§ 284, §285 HGB)

3.8 Praxisfälle

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

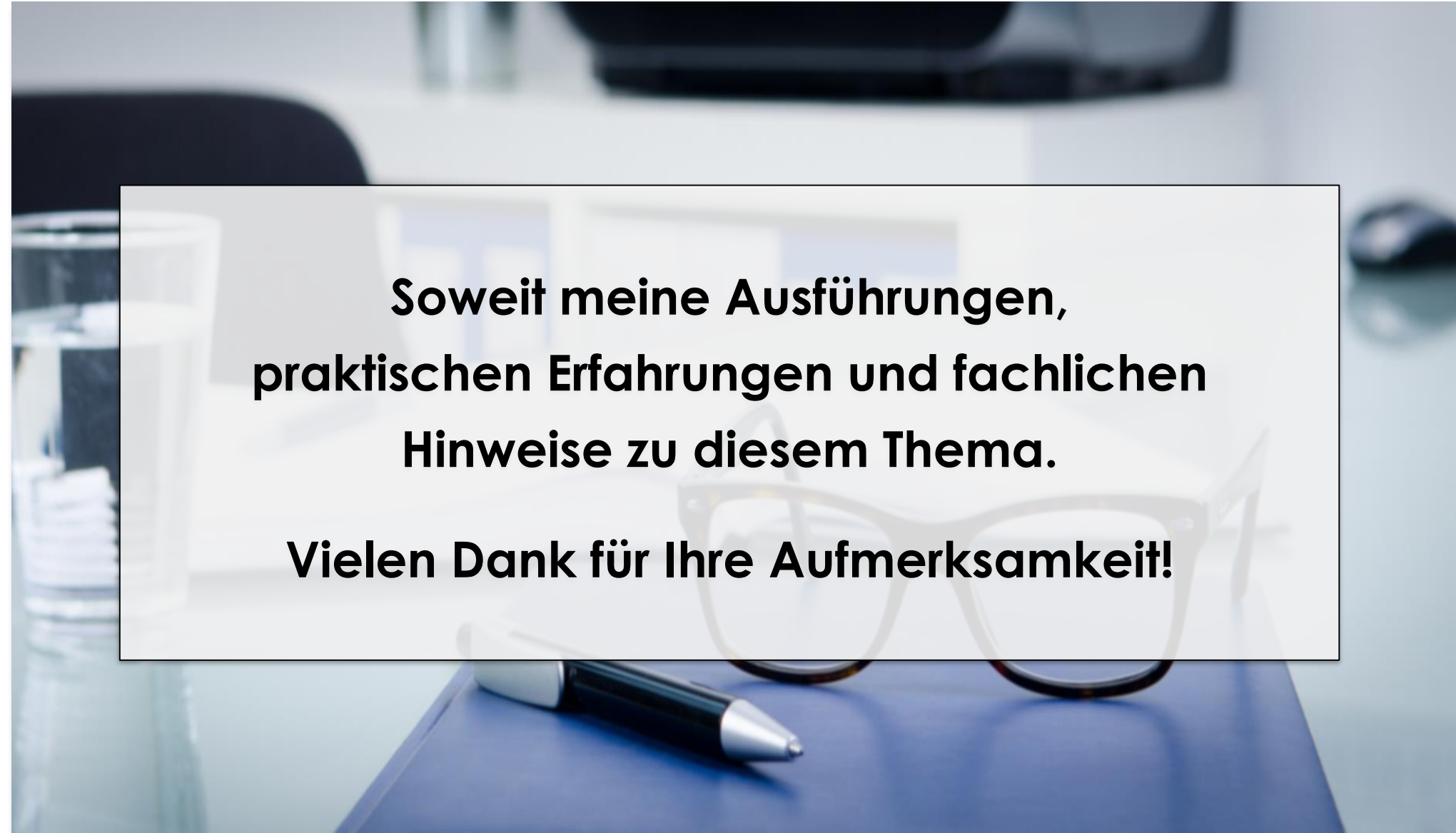
- **Praxishilfe 3/1:** „Praxisfall 1: Vorräte: Buchung Bestandsveränderung“
- **Praxishilfe 3/2:** „Praxisfall 2: Mandant-Prüfer-Dialog zum Prüffeld Vorräte: ‚Möbel-Fall‘“
- **Praxishilfe 3/3:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Vorräte: Buchung Bestandsveränderung“
- **Praxishilfe 3/4:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Mandant-Prüfer-Dialog zum Prüffeld Vorräte: ‚Möbel-Fall‘“

Fachliche Beiträge zu diesem Themenbereich

- **Fachlicher Beitrag 3:** „Die Durchführung und Prüfung der Inventur im Rahmen einer Abschlussprüfung“

Raum für Notizen



The background of the slide is a blurred photograph of a desk. In the foreground, a pair of glasses with dark frames and a black pen with a silver tip are resting on a blue surface. The background shows a computer monitor and other office equipment, all out of focus.

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 4: Prüfung des Finanzanlagevermögens sowie von Finanzinstrumenten im Jahresabschluss

Themenbereich 4 (Teil 1): Prüfung des Finanzanlagevermögens

Gliederung Teil 1: Prüfung des Finanzanlagevermögens

- 4.1 Übersicht: Begriffsbestimmungen und -abgrenzungen
- 4.2 Ausgewählte Ausweisfragen des Prüfers
- 4.3 Überlegungen zur (Folge-)Bewertung Anlagevermögen
- 4.4 Exkurs: Grundzüge Unternehmensbewertung
- 4.5 Gewinn- und Verlustrechnung
- 4.6 Pflichtangaben im Anhang
- 4.7 Sonderfall: Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft
- 4.8 Sonderfall: Gewinnanteil an einer Personengesellschaft

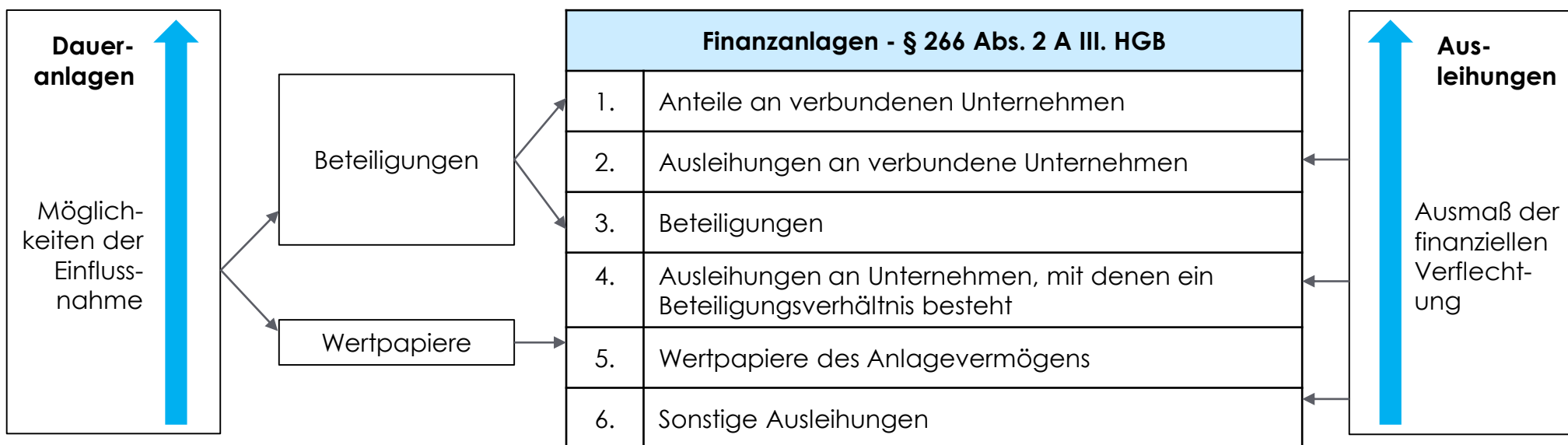
4.1 Übersicht: Begriffsbestimmungen und -abgrenzung

- 4.1.1 Übersicht: „Finanzanlagen“
- 4.1.2 Übersicht: Tatbestandsmerkmale „Beteiligung“
- 4.1.3 Übersicht: Tatbestandsmerkmale „verbundene Unternehmen“
- 4.1.4 Übersicht: Tatbestandsmerkmale „Ausleihungen“
- 4.1.5 Übersicht: Tatbestandsmerkmale „Wertpapiere des Anlagevermögens“

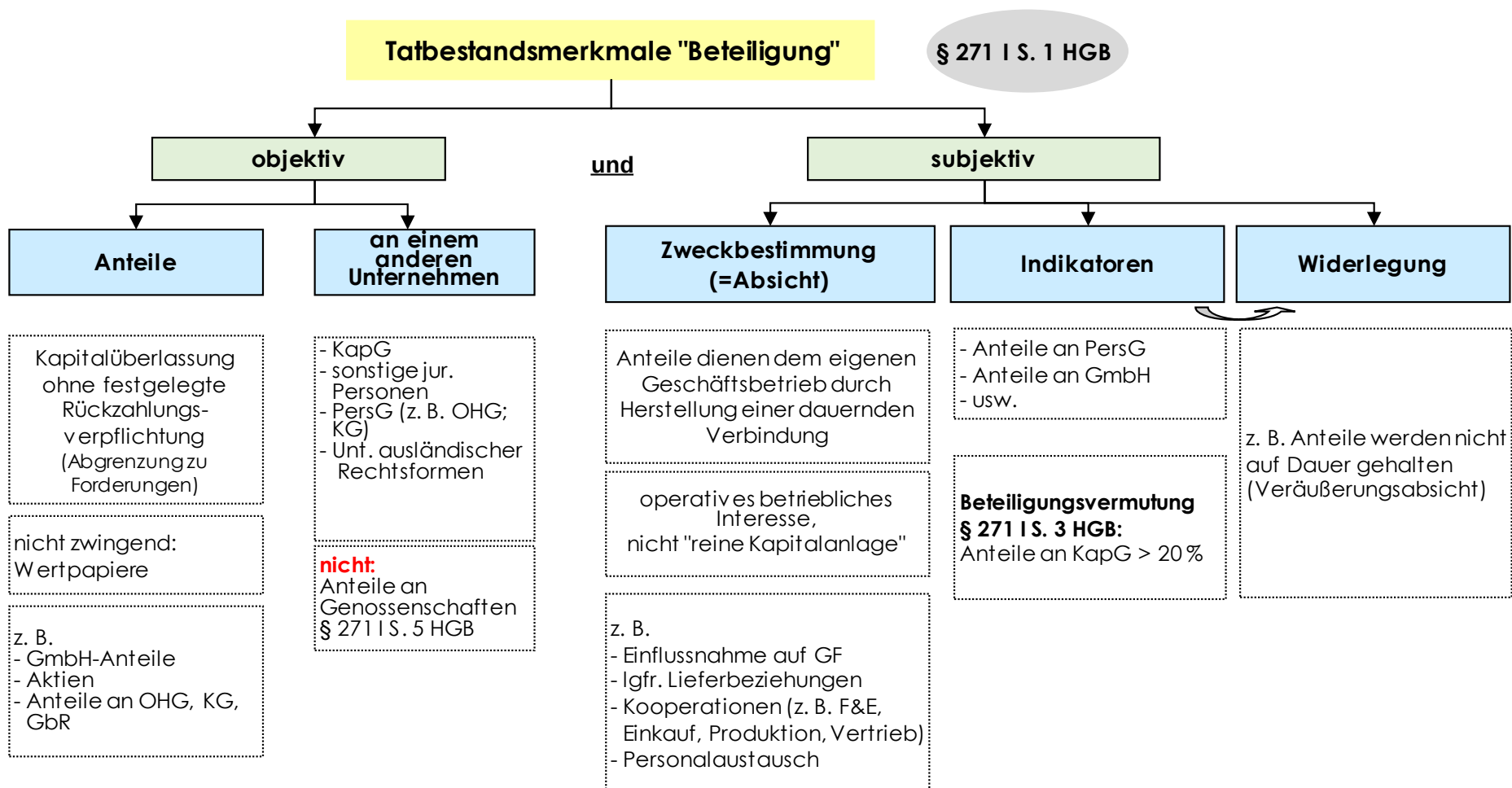
4.1 Übersicht: Begriffsbestimmungen und -abgrenzung

4.1.1 Überblick „Finanzanlagen“

Die **Finanzanlagen**, die Teil des **Anlagevermögens** sind, unterscheiden sich von den immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen insbesondere dadurch, dass mit dem darin investierten Kapital nicht im eigenen Unternehmen, sondern in fremden Unternehmen gearbeitet wird (Beck, 11. Aufl., Tz. 69 zu § 266 HGB).

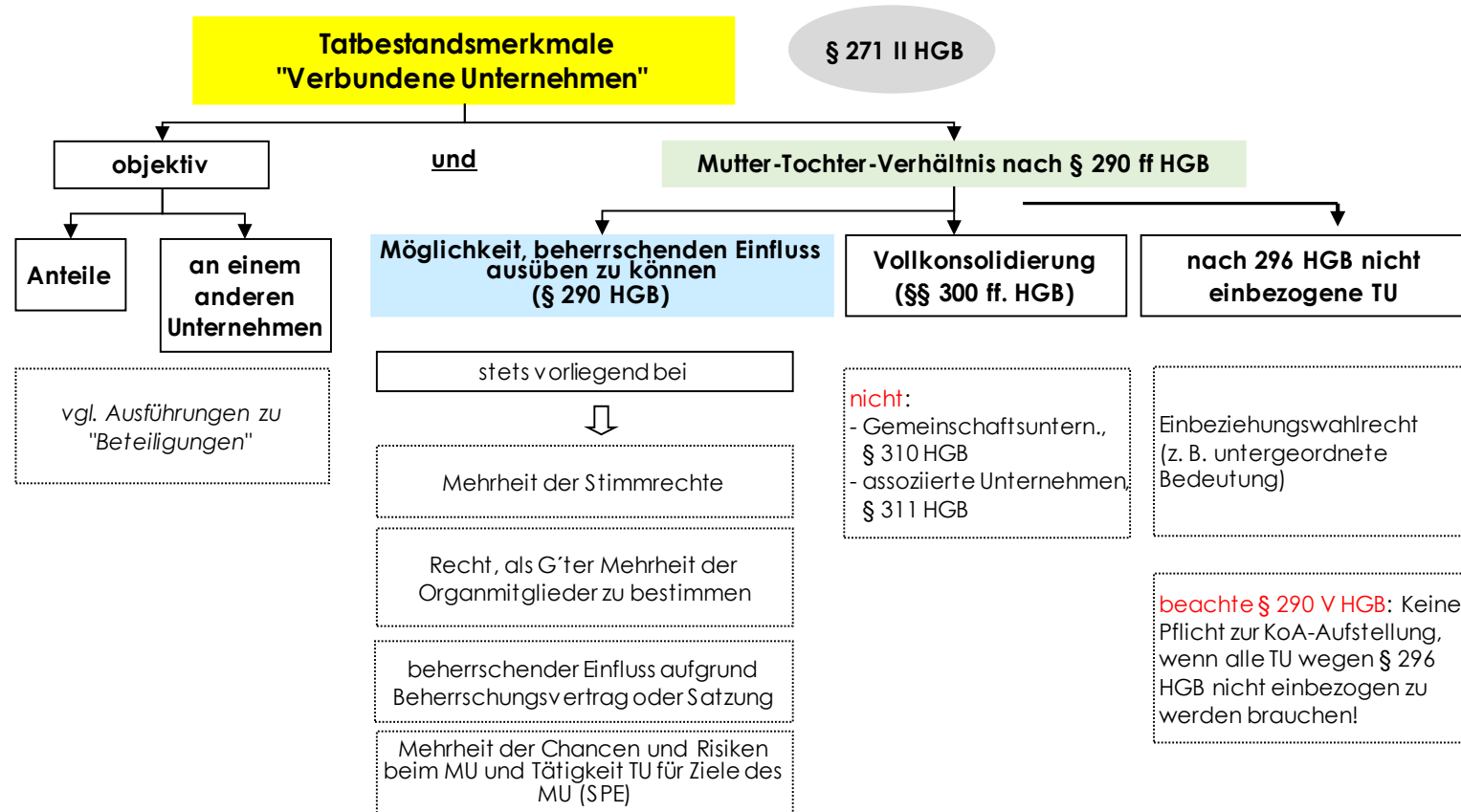


4.1.2 Übersicht: Tatbestandsmerkmale „Beteiligung“

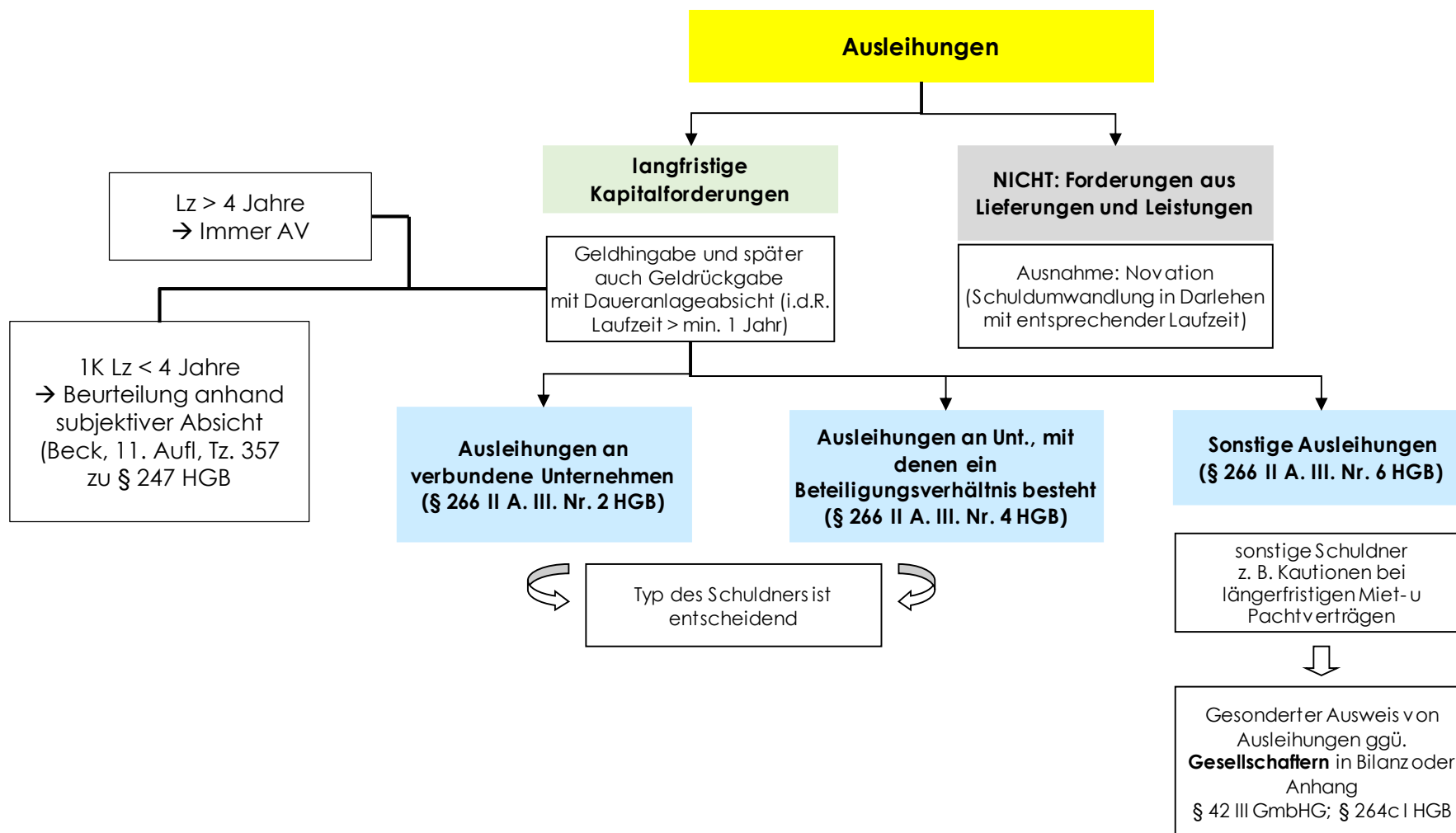


(vgl. Beck, 11. Aufl., Tz. 8 ff. zu § 271 HGB)

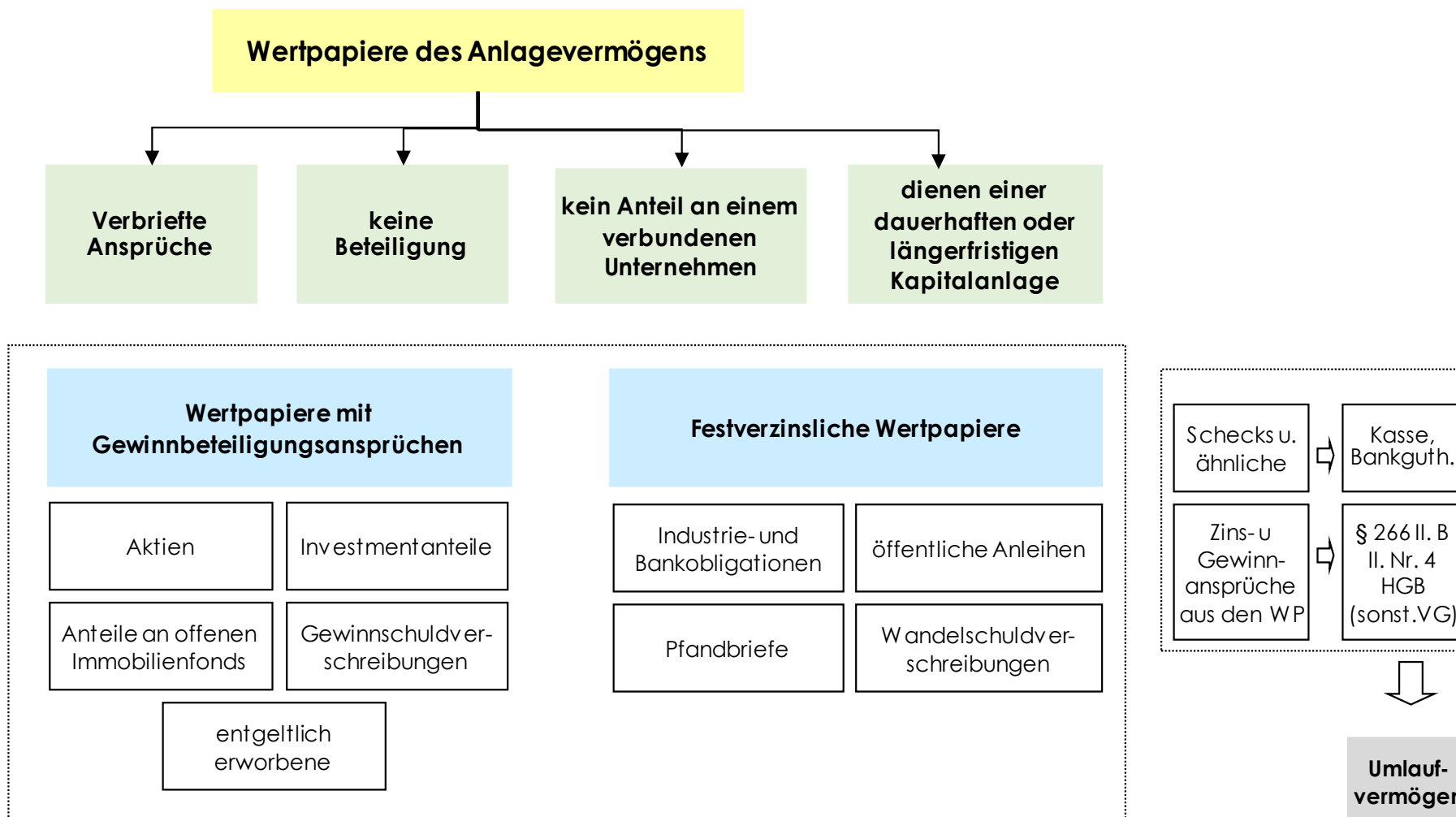
4.1.3 Übersicht: Tatbestandsmerkmale „verbundene Unternehmen“



4.1.4 Übersicht: Tatbestandsmerkmale „Ausleihungen“



4.1.5 Übersicht: Tatbestandsmerkmale „Wertpapiere des Anlagevermögens“



4.2 Ausgewählte Ausweisfragen des Prüfers

- 4.2.1 Ausweis im Anlagenspiegel
- 4.2.2 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- 4.2.3 Sondervorschrift Personenhandelsgesellschaft
- 4.2.4 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- 4.2.5 Beteiligungen
- 4.2.6 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 4.2.7 Wertpapiere des Anlagevermögens
- 4.2.8 Sonstige Ausleihungen
- 4.2.9 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

4.2 Ausgewählte Ausweisfragen des Prüfers

4.2.1 Ausweis im Anlagenspiegel

- eigene Bezugsrechte: kein Abzug bei Altanteilen und Zugang Neuanteile
- verkaufter Bezugsrechte: Abgang

4.2.2 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- Rechtsgrundlage: §§ 57c ff. GmbHG, 207 ff. AktG („spezielle Prüfungen“)
- Gesellschafter: Mangels eigener AK: kein Zugang FAV; Die AK der alten Anteile sind nach dem Verhältnis der alten und neuen Anteile am gezeichneten Kapital auf diese (die alten und neuen Anteile) zu verteilen
- Gesellschaft: Berichtigung der Gesellschafterliste (zuzüglich Veröffentlichung im HR)

4.2.3 Sondervorschrift Personenhandelsgesellschaft

- Anteile an verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG, § 271 Abs. 2 i. V. m. § 290 HGB)

4.2.4 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

- Laufzeit mind. 1 Jahr (z. B. durch Novation Ford L.L.)

4.2.5 Beteiligungen

- Anteile, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen und Beteiligungsabsicht (Einflussnahme) besteht (§ 271 Abs. 1 S. 3 HGB)
- Sonderfall Personenhandelsgesellschaften

4.2.6 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- Laufzeit mindestens 1 Jahr
- Beidseitig möglich

4.2.7 Wertpapiere des Anlagevermögens

- Aktien, festverzinsliche Wertpapiere

4.2.8 Sonstige Ausleihungen

- Kredite GmbH-Gesellschafter
- Vorstand: Gesonderter Ausweis: § 89, § 115 AktG, § 42 Abs. 3 GmbHG;
- Kautionen
- Rückdeckungsversicherung

4.2.9 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- Rechtsgrundlage: §§ 57c ff. GmbHG, 207 ff. AktG („spezielle Prüfungen“)
- Gesellschafter: Mangels eigener AK: kein Zugang FAV; Die AK der alten Anteile sind nach dem Verhältnis der alten und neuen Anteile am gezeichneten Kapital auf diese (die alten und neuen Anteile) zu verteilen
- Gesellschaft: Berichtigung der Gesellschafterliste (zuzüglich Veröffentlichung im HR)

4.3 Überlegungen zur (Folge-)Bewertung Anlagevermögen

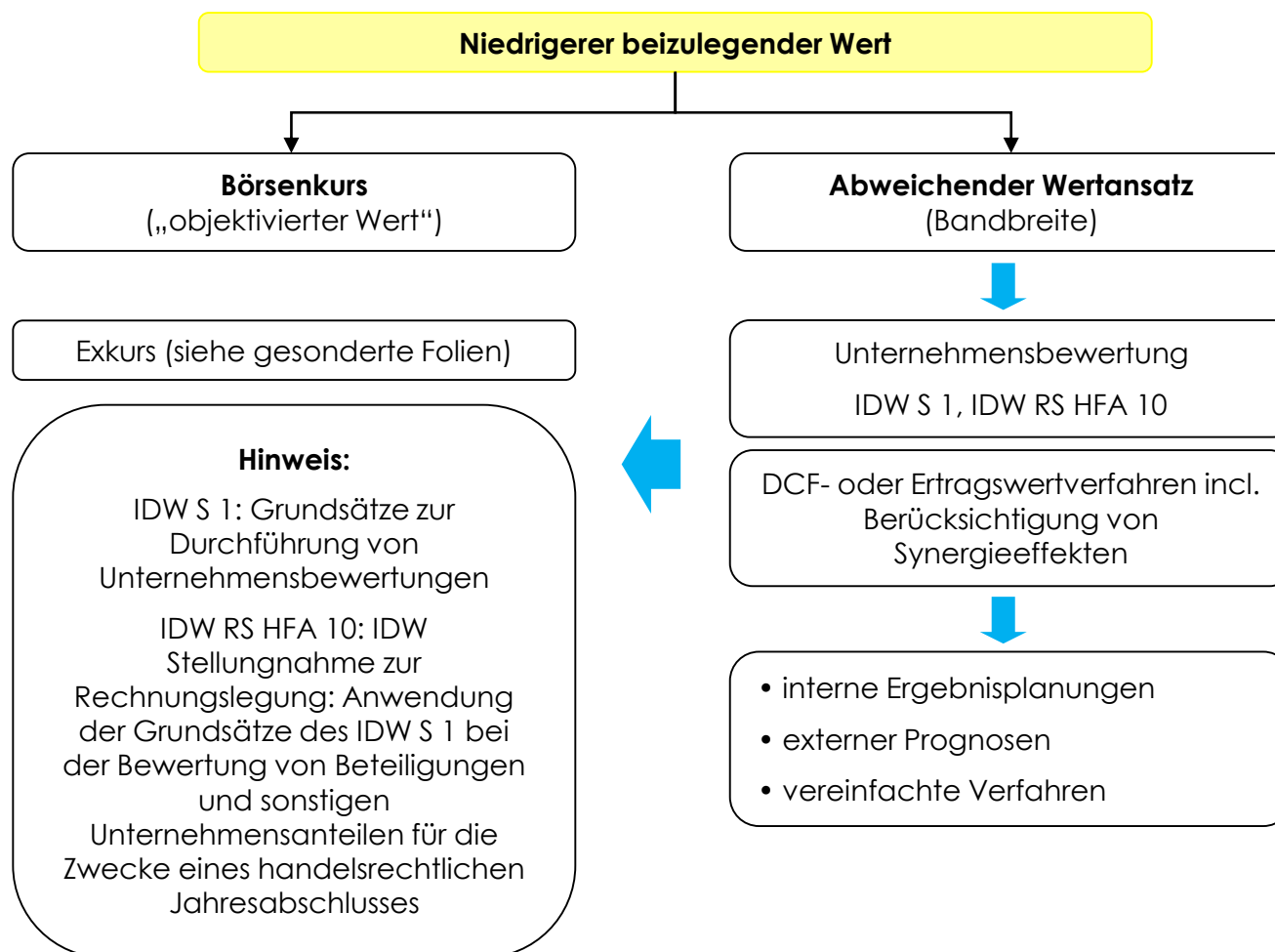
- 4.3.1 Bewertung zu Anschaffungskosten
- 4.3.2 Fall 1 zur Folgebewertung: „Niedrigerer beizulegender Wert“
- 4.3.3 Fall 2 zur Folgebewertung: „Voraussichtlich dauernde Wertminderung“
- 4.3.4 Fall 3 zur Folgebewertung: „Wertminderung“

4.3 Überlegungen zur (Folge)bewertung Anlagevermögen

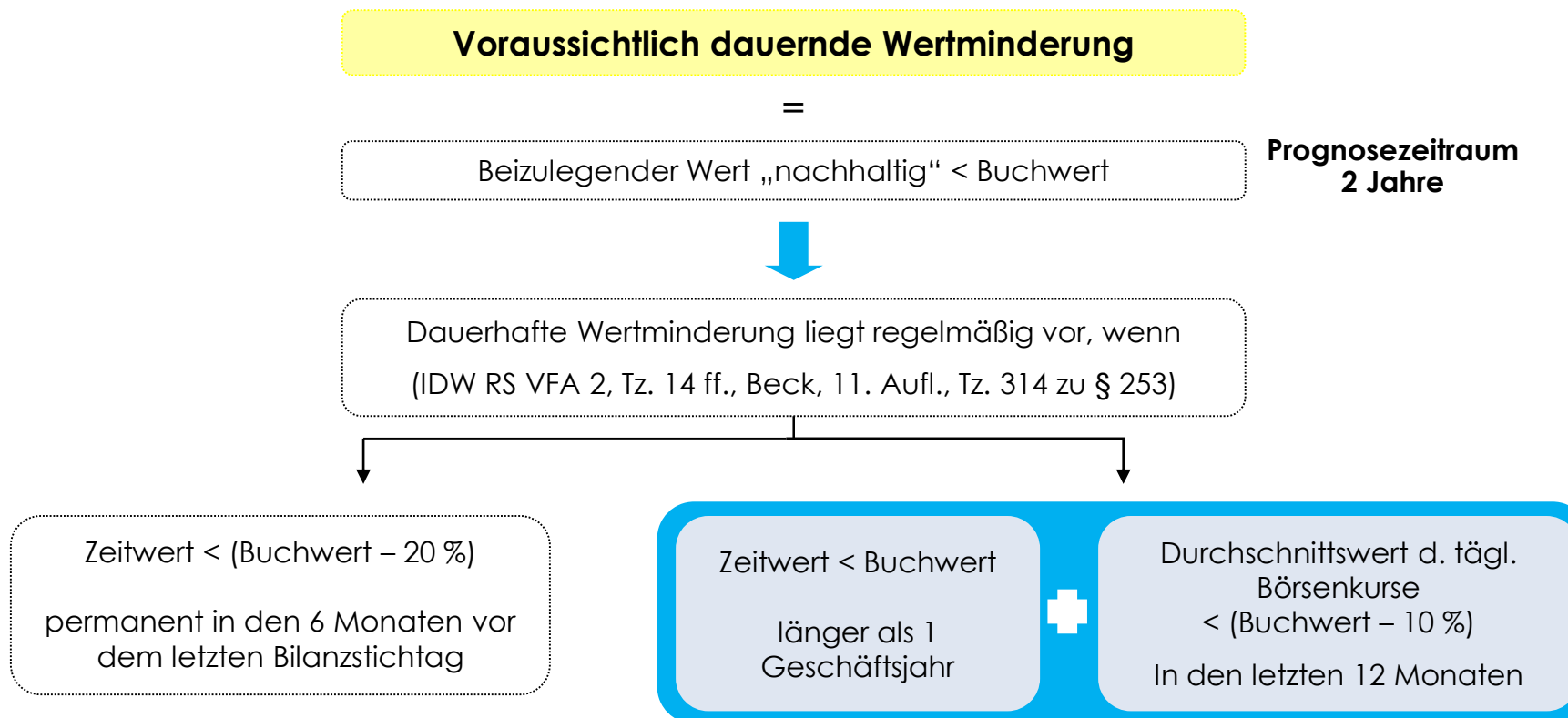
4.3.1 Bewertung zu Anschaffungskosten

- Anschaffungskosten für Anteile an **Kapitalgesellschaften**:
h.M. Aktivierung mit vollständigen AK bei ggf. Passivierung der Restzahlungsverpflichtung
- Anschaffungskosten für Anteile an **Personengesellschaften**:
IDW RS HFA 18: AK i. H. der gezahlten Beträge und eingeforderte Beträge;
- Nicht eingeforderte Einlage = finanzielle Verpflichtung: Anhang

4.3.2 Fall 1 zur Folgebewertung: „Niedrigerer beizulegender Wert“



4.3.3 Fall 2 zur Folgebewertung: „Voraussichtlich dauernde Wertminderung“



4.3.4 Fall 3 zur Folgebewertung: „Wertminderung“

Beurteilung des Gesamtengagements beim Unternehmen



Umstände, die zu Abschreibung von Beteiligungen führen, können sich **auch auf andere Beziehungen zu diesem Unternehmen auswirken**

z. B.



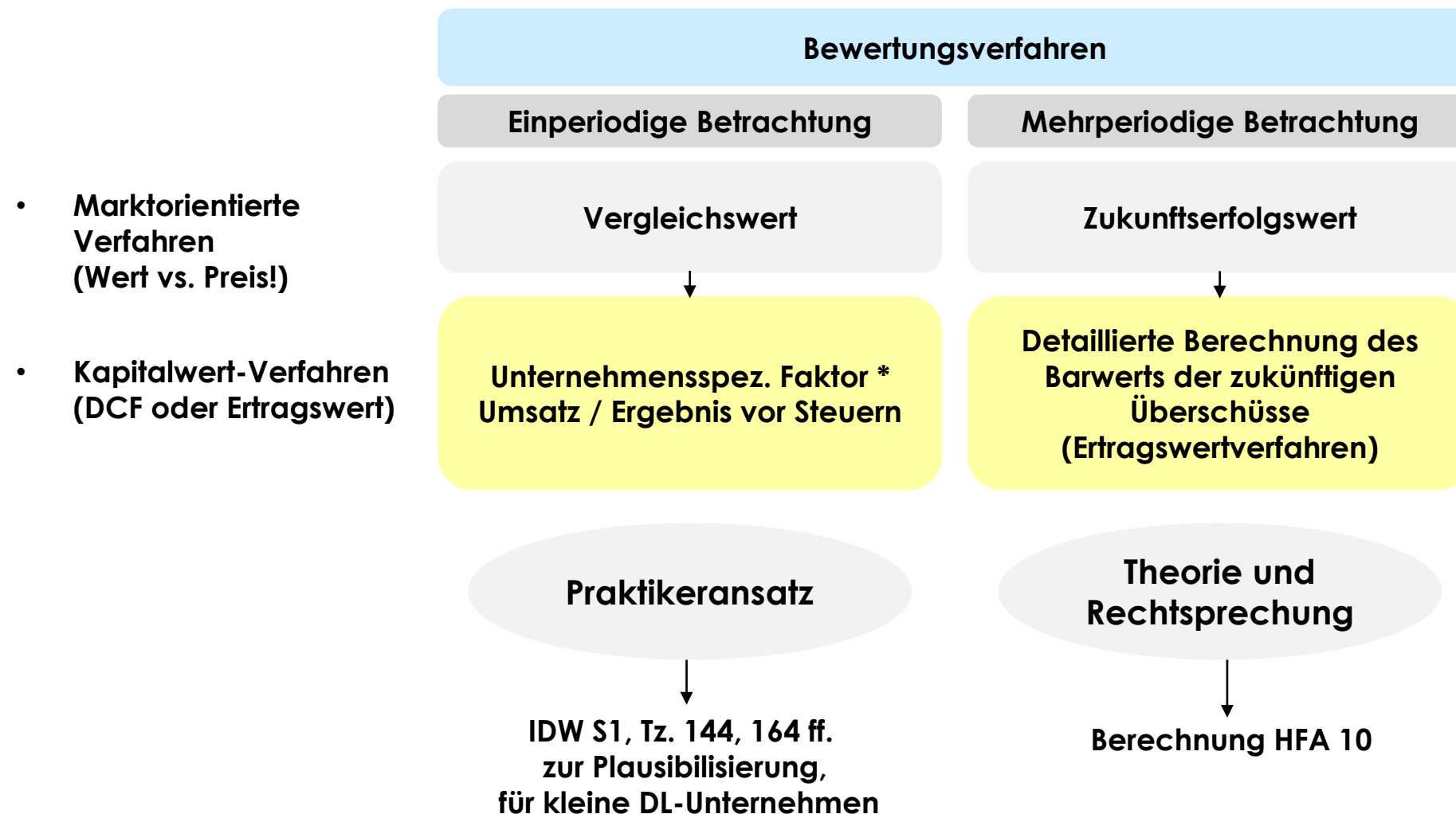
- Werthaltigkeit gewährter Gesellschafterdarlehen u. Forderungen
- mögliche Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen (Patronatserklärungen, Bürgschaften, Garantien ...)
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- bilanzielle Folgen einer evtl. Verlustübernahmeverpflichtung
- evtl. Auswirkungen auf Risikolage und Lageberichterstattung

4.4 Exkurs: Grundzüge Unternehmensbewertung

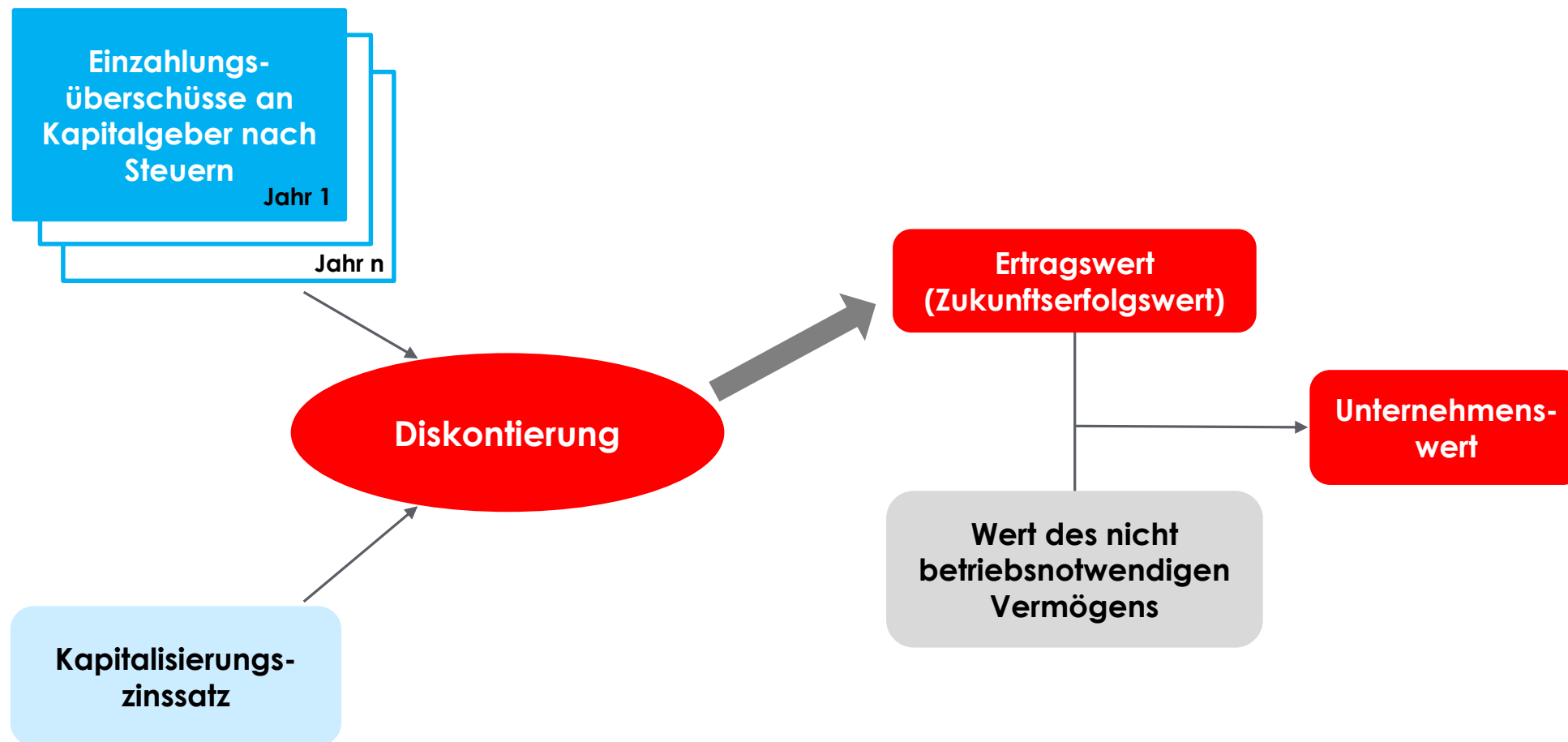
- 4.4.1 Verfahren / Vorgehensweise
- 4.4.2 Schema kapitalwertorientierte Verfahren
- 4.4.3 Prognose der Überschüsse
- 4.4.4 Kapitalisierungszinssatz (IDW S1, Tz. 85 ff.)
- 4.4.5 Exkurs: Beispiel zur Unternehmenswertermittlung nach DCF

4.4 Exkurs: Grundzüge Unternehmensbewertung

4.4.1 Verfahren / Vorgehensweise



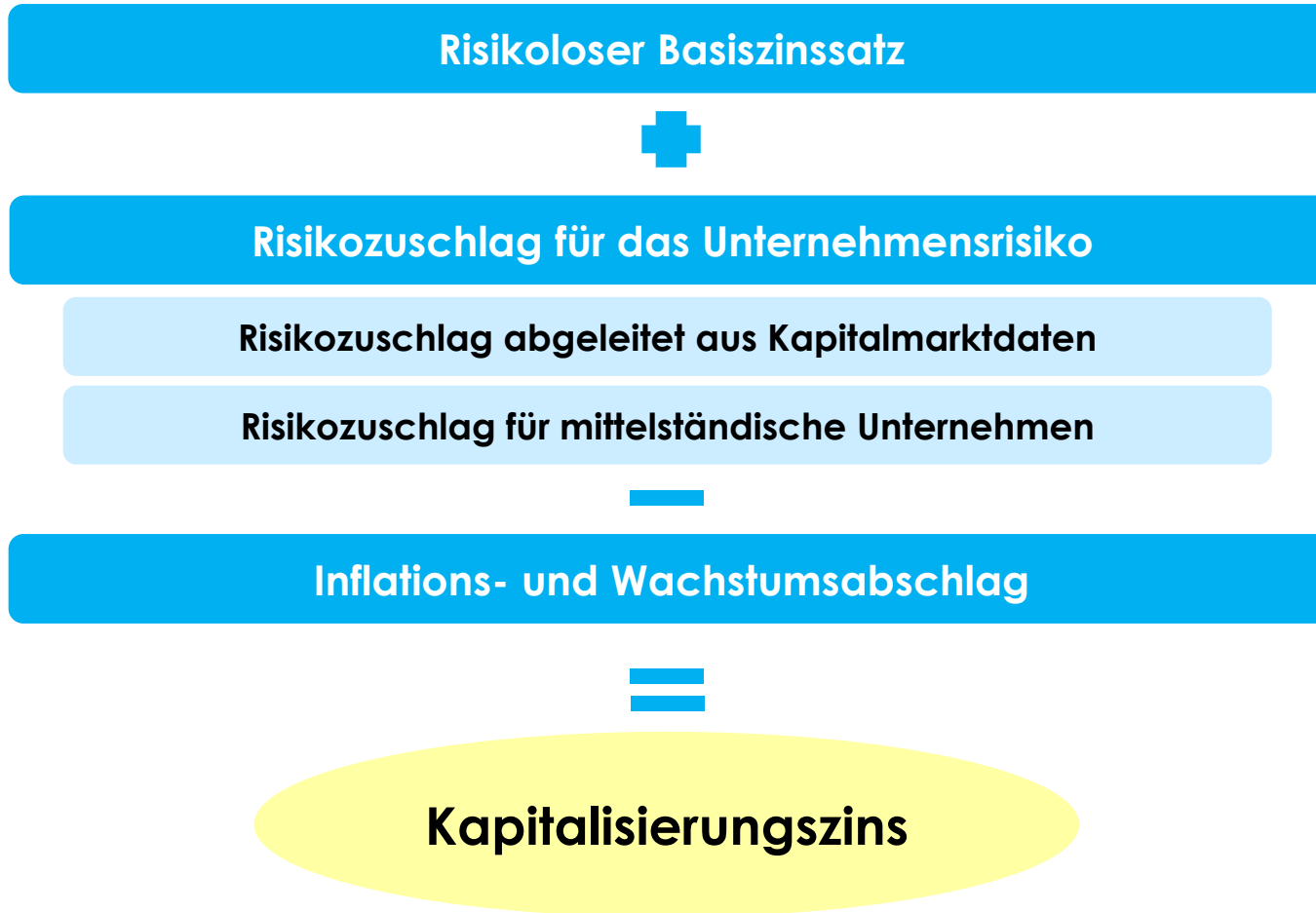
4.4.2 Schema kapitalwertorientierte Verfahren



4.4.3 Prognose der Überschüsse

- **Ableitung aus der bestehenden Unternehmensbasis**
 - Vergangenheitsanalyse (IDW S1, Tz. 72 ff)
 - Ermittlung der Erfolgsfaktoren
 - Neutralisierung von einmaligen Sondereinflüssen (IDW S1, Tz. 74)
- **Entwicklung eines Planungsmoduls (IDW S1, Tz. 75 ff.)**
 - Plan Gewinn- und Verlustrechnungen
 - Plan Investitionen und Finanzierungen
 - Plan Bilanzen
 - Plan **Cashflow-Rechnungen**

4.4.4 Kapitalisierungszinssatz (IDW S1, Tz. 85 ff.)



4.4.5 Exkurs: Beispiel zur Unternehmenswertermittlung nach DCF

Gewinn und Verlustrechnung in T€

	20x1 Vorjahr Ist	20x2 laufendes Jahr hochgerechnet	20x3 Folgejahr 1 Plan	20x4 Folgejahr 2 Plan
Umsatzerlöse	5.700	6.100	6.500	7.250
sonstige betr. Erträge	325	350	340	370
Materialaufwand	2.200	2.500	2.650	3.000
Personalaufwand	1.200	1.350	1.500	1.600
Abschreibungen auf Sachanlagen	250	280	350	350
sonstige betr. Aufwendungen	1.500	1.500	1.500	1.600
Betriebsergebnis vor Zinsen	875	820	840	1.070
Zinserträge	50	80	70	60
Zinsaufwendungen	185	200	220	230
Ergebnis vor Steuern	740	700	690	900
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 30%	222	210	207	270
Jahresüberschuss	518	490	483	630

4.4.5 Exkurs: Beispiel zur Unternehmenswertermittlung nach DCF; Forts.

Bestimmung des künftigen Free Cashflows

Jahresüberschuss	518	490	483	630
+ Fremdkapitalzinsen	185	200	220	230
- Steuerersparnis infolge der Abzugsfähigkeit der FK-Zinsen	56	60	66	69
+ Abschreibungen	250	280	350	350
- Investitionsauszahlungen abzgl. Einzahlungen aus Desinvestitionen	300	250	250	600
+/- Veränderung des Nettoumlaufvermögens	200	-220	650	410
= Free Cashflow	797	440	1.387	951

31.12.20x1			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	4.400	Eigenkapital	2.400
Umlaufvermögen	3.600	Fremdkapital	5.600
	8.000		8.000
			30,00%
			70,00%

4.4.5 Exkurs: Beispiel zur Unternehmenswertermittlung nach DCF; Forts.

FK-Zinsen		3,00%
EK-Kosten		
sicherer Zinssatz	0,10%	0,10%
Alternativrendite	11,00%	
Marktrisikoprämie	10,90%	
Gewichtungsfaktor β	1	
Risikoprämie		10,90%
EK-Kosten		11,00%
Ermittlung der Gesamtkapitalkosten		
Anteil FK	2,10%	
Anteil EK	3,30%	
GK-Kosten	5,40%	

4.4.5 Exkurs: Beispiel zur Unternehmenswertermittlung nach DCF; Forts.

Ermittlung des Endwertes des nachhaltigen Free Cashflows über die Formel der ewigen Rente

Nachhaltiger Free Cashflow	1.005
Gesamtkapitalkosten 5,40%, Wachstumsrate 0,00%	5,40%
Wachstumsrate	0,00%

$$\text{Endwert} = \frac{\text{Nachhaltiger Free Cashflow}}{\text{Gesamtkapitalkosten in \%}} = \frac{1.005}{0,054}$$

Endwert 18.611

Barwertermittlung

Barwertermittlung des Free Cashflows	20x1	20x2	20x3	20x4	Endwert
Free Cashflow	440	1.387	951	1.005	18.611
Diskontierungsfaktor = $(1+i)^{-t}$	0,9488	0,9002	0,854	0,8103	0,8103
Barwerte des Free Cashflows	417	1.249	812	814	15.080
Summe der Barwerte 20x1 bis 20x4					3.292
Barwert des Endwerts					15.080
Gesamtwert des Unternehmens					18.372
- Marktwert des Fremdkapitals					5.600
+ nicht betriebsnotwendiges Vermögen (angenommen)					750
Unternehmenswert					13.522

4.5 Gewinn- und Verlustrechnung

4.5 Gewinn- und Verlustrechnung

GuV-Positionen im Zusammenhang mit Buchungen des Finanzanlagevermögens

GuV-Positionen (Nr. XY des § 275 II HGB):

- Erträge aus Beteiligungen, Nr. 9
- Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanz-AV, Nr. 10
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Nr. 11
- Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Nr. 13
- Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des UV, Nr. 12
- Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen, Nr. 4 und Nr. 8

Wichtig: „Davon-Vermerke“ bei Nr. 9, 10, 11, 13, soweit verbundene Unternehmen betreffend!

4.5 Gewinn- und Verlustrechnung; Forts.

GuV-Positionen im Zusammenhang mit Buchungen des Finanzanlagevermögens; Forts.

GuV-Positionen (§ 277 III HGB als Ergänzung zum Schema des § 275 HGB):

- Außenplanmäßige Abschreibungen nach § 253 III S. 5 und 6 HGB, sofern nicht im Anhang angegeben (Wahlrecht)
- Erträge aus Gewinnabführungsverträgen
- Aufwendungen aus Verlustübernahme
- Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne (Aufwand aus Gewinnabführung)
- Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne (Erträge aus Verlustübernahme)

4.6 Pflichtangaben im Anhang

- 4.6.1 Einzelangaben
- 4.6.2 Anlagenspiegel § 284 III HGB
- 4.6.3 Anteilsliste § 285 Nr. 11 HGB
(siehe auch §§ 285 Nr. 11a und Nr. 11b HGB)

4.6 Pflichtangaben im Anhang

4.6.1 Einzelangaben

- Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich Grundlagen der Währungsumrechnung, § 284 II Nr. 1 HGB
- Begründung der Änderung von Bewertungsmethoden und Einfluss auf VFE-Lage gesondert dargestellt, § 284 II Nr. 3 HGB
- Verpfändungen und ähnliche Verfügungsbeschränkungen, § 285 Nr. 1b HGB
- Beteiligung an PersGes: Höhere Haftsummen als ausgewiesene Beteiligung sowie über sonstige finanzielle Risiken, § 285 Nr. 3a HGB
- Aplm. Abschreibungen nach § 253 III S. 5 und 6 HGB, sofern nicht in der GuV gesondert ausgewiesen (Wahlrecht)

4.6.2 Anlagenspiegel § 284 III HGB

- Anlagenspiegel = Verpflichteten der Bestandteil des Anhangs

4.6.3 Anteilsliste § 285 Nr. 11 HGB (siehe auch §§ 285 Nr. 11a und Nr. 11b HGB)

Im Anhang oder als gesonderte Liste mit Verweis hierauf im Anhang

a. Anzugebende Beteiligungen

- Immer:
 - alle Beteiligungen unabhängig von der Anteilsquote
 - Beteiligungen als pers. haft. Gesellschafter
- Zusätzlich bei börsennotierten KapGes:
 - Beteiligung an großen KapGes mit Stimmrechtsanteil > 5 %

b. Inhalt

- Name und Sitz des Beteiligungsunternehmens
- Höhe des Anteils am Kapital
- Eigenkapital
- Ergebnis des letzten Geschäftsjahres

4.6.3 Anteilsliste § 285 Nr. 11 HGB (siehe auch §§ 285 Nr. 11a und Nr. 11b HGB); Forts.

c. Schutzklausel § 286 III

- Nr.1 untergeordnete Bedeutung für VFE-Lage
- Nr.2 erheblicher Nachteil für KapGes oder anderes Unternehmen
 - Nr. 2 nicht anwendbar bei börsennotierten KapGes
 - Pflicht zur Angabe der Schutzklausel nach Nr. 2
 - Erleichterung kleine Gesellschaften: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB: Angaben nach § 285 Nr. 11, 11a, 11b können entfallen.

4.7 Sonderfall: Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft

4.7 Sonderfall: Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft

- **Grundsatz:** Erfassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung
- **Ausnahme 1:** Phasengleiche Bilanzierung (BGH 1975)
 1. Mutter hat Stimmrechtsmehrheit
 2. Bilanzstichtag Tochter $\leq$ Mutter
 3. Im Zeitpunkt Bilanzerstellung Mutter weitgehendes Feststehen der Ausschüttung (Gewinnverwendungsvorschlag)
 4. JA Tochter festgestellt bis zum Prüfungsende bei Mutter

⇒ Aktivierung**wahlrecht**
- **Ausnahme 2:** Phasengleiche Bilanzierung (BGH 1998)

Wie oben, allerdings Gewinnverwendung bei Tochter bereits beschlossen

⇒ Aktivierung**pflicht**
- **Steuerrecht:** Nur noch bei Vorabausschüttungen (seit BFH 07.08.2000)

⇒ Latente Steuern?

4.8 Sonderfall: Gewinnanteil an einer Personengesellschaft

4.8 Sonderfall: Gewinnanteil an einer Personengesellschaft

- **Grundsatz:** Entstehung Gewinnanteil mit Ablauf des GJ der PersGes, ohne dass es besonderer Formalien (Feststellung u. ä.) bedürfte
⇒ phasenkongruente Vereinnahmung
- **Voraussetzung:** Gewinnanteil hinreichend konkretisiert (Aufstellung erfolgt; falls prüfungspflichtig: Prüfung abgeschlossen)
- **Ausnahme:** Keine Verfügungsmöglichkeit über Gewinnanteil, z. B.
 - gesetzliche Regelungen (z. B. Verlustausgleich bei Kommanditisten)
 - Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Beschluss über Gewinnverwendung durch Gesellschafterversammlung; Entnahmebeschränkungen)

Anlagen zum Themenbereich

Fachliche Beiträge zu diesem Themenbereich

- **Fachlicher Beitrag 4 (Teil 1):** „Umwidmung von Wertpapieren vom Umlauf- in das Anlagevermögen – Praxisfragen bei der Bilanzierung (IDW RH HFA 1.014)“

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 4 (Teil 2): Prüfung der Finanzinstrumente

Gliederung

- 4.9 Begriffsbestimmung Finanzinstrumente**
- 4.10 Bilanzierung von Optionsgeschäften**
- 4.11 Bilanzierung von Swapgeschäften**
- 4.12 Bilanzierung von Financial Futures**
- 4.13 Bildung von Bewertungseinheiten**
- 4.14 Bilanzierung von Bewertungseinheiten**
- 4.15 Anhangangaben und Lageberichterstattung**
- 4.16 Besondere Prüfungshandlungen zu den Finanzinstrumenten**

4.9 Begriffsbestimmung Finanzinstrumente

4.9 Begriffsbestimmung Finanzinstrumente

a. Allgemeine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs

Vertrag, der bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit bzw. einem Eigenkapitalinstrument führt (ISA 32.11).

b. Begriffsbestimmung gemäß IDW RH HFA 1.005, Tz. 4

„Dies umfasst auch Finanzanlagen i. S. d. § 266 Abs. 2 A. III. HGB, Forderungen i. S. d. § 266 Abs. 2 B. II. Nr. 1–3 HGB und Verbindlichkeiten i. S. d. § 266 Abs. 3 C. Nr. 1-2, Nr. 4-8 HGB.“

4.9 Begriffsbestimmung Finanzinstrumente; Forts.

c. Einteilung / Gruppierung:

c.1 Originäre Finanzinstrumente

Fest- oder Residualansprüche, die auf die konditionale Leistung von Geldbeträgen gerichtet sind (eigen- und fremdkapitalbezogene Finanzinstrumente)

c.2 Derivate Finanzinstrumente

Schwebendes Vertragsverhältnis, dessen Wert auf Änderungen des Wertes eines Basisobjektes (Zinssatz, Wechselkurs, Rohstoffpreise etc.) reagiert, bei denen Anschaffungskosten nur in sehr geringem Umfang anfallen und das erst in Zukunft erfüllt wird.

d. Prüferischer Fokus in der Praxis

- **Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die Bilanzierung von Derivativen Finanzinstrumenten**

4.9 Begriffsbestimmung Finanzinstrumente; Forts.

e. Derivative Finanzinstrumente nach IDW RH HFA 1.005, Tz. 4-6

- Als Fest- oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Wert von Basisvariablen abhängt
- Erfüllung der Verpflichtungen durch Geldzahlungen bzw. Zugang/Abgang von anderen Finanzinstrumenten
- Auch **Waretermingeschäfte**, bei denen Veräußerer oder Erwerber zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt sind
- Auch gemäß **IDW RS HFA 22** getrennt zu bilanzierende **eingebettete Derivate** eines strukturierten Finanzinstruments

f. Formen von derivativen Finanzobjekten

- f.1 „Optionen“ (Kauf-/Verkaufsoption)
- f.2 „Swapgeschäfte“ (insbesondere Zins- und Währungsswap)
- f.3 „Financial Futures“ (Zins-, Währungs-, Index-Futures)

4.10 Bilanzierung von Optionsgeschäften

- 4.10.1 Inhalte eines Optionsgeschäftes
- 4.10.2 Bilanzierung beim Käufer der Option
- 4.10.3 Bilanzierung beim Verkäufer der Option

4.10 Bilanzierung von Optionsgeschäften

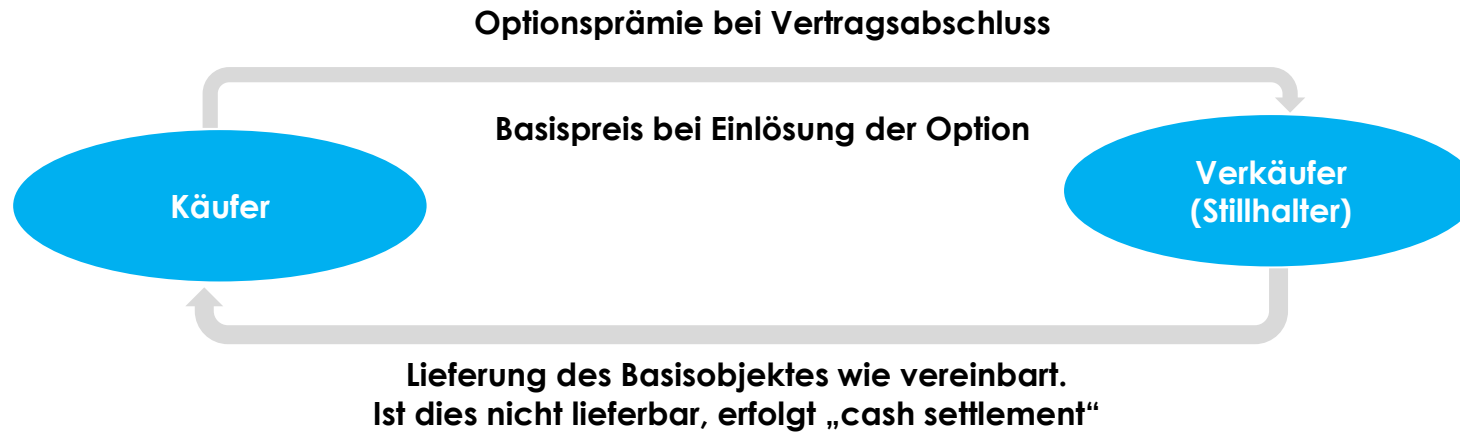
4.10.1 Inhalte eines Optionsgeschäftes

Es wird das Recht gewährt,

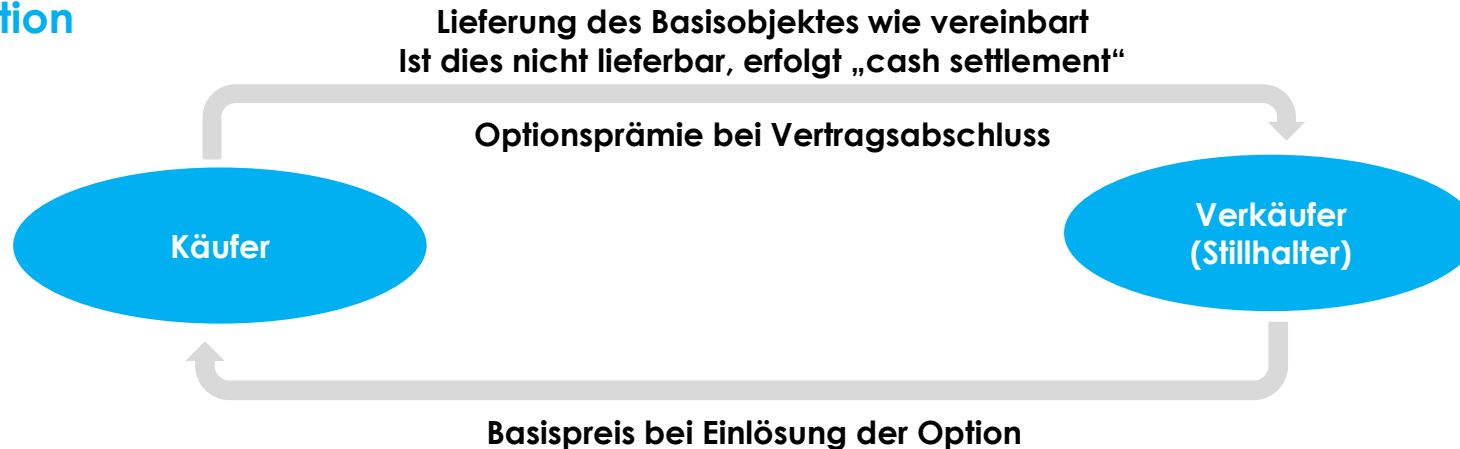
- eine bestimmte Menge von **Basisobjekten** (z. B. Devisen, Aktien)
- gegen die vereinbarte Zahlung zum **Basispreis**
- **bis zu oder an** einem bestimmten **Zeitpunkt** zu handeln
- **Verkäufer erhält und Käufer zahlt bei Vertragsabschluss eine Optionsprämie**
- **börsennotierte Optionen**
- Kontraktsumme, Basispreis, Laufzeit und Optionspreis sind standardisiert
- **OTC-Optionen (Over The Counter)**
- **individuelle Vereinbarungen**, deren bilanzielle Behandlung anhand des Vertrags nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen hat

4.10.1 Inhalte eines Optionsgeschäftes; Forts.

- **Kaufoption**



- **Verkaufsoption**



4.10.2 Bilanzierung beim Käufer der Option

a. Zugangsbewertung: Anschaffungskosten (§ 253 HGB) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- Aktivierung der Optionsprämie unter den sonstigen Vermögensgegenständen zzgl. Transaktionskosten (Wesentlichkeitsprinzip widerspricht dem in Praxis gelegentlich)
- Ausnahme: verbriefte Optionsrechte sind als sonstige Wertpapiere im UV auszuweisen
- Ggf. Abzinsung von über einen längeren Zeitraum unverzinslich gestundeter Prämie

b. Folgebewertung

- Beachtung des **strengen Niederstwertprinzips** des § 253 Abs. 3 HGB (**UV**)
- Vergleichswert bei börsennotierten Optionsrechten: **Börsenpreis** zum Stichtag
- Vergleichswert bei **nicht börsengehandelten Optionsrechten**:
 - wenn verfügbar: veröffentlichte Marktpreise
 - sonst: Bestimmung mit **Optionspreismodellen** (unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse) (IDW RH HFA 1.005, Tz. 7 ff.)
- Keine Abschreibung, da kein abnutzbarer VG!

4.10.2 Bilanzierung beim Käufer der Option; Forts.

c. Bilanzierung bei Verfall der Option

- D. h. Käufer der Option übt das Recht nicht aus
- Optionsprämie wird erfolgswirksam ausgebucht

d. Bilanzierung bei Glattstellung der Option

- D. h. entweder durch Abschluss eines komplementären Gegengeschäftes oder durch Abschluss eines den ursprünglichen Vertrag aufhebendes Gegengeschäft
- Für beide Geschäfte wird ein „net cash settlement“ vorgesehen (Differenzausgleich)
- Ertrag aus Auflösung darf verrechnet werden mit Aufwand zur Glattstellung

e. Bilanzierung bei Ausübung

- Bei Erwerb eines VG gehört die Optionsprämie zu den Anschaffungskosten des Basisobjektes
- Bei Verkauf eines VG mindert die Optionsprämie den Verkaufserlös

4.10.3 Bilanzierung beim Verkäufer der Option

a. Zugangsbewertung

- Optionsprämie ist als Verbindlichkeit zu passivieren

b. Drohverlustrückstellung

- Nach der Gattstellungsmethode (vorherrschend): für fiktives Gattstellungsgeschäft zu zahlenden Prämie übersteigt Buchwert der Optionsprämie
- Nach der Ausübungsmethode: Marktpreis übersteigt am Bilanzstichtag den vereinbarten Basispreis

c. Bilanzierung bei Verfall/Gattstellung: analog zum Käufer

d. Bilanzierung bei Ausübung

- Bei Verkaufsoption vermindert die Optionsprämie die AK eines erworbenen VG
- Bei Kaufoption erhöht die Optionsprämie den Verkaufserlös

4.11 Bilanzierung von Swapgeschäften

- 4.11.1 Inhalt des Geschäftes
- 4.11.2 Bilanzierung bei Vertragsabschluss
- 4.11.3 Bilanzierung in Zinszahlungsperiode
- 4.11.4 Bilanzierung Folgebewertung

4.11 Bilanzierung von Swapgeschäften

4.11.1 Inhalt des Geschäftes

Verträge auf

- **zeitlich begrenzten Austausch zukünftiger Zahlungsströme**
- zwischen zwei Parteien

a. Zinsswap

Austausch von Zinszahlungen auf einen identischen, fiktiven Kapitalbetrag; wobei die Art der Verzinsung jeweils unterschiedlich ist (fix/variabel)

b. Währungsswap

Tausch von Zinszahlungen zzgl. der zugrunde liegenden Kapitalbeträge in unterschiedlichen Währungen

- **Anfangstransaktion:** Tausch der Währungsbeträge in unterschiedliche Währungen zum **aktuellen Devisenkassakurs**
- **Zinstransaktion:** Austausch von Zinszahlungen während der Laufzeit zum vereinbarten Zinssatz und für die vereinbarte Kapitalsumme; wg. der unterschiedlichen Währungen sind die **Zinssätze unterschiedlich**
- **Schlusstransaktion:** Rücktausch der Kapitalbeträge **zum Kurs der Anfangstransaktion**

4.11.2 Bilanzierung bei Vertragsabschluss

Nur beim **Währungsswap** wird eine zu bilanzierende Transaktion ausgeübt: Zahlung des Kapitalbetrages in einer Währung und Erhalt eines Kapitalbetrages in einer anderen Währung, jeweils zum Devisenkassakurs am Transaktionstag (Aktivtausch).

4.11.3 Bilanzierung in Zinszahlungsperiode

- ggf. Zinsabgrenzung
- Berücksichtigung eines Agios bei Up-Front-Zahlungen für vereinbarte Sonderkonditionen (aktiver RAP)

4.11.4 Bilanzierung Folgebewertung

Ermittlung des Marktwertes des Swap; ist dieser negativ, muss eine Drohverlustrückstellung gebildet werden.

4.12 Bilanzierung von Financial Futures

- 4.12.1 Inhalt des Geschäftes
- 4.12.2 Bilanzierung bei Vertragsabschluss
- 4.12.3 Bilanzierung Folgebewertung
- 4.12.4 Bilanzierung bei Vertragsende

4.12 Bilanzierung von Financial Futures

4.12.1 Inhalt des Geschäftes

- Terminkontrakte, die sich auf **Finanzinstrumente** beziehen
- Lieferung
 - eines bestimmten **Basisobjektes**
 - zu einem **festen zukünftigen** Zeitpunkt
 - gegen ein **fest vereinbartes** Entgelt
- Financial Futures sind **standardisierte Terminkontrakte**, die an der Börse gehandelt und über eine **Clearingstelle** (Gläubigerschutz) abgewickelt werden.
- Bei Abschluss haben beide Seiten **Sicherheiten** zu hinterlegen
- **Zins-Futures**: Basisobjekt = Anleihen oder Zinssatz
- **Währungsfutures**: Basisobjekt = Währungsbetrag
- **Index-Futures**: Basisobjekt = Aktienindex

4.12.2 Bilanzierung bei Vertragsabschluss

a. Initial Margin

- An die Clearingstelle zu zahlende Sicherheit, die in gleicher Höhe zum Vertragsende erstattet wird.
- Ausweis unter sonst. VG

b. Variation Marging

Angleichung des vereinbarten Preises an aktuellen Marktpreis; wird täglich von Clearingstelle den Vertragsparteien gutgeschrieben bzw. belastet und stellt ebenfalls eine Sicherheit dar.
Ausweis als sonst VG beim Sicherungsgeber und als sonst. Verb. beim Sicherungsnehmer.

4.12.3 Bilanzierung Folgebewertung

- Vergleich des vereinbarten Kurses mit dem Börsenkurs am Stichtag **ist aktueller Kurs**
 - **niedriger**, ist Rückstellung für drohende Verluste zu bilden (Käufer)
 - **höher**, ist Rückstellung für drohende Verluste zu bilden (Verkäufer)

4.12.4 Bilanzierung bei Vertragsende

- Bei Glattstellung vor Endfälligkeit, die Variation Margins ergebniswirksam zu erfassen
- **Bei Verträge mit Differenzausgleich:** Ausweis der aufgelaufenen Kursgewinne und -verluste in GuV
- **Bei Verträgen mit physischer Lieferung:** AK des Käufers = vereinbarte Basispreis korrigiert um aufgelaufene Variation Margins (spiegelbildliche Berücksichtigung beim Verkäufer)

4.13 Bildung von Bewertungseinheiten

- 4.13.1 Rechtsgrundlage – § 254 HGB
- 4.13.2 Gesetzliche vorgesehene Bilanzierungswahlrechte
- 4.12.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35

4.13 Bildung von Bewertungseinheiten

4.13.1 Rechtsgrundlage – § 254 HGB

- Werden **VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen** zum **Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen** oder **Zahlungsströme** aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken **mit Finanzinstrumenten zusammengefasst** (Bewertungseinheit), sind
 - § 249 Abs. 1 (Rückstellung für drohende Verluste)
 - § 252 Abs. 1 Nr. 3 (Einzelbewertung), 4 (Realisations- bzw. Imparitätsprinzip)
 - § 253 Abs. 1 S. 1 (Anschaffungskostenprinzip) und
 - § 256a (Währungsumrechnung)
- in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen.
- Als Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 gelten auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.

4.13.2 Gesetzliche vorgesehene Bilanzierungswahlrechte

- Bildung von Bewertungseinheiten stellt ein **Wahlrecht** dar; die Entscheidung kann **für jeden Sachverhalt neu** getroffen werden.
- IDW RS HFA 35, Tz. 12 empfiehlt die Wahlrechtsausübung **in Übereinstimmung mit dem praktizierten Risikomanagement**, weil dies **die Aussagekraft des Abschlusses** erhöht.

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35

- Abzusichernde Risiken
- Grundgeschäfte
- Sicherungsinstrumente
- Dokumentation
- Durchhalteabsicht
- Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
- Voraussetzungen für antizipative Bewertungseinheiten

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

a. Abzusichernde Risiken (IDW RS HFA 35, Tz. 24-28)

Sicherungsgeschäft und Grundgeschäft müssen **gleichartigen Risiken** ausgesetzt sein, damit sich Wertänderungen beider Geschäfte ausgleichen, z. B.

- demselben **Risiko**, z.B. USD-Fremdwährungsrisiko
- denselben **Risiken**, z.B. USD-Fremdwährungsrisiko und USS-Zinsrisiko
- **Marktrisiken** (Aktienkurs, Zinsen, Wechsel-/Devisenkurse, Indizes)
- **Bonitätsrisiken**
- sich **zufällig ausgleichende** Wertänderungen/Zahlungsströme rechtfertigen **keine Sicherungsbeziehung**
- **keine Bewertungseinheit** bei Absicherung des **allg. Unternehmensrisikos**
- werden **mehrere Grundgeschäfte** gleichzeitig abgesichert, müssen die **in dem Portfolio abgesicherten Risiken gleichartig** sein
- abzusicherndes Risiko ist hinreichend konkret zu bestimmen und zu dokumentieren:
 - Absicherung nur oberhalb einer bestimmten Grenze möglich

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

b. Grundgeschäft (IDW RS HFA 35, Tz. 29-33)

- Grundgeschäft kann sein:
 - Vermögensgegenstände
 - Schulden
 - Schwebende Geschäfte
 - mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen
 - auch derivative Finanzinstrumente
- Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktion:
 - **noch nicht abgeschlossenes** Rechtsgeschäft mit **zumindest hinreichender Wahrscheinlichkeit** für Abschluss in der Zukunft
 - nur **außergewöhnlich Umstände** außerhalb des Einflussbereichs des Bilanzierenden können Zustandekommen **noch vereiteln**
 - bei **antizipativen Bewertungseinheiten** weitere Anforderungen (s. u.)

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

b. Grundgeschäft (IDW RS HFA 35, Tz. 29-33); Forts.

Beispiele:

b.1 Grundgeschäft finanzieller Art:

Forderungen, Verbindlichkeiten, Wertpapiere, ...

b.2 Grundgeschäft nicht finanzieller Art:

Rohstoffe, halbfertige/fertige Erzeugnisse

b.3 **Nicht gegen Bonitätsrisiko abgesicherte Forderungen** dürfen nur in Bewertungseinheit einbezogen werden, wenn sie **nicht akut ausfallgefährdet** sind

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

c. Sicherungsgeschäft (IDW RS HFA 35, Tz. 34-40)

- c.1 Für Bewertungseinheit ausschließlich **originäre und derivative Finanzinstrumente** zulässig
- c.2 Auch aus strukturierten Finanzinstrumenten **herausgetrennte Derivate** nach IDW RS HFA 22
- c.3 § 254 S. 2 HGB: Termingeschäfte über den **Erwerb/Verkauf von Waren** gelten auch als Finanzinstrumente:
 - **schwebende Wareneinkaufsgeschäfte und Warenverkaufsgeschäfte**
 - **standardisierte Waretermingeschäfte** (keine physische Lieferung, sondern Barausgleich)
- c.4 **Kein Sicherungsinstrument** kann sein:
 - **erwartete** Transaktionen
 - **nichtfinanzielle Vermögensgegenstände** (z. B. Bestände an RHB, geleistete Anzahlungen)
 - **nichtfinanzielle Verbindlichkeiten** (z. B. Sachleistungsverpflichtungen)
- c.5 Finanzinstrument darf **nicht akut ausfallgefährdet** sein!

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

c. Sicherungsgeschäft (IDW RS HFA 35, Tz. 34-40); Forts.

c.6 Finanzinstrument muss geeignet sein, das spezifizierte Risiko abzusichern, d.h. es führt:

- erfahrungsgemäß oder
- nachgewiesenermaßen

zum angestrebten Sicherungserfolg

c.7 Üblicherweise erfüllt bei **plain-vanilla-Geschäften**:

Standardversion eines Finanzinstrumentes ohne spezifische oder komplexe Ausstattungsmerkmale wie z. B. Kündigungsrechte oder tranchenweise Tilgungsstruktur

c.8 Zins- bzw. Währungsswaps sind **nicht geeignet** zur **alleinigen** Absicherung nur des Zinsänderungs- oder des Währungsrisikos.

c.9 **Variable verzinsliche Fremdwährungsverbindlichkeit** kann jedoch abgesichert werden mit Zins-/Währungsswap, weil dieser Zins- und Währungsrisiken absichert.

c.10 Das Sicherungsgeschäft kann auch **nur anteilig** hinsichtlich Volumen oder Laufzeit als Sicherungsinstrument herangezogen werden

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

d. Dokumentation (IDW RS HFA 35, Tz. 41-46)

- d.1 Dokumentation eines hinreichenden Nachweises für die Zusammenfassung von Grund- und Sicherungsgeschäft
- d.2 Ggf. reicht für Zwecke des Risikomanagement erstellte Dokumentation auch für handelsrechtliche Zwecke aus
- d.3 Dokumentation hat zu umfassen:
 - wesentliche Vertragsdaten
 - Angaben zur Feststellung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
 - eindeutige Willensbekundung des Bilanzierenden über handelsrechtliche Bildung einer Bewertungseinheit (z. B. durch entspr. Buchungsanweisung)
 - Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit sowie Zeitraum der Zusammenfassung

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

d. Dokumentation (IDW RS HFA 35, Tz. 41-46); Forts.

d.4 Notwendige Angaben zur Geeignetheit des Sicherungsinstrumentes:

- d.4.1 Art des **abzusichernden Risikos** sowie **Ziele** (einschließlich des geplanten Sicherungszeitraums) und Strategie(n) des Bilanzierenden bzgl. der Absicherung des Risikos
- d.4.2 Identifikation und Beschreibung des **Grundgeschäfts**
- d.4.3 Identifikation und Beschreibung des als Sicherungsinstrument **verwendeten Finanzinstruments**, einschließlich dessen **Eignung** zur wirksamen Absicherung des Risikos
- d.4.4 **getrennte Bestandsführung** von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument
- d.4.5 Angaben zur **prospektiven Wirksamkeit** der Sicherungsbeziehung
- d.4.6 **Methode(n) der prospektiven Beurteilung** der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
- d.4.7 **Methode(n) zur rechnerischen Ermittlung** des Betrags der **bisherigen Unwirksamkeit** bezogen auf das abgesicherte Risiko.

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

d. Dokumentation (IDW RS HFA 35, Tz. 41-46); Forts.

d.5 Zusätzliche Angaben bei **portfolio hedges**:

- Gleichartigkeit der abgesicherten Risiken der Grundgeschäfte

d.6 Zusätzliche Angaben bei **macro hedges**:

- aus welchen Arten von Grundgeschäften sich das netto resultierende Risiko ergibt
- dass das Netto-Risiko durch geeignete Finanzinstrumente abgesichert wird

d.7 Definition portfolio hedge (IDW RS HFA 35, Tz. 18):

- mehrere gleichartige Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert.

d.8 Definition macro hedge (IDW RS HFA 35, Tz. 19):

- risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften wird zusammenfassend betrachtet; das verbleibenden Risiko der Gruppe wird gemeinsam abgesichert.

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

e. Durchhalteabsicht (IDW RS HFA 35, Tz. 47)

- e.1 Zum Zeitpunkt der Herstellung der Sicherungsbeziehung muss **Absicht** bestehen, diese **für einen bestimmten Zeitraum aufrechtzuerhalten**.
- e.2 Bewertungseinheit **muss** bis zur tatsächlichen Beendigung der Sicherungsbeziehung **beibehalten werden** (Bewertungstetigkeit).
- e.3 **Auflösung der Bewertungseinheit** kommt nur in den folgenden Fällen in Betracht:
 - e.3.1 **Wegfall** des **Grundgeschäfts** und/oder des **Sicherungsinstruments** bzw. Ausfall oder akut drohender Ausfall eines Kontrahenten
 - e.3.2 **Ablauf** des in der Dokumentation ex ante definierten **Sicherungszeitraums**
 - e.3.3 Die prospektive Beurteilung der Wirksamkeit ergibt, dass von einer **wirksamen Sicherungsbeziehung** in der Zukunft **nicht mehr ausgegangen werden kann**
 - e.3.4 Der **Betrag der bisherigen Unwirksamkeit** lässt sich zum Abschlussstichtag **nicht mehr** verlässlich **rechnerisch ermitteln** (vgl. Tz. 51)

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

f. Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung (IDW RS HFA 35, Tz. 48-59)

Methoden zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit

- f.1 Die Auswahl der Methode **bleibt dem Bilanzierenden überlassen**.
- f.2 Beurteilung kann auf Basis eines der Art und dem Umfang der Risiken sowie der Art und dem Umfang der Grundgeschäfte angemessenen **Risikomanagementsystem** erfolgen.
- f.3 Gewählte Methode ist stetig anzuwenden (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).
- f.4 Bei **macro hedges** können auch andere Formen der Darlegung der Wirksamkeit in Betracht kommen.
- f.5 Besteht **kein akutes Ausfallrisiko**, brauchen bonitätsbedingte Wertänderungen nicht separiert werden.

4.13.3 Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten nach IDW RS HFA 35; Forts.

g. Antizipative Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35, Tz. 48-59)

g.1 Eindeutige **Identifizierbarkeit** der erwarteten Transaktionen:

g.1.1 Der voraussichtliche Zeitpunkt bzw. ein enges Zeitintervall für das Zustandekommen des Geschäftsvorfalles,

g.1.2 der Gegenstand der erwarteten Transaktion und

g.1.3 das zu erwartende Volumen des Geschäftsvorfalles

sind bekannt bzw. können ausreichend verlässlich ermittelt bzw. geplant werden.

g.2 Kriterien für die **hohe Wahrscheinlichkeit** des Eintritts der Transaktion:

- Häufigkeit der Transaktion oder ähnlicher Geschäfte
- Fähigkeit des Bilanzierenden, eine solche Transaktion tatsächlich durchzuführen.

g.3 **Mindestens zu jedem Abschlussstichtag** ist zu prüfen, ob das Grundgeschäft

g.3.1 mit hoher Wahrscheinlichkeit,

g.3.2 zu dem prognostizierten Zeitpunkt bzw. in dem prognostizierten engen Zeitintervall und

g.3.3 in der erwarteten Höhe tatsächlich eintreten wird.

4.14 Bilanzierung von Bewertungseinheiten

- 4.14.1 Nach der Einfrierungsmethode (IDW RS HFA 35 Tz. 75)
- 4.14.2 Nach der Durchbuchungsmethode (IDW RS HFA 35 Tz. 75)
- 4.14.3 Ausweis der unwirksamen Beträge

4.14 Bilanzierung von Bewertungseinheiten

4.14.1 Nach der Einfrierungsmethode (IDW RS HFA 35 Tz. 75)

- Sich ausgleichende Wertänderungen aus dem abgesicherten Risiko werden nicht bilanziert
- Empfohlene Methode

4.14.2 Nach der Durchbuchungsmethode (IDW RS HFA 35 Tz. 75)

- Die sich ausgleichende Wertänderungen aus dem abgesicherten Risiko des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes werden bilanziert
- Sicherungseffekt wird in GuV durch gegenläufige Erträge und Aufwendungen abgebildet

4.14.3 Ausweis der unwirksamen Beträge

- Bildung einer Rückstellung für Bewertungseinheit in Höhe des unrealisierten Teils
- Aufwand kann unter sonst. betriebl. Aufwand oder unter dem Posten erfasst werden, unter dem die Wertänderung des Grundgeschäftes zu erfassen wäre

4.15 Anhangangaben und Lageberichterstattung

4.15.1 Anhangangaben

4.15.2 Lageberichterstattung

4.15 Anhangangaben und Lageberichterstattung

4.15.1 Anhangangaben

- **§ 284 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB**
 - Ausübung des **WR** zur Bildung von **Bewertungseinheiten**
 - Angabe der **Methode der bilanziellen Abbildung** von Bewertungseinheiten (Einfrierung-Durchbuchungsmethode)
- **§ 285 Nr. 19 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB**
 - Angaben zu den gewählten Bewertungsmethoden
 - Angaben zur Bewertung, wenn nicht zum beizulegenden Wert bewertet wurde
 - Angabe des Buchwertes von Finanzinstrumenten und wo diese ausgewiesen werden
- **§ 285 Nr. 23 Buchst. a bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a HGB**
 - Angabe des Betrags, mit dem Grundgeschäfte in eine Bewertungseinheit einbezogen wurden
 - Angabe der abgesicherten Risiken, der Art der Bewertungseinheit, der Höhe der abgesicherten Risiken
- **§ 285 Nr. 23 Buchst. b bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b HGB**
 - Angabe warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Sicherungsbeziehung bei Bewertungseinheiten besteht
- **§ 285 Nr. 23 Buchst. c bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c HGB**
 - Erläuterung abgesicherter erwarteter Transaktionen

4.15.2 Lageberichterstattung

- **§ 289 Abs. 2 Nr. 1a bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 1a HGB**
Risikomanagementziele und -methoden inkl. der Methoden zur Absicherung

4.16 Besondere Prüfungshandlungen zu den Finanzinstrumenten

- 4.16.1** Prüfung des internen Kontrollsystems
- 4.16.2** Durchführung von Funktionsprüfungen
- 4.16.3** Aussagebezogene Prüfungshandlungen / Einzelprüfungen (Auswahl)

4.16 Besondere Prüfungshandlungen zu den Finanzinstrumenten

4.16.1 Prüfung des internen Kontrollsystems

- Gibt es Vorgaben dafür, ob, wann und welche Finanzinstrumente zur Risikobegrenzung eingesetzt werden?
- Ist definiert, für welche Risiken Finanzinstrumente in Frage kommen?
- Gibt es Richtlinien für die bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten inkl. der Entscheidung, ob Bewertungseinheiten gebildet werden?
- Erfolgt eine Risikoanalyse?
- Gibt es Kontrollen in den angesprochenen Bereichen, die wesentliche Fehler in der Rechnungslegung vermeiden/aufdecken?

4.16.2 Durchführung von Funktionsprüfungen

Der Kontrollen, auf die der Abschlussprüfer sich bei der Gewinnung seines Prüfungsurteils verlassen will.

4.16.3 Aussagebezogene Prüfungshandlungen / Einzelprüfungen (Auswahl)

- Positionsabstimmung: Abstimmung des Bestandes der Finanzinstrumente mit den Bestätigungen der Gegenpartei (evtl. Bankbestätigung → Vollständigkeit)
- Abstimmung des Bestandes mit den Vertragsdokumenten
- Durchsicht von Protokollen auf Hinweise zur Genehmigung von Finanzinstrumenten
- Prüfung der Bewertung:
 - Abstimmung der zugrunde gelegten Parameter mit Vertragsunterlagen
 - bei Marktwerten Abgleich mit veröffentlichten Kursen
 - Beurteilung der angewendeten Bewertungsmethoden
- bei Bewertungseinheiten: Prüfung ob Anforderungen des IDW RS HFA 35 berücksichtigt wurden und die Bildung von Bewertungseinheiten zulässig ist und angemessen bilanziell abgebildet wurden.
- Prüfung der Angemessenheit der Berichterstattung im Anhang und Lagebericht

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/1:** „Praxisfall 1: Bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB in Anlehnung an IDW RS HFA 35, Tz. 65“
- **Praxishilfe 4/2:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB in Anlehnung an IDW RS HFA 35, Tz. 65“

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 5:

Kommunikationspflichten des Wirtschaftsprüfers bei der Abschlussprüfung (IDW PS 470 n.F. (10.2021))

- **ISA [DE] 240:** Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen
- **ISA [DE] 470:** Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen
- **IDW PS 475:** Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management

Gliederung

5.1 Inhalte für die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan

5.2 Definition Aufsichtsorgan

5.3 Bestandteile der Kommunikationspflichten des WPs

5.4 Die Organisation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan

5.5 Dokumentation

5.1 Inhalte für die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan

- 5.1.1 Verantwortung des Abschlussprüfers
- 5.1.2 Geplanter Umfang und zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung
- 5.1.3 Bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung
- 5.1.4 Obligatorische Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (nur PIE)

5.1 Inhalte für die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan

Inhalt der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan nach IDW PS 470 n.F. (10.2021):

5.1.1 Verantwortung des Abschlussprüfers

5.1.2 Geplanter Umfang und zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung

5.1.3 Bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung

5.1.4 Obligatorische Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (nur PIE)

Darüber hinaus können sich in bestimmten Fällen weitere Kommunikationspflichten nach anderen Prüfungsstandards ergeben.

➤ Vgl. Anlage 1 zu IDW PS 470 n.F. (10.2021)

5.1.1 Verantwortung des Abschlussprüfers

Kommunikation hat zu umfassen:

- **Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers** für die Bildung und Abgabe des **Prüfungsurteils** über Abschluss und ggf. Lagebericht, die von den **gesetzlichen Vertretern** unter **Aufsicht der Aufsichtsorgane** aufgestellt wurden
- Prüfung entbindet weder gesetzliche Vertreter noch das Aufsichtsorgan von ihrer Verantwortung
- Weitere Sachverhalte zur Verantwortung, die sich aus anderen gesetzlichen Anforderungen ergeben

Angaben sind regelmäßig enthalten im Auftragsbestätigungsschreiben:

- Bei Auftragserteilung durch den Aufsichtsrat demnach stets erfüllt
- In anderen Fällen wäre das Auftragsbestätigungsschreiben ggf. zusätzlich an die Aufsichtsorgane zu übermitteln

5.1.2 Geplanter Umfang und zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung

a. Kommunikationspflichten des Abschlussprüfers

Ziel:

Dem Aufsichtsorgan soll die Möglichkeit gegeben werden, die Tätigkeit der Abschlussprüfung besser zu verstehen:

- **Risiko**überlegungen
- **Wesentlichkeit**skzept
- Identifizierung von Themenfelder, bei denen **zusätzliche Prüfungshandlungen** vorgenommen werden sollen
- Kommunikation identifizierter wesentlicher Risiken

5.1.2 Geplanter Umfang und zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung; Forts.

b. Kommunikationspflichten der Aufsichtsorgane

Ziel:

Darüber hinaus verbessert die Kommunikation das Verständnis des Abschlussprüfers vom Unternehmen und seinem Umfeld:

- Hinweise des Aufsichtsorgans zu besonderen „unterjährigen“ Feststellungen, Vermutungen zu Sachverhalten oder zu Zuständigkeiten im Unternehmen
 - Hinweis auf Sachverhalte, die aus Sicht des Aufsichtsorgans die Abschlussprüfung beeinflussen könnte
- **Keine einseitige Kommunikation!!!**
- **Es soll während der Prüfungsdurchführung eine gegenseitige Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsorganen gepflegt werden.**

5.1.3 Bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung

- Ansicht des Abschlussprüfers zu **bedeutsamen qualitativen Aspekten der Rechnungslegungspraxis** des Unternehmens, z. B.
 - zu Rechnungslegungsmethoden, Schätzwerten, Abschlussangaben
 - hält der Abschlussprüfer bedeutsame Rechnungslegungspraktiken des UN nicht für am Besten geeignet, hat er dies zu erläutern
- **Bedeutsame Probleme** (Verzögerungen, zu kurzer Zeitraum für die Prüfung, unerwartet hoher Arbeitsaufwand, ...)
- Wenn nicht alle Mitglieder der Aufsichtsorgans in Management eingebunden sind:
 - Inhalt der **Kommunikation mit Management** über bedeutsame Sachverhalte (schriftlich/mündlich)
 - vom Abschlussprüfer beim Management angeforderte **schriftliche Erklärungen**
- Umstände mit Auswirkung auf Form und Inhalt **des Bestätigungsvermerks**
- Sonstige **bedeutsame Sachverhalte**
- Weitere Berichtspflichten nach EU-APrVO bei Prüfung von PIE (vgl. IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. A31)

Quelle: IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 21

5.1.4 Obligatorische Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (nur PIE)

- Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen durch das Prüfungsteam, andere Personen in der Praxis und ggf. Mitglieder des Netzwerkes
- Angabe zu geschäftlichen, finanziellen, persönliche oder sonstigen Beziehungen, die sich auf Unabhängigkeit auswirken könnten

Quelle: IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 23, 24, A 33 ff.

5.2 Definition Aufsichtsorgan

- 5.2.1 Aufsichtsorgane
- 5.2.2 Festlegung der Personen / Organe, die Aufsichtsorgane i. S. d. IDW PS 470 n.F. (10.2021)
- 5.2.3 Teilverantwortlichkeiten: Kommunikation mit Untergruppe des Aufsichtsorgans
- 5.2.4 Sonderfall: Inhabergeführte Unternehmung

5.2 Definition Aufsichtsorgan

5.2.1 Aufsichtsorgane

- Überwachung in Anlehnung an ISA: „für die Überwachung verantwortliche Personen“
- Beschreibung/Erklärung:
Die **Personen oder Organe**, die **zumindest verantwortlich** sind für die
 - **Aufsicht** über die **strategische Ausrichtung** des Unternehmens
 - **Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen** im Zusammenhang mit der **Rechnungslegung des Unternehmens**
 - u. a.: **Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess**
- Feststellung der Aufsichtsorgane
Überwachungsstrukturen sind bei den Unternehmen sehr unterschiedlich!
- Im Rahmen der Prüfungsplanung wird eine **Verständnis von den Führungs- und Überwachungsstrukturen** gewonnen, das jährlich zu aktualisieren ist.
- Als Ergebnis **legt der Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen fest**, wer/welche Organe als Aufsichtsorgan in die Kommunikation über die Abschlussprüfung einzubeziehen sind.

5.2.2 Festlegung der Personen/Organe, Aufsichtsorgane i. S. d. IDW PS 470 n.F. (10.2021)

Es gibt drei Fallgruppen:

Fallgruppe 1: Trennung von Management und Aufsichtsorgan mittels Rechtsvorschrift

Fallgruppe 2: Einheitlichkeit von Management und Aufsichtsorgan

Fallgruppe 3: Unternehmensspezifische Konstellationen, bzw. Gegebenheiten, die weder unter a) noch unter b) zu subsummieren sind (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. A4)

Fallgruppe 1: Trennung von Management und Aufsichtsorgan mittels Rechtsvorschrift

- Bei AG: **§§ 30, 95 ff. AktG** Bestellung eines Aufsichtsrates
- Gesellschaften, die unter Mitbestimmungsregeln fallen (**§§ 1, 6 MitbestG, 1 DrittelBetG**); **Achtung: ggf. bei Betrieben > 500 MA**
- Einrichtung eines **dem AR vergleichbaren Gremiums** auf Basis des **Gesellschaftsvertrages**, z. B. auch freiwilliger Beirat mit Überwachungsfunktion (vgl. § 52 GmbHG zur entsprechenden Anwendung des AktG bei freiw. AR)
 - **Berichterstattung** richtet sich an das entsprechend eingerichtete Aufsichtsorgan (**Aufsichtsrat, Beirat**)

5.2.2 Festlegung der Personen/Organe, Aufsichtsorgane i. S. d. IDW PS 470 n.F. (10.2021); Forts.

Fallgruppe 2: Einheitlichkeit von Management und Aufsichtsorgan

- **OHG**, bei der **alle Gesellschafter natürliche Personen** sind und auch alle zu Geschäftsführung befugt sind
- **Ein-Mann-GmbH** mit **Gesellschafter-Geschäftsführer**
 - Berichterstattung erfolgt an die Geschäftsführung, die identisch ist mit dem Aufsichtsorgan

5.2.2 Festlegung der Personen/Organe, Aufsichtsorgane i. S. d. IDW PS 470 n.F. (10.2021); Forts.

Fallgruppe 3: Unternehmensspezifische Konstellationen, bzw. Gegebenheiten, die weder unter a) noch unter b) zu subsummieren sind (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. A4), z. B.:

- GmbH ohne Aufsichtsrat, bei der die **Gesellschafterversammlung Funktionen eines Aufsichtsratsgremiums** ausübt (z. B. auf Basis des Gesellschaftsvertrags oder tatsächlicher Handhabung)
 - **Gesellschafter** genehmigen regelmäßig unterjährig Geschäftsvorfälle, erhalten Controlling-Berichte, werden in strategische Entscheidungen einbezogen **und** üben eine Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess aus
 - Auch **Insolvenzverwalter, Treuhänder, Gläubigerversammlung** können Aufsichtsorgane sein (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. A5)!
- In diesen Fällen ist es ratsam, mit dem Auftraggeber die Personen, die dem Aufsichtsorgan zugeordnet werden, abzustimmen, um Konflikte zu vermeiden (Verschwiegenheitspflicht)

Quelle: IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. A4

5.2.3 Teilverantwortlichkeiten: Kommunikation mit Untergruppe des Aufsichtsorgans

Die Kommunikation mit einer **Untergruppe** bzw. **Einzelpersonen** des Aufsichtsorgans kann erwogen werden, wenn die maßgeblichen 4 Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Dies deckt sich mit der Verantwortung der Untergruppe (z. B. **Prüfungsausschuss**).
2. Die Art des zu kommunizierenden Sachverhaltes lässt eine Mitteilung an alle Mitglieder des Organs nicht notwendig erscheinen.
3. Keine gesetzlichen oder andere Anforderungen machen die Kommunikation mit dem gesamten Organ erforderlich.
4. Die **Untergruppe/Person ist befugt**, Maßnahmen in Zusammenhang mit den kommunizierten Informationen zu ergreifen und dem Abschlussprüfer erforderliche weitere Informationen zu erteilen.

Vom Abschlussprüfer zu beurteilen ist ferner, ob die **Kommunikation** zwischen der Untergruppe/ der Person und dem gesamten Aufsichtsorgan als **wirksam** und **angemessen** eingestuft werden kann.

5.2.4 Sonderfall: Inhabergeführte Unternehmung

a. Besonderheiten für den Fall, dass alle Mitglieder des Aufsichtsorgans in das Management eingebunden sind

- Die Kommunikationspflichten sind erfüllt, wenn mit dem Aufsichtsorganmitglied in seiner Funktion als Mitglied des Managements kommuniziert wird
- ABER: Abschlussprüfer muss sich darüber vergewissern, dass Personen angemessen informiert werden, mit denen er sonst im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion kommunizieren würde.

b. Beispielfall

Kleine GmbH mit drei Gesellschafter-Geschäftsführern:

1. Ges.-GF ist zuständig für Rechnungslegung, Steuern und Finanzen
2. Ges.-GF ist zuständig für Konstruktion und Produktion
3. Ges.-GF ist zuständig für Vertrieb

c. Lösung

Bei Sachverhalten, die unter die Kommunikationspflicht mit dem Aufsichtsorgan fallen, sind ggf. dennoch auch Ges.-GF 2 und 3 zu informieren.

Quelle: IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 18, A13

5.3 Bestandteile der Kommunikationspflichten des WPs

5.3 Bestandteile der Kommunikationspflichten des WPs

Die pflichtmäßige Kommunikation mit Aufsichtsorganen erfolgt durch

Baustein 1:

Prüfungsbericht:

- IDW PS 450 n.F. (10.2021)

Baustein 2:

Bestätigungsvermerk:

- IDW PS 400 n.F. (10.2021) (Bildung Prüfungsurteil und Erteilung BV)
- IDW PS 401 n.F. (10.2021) (Besonders wichtige Prüfungssachverhalte (PIE))
- IDW PS 405 n.F. (10.2021) (Modifizierung des Prüfungsurteils im BV)
- IDW PS 406 n.F. (10.2021) (Hinweise im BV)

Baustein 3:

Strenge Beachtung:

Zusätzliche Berichterstattung an Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat bzw. weitere Berichtsadressaten)

- IDW PS 470 n.F. (10.2021): Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen

Quelle: WP-Handbuch, 16. Auflage 2019, Kap. M, Rz. 13 ff.

5.4 Die Organisation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan

- 5.4.1 Zeitlicher Ablauf der Kommunikation
- 5.4.2 Festlegung des Kommunikationsprozesses mit dem Aufsichtsorgan
- 5.4.3 Beurteilung der Angemessenheit des Kommunikationsprozesses

5.4 Die Organisation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan

5.4.1 Zeitlicher Ablauf der Kommunikation

Schritt 1: Prüfungsplanung

- 
- Abstimmung des Kommunikationsprozesses mit dem Aufsichtsorgan:
 - Zweck der Kommunikation
 - Form der Kommunikation
 - Zuständigkeit im Prüfungsteam für die Kommunikation
 - Hinweis auf Wechselseitigkeit der Kommunikation
 - Maßnahmen durch das Aufsichtsorgan bei vom Abschlussprüfer kommunizierten Sachverhalten und umgekehrt
 - Erörterung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (IDW PS 401 n.F. (10.2021); betrifft PIE)
 - Hinweis, dass Prüfungsbericht allein nicht Kommunikationspflichten ggü. dem Aufsichtsorgan erfüllt
 - Kommunikation der Verantwortung des Abschlussprüfers und des geplanten Umfangs und Zeitablaufs der Prüfung (s. o.)

5.4.1 Zeitlicher Ablauf der Kommunikation; Forts.

Schritt 2: Prüfungsdurchführung

- Schwerwiegende bei der Abschlussprüfung auftretende Probleme, bei deren Lösung das Aufsichtsorgan unterstützen soll
- Bedeutsame Mängel des IKS
- Aktuelles zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (IDW PS 401 n.F. (10.2021), nur PIE)
- Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen, neue Schutzmaßnahmen

Schritt 3: Prüfungsende – Schlussbesprechung

- Unabhängigkeit (Gefährdungen, Schutzmaßnahmen)
- Feststellungen aus der Abschlussprüfung
- Sicht des Abschlussprüfers zu den qualitativen Aspekten der Rechnungslegungspraxis des Unternehmens

Schritt 4: Teilnahme an der Bilanzsitzung von AR und Prüfungsausschuss (§ 171 Abs. 1 S. 1 AktG)

5.4.2 Festlegung des Kommunikationsprozesses mit dem Aufsichtsorgan

a. Abstimmung von Form, Zeitpunkten sowie erwarteten und vorgeschriebenen Themenbereichen (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 25)

b. Erörterung der organisatorischen Rahmenbedingungen mit Mindestinhalt

- Des Zwecks der Kommunikation (Erwartungen beider Seiten)
- Der Form, in der kommuniziert werden soll (E-Mail, Brief, mündlich)
- Wer im Prüfungsteam für die Kommunikation verantwortlich ist
- Der Wechselseitigkeit der Kommunikation (auch der Abschlussprüfer benötigt Informationen)
- Des Prozesses, nach dem das Aufsichtsorgan Maßnahmen hinsichtlich vom Abschlussprüfer mitgeteilter Sachverhalte veranlasst
- Dass Sachverhalte, die auch im Prüfungsbericht darzustellen sind, ggf. vorab mit dem Aufsichtsorgan zu erörtern sind

5.4.3 Beurteilung der Angemessenheit des Kommunikationsprozesses

„Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die wechselseitige Kommunikation zwischen ihm und dem Aufsichtsorgan für den Zweck der Abschlussprüfung angemessen verlaufen ist.“

Ausnahmefall unangemessener Verlauf

Beurteilung

- der Auswirkungen auf die **Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben**
- auf die Möglichkeit, **ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise** zu erlangen
- und bei Bedarf **geeignete Maßnahmen** zu ergreifen.

5.4.3 Beurteilung der Angemessenheit des Kommunikationsprozesses; Forts.

Vorgehensweise:

Zur Beurteilung sind keine weiteren Prüfungshandlungen vorzunehmen; es zählt der Eindruck von den Handlungen/Reaktionen des Aufsichtsorgans i. R. d. Abschlussprüfung, wie z. B.:

- **Reagiert** das Aufsichtsorgan **angemessen und rechtzeitig** mit Maßnahmen auf vom Abschlussprüfer mitgeteilte Sachverhalte?
- **Kommunizieren** die Mitglieder des Aufsichtsorgans **offen** mit dem Abschlussprüfer?
- Reicht das **fachliche Wissen** der Mitglieder des Aufsichtsorgans aus, um Sachverhalte zu untersuchen und Empfehlungen zu hinterfragen?
- Ergaben sich **Schwierigkeiten bei der Abstimmung** von Inhalt, Zeitpunkten und Form der Kommunikation?
- Erfüllt die wechselseitige Kommunikation die **gesetzlichen Anforderungen**?
- ...

Quelle: IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 29, A52 ff.

5.5 Dokumentation

5.5 Dokumentation

a. Mindestumfang zur Prüfungsdokumentation aufzunehmen

- **Mündliche** Kommunikation von Sachverhalten, die nach IDW PS 470 n.F. (10.2021) zu kommunizieren sind (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 32)
- **Kopien von schriftlich vorgenommenen Kommunikationen** (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 32)
- Dokumentation, **welche Personen/Organe** dem Aufsichtsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers zuzurechnen sind (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 16)
- Dokumentation von **Zeitpunkt und Inhalt** der Kommunikation
- **Kommunikationsplan** (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 25)
- Dokumentation der Beurteilung der Angemessenheit der Kommunikation durch den Abschlussprüfer

b. Kanzleieinheitliche Arbeitshilfe

Spätestens mit Verabschiedung des IDW PS 470 n.F. (10.2021) sollten alle WP-Praxen über standardisierte Arbeitshilfen zur Dokumentation des Kommunikationsprozesses in ihren QS-Systemen verfügen.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/1:** „Meilensteine für die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan im Abschlussprüfungsprozess“
- **Praxishilfe 5/2:** „Aufzeichnung der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan gemäß IDW PS 470 n.F.“
- **Praxishilfe 5/3:** „Fragebogen zur Dokumentation: Kommunikation mit Aufsichtsorganen“
- **Praxishilfe 5/4:** „Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen – IDW PS 470 n.F. (10.2021)“
- **Praxishilfe 5/5:** „Übersicht Kommunikation Aufsichtsorgan: Inhalt, Form, Dokumentation“
- **Praxishilfe 5/6:** „Zusammenstellung und Beurteilung der festgestellten Prüfungsdifferenzen“
- **Praxishilfe 5/7:** „Leitfaden zur Erstellung eines Management Letters (ML)“
- **Praxishilfe 5/8:** „Beispielfall „Chaos-GmbH“ Kommunikation mit gesetzlichen Vertretern“
- **Praxishilfe 5/9:** „Leitfaden zur mündlichen Berichterstattung des Abschlussprüfers über die Jahres- (und Konzern-) -abschlussprüfung 20xx im Aufsichtsgremium“

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 6: Prüfung latenter Steuern

Gliederung

- 6.1 Zielsetzung der Bilanzierung latenter Steuern**
- 6.2 Exkurs Steuerbilanz: Rechtliche Vorgaben zur steuerlichen Ergebnisermittlung**
- 6.3 Bilanzierungsvorschriften für latente Steuern (Einzelabschluss)**
- 6.4 Ausgewählte Einzelsachverhalte zu latenten Steuern**
- 6.5 Besondere Prüfungshandlungen zu den latenten Steuern**

6.1 Zielsetzung der Bilanzierung latenter Steuern

- 6.1.1 Vorbemerkungen
- 6.1.2 Beispiel zu Auswirkungen auf Vermögenslage
- 6.1.3 Beispiel zu Auswirkungen auf Ertragslage
- 6.1.4 Fazit: Die Berücksichtigung latenter Steuern im Jahresabschluss

6.1 Zielsetzung der Bilanzierung latenter Steuern

6.1.1 Vorbemerkungen

a. Blick in die Praxis: Wahrnehmung der nicht fachkundigen Bilanzersteller, -prüfer und -adressaten:

- Bilanzierung latenter Steuern ist:
 - komplex,
 - aufwendig und
 - im Ergebnis undurchsichtig.
- Zusätzlicher Aufwand für Bilanzersteller und -prüfer ohne adäquaten Informationsmehrwert für den Bilanzleser
- Die Notwendigkeit der Bildung latenter Steuern wird vom Laien häufig in Frage gestellt

b. Warum darf man nicht von den latenten Steuern absehen?

Außerachtlassung latenter Steuern

- kann die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage erheblich beeinträchtigen.
- führt zu einer fehlerhaften Periodenabgrenzung.

c. Ziel der Bilanzierung latenter Steuern

Verbesserung der Darstellung und „Vervollständigung“ der Vermögens- und Ertragslage durch Antizipation von Differenzen in Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

6.1.2 Beispiel zu Auswirkungen auf Vermögenslage

a. Sachverhalt: Ausgangslage

Die X-AG aktiviert im Jahr 01 in der Handelsbilanz selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (hier ein Patent) in Höhe von TEUR 1.000. In der Steuerbilanz ist die Aktivierung gem. § 5 Abs. 2 EStG untersagt.

TEUR		TEUR	
Aktiva	ohne latente Steuern	Passiva	
Patent	1.000	Eigenkapital	1.000
	1.000		1.000



**Vermögen
→ 1.000 TEUR**

6.1.2 Beispiel zu Auswirkungen auf Vermögenslage; Forts.

b. Problemstellung

Durch die Aktivierung ist das Ergebnis in der Handelsbilanz um TEUR 1.000 höher als in der Steuerbilanz.

	<u>HBz.</u>	<u>StBz.</u>
	TEUR	TEUR
Ergebnis vor Aktivierung	0	0
Aktivierung	+ 1.000	0
Ertrag vor Steuern	+ 1.000	0

- Das in der Handelsbilanz ausgewiesene Ergebnis entspricht nicht dem ausgewiesenen Steueraufwand.

6.1.2 Beispiel zu Auswirkungen auf Vermögenslage; Forts.

c. Lösungsansatz

Berücksichtigung von passiven latenten Steuern in Höhe von 300 TEUR im Jahresabschluss.

TEUR		TEUR	
Aktiva	mit latenten Steuern	Passiva	
Patent	1.000	Eigenkapital	700
		Passive latente Steuer	300
	1.000		1.000

Vermögen
→ 700 TEUR

- Steueraufwand in Handelsbilanz (30 % von 1.000 TEUR) passt zum Ergebnis
- Zutreffender Ausweis der Ertrags- und Vermögensanlage

6.1.2 Beispiel zu Auswirkungen auf Vermögenslage; Forts.

d. Umkehrung des Effekts bei Patentverkauf im Folgejahr

	<u>TEUR</u>
Verkaufspreis	1.000
steuerlicher Buchwert	<u>0</u>
steuerlicher Gewinn	1.000
Unternehmenssteuer Satz 30 %	<u>- 300</u>
Nettogewinn in Steuerbilanz	<u><u>700</u></u>

In Handelsbilanz:

- Erlös von 0 TEUR, weil Erlös = Buchwert
- Neutralisierung des zu hohen Steueraufwandes durch Auflösung der passiven latenten Steuern

6.1.3 Beispiel zu Auswirkungen auf Ertragslage

Ausgangslage

- Ein Unternehmen bildet im Jahr 01 in der Handelsbilanz eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von TEUR 50. Im Jahr 02 wird die Rückstellung verbraucht.
- Handelsrechtlicher Gewinn vor Steuern
Jahr 01: TEUR 150
Jahr 02: TEUR 80
- Unternehmenssteuersatz: 30 %

6.1.3 Beispiel zu Auswirkungen auf Ertragslage; Forts.

Aktiva	Bilanz Jahr 01 - ohne LS -			Passiva		
	StB TEUR	HB TEUR		StB TEUR	HB TEUR	
sonstige Aktiva	650	650	gezeichnetes Kapital	10	10	
			Bilanzgewinn	140	90	
			Summe Eigenkapital	150	100	15,4 %
			Drohverlustrückstellung	0	50	
			sonstige Passiva	500	500	
	<u>650</u>	<u>650</u>		<u>650</u>	<u>650</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung

	StB TEUR	HB TEUR	
Ergebnis vor Steuern	200	150	
Steueraufwand	30 % 60	60 40,0 %	
Jahresüberschuss	140	90	
Ergebnisvortrag	0	0	
Bilanzgewinn	<u>140</u>	<u>90</u>	

6.1.3 Beispiel zu Auswirkungen auf Ertragslage; Forts.

Aktiva	Bilanz Jahr 02 - ohne LS -		Passiva	
	StB TEUR	HB TEUR	StB TEUR	HB TEUR
sonstige Aktiva	671	671	gezeichnetes Kapital	10
			Bilanzgewinn	161
			Summe Eigenkapital	171
			Drohverlustrückstellung	0
			sonstige Passiva	500
	671	671		671

Gewinn- und Verlustrechnung

	StB TEUR	HB TEUR
Ergebnis vor Steuern	30	80
Steueraufwand	30 % 9	9 11,3 %
Jahresüberschuss	21	71
Ergebnisvortrag	140	90
Bilanzgewinn	161	161

6.1.3 Beispiel zu Auswirkungen auf Ertragslage; Forts.

Aktiva			Bilanz Jahr 01 - mit LS -		Passiva		
	StB TEUR	HB TEUR			StB TEUR	HB TEUR	
sonstige Aktiva	650	650	gezeichnetes Kapital		10	10	
			Bilanzgewinn		140	105	
			Summe Eigenkapital		150	115	17,3 %
			Drohverlustrückstellung		0	50	
aktive latente Steuern		15	sonstige Passiva		500	500	
	<u>650</u>	<u>665</u>			<u>650</u>	<u>665</u>	

Berechnung der aktiven latenten Steuern:

	TEUR
– Wertansatz RSt HBz:	50
– Wertansatz RSt StBz.:	0
$\Delta =$	50
$50 * 30 \%$	15

Gewinn- und Verlustrechnung

	StB TEUR	HB TEUR
Ergebnis vor Steuern	200	150
Steueraufwand	30 % 60	45 30,0 %
Jahresüberschuss	140	105
Ergebnisvortrag	0	0
Bilanzgewinn	140	105

6.1.3 Beispiel zu Auswirkungen auf Ertragslage; Forts.

Aktiva	Bilanz Jahr 02 - mit LS -		Passiva	
	StB TEUR	HB TEUR	StB TEUR	HB TEUR
sonstige Aktiva	671	671	gezeichnetes Kapital	10
			Bilanzgewinn	161
			Summe Eigenkapital	171
			Drohverlustrückstellung	0
aktive latente Steuern		0	sonstige Passiva	500
	671	671		671

Gewinn- und Verlustrechnung

	StB TEUR	HB TEUR
Ergebnis vor Steuern	30	80
Steueraufwand	30 % 9	24 30,0 %
Jahresüberschuss	21	56
Ergebnisvortrag	140	105
Bilanzgewinn	161	161

6.1.4 Fazit: Die Berücksichtigung latenter Steuern im Jahresabschluss

a. Bedeutung

- **Zutreffende Interpretation**
Anpassung des in der Handelsbilanz ausgewiesenen Steueraufwandes/-ertrags an das handelsbilanzielle Ergebnis, soweit sich die Differenz in Zukunft umkehrt
- **Unzutreffende Interpretation**
Rein kalkulatorische Steueraufwandsberechnungen, sondern periodengerechte Erfolgsermittlung

b. Vorteile

- Verbessert die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage

c. Nachteilige Begleitumstände

- Verursacht zusätzlichen Erstellungsaufwand
- Macht in bestimmten Konstellationen Wahrscheinlichkeits- und Prognoseüberlegungen notwendig
- Kann komplex werden

d. Gesamtbetrachtung

- Die Bildung latenter Posten ist erforderlich, um die VFE-Lage zutreffend darzustellen

6.2 Exkurs Steuerbilanz: Rechtliche Vorgaben zur steuerlichen Ergebnisermittlung

- 6.2.1 Steuerliche Gewinnermittlungsarten
- 6.2.2 Grundsatz (§ 5 Abs. 1 EStG)
- 6.2.3 Ausnahmen
- 6.2.4 Beispiele für steuerliche Sondervorschriften

6.2 Exkurs Steuerbilanz: Rechtliche Vorgaben zur steuerlichen Ergebnisermittlung

6.2.1 Steuerliche Gewinnermittlungsarten

- Betriebsvermögensvergleich (§ 4 I + §§ 5 ff. EStG)
- Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 III EStG)

6.2.2 Grundsatz (§ 5 Abs. 1 EStG)

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

6.2.3 Ausnahmen

Steuerliche Sondervorschriften

- § 5 II ff. EStG: Ansatz
- § 6 EStG: Bewertung
- § 7 EStG: Abschreibung

6.2.4 Beispiele für steuerliche Sondervorschriften

Geschäftsvorfall	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Aktivierung selbsterstellter imma. VG des Anlagevermögens	Wahlrecht (§ 248 II S. 1 HGB)	Verbot (§ 5 II EStG)
Bildung Drohverlustrückstellungen	Pflicht (§ 249 I HGB)	Verbot (§ 5 IV a EStG)
Zinssatz bei der Abzinsung von RSt	→ lt. Bundesbank (§ 253 II HGB)	fix: 6 % (bei Pensions-RSt) (§ 6a III S. 3 EStG) fix: 5,5 % (bei übrigen RSt) (§ 6 I Nr. 3a e) EStG)

6.3 Bilanzierungsvorschriften für latente Steuern (Einzelabschluss)

- 6.3.1 Überblick über die gesetzlichen Regelungen und Verlautbarungen der Standardsetter
- 6.3.2 Ansatz
- 6.3.3 Bewertung
- 6.3.4 Erfolgswirksame vs. erfolgsneutrale Erfassung
- 6.3.5 Ausweis
- 6.3.6 Ausschüttungssperre
- 6.3.7 Anhangangaben im Zusammenhang mit latenten Steuern
- 6.3.8 Zusammenfassung
- 6.3.9 Beispiele und Übungsfälle

6.3 Bilanzierungsvorschriften für latente Steuern (Einzelabschluss)

6.3.1 Überblick über die gesetzlichen Regelungen und Verlautbarungen der Standardsetter

a. Handelsgesetzbuch

§ 274 HGB	Latente Steuern im Jahresabschluss
§ 274a Nr. 4 HGB	Erleichterungen kleine und mittelgroße Gesellschaften
§§ 285 Nr. 29, 30, 288 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 HGB	Anhangangaben im Jahresabschluss zu latenten Steuern; kleine Gesellschaften sind von diesen Angaben befreit, mittelgroße Gesellschaften brauchen Angabe nach Nr. 29 nicht zu machen.

b. DRSC

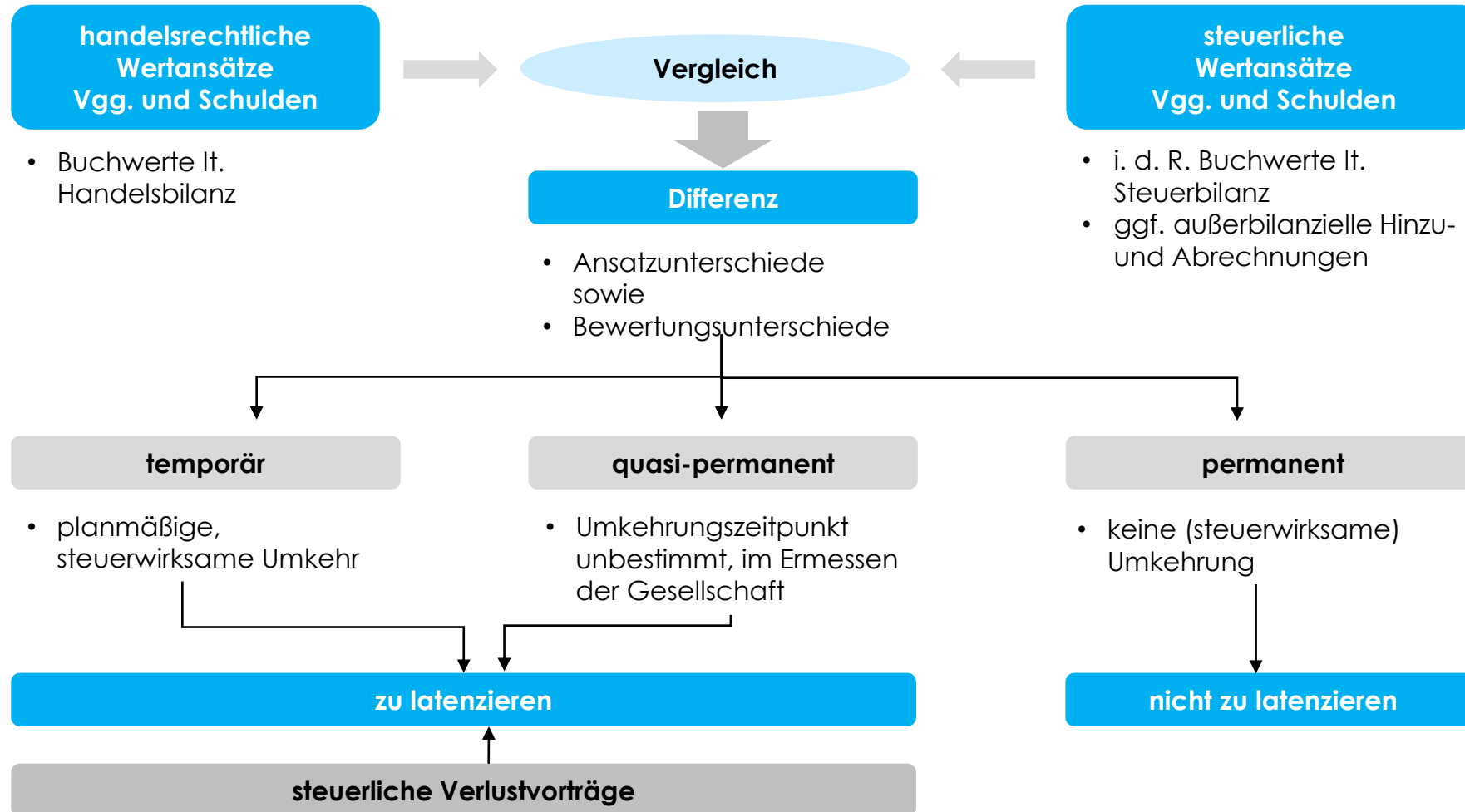
DRS 18	Latente Steuern (grds. nur für Konzernabschluss, aber Ausstrahlungswirkung auf Jahresabschluss)
--------	---

c. IDW – Verlautbarung

IDW RS HFA 7	Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften
IDW RS HFA 18	Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss

6.3.2 Ansatz

a. Grundschemata des bilanzorientierten Konzepts



6.3.2 Ansatz; Forts.

b. Systematik der latenten Steuerwirkungen

	Aktiva	Passiva
handelsrechtlich höher als steuerrechtlich	passive latente Steuern	aktive latente Steuern
handelsrechtlich niedriger als steuerrechtlich	aktive latente Steuern	passive latente Steuern

- Aktiva Handelsbilanz > Aktiva Steuerbilanz → mehr Vermögen → Ausgleich durch passive latente Steuer
- Passiva Handelsbilanz < Passiva Steuerbilanz → weniger Schulden → Ausgleich durch passive latente Steuer
- Aktiva Handelsbilanz < Aktiva Steuerbilanz → weniger Vermögen → Ausgleich durch aktive latente Steuer
- Passiva Handelsbilanz > Passiva Steuerbilanz → mehr Schulden → Ausgleich durch aktive latente Steuer

6.3.2 Ansatz; Forts.

c. Bilanzielle Umsetzung der steuerlichen Sondervorschriften in der Praxis

Fall 1: keine Abweichungen zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz

- Steuerbilanz = Handelsbilanz
- keine separate Steuerbilanz erforderlich

Fall 2: bestehende Abweichungen zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz

Möglichkeiten:

- Aufstellung separater Steuerbilanz (§ 60 II S. 2 EStDV)
- Überleitungsrechnung (§ 60 II S. 1 EStDV)

6.3.2 Ansatz; Forts.

d. Beispiele für Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz

zwingende Abweichungen	Wirkung
Zeitwertbewertung von kurzfristigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen	ALS/PLS
Bewertung von Pensionsrückstellungen – Abzinsungssatz und Berücksichtigung von Kostensteigerungen	ALS
Ansatz bestimmter Rückstellungen – Drohverlustrückstellungen, Rückstellungen aufgrund Patentverletzungen	ALS
Bewertung von sonstigen Rückstellungen – Abzinsungssatz und Berücksichtigung von Kostensteigerungen	ALS
Abzinsung unverzinslicher langfristiger Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz	ALS
Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen für Pensionsverpflichtungen	ALS/PLS

6.3.2 Ansatz; Forts.

d. Beispiele für Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz; Forts.

je nach Ausübung Wahlrecht in Handels- und/oder Steuerbilanz	Wirkung
Sonderabschreibungen, § 6b-Rücklagen u. ä. in der Steuerbilanz	PLS
Aktivierung von Entwicklungskosten in der Handelsbilanz	PLS
Umwandlungsvorgänge, bei denen handelsbilanziell Zeitwerte, steuerlich aber Buchwerte angesetzt werden	PLS
Abweichende Verbrauchsfolgeverfahren für Vorräte	ALS/PLS
Abweichende Nutzungsdauern im Anlagevermögen	ALS/PLS
Abweichende Abschreibungsmethodik im Anlagevermögen	ALS/PLS
Abweichende Ermittlung der Herstellungskosten	ALS/PLS

6.3.2 Ansatz; Forts.

e. Gesamtsaldobetrachtung

- Abschließende Aufsummierung sämtlicher Latenzen

Fall 1: Überhang aktive latente Steuer: Bilanzierungswahlrecht (§ 274 Abs. 1 S. 2 HGB)

- **Unzulässig (DRS 18.15):** Aktivierung eines Teilbetrags eines Aktivüberhangs („Nullsaldo oder alles“)

Fall 2: Überhang passive latente Steuer: Bilanzierungspflicht (§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB)

6.3.2 Ansatz; Forts.

f. Einbeziehung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

- Gesetzeswortlaut:
 - Begrenzung auf die Verlustvorträge, die in den folgenden 5 Jahren voraussichtlich realisiert werden können (§ 274 Abs. 1 S. 4 HGB)
- Mittlerweile herrschende Meinung (Beck, 11. Aufl., Tz. 40 ff. zu § 274 HGB):
 - Keine 5-Jahresgrenze bei Passivüberhang latenter Steuern aus Differenzen in den Bilanzposten
 - ALS auf Verlustvorträge bis zum „Nullsaldo“ voll ansatzpflichtig
 - Reduzierung passiver latenter Steuern auf Null
- 5-Jahresgrenze ist (nur) bei Aktivierung eines Aktivüberhangs zu beachten (Vorsichtsprinzip)

6.3.3 Bewertung

a. Anwendung von unternehmensindividuellen Steuersätzen

- Die im Zeitpunkt der Umkehreffekte voraussichtlich gelten werden **und**
- am Stichtag gültig oder angekündigt sind.

b. Unterlassung der Abzinsung

- Eine Abzinsung der Steuerlatenzen wird nicht vorgenommen.

6.3.3 Bewertung; Forts.

c. Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern (Beck, 11. Aufl., Tz. 65 ff. zu § 274 HGB)

- Der antizipierte Steuerminderungseffekt ergibt sich tatsächlich nur dann, wenn in Folgeperioden **ausreichend steuerpflichtiges Einkommen** erzielt wird
 - Dies muss durch das Unternehmen **plausibel gemacht** werden
 - **Vorsichtsprinzip** ist zu beachten
- HGB nennt **keine** Quellen zum Nachweis der Werthaltigkeit
- **Anhaltspunkte** für zukünftige hinreichende zu versteuernde Einkünfte **bei bisherigen Verlusten**:
 - Eingang von profitablen, in Folgejahren abzuwickelnden Aufträgen
 - Veräußerung oder Aufgabe von defizitären Geschäftsbereichen oder Standorten
 - Abschluss von Restrukturierungsmaßnahmen als Grundlage für nachhaltige Kosteneinsparungen und Ertragsteigerungen
 - Verluste in Vorjahren aufgrund von Einmaleffekten die zukünftig nicht mehr zu erwarten sind
 - **Plausibilisierung von prognostizierten Ergebnisverbesserungen notwendig**
- Soweit aktiven latenten Steuern passive latente Steuern gegenüberstehen, wird die Werthaltigkeit als gegeben angesehen
 - Bei **Passivsaldo** oder bei **Nichtaktivierung eines aktiven Steuerüberhangs ist praktisch keine Werthaltigkeitsbetrachtung notwendig**

6.3.4 Erfolgswirksame vs. erfolgsneutrale Erfassung

a. Grundsatz

- Veränderung latenter Steuern wird **erfolgswirksam** erfasst
 - laufende Veränderungen des Jahres
 - Wertänderungen durch Änderung der Steuersätze
 - Änderungen in der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge

b. Ausnahme: Erfolgsneutral entstandene Differenzen (Beck, 11. Aufl., Tz. 10 ff. zu § 274 HGB)

- Entstehen im Jahresabschluss durch erfolgsneutrale Einbuchung von Anschaffungsvorgängen, z. B.:
 - Verschmelzungen
 - Sacheinlagen
 - Asset Deals
- Einbuchung der latenten Steuern erfolgt i. R. d. Anschaffungsvorgangs ebenfalls erfolgsneutral.

6.3.5 Ausweis

a. „Posten eigener Art“ (§ 266 Abs. 2 Buchst. D und Abs. 3 Buchst. E)

A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten
D. Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	E. Passive latente Steuern
Bilanzsumme	Bilanzsumme

6.3.5 Ausweis; Forts.

b. Bilanzausweis

- **Grundsätzlich Saldierung** der aktiven und passiven latenten Steuern
- **Bruttoausweis** alternativ **möglich**
- **Stetigkeitsgebot** im Ausweis

c. GuV-Ausweis

- Gesonderter Ausweis (§ 274 Abs. 2 S. 2 HGB) unter den „Steuern vom Einkommen und Ertrag“
- Wahlweise:
 - Gesonderte Zeile
 - Vorspalte oder
 - Davon-Vermerk

6.3.6 Ausschüttungssperre

Zielsetzung

Sicherstellung des Gläubigerschutzes

- Ausschüttungs- und **Abführungssperre** für aktiven latenten Steuerüberhang mit zusätzlicher Angabe im Anhang
- § 268 Abs. 8 HGB

6.3.7 Anhangangaben im Zusammenhang mit latenten Steuern

a. Angaben gemäß § 285 Nr. 29 HGB

- a.1 Erläuterung der Differenzen oder Verlustvorträge, aus denen latente Steuern resultieren,
- sind auch dann erforderlich, wenn in Ausübung des Wahlrechts auf den Ausweis eines aktiven latenten Steuerüberhangs verzichtet wird.
 - **Qualitative Angaben sind hierbei ausreichend.**
 - Für den nicht aktivierten aktiven latenten Steuerüberhang besteht keine Erläuterungspflicht.
- a.2 Angabe der Bewertungsgrundlagen (Steuersätze)
- a.3 Literatur: Beck, 11. Aufl., Tz. 830 zu § 285 HGB

6.3.7 Anhangangaben im Zusammenhang mit latenten Steuern; Forts.

b. Aufgaben gemäß § 285 Nr. 30 HGB

- Für bilanzierte latente Steuerschulden Angabe der Steuersalden und der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Änderung der Salden.

c. Abweichungen nach DRS 18:

- Erläuterung auch des nicht aktivierten Aktivüberhangs
- HFA des IDW:
Diesbezügliche Abweichungen im Jahresabschluss sind im Prüfungsbericht zu erläutern, machen jedoch keine Einschränkung des Bestätigungsvermerks erforderlich

d. Beispiel „Minimalvariante“

„Zum Bilanzstichtag liegen zu versteuernde temporäre Differenzen aus der Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (in Höhe von TEUR 475) vor. Diese werden durch abziehbare temporäre Differenzen aus Bewertungsunterschieden bei den Pensionsrückstellungen in größerer Höhe (in Höhe von TEUR 565) ausgeglichen.

Die sich daraus und ggf. aus weiteren abziehbaren temporäre Differenzen rechnerisch ergebende Steuerentlastung wurde nach dem Wahlrecht des § 274 HGB sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr nicht aktiviert.

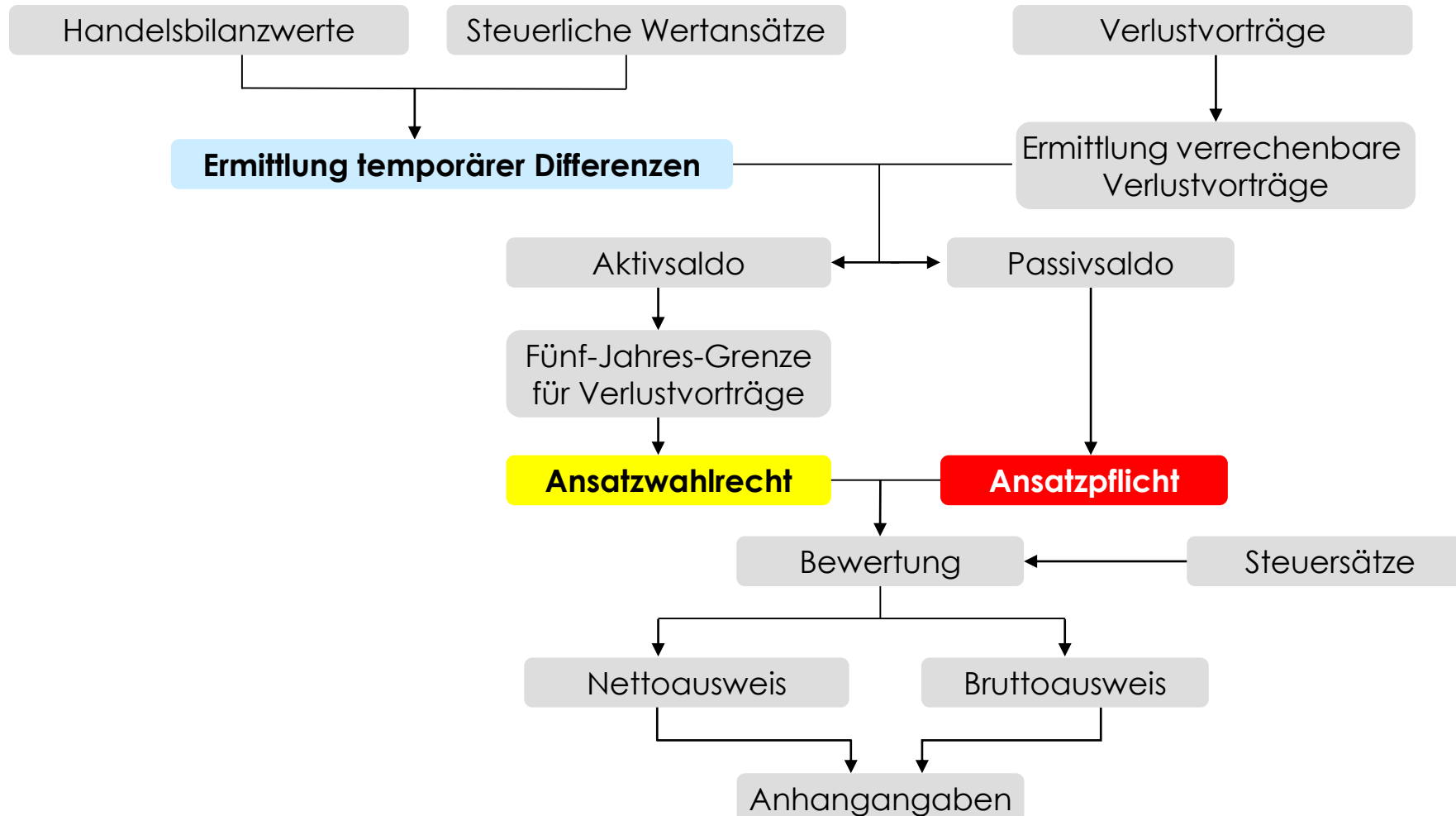
Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt mit dem für das Geschäftsjahr geltenden kombinierten Steuersatz für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 30 % (Vj. 30 %)."

6.3.7 Anhangangaben im Zusammenhang mit latenten Steuern; Forts.

e. Beispiel ausführliche Variante

(in TEUR)	Abziehbare temporäre Differenzen 31.12.2020	zu versteuernde temporäre Differenzen 31.12.2020	Abziehbare temporäre Differenzen 01.01.2020	zu versteuernde temporäre Differenzen 01.01.2020
immaterielles Anlagevermögen	-	475	-	-
Rückstellungen für Pensionen	565	-	400	-
Sonstige Rückstellungen	50	-	45	-
Summe	615	475	445	-
aktive latente Steuern	185	-	134	-
passive latente Steuern	-	143	-	-
Saldierung	-143	-143	-	-
Saldo latenter Steuern	42	-	134	-
Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt mit dem für das Geschäftsjahr geltenden kombinierten Steuersatz für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 30 % (Vj. 30 %). Die sich rechnerisch ergebende Steuerentlastung wurde nach dem Wahlrecht des § 274 HGB sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr nicht aktiviert.				

6.3.8 Zusammenfassung



6.3.9 Beispiele und Übungsfälle

a. Betrachtung ausgewählter Geschäftsvorfälle

Fall 1: Handelsbilanzielle Aktivierung von Entwicklungskosten

Fall 2: Handelsbilanziell höherer Ansatz von Pensions-RSt

Fall 3: Abschreibung Gebäude in HaBi über 20 und in SteuBi über 33 Jahre

Fall 4: Verschmelzung einer Tochter- auf die Muttergesellschaft

- **Nennen Sie für folgende Geschäftsfälle/Sachverhalte:**
 - die Art der Steuerlatenz (temporär oder permanent),
 - die Richtung der Steuerlatenz (aktiv oder passiv) und
 - die Art der Erfassung (erfolgswirksam oder erfolgsneutral).

6.3.9 Beispiele und Übungsfälle; Forts.

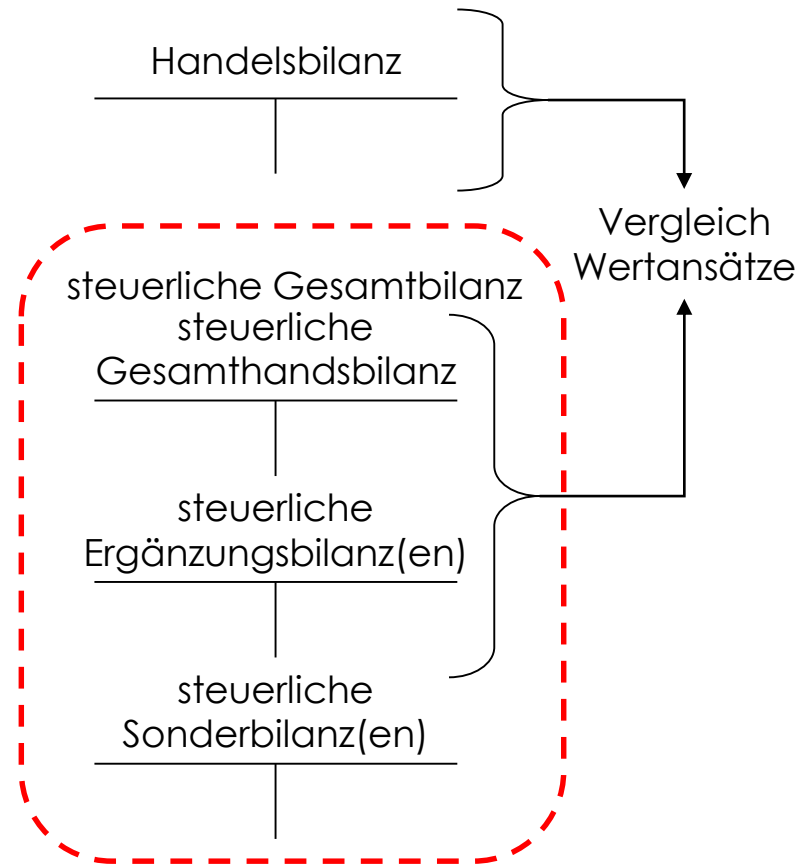
Geschäftsvorfall / Sachverhalt	temporär oder permanent?	aktiv oder passiv?	Erfolgswirksam oder – neutrale Buchung?
Fall 1: Handelsbilanzielle Aktivierung von Entwicklungskosten	temporär	passiv (mehr Vermögen)	wirksam
Fall 2: Handelsbilanziell höherer Ansatz von Pensions-RSt	temporär	aktiv (mehr Schulden)	wirksam
Fall 3: Abschreibung Gebäude in HaBi über 20 und in SteuBi über 33 Jahre	temporär	aktiv (weniger Vermögen)	wirksam
Fall 4: Verschmelzung einer Tochter auf die Muttergesellschaft – handelsrechtlich: Aufdeckung stiller Reserven im Gebäude – steuerrechtlich: Buchwertfortführung	temporär	passiv (mehr Vermögen)	neutral

6.4 Ausgewählte Einzelsachverhalte zu latenten Steuern

- 6.4.1** Latente Steuern im Abschluss von Personengesellschaften (IDW RS HFA 7, Tz. 18-22)
- 6.4.2** Latente Steuern bei Beteiligungen an Personengesellschaften (IDW RS HFA 18, Tz. 42-48)
- 6.4.3** Latente Steuern bei steuerlichen Organschaften
- 6.4.4** Anwendungswahlrecht für kleine Gesellschaften

6.4 Ausgewählte Einzelsachverhalte zu latenten Steuern

6.4.1 Latente Steuern im Abschluss von Personengesellschaften (IDW RS HFA 7, Tz. 18-22)

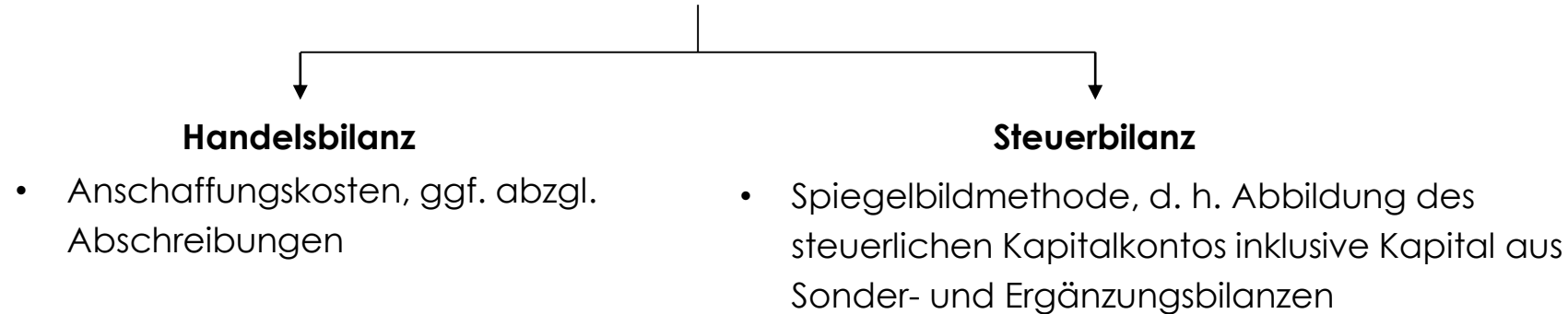


- Berücksichtigung von Gesamthandsbilanz und Ergänzungsbilanz(en), nicht jedoch Sonderbilanz(en)
- Steuersatz: ausschließlich Gewerbesteuer

- ⇒ **Aktuelle Werte der Ergänzungsbilanzen müssen bei Bilanzaufstellung bekannt sein**
- ⇒ **Steuerquote bleibt aufgrund Nichtberücksichtigung der Sonderbilanzen verzerrt**

6.4.2 Latente Steuern bei Beteiligungen an Personengesellschaften (IDW RS HFA 18, Tz. 42-48)

a. Bilanzielle Behandlung von Anteilen an Personengesellschaften



b. Überlegungen zur Bildung von latenten Steuern

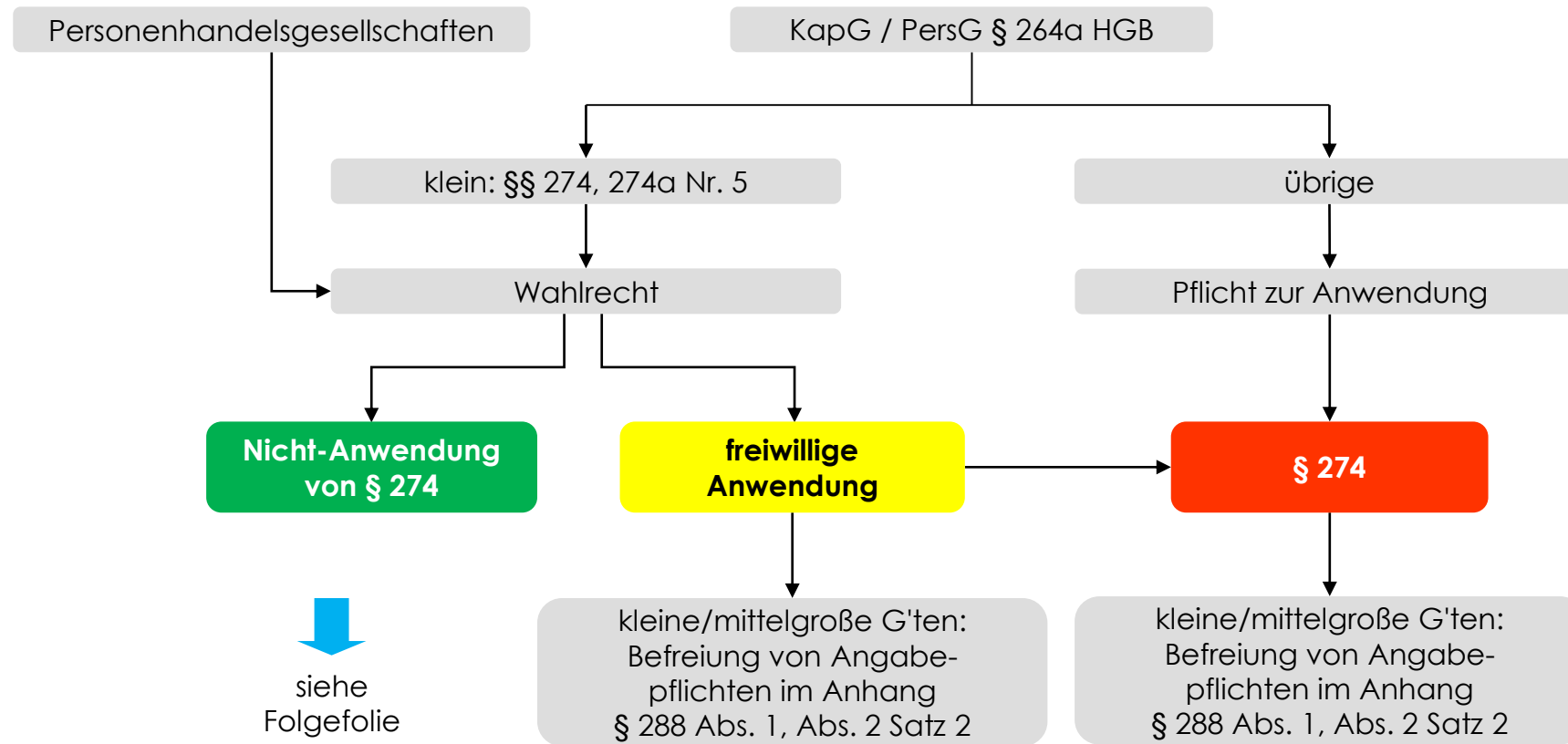
- ⇒ Sonderbilanzen sind hier einzubeziehen
- ⇒ Abweichungen sind zu latenzieren
- ⇒ Bei Beteiligung Personengesellschaft an Personengesellschaft
→ keine latente Steuer
- ⇒ Bei Beteiligung Kapitalgesellschaft an Personengesellschaft
→ nur Körperschaftsteuer

6.4.3 Latente Steuern bei steuerlichen Organschaften

- Steuerschuldnerin ist die Organträgerin
- **Ansatz von latenten Steuern nur bei dem Organträger** auf
 - temporäre Differenzen des Organträgers **und**
 - temporäre Differenzen der Organgesellschaft
 - für die Zeit der Wirksamkeit der Organschaft
- Ansatz von latenten Steuern bei der Organgesellschaft nur
 - für künftige Be- oder Entlastungen **nach** Beendigung der Organschaft
 - z. B. „eingefrorene Verlustvorträge“
- Ansprüche und Verpflichtungen aus Steuerumlageverträgen bleiben davon unberührt (gesonderter Ausweis in GuV)

6.4.4 Anwendungswahlrecht für kleine Gesellschaften

a. Überblick



6.4.4 Anwendungswahlrecht für kleine Gesellschaften; Forts.

b. Nichtanwendung von § 274 für kleine Kapitalgesellschaften und gleichgestellte Personengesellschaften

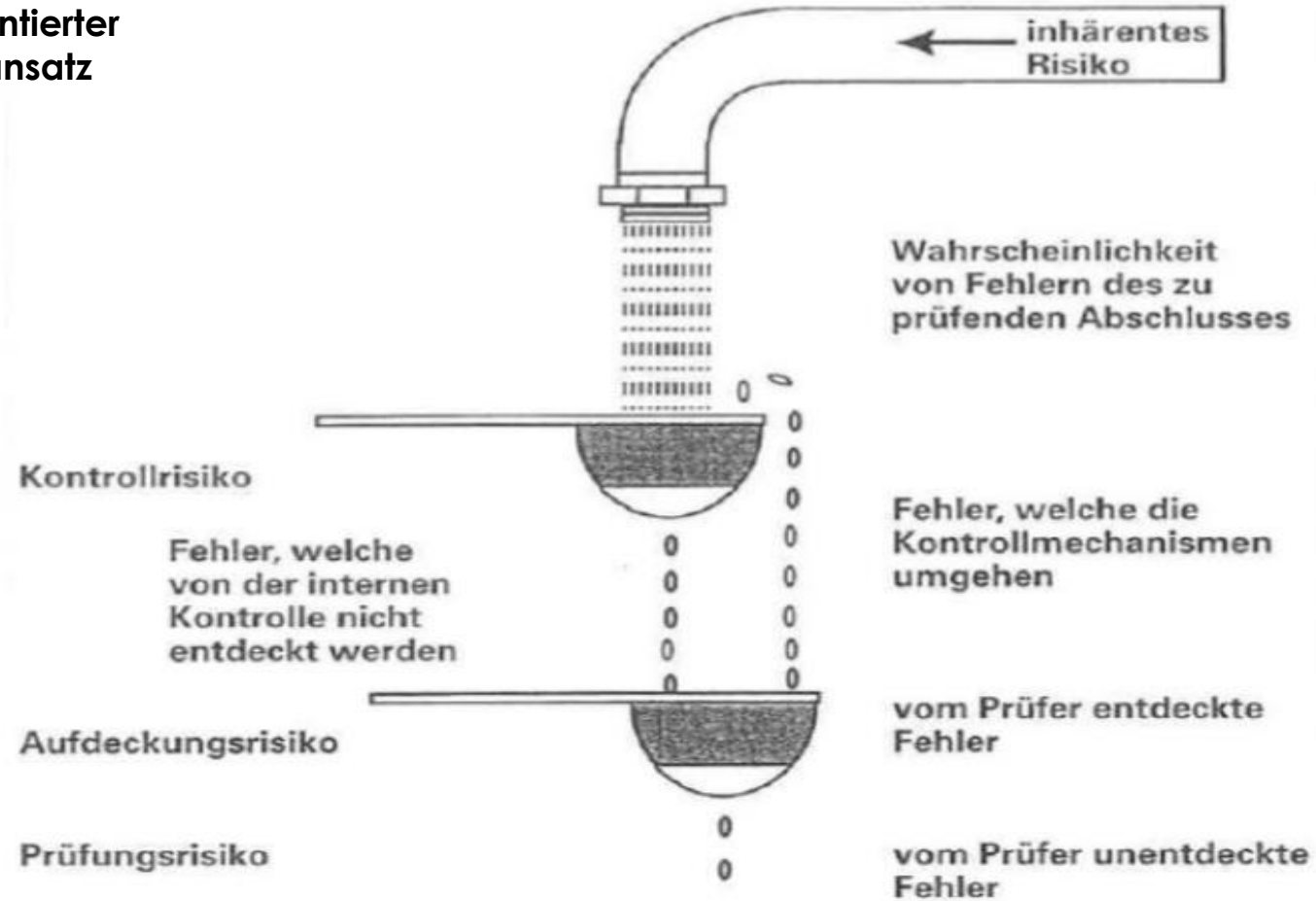
- **Kein Ansatz aktiver latenter Steuern**
- **Passivierungspflicht nach § 249 I 1 HGB ist jedoch zu prüfen:**
 - Zu versteuernde Differenzen, die sich im Zeitablauf umkehren (**Timing-Konzept**)
 - Aktive Latenzen und steuerliche Verlustvorträge fließen in Rückstellungsbewertung ein
 - Keine Berücksichtigung quasi-permanenter Differenzen (lt. Begründung zum RegE kein Schuldcharakter)
 - Steuersatz bei voraussichtlicher Realisierung (§ 253 I 2: Erfüllungsbetrag)
 - Keine Abzinsung (strittig)
 - Ausweis unter Steuerrückstellungen, da Nichtanwendung § 274 HGB Ausweis unter „passiven latenten Steuern“ ausschließt

6.5 Besondere Prüfungshandlungen zu den latenten Steuern

- 6.5.1 Beispiel zur Wasserhahn-Sieb-Analogie
- 6.5.2 Problem: Kontrollen funktionieren nicht oder werden umgangen?!?
- 6.5.3 Prüfungshandlungen durch Prüferteam
- 6.5.4 Überblick: Gegenstand der Prüfung
- 6.5.5 Prüfungsgrundlagen Mitwirkungspflicht /
Unterlagenbeschaffung beim Mandanten
- 6.5.6 Prüfungshandlungen bei nicht aktiviertem Aktivsaldo
- 6.5.7 Prüfungshandlungen bei aktiviertem Aktivsaldo oder
passiviertem Passivsaldo
- 6.5.8 Wesentlichkeitsbetrachtungen

6.5 Besondere Prüfungshandlungen zu den latenten Steuern

Risikoorientierter
Prüfungsansatz



„Wasserhahn-Sieb-Analogie“ zur Beschreibung des Prüfungsrisikos
(modifiziert entnommen von AICPA 1985, S. 44 nach Marten/Quick/Ruhnke 2011, S. 211)

6.5 Besondere Prüfungshandlungen zu den latenten Steuern; Forts.

6.5.1 Beispiel zur Wasserhahn-Sieb-Analogie

a. Annahme: Mandant hat bekanntermaßen Aversion gegen Steuern („Die kriegen von mir nix“)

b. Ableitung inhärente Risiken aus dieser Haltung

1. Keine Korrektur der Drohverlust-Rückstellungen
2. ...
3. ...

c. Mögliche Kontrollmechanismen

- Automatische Kontrollen in EDV-Programmen:
 - Automatische Hinzurechnung über spezielle FiBu Konten (z. B. Kto. 920 für Drohverlust-RSt und Konto Kto. 4810 für Aufwandskonto i. Z. m. Bildung und Auflösung der Drohverlust-RSt)
- Manuelle Kontrollen:
 - Checkliste im Rahmen der Erstellung der Steuerbilanz durch Mandant
 - Vier-Augen-Prinzip

6.5.2 Problem: Kontrollen funktionieren nicht oder werden umgangen?!?

a. Versagen von automatischen Kontrollen in EDV-Programmen:

➤ Fragen:

- Wurde die Systematik im weiterhin durchgeführt?
- Wurde auf andere Konten gebucht?
- ...

→ zu prüfen!

b. Versagen bei manuellen Kontrollen:

Fragen:

- Checkliste des Mandanten von ihm wahrheitsgemäß geführt?
- Hat die das Vier-Augen-Prinzip wahrende Person „ein Auge zugeedrückt“?

→ zu prüfen!

6.5.3 Prüfungshandlungen durch Prüferteam

a. Identifikation von Fehlerrisiken

b. Prüfung internes Kontrollsystem

- Angemessenheit → Aufbauprüfung
- Durchführung → Funktionsprüfung

c. Aussagebezogene Prüfungshandlungen

Analytische Prüfungshandlungen

z. B. Betrachtung 5-Jahres-Zeitraum

- Jahresüberschuss
 - Steueraufwand
 - Steuer-RSt
 - Latente Steuern
-
- Entwicklung plausibel???
 - Steuerquote nachvollziehbar???

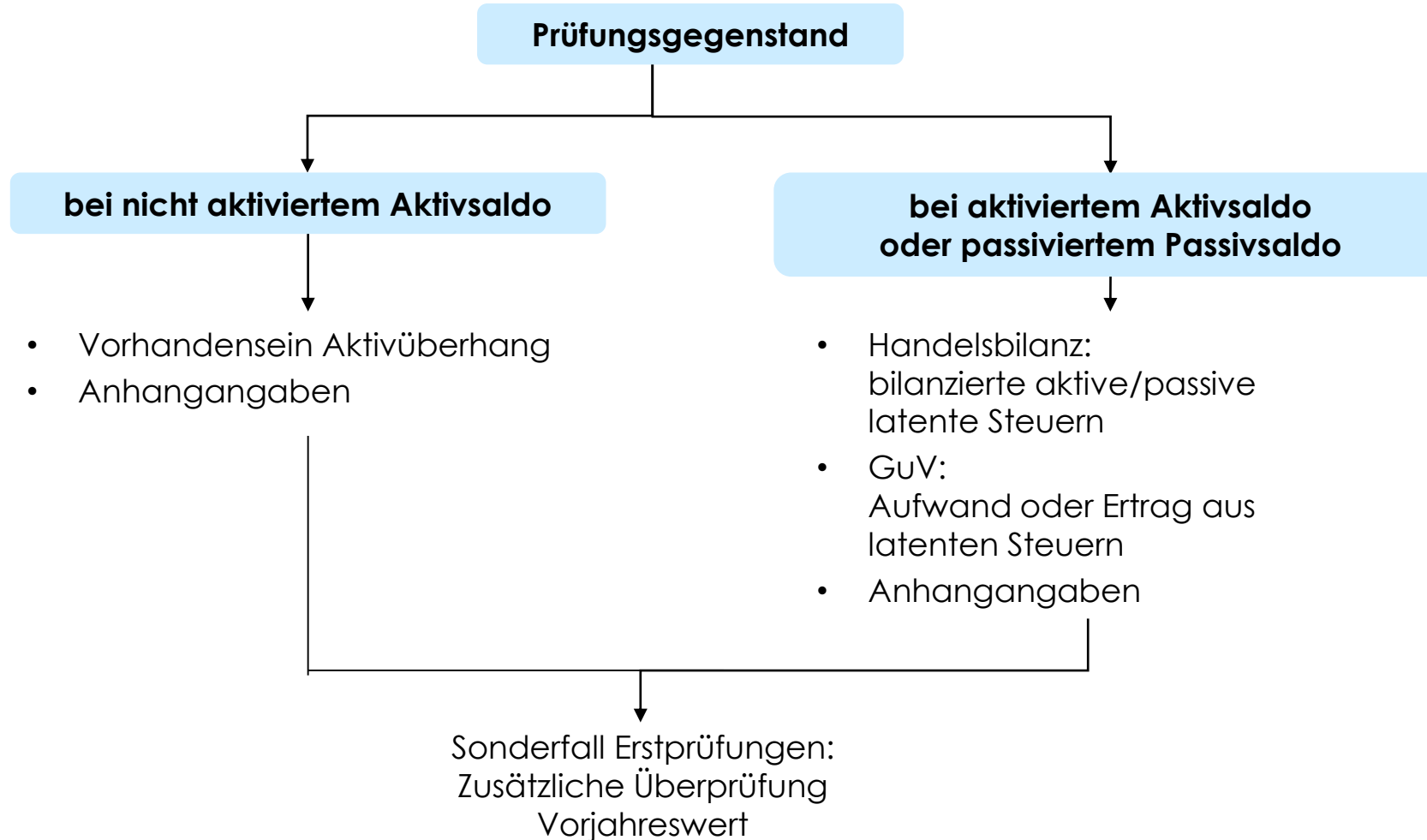
6.5.3 Prüfungshandlungen durch Prüferteam; Forts.

c. Aussagebezogene Prüfungshandlungen; Forts.

Einzelfallprüfungen

- Stimmt die Steuer-RSt im Vorjahr mit den Steuerbescheiden des Jahres überein?
- Wurden geänderte Bescheide für vorangegangene Zeiträume zutreffend berücksichtigt?
- Ergaben sich Anpassungen aus einer Betriebsprüfung?
- Prüfung einzelner Sachverhalte zu Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz (Vollständigkeit, Bewertung etc.)
 - Erstellung Soll-Objekt, danach Abgleich mit Ist-Werten
- ...

6.5.4 Überblick: Gegenstand der Prüfung



6.5.5 Prüfungsgrundlagen → Mitwirkungspflicht/Unterlagenbeschaffung beim Mandanten

- Gegenüberstellung Handelsbilanz und Steuerbilanz (bei Personengesellschaften inklusive Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter!) zum Bilanzstichtag und im Vorjahr, Analyse der Ursachen von Differenzen und Ermittlung der sich daraus ergebenden latenten Steuern
- Fall: steuerliche Verlustvorträge
 - Darstellung des aktuell bestehenden steuerlichen Verlustvorträge, d. h. Weiterentwicklung aus letztem Bescheid zum aktuellen Bestand am Bilanzstichtag
 - Prognoserechnung zur weiteren Entwicklung in den kommenden fünf Jahren
- Letzte verfügbare Steuererklärungen und -bescheide
- Ggf. Überleitungsrechnung
- Steuerberaterbestätigung

6.5.6 Prüfungshandlungen bei nicht aktiviertem Aktivsaldo

a. Verifizierung Aktivsaldo

- **Analyse der Abweichungen in einzelnen Posten zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz**
 - ⇒ Inhaltlich erklärbar?
 - ⇒ Abweichende Beträge für Steuerbilanz nachgewiesen?
 - ⇒ Stimmig zu Steuererklärungen?
 - ⇒ Neue Sachverhalte berücksichtigt?
- **ggf. Plausibilisierung Bestand der steuerlichen Verlustvorträge – Fortentwicklung letzter Bescheid auf aktuellen Stand**
 - ⇒ Abweichungen Ergebnis Steuerbilanz zu Handelsbilanz stimmig?
 - ⇒ Außerbilanzielle Hinzurechnungen/Kürzungen zutreffend berücksichtigt?

b. Prüfung Anhangangaben

- ⇒ Sachlich (und ggf. betragsmäßig) abstimmbare mit Prüfungsunterlagen?

6.5.7 Prüfungshandlungen bei aktiviertem Aktivsaldo oder passiviertem Passivsaldo

a. Verifizierung bilanzierte Aktiv- bzw. Passivbeträge in der Bilanz

- Analyse der Abweichungen in einzelnen Posten zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz
 - Ggf. Plausibilisierung Bestand der steuerlichen Verlustvorträge – Fortentwicklung letzter Bescheid auf aktuellen Stand
 - Ggf. Plausibilisierung der steuerlichen 5-Jahresplanung bei aktivierten aktiven latenten Steuern auf Verlustvortrag
- 
- Wie vorherige Folie

b. Verifizierung erfasste Aufwendungen/Erträge aus latenten Steuern

- Analytische Betrachtung Steuerquote
- u. U. Überleitungsrechnung zur Konsistenzprüfung

c. Prüfung Anhangangaben → wie vorherige Folie

6.5.8 Wesentlichkeitsbetrachtungen

Art und Umfang der Prüfungshandlungen sind abhängig von den Wesentlichkeits- und Risikoeinschätzungen, z. B. bei

- geprüften Vorjahresabschluss,
- klarem Aktivsaldo ohne steuerliche Verlustvortrags und
- keiner Aktivierung des Aktivsaldos

ist ggf. eine grobe Analyse des aktuellen Standes der Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz ausreichend

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 7: Prüfung der Rückstellungen

- **ISA [DE] 520:** Analytische Prüfungshandlungen
- **ISA [DE] 580:** Schriftliche Erklärungen

Gliederung

7.1 Rechtliche Grundlagen

7.2 Sondersachverhalt: Pensionsrückstellungen

7.3 Prüftechnik: Prüffeld Rückstellungen

7.1 Rechtliche Grundlagen

- 7.1.1 Ansatz und Ausweis von Rückstellungen in Handels- und Steuerbilanz
- 7.1.2 Handelsrechtlicher Ansatz – Übersicht
- 7.1.3 Rückstellungsspiegel i. d. R. Ausgangspunkt für die Prüfung der Rückstellungen
- 7.1.4 Grundsätze der Bewertung von Rückstellungen
- 7.1.5 Besonderheiten bei langfristigen Rückstellungen

7.1 Rechtliche Grundlagen

7.1.1 Ansatz und Ausweis von Rückstellungen in Handels- und Steuerbilanz

Vorgaben gemäß § 266 Abs. 3 B. HGB

Gem. **§ 266** Abs. 3 B. HGB haben große und mittelgroße Kapitalgesellschaften vgl. §§ 267, 266 Abs. 1 S. 2 und 3 HGB) bei den Rückstellungen drei Gruppen zu bilden:

B. Rückstellungen

1. *Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen*
2. *Steuerrückstellungen*
3. *sonstige Rückstellungen (vgl. hierzu auch § 285 Nr. 12 HGB)*

...

E. Passive latente Steuern

7.1.2 Handelsrechtlicher Ansatz – Übersicht

a. Ansatzpflicht nach § 249 HGB

- Abs. 1 S. 1
 - Rückstellungen für **ungewisse Verbindlichkeiten**
 - **Drohende Verluste** aus schwebenden Geschäften
- Abs. 1 S. 2 Nr. 1
 - Rückstellungen für **unterlassene Instandhaltungen** – Nachholung innerhalb von **3** Monaten nach Stichtag
 - Rückstellungen für **Abraumbeseitigung** – Nachholung innerhalb von **12** Monaten nach Stichtag
- Abs. 1 S. 2 Nr. 2
 - Rückstellungen für **Gewährleistungen**, die **ohne** rechtliche Verpflichtung erbracht werden

b. Verbot anderer Rückstellungen

Für andere Zwecke dürfen im handelsrechtlichen Abschluss keine Rückstellungen gebildet werden! (§ 249 Abs. 2 HGB)

7.1.3 Rückstellungsspiegel i. d. R. Ausgangspunkt für die Prüfung der Rückstellungen

RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL	01.01.20xx	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Zinsen	31.12.20xx
Bezeichnung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahresabschlusskosten	144.000,00	-144.000,00	0,00	137.700,00	0,00	137.700,00
Ausstehende Rechnungen	15.000,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00
Kulanzleistungen	838.529,87	-663.000,00	0,00	521.970,30	0,00	697.500,17
Montagen	82.833,61	0,00	0,00	15.212,22	0,00	98.045,83
Urlaubsansprüche	85.500,00	-85.500,00	0,00	117.700,00	0,00	117.700,00
Freizeitguthaben/Überstunden	100.600,00	-100.600,00	0,00	125.074,57	0,00	125.074,57
Berufsgenossenschaft	52.000,00	-16.614,80	-35.385,20	55.700,00	0,00	55.700,00
Wechseldiskontobligo	18.300,00	0,00	-9.700,00	0,00	0,00	8.600,00
Sonstige Rückstellungen	655.076,41	-479.274,41	-4.490,00	1.192.945,00	4.339,00	1.368.596,00
SUMME	1.991.839,89	-1.488.989,21	-64.575,20	2.166.302,09	4.339,00	2.608.916,57

7.1.4 Grundsätze der Bewertung von Rückstellungen

- a. Vernünftige kaufmännische Beurteilung des **notwendigen Erfüllungsbetrages**
- b. **Abzinsungsgebot** für Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr**

a. Vernünftige kaufmännische Beurteilung des notwendigen Erfüllungsbetrages

Rückstellungen sind in Höhe des **Erfüllungsbetrages** anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

- Rückstellungen sind demnach in Höhe des Betrages zu bilden, mit dem die Gesellschaft **voraussichtlich in Anspruch** genommen werden wird oder den sie zur **Abdeckung des Risikos benötigt** (Wahrscheinlichkeit hoch).
- Die vernünftige kaufmännische Beurteilung schließt den **Grundsatz der Vorsicht** (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) mit ein und bietet einen gewissen **Schätzungs- und Ermessensspielraum**.
- Normative Vorgaben: IDW RS HFA 34, Tz. 13 ff.

7.1.4 Grundsätze der Bewertung von Rückstellungen, Forts.

a. Vernünftige kaufmännische Beurteilung des notwendigen Erfüllungsbetrages, Forts.

Die Rückstellungsbildung muss:

- den **tatsächlichen (objektiven) wirtschaftlichen Verhältnissen** Rechnung tragen (nicht optimistisch/ pessimistisch)
- **vorsichtige** Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- **künftige Preis- und Kostensteigerungen bzw. -senkungen** berücksichtigen (primär unternehmens- oder branchenbezogene Daten, ausnahmsweise Schätzung der EZB).
- Bewertung von **Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen**:
Der Erfüllungsbetrag solcher Verpflichtungen umfasst die im Erfüllungszeitpunkt voraussichtlichen Vollkosten, d. h. Einzel- und notwendige Gemeinkosten.

7.1.4 Grundsätze der Bewertung von Rückstellungen, Forts.

b. Abzinsungsgebot für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr



Bundesbank

Aufgaben

Themen

Statistiken

Service

Presse

Publikationen

Startseite > Statistiken > Geld- und Kapitalmärkte > Zinssätze und Renditen > Abzinsungszinssätze

Gesamtwirtschaftliche Rechenwerke

Geld- und Kapitalmärkte

Wertpapieremissionen

Wertpapierbestände

Zinssätze und Renditen

Notenbankzinssätze

Geldmarktsätze

Umlaufrenditen

Kurse, Renditen der Bundeswertpapiere

Zinsstruktur am Rentenmarkt

Abzinsungszinssätze

Einlagen- und Kreditzinssätze

Erwartete Realzinssätze

Tabellen - Abzinsungszinssätze

Die PDF- und Excel-Tabellen werden immer am ersten Geschäftstag eines Monats aktualisiert und zur Verfügung gestellt.

Abzinsungszinssätze gemäß §253 Abs. 2 HGB

PDF-Tabellen	Enthaltene Zeitreihen
Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 7-Jahresdurchschnitt 50 KB, PDF	Zugehörige Zeitreihen
Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 7-Jahresdurchschnitt 176 KB, XLS	Zugehörige Zeitreihen
Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 10-Jahresdurchschnitt 49 KB, PDF	Zugehörige Zeitreihen
Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 10-Jahresdurchschnitt 151 KB, XLS	Zugehörige Zeitreihen

7.1.5 Besonderheiten bei langfristigen Rückstellungen

Abzinsungsgebot für Rückstellungen ohne Pensionsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (IDW RS HFA 34, Tz. 41 ff.)

§ 253 Abs. 2 S. 4 HGB: durchschnittlicher Marktzinssatz der **vergangenen sieben Geschäftsjahre** von Bundesbank



Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

		% p.a.									
Stand am	Monatsende	Zinssatz bei Restlaufzeiten von Jahr(en)									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2017	Juli	1,41	1,48	1,59	1,74	1,89	2,05	2,20	2,34	2,46	2,58
	Aug.	1,38	1,45	1,56	1,71	1,87	2,02	2,17	2,31	2,43	2,55
	Sept.	1,36	1,42	1,53	1,68	1,84	1,99	2,14	2,28	2,40	2,52
	Okt.	1,33	1,39	1,50	1,65	1,80	1,96	2,11	2,24	2,37	2,49
	Nov.	1,29	1,36	1,47	1,61	1,76	1,92	2,07	2,20	2,33	2,45
	Dez.	1,26	1,33	1,43	1,58	1,73	1,88	2,02	2,16	2,29	2,40
2018	Jan.	1,23	1,29	1,39	1,54	1,68	1,84	1,98	2,12	2,25	2,36
	Febr.	1,19	1,25	1,35	1,50	1,64	1,80	1,94	2,08	2,21	2,32
	März	1,16	1,21	1,31	1,45	1,60	1,76	1,90	2,04	2,16	2,28
	Apr.	1,12	1,17	1,27	1,41	1,56	1,72	1,86	2,00	2,12	2,24
	Mai	1,09	1,14	1,24	1,38	1,52	1,68	1,82	1,96	2,08	2,20
	Juni	1,05	1,10	1,20	1,34	1,48	1,64	1,78	1,92	2,04	2,16
	Juli	1,02	1,06	1,16	1,30	1,44	1,60	1,74	1,88	2,00	2,12
	Aug.	0,98	1,02	1,12	1,26	1,40	1,56	1,70	1,84	1,96	2,08
	Sept.	0,93	0,98	1,08	1,22	1,36	1,52	1,66	1,80	1,92	2,04
	Okt.	0,89	0,95	1,05	1,18	1,33	1,48	1,62	1,76	1,88	2,00
	Nov.	0,85	0,91	1,01	1,14	1,29	1,44	1,58	1,72	1,84	1,96
	Dez.	0,82	0,88	0,98	1,11	1,25	1,40	1,55	1,68	1,81	1,93

Quelle: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/650652/72c75905b23645f4084a8541e9ae55fa/mL/abzinsungzinssaeetze-data.pdf>

7.2 Sondersachverhalt: Pensionsrückstellungen

- 7.2.1 Grundsatz zur Bewertung
- 7.2.2 Berechnungsmethoden
- 7.2.3 Ausweis im Jahresabschluss
- 7.2.4 Besonderheit Saldierungsgebot
- 7.2.5 Verhältnis zwischen Handels- und Steuerbilanz

7.2 Sondersachverhalt: Pensionsrückstellungen

7.2.1 Grundsatz zur Bewertung

- Nach **§ 253 Abs. 1 S. 2** HGB sind Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, mit ihrem **Barwert** und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig** ist.
- Beachtung des **Stetigkeits**grundsatzes

7.2.2 Berechnungsmethoden

a. Mathematische Entwicklung

Handelsrechtlich **zulässig**

- **Anwartschaftsbarwert**verfahren oder: Projected-Unit-Credit-Method, kurz: „PUC“
- Versicherungsmathematisches **Teilwert**verfahren

b. In die Berechnung eingehende Parameter

Unter Beachtung der GoB und des Grundsatzes der Einzelbewertung sind folgende Parameter und Regeln bei der Anwendung des jeweiligen Verfahrens zu beachten:

- Sterbe-, Invaliditätsrisiko (bspw. Heubeck-Tabellen)
- Fluktuation (unternehmens- oder branchenbezogen)
- Altersgrenze (gem. vertraglichen Regularien)
- Künftige Lohn- und Gehaltsentwicklung; künftige Rentenentwicklung
- Zinssatz

7.2.2 Berechnungsmethoden; Forts.

c. Zinssatz

- Restlaufzeit:
 - Grundsatz: Verwendung eines laufzeitäquivalenten Zinssatzes
 - Erleichterung: § 253 Abs. 2 S. 2 HGB: pauschalisierte Laufzeit von 15 Jahren (Wahlrecht)
- Zinssatz:
 - Verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach 31.12.2016 enden, 10-Jahresdurchschnitt
 - Vorher: 7-Jahresdurchschnitt
 - für 2015 bestand Wahlrecht zwischen beiden Sätzen
 - neuer, höherer Zinssatz verbunden mit Ausschüttungssperre und Anhangangaben (§ 253 Abs. 6 HGB)

d. Anwendungsbeispiel: Pensionsgutachten – Eingangsdaten

Berechnungsgrundlagen:	„Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck (© Heubeck-Richttafeln GmbH, 2018)
Rechnungszins:	3,88 % (Vorjahr 4,58 %)
Einkommenstrend:	0,00 % Zuwächse aus Beschäftigungszeiten und Änderungen der Bemessungsgrundlage nach dem 02.12.2009 entfallen
Rententrend:	1,00 %
Fluktuation:	0,5 %
Bewertungszeitpunkt:	31.12.2019

7.2.2 Berechnungsmethoden; Forts.

e. Lösung zu Anwendungsbeispiel Pensionsgutachten

Handelsbilanz zum 31.12.2019:

Anzahl	57
Rückstellungen	1.231.226 EUR
Rückstellungen Vorjahr	1.051.766 EUR
Zuführung	179.640 EUR
– davon Zinsaufwand	51.110 EUR
– davon aus Zinsänderung	123.910 EUR
– davon Personalaufwand	4.440 EUR

7.2.3 Ausweis im Jahresabschluss

a. Bilanz

- Eigenständige Position innerhalb der Rückstellungen
- § 266 Abs. 3 B.1 HGB

b. Gewinn- und Verlustrechnung

- Gesamtkostenverfahren
 - Personalaufwand § 275 Abs. 2 Nr. 6b HGB
 - davon-Vermerk für Altersversorgung
- Umsatzkostenverfahren
 - hier nicht vertieft

c. Anhangangaben (IDW RS 30, Tz. 89 ff.)

- Angabe der **nicht bilanzierten Altzusagen** (Art. 28 Abs. 2 EGHGB)
- Angabe der gebildeten Rückstellungen für Pensionen sowie der Betrag der nicht gebildeten Rückstellungen für Pensionen **früherer Organmitglieder** (§ 285 Nr. 9b HGB)
- Angabe des angewandten **Berechnungsverfahrens und der Berechnungsparameter** (Sterbetafel, künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen, Zinssatz für die Abzinsung) (§ 285 Nr. 24 HGB), Aufstellungserleichterung künftig für kleine Gesellschaften (BilRUG)
- Angabe der Differenz zw. gebuchter Rückstellung und dem Wert der Rückstellung bei Zugrundelegung des 10-Jahres-Zinses (§ 253 Abs. 6 HGB)
- Angabe der sonstigen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, die Altersversorgung betreffen (§ 285 Nr. 3 a HGB; § 251 HGB)

7.2.4 Besonderheit Saldierungsgebot

a. **Rechtsquelle:** § 246 Abs. 2 S. 2 HGB

b. **Voraussetzung**

- Rückdeckungsvermögen muss **ausschließlich** der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtung dienen
- Rückdeckungsvermögen muss dem **Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen** sein (bspw. durch Verpfändung an die Pensionsberechtigten)

c. **Bewertung Vermögen**

- Mit dem **beizulegenden Zeitwert** § 253 Abs. 1 S. 4 HGB
- **Ausschüttungssperre**, insoweit dieser Zeitwert die Anschaffungskosten übersteigt (§ 268 Abs. 8 S. 3 HGB)

d. **Zusätzliche Anhangangaben: § 285 Nr. 25 und 28 HGB**

- Rückdeckungsvermögen:
 - Anschaffungskosten
 - Beizulegender Zeitwert
 - Annahmen zur Bestimmung des Zeitwerts
 - Ausschüttungsgesperrter Betrag
- Pensionsverpflichtung:
 - Verrechneter Erfüllungsbetrag
- Gewinn- und Verlustrechnung:
 - Verrechnete Aufwendungen und Erträge

7.2.5 Verhältnis zwischen Handels- und Steuerbilanz

- **Verhältnis zwischen Handels- und Steuerbilanz**
 - **Seit BilMoG**-Anwendung (2009): Grundsätzliche Neuerungen
 - Verwendung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze (entweder laufzeitäquivalenter Zinssatz oder der für Restlaufzeit von 15 Jahren)
 - **Bewertung in Handels- und Steuerbilanz niemals gleichlaufend möglich!**
- **Nachrichtlich:**
 - **Vor BilMoG**-Anwendung:
 - Teilwertverfahren nach § 6 a EStG mit einem Rechnungszins von 6 % ermittelten Werte als Minimalwerte anzusehen
 - **Bewertung in Handels- und Steuerbilanz gleichlaufend möglich!**

7.3 Prüftechnik: Prüffeld Rückstellungen

- 7.3.1 Geschäftsmodell verstehen
- 7.3.2 Analyse der Vergangenheit (besonders bei Erstprüfung)
- 7.3.3 Bestätigung Dritter
- 7.3.4 Informationen/Hinweise aus anderen Prüffeldern / IKS
- 7.3.5 Zusammenfassende Hinweise für den Prüfungspraktiker

7.3 Prüftechnik: Prüffeld Rückstellungen

7.3.1 Geschäftsmodell verstehen

Welcher Rückstellungsbedarf kann sich für das Unternehmen ergeben?

- a. Wertschöpfung des Unternehmens
- b. Unternehmerisches Risiko
- c. Vertragliche Grundlagen
- d. Rahmenbedingungen (Umweltgesetze, Finanzierung, Ressourcen)
- e. Rückgriffsrechte

7.3.2 Analyse der Vergangenheit (besonders bei Erstprüfung)

Wie ermittelt das Unternehmen die Rückstellungen?

Inhaltliche Veränderung der Rückstellungen

- a. Bewertungsgrundlagen
- b. Schätzungen/Annahmen
- c. Qualität der Nachweise
- d. Dokumentation/Nachweis des Eintritts und Umfanges

7.3.3 Bestätigung Dritter

Welche Hilfsmittel kann der Prüfer anfordern?

- a. Rechtsanwaltsbetätigung
- b. Klageschriften/Behördliche Aufforderungen
- c. Gespräch mit Justitiar
- d. Steuerberaterbestätigung
- e. Versicherungsmathematische Gutachten

7.3.4 Informationen/Hinweise aus anderen Prüffeldern/IKS

Aus welchen „Quellen“ kann der Prüfer weitere Hinweise erhalten?

- a. „Dauerakte“
- b. Prüfungsplanung
- c. IKS Prüfung
- d. Instandhaltung (Anlagevermögen)
- e. Einkaufskontrakte, Drohverluste (Vorräte)
- f. Finanzgeschäfte (Kasse/Banken)
Personalabrechnungen
- h. Ausstehende Eingangsrechnungen (Verbindlichkeiten)
- i. Abfindung, Jubiläen... (Personalaufwand)
- j. Umfang der Mieten für ungenutzte Anlagen (sonstige betrieblichen Aufwendungen)
- k. Prüfungsfeststellungen für Steuern (am Ende der Prüfung)

7.3.5 Zusammenfassende Hinweise für den Prüfungspraktiker

Allgemeine Prüfungshandlungen

- Rechnerische Überprüfung des Rückstellungsspiegels (**Bewertung und Genauigkeit**)
- Abstimmen der Restbuchwerte Rückstellungsspiegel mit Bilanzwerten (**Genauigkeit und Ausweis**)
- Abstimmen der Veränderungen der Rückstellungen im Rückstellungsspiegel mit Gewinn- und Verlustrechnung (**Genauigkeit und Ausweis**)
- Befragung Leiter Rechnungswesen (ggf. mit Checkliste Rückstellungen **Vollständigkeit**)
- Auswertung Bestätigungsschreiben Dritter (z. B. Bankbestätigungen, Rechtsanwalt oder Steuerberater) und Gutachten (z. B. Jubiläums- oder Pensionsrückstellung), siehe vorne (**Existenz/Vorhandensein**)
- Durchsicht der wesentlichen Verträge (Absatz- sowie Beschaffungsverträge sowie Dauerschuldverträge), siehe vorne (**Vollständigkeit, Existenz/Vorhandensein**)

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 7/1:** „Verzeichnis der Sonstigen Rückstellungen (Kurzversion)
- **Praxishilfe 7/2:** „Verzeichnis der Sonstigen Rückstellungen (Langversion)“
- **Praxishilfe 7/3:** „Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG“
- **Praxishilfe 7/4:** „Praxisfall 2: Schlaumeier GmbH“
- **Praxishilfe 7/5:** „Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG“
- **Praxishilfe 7/6:** „Praxisfall 4: Bruchbude OHG“
- **Praxishilfe 7/7:** „Praxisfall 5: New Business GmbH“
- **Praxishilfe 7/8:** „Praxisfall 6: Prüferdialog zu Rückstellungen“
- **Praxishilfe 7/9:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG“
- **Praxishilfe 7/10:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Schlaumeier GmbH“
- **Praxishilfe 7/11:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG“

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich; Forts.

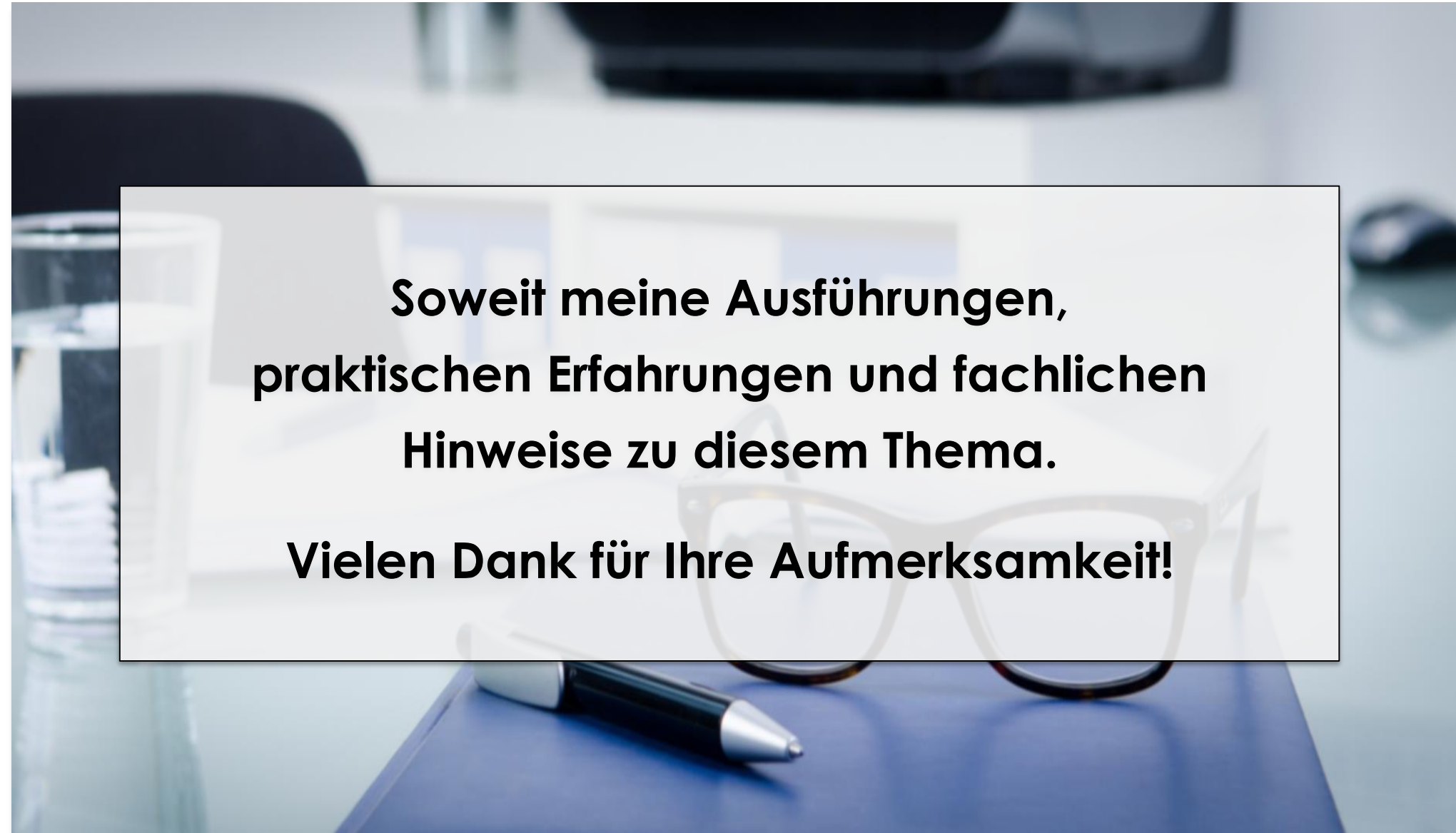
- **Praxishilfe 7/12:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 4: Bruchbude OHG“
- **Praxishilfe 7/13:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 5: New Business GmbH“
- **Praxishilfe 7/14:** „Lösungshinweise zu Praxisfall 6: Prüferdialog zu Rückstellungen“

Fachliche Beiträge zu diesem Themenbereich

- **Fachlicher Beitrag 7:** „Sonstige Rückstellungen im Lichte der aktuellen BFH-Rechtsprechung“

Raum für Notizen



The background of the slide is a blurred photograph of a desk. In the foreground, a pair of glasses with dark frames and a black pen with a silver tip are resting on a blue surface. The background shows a computer monitor and other office equipment, all out of focus.

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 8: Ausgewählte berufsrechtliche Pflichten des Wirtschaftsprüfers mit Mandatsbezug

- **Nachschau (§ 55 Abs. 3 WPO)**
- **Verpflichtungen des Wirtschaftsprüfers aus dem Geldwäschegesetz (z. B. Transparenzregister)**

Gliederung

- 8.1 Definitionen, Ziele und Methoden der Geldwäsche**
- 8.2 Bekämpfung der Geldwäsche**
- 8.3 Die Pflichten der WP-Praxis aus dem GwG**
- 8.4 Zielsetzung der Nachschau**
- 8.5 Abgrenzung zur Qualitätskontrolle**
- 8.6 Abgrenzung zu anderen QS-Maßnahmen**
- 8.7 Rechtliche Grundlagen der Nachschau**
- 8.8 Überblick: Das Nachschausystem nach § 55b Abs. 3 WPO**
- 8.9 Bedeutung der Nachschau bei der Qualitätskontrolle**
- 8.10 Häufige Fragestellungen/Feststellungen bei der Nachschau**

8.1 Definitionen, Ziele und Methoden der Geldwäsche

- 8.1.1 Geldwäsche
- 8.1.2 Ziele und Methoden der Geldwäsche
- 8.1.3 Vorgehen der Geldwäscher
- 8.1.4 Abgrenzung zur Terrorismusfinanzierung

8.1 Definitionen, Ziele und Methoden der Geldwäsche

8.1.1 Geldwäsche

Bezeichnet die Einschleusung illegal erwirtschafteten

- Geldes bzw.
- Vermögens allgemein

in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.

Dieses illegale Geld ist entweder das Ergebnis illegaler Tätigkeiten (z. B. Drogenhandel, Waffenhandel, Steuerhinterziehung) oder soll der Finanzierung illegaler Tätigkeiten dienen.

Geldwäsche ist ein Straftatbestand sowohl nach deutschem Strafrecht als auch dem Strafrecht anderer Länder.

Die Bekämpfung der Geldwäsche wird als wichtiges Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität betrachtet.

→ **StB, WP und RA u. a. werden durch das GwG in diesem Kampf auf die Seite der „GUTEN“ einbezogen!**

8.1.1 Geldwäsche; Forts.

Was tun? Geldwäsche notwendig ...

... das ist aber die einzige legale Art der Geldwäsche!



8.1.1 Geldwäsche; Forts.

Geschichte der Geldwäsche

Einer Legende nach geht der Begriff auf den Gangsterboss **Al Capone** zurück, der das durch illegale Betätigungen erworbene Geld tatsächlich in **Waschsalons** investierte und somit die wahre Herkunft verschleierte.

Ein in der Gegenwart praktiziertes Verfahren ist es, mit einem legalen Betrieb (z. B. einem Restaurant) „sauberes“ Geld einzunehmen. Dieser Betrieb muss lediglich seine Kosten bar bezahlen.

Selbst wenn diese Rechnungen die Einnahmen übersteigen, kann die illegale Herkunft des Bargeldes kaum nachgewiesen werden; die Einnahmen dagegen sind „sauber“.

8.1.2 Ziele und Methoden der Geldwäsche

Ausgangspunkt ist der Besitz von illegal erworbenem Geld (zum Beispiel durch Waffenhandel, Drogenhandel, Schmuggel, Raub, Korruption, Menschenhandel, Erpressung oder Steuerhinterziehung).

Ziele der Geldwäsche

Die zur Geldwäsche vorgenommenen Handlungen haben den Zweck,

- die illegale **Herkunft** von Geldbeträgen zu **verschleiern**,
- diese dem **Zugriff der Strafverfolgungsbehörden** oder der Steuerbehörden zu entziehen und
- **Erlöse** aus krimineller Tätigkeit durch möglichst unauffällige Geschäftstransaktionen (wie Kauf von Immobilien, Unternehmensbeteiligungen oder Wertpapieren) **in den legalen Wirtschaftskreislauf** zu überführen.

8.1.3 Vorgehen der Geldwäscher

Die 3 Formen der Geldwäscheprozesse:

- a. Einspeisung (placement)
- b. Verschleierung (layering)
- c. Integration (integration)

a. Einspeisung (placement)

Geldwäsche ist die Einspeisung der durch Straftaten erlangten Bargeldmenge in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf. Dies erfolgt meist in **kleineren Teilbeträgen**, um keine Aufmerksamkeit zu erregen (so genanntes „**Smurfing**“).

Genutzt werden dafür der Besuch von **Spielbanken, Pferderennen, teuren Hotels** oder **Wechselstuben**.

8.1.3 Vorgehen der Geldwäscher; Forts.

b. Verschleierung (layering)

Die **Herkunft dieser Vermögenswerte wird verschleiert**. Dazu wird das Geld in einer Vielzahl von Transaktionen **hin und her geschoben**, so dass die kriminelle Herkunft nicht mehr nachzuvollziehen oder zu beweisen ist. Dies dient der Verwischung von Spuren.

Mittel zur Verschleierung sind z. B. Scheingeschäfte und Auslandszahlungen unter Nutzung von Offshore-Banken, Scheingesellschaften und Stroh Männern oft in Ländern mit geringen Schutzvorschriften gegen Geldwäsche oder bestechlichen Beamten.

Zu den Staaten, die die internationalen Standards zur Prävention von Geldwäsche **nicht** einhalten, gehören laut der **Financial Action Task Force on Money Laundering** beispielsweise die **Cookinseln, Nauru, Nigeria**, die **Philippinen** und **Indonesien**.

c. Integration (integration)

Das Geld wird wie ein Ergebnis rechtmäßiger Geschäftstätigkeit genutzt.

So werden beispielsweise

- **Firmenanteile,**
- **Immobilien oder**
- **Lebensversicherungen**

erworben.

8.1.4 Abgrenzung zur Terrorismusfinanzierung

Zwischen Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche wird zuweilen ein enger **Zusammenhang vermutet**, welcher jedoch nicht zwingend gegeben sein muss.

Die Planung und Durchführung von terroristischen Aktionen stellt im Allgemeinen keinen großen finanziellen Aufwand dar.

Eine Verdachtsschöpfung allein über die Höhe der Transaktion ist daher nicht ausreichend. Es müssen weitere Faktoren unter Einbeziehung personenbezogener Gesamt- und Lebensumstände betrachtet werden.

Indizien

- auffällig neue Ausweisdokumente
- Zweifel an Echtheit der Dokumente
- auffälliges Vermeiden des persönlichen Kontakts
- Hinweise auf Unterstützung als fundamentalistisch bekannter Personen und Organisationen
- USW.

8.2 Bekämpfung der Geldwäsche

8.2.1 Methoden zur Bekämpfung der Geldwäsche

8.2.2 Legitimations- und Identitätsprüfung (= Identprüfung)

8.2 Bekämpfung der Geldwäsche

8.2.1 Methoden zur Bekämpfung der Geldwäsche

a. "Know Your Customer"-Prinzip

Wichtigstes Instrument der Bekämpfung der Geldwäsche ist die **Verhinderung anonymer wirtschaftlicher Transaktionen**. Dafür dient das „Know Your Customer“-Prinzip (KYC).

Neben Banken, Versicherungen, Anwälten etc. sind **auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater** verpflichtet, ihre Kunden **vor** Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu **identifizieren** und die **wirtschaftlich Berechtigten** zu erfragen (§§ 2, 11 GwG).

So sind Kunden mit *allen* Vornamen zu führen, um die Möglichkeit verschiedener Konteneröffnungen durch ein und dieselbe Person zu überwachen. Neben der Feststellung der Identität muss die Bank sich auch über den Grund für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung informieren und deren **Plausibilität** überprüfen.

b. Überwachung von Konten und Transaktionen

Die fortlaufende Überwachung von Konten und Transaktionen auf Geldwäscheverdacht ist **Banken und anderen Finanzdienstleistern** (in Deutschland im Geldwäschegesetz) gesetzlich vorgeschrieben. Dafür hat jede **Bank** einen Geldwäschebeauftragten zu benennen.

8.2.1 Methoden zur Bekämpfung der Geldwäsche; Forts.

c. Meldung verdächtiger Transaktionen

Unabhängig von der Höhe und der Art der Transaktion (bar oder unbar) ist jeder Verpflichtete nach § 43 GwG verpflichtet, eine Verdachtsmeldung bei Verdacht auf Geldwäsche gegen ihren eigenen Kunden zu erstatten.

Sinnvollerweise sollten auch Verdachtsmeldungen abgegeben werden, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner den **Zweck** der Geschäftsverbindung **oder** den **Namen** des wirtschaftlich Berechtigten **nicht** offenlegt.

Aber auch **Wirtschaftsprüfer und Steuerberater** unterliegen einer Verpflichtung zur Meldung, wenn sie nicht rechtsberatend tätig werden.

Indikatoren für Geldwäsche sind:

- viele Konten
- hohe Bareinzahlungen
- Mitführen / Lagerung hoher Barbeträge
- Geldtransporte
- Akzeptanz schlechter Konditionen bei der Geldanlage

8.2.2 Legitimations- und Identitätsprüfung (= Identprüfung)

Der Grundsatz für die Legitimations- und Identitätsprüfung ist neben dem GwG auch in § 154 AO geregelt.

Das GwG und auch § 154 Abs. 2 AO sehen vor, dass sich der „nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete“ (kurz: Verpflichtete vgl. § 2 Abs. 1 GwG) zuvor

- **Gewissheit** über den **Kunden** und die
- **Anschrift des Verfügungsberechtigten** zu verschaffen und
- die **Angaben in geeigneter Form festzuhalten** hat.

Gewissheit bedeutet, dass die Angaben nicht nur zu **erheben**, sondern auch zu **überprüfen** sind
→ In der Praxis erfolgt dies durch Einsichtnahme in Ausweis bzw. Registereintragung.

8.2.2 Legitimations- und Identitätsprüfung (= Identprüfung); Forts.

Wenn der Vertragspartner **nicht** für **eigene** Rechnung handelt, ist der **wirtschaftlich Berechtigte** ebenfalls zu **identifizieren** und die Identität zu **überprüfen**.

Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 1 GwG) ist die **natürliche Person**,

- in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich (> 25 % der Stimmrechte)
- oder
- **auf deren Veranlassung** eine Transaktion letztlich durchgeführt wurde oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Durch das „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ wurde eine neue (verdachtsunabhängige) **Meldepflicht** in den Fällen eingeführt, in denen ein Vertragspartner eines Verpflichteten seiner **Offenlegungspflicht** (z. B. über einen wirtschaftlich Berechtigten einer Transaktion) **zuwider gehandelt hat**.

(§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

(§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

8.3 Die Pflichten der WP-Praxis aus dem GwG

- 8.3.1 WP-Praxen und Geldwäscheprävention
- 8.3.2 Vereinfachter Überblick: Feststellungs-, Identifizierungs- und Überprüfungspflichten nach GwG
- 8.3.3 Prüferhilfen
- 8.3.4 Gesellschafterliste und mehrstufige Beteiligungsstrukturen
- 8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz

8.3 Die Pflichten der WP-Praxis aus dem GwG

8.3.1 WP-Praxen und Geldwäscheprävention

Neuerung:

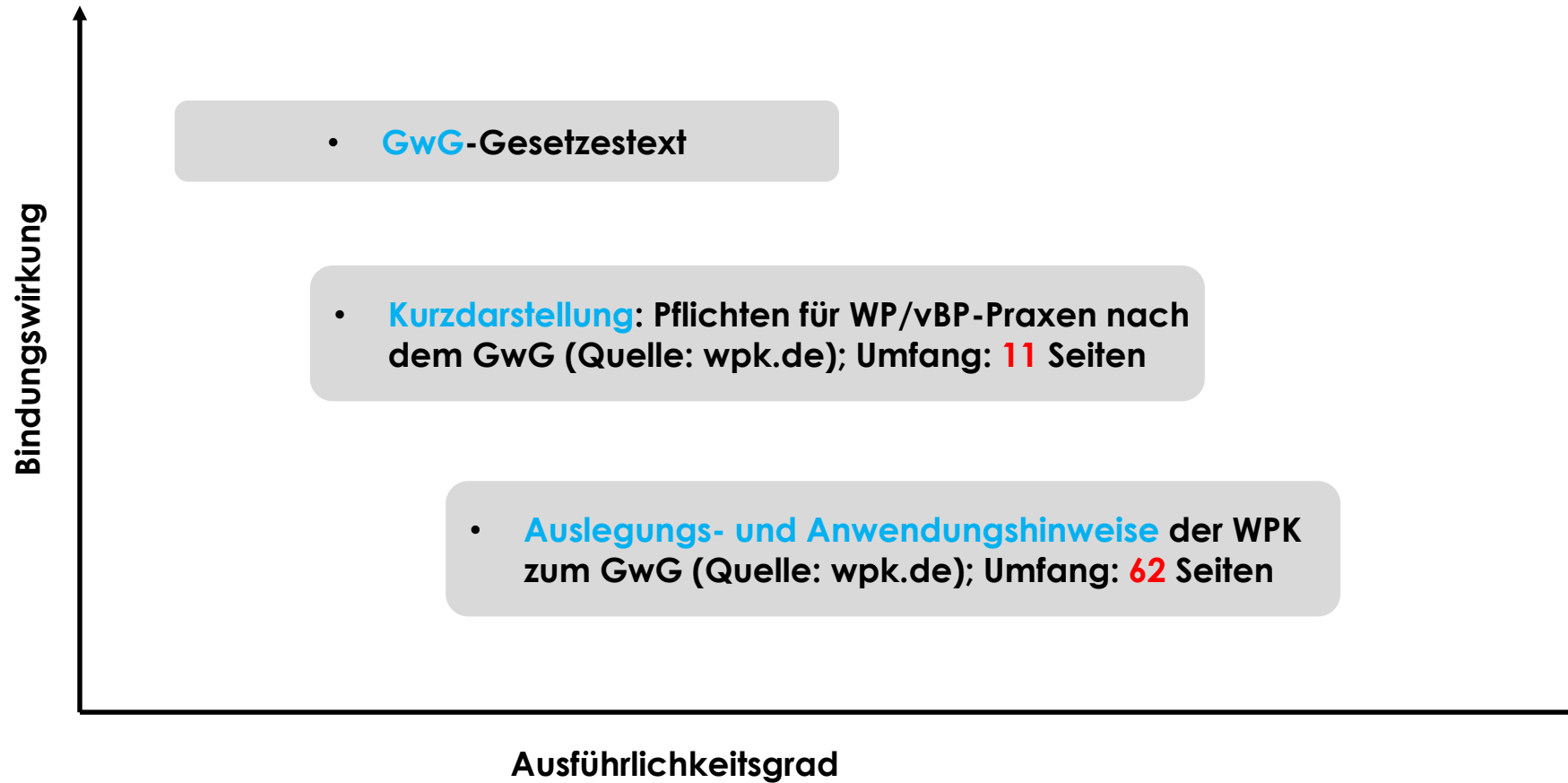
Gesetz zur Umsetzung der **6. EU-Geldwäscherichtlinie** ist am **1. August 2021** in Kraft getreten

Bedeutung für den Berufsstand **sehr hoch**, da

- **Aufsichtsbehörde** die WPK ist (gesetzliche Zuweisung).
- Schwerpunktthema bei sämtlichen anstehenden **Qualitätskontrollen**.
- somit: „**100 % Kontrolle**“ für die rechtzeitige Umsetzung der 4. und 5. EU-Richtlinie zum 01.01.2020 und der 6. EU-Richtlinie zum 01.08.2021.

Folge:
umfassendes **Fachwissen** muss **in**
der **WP-Praxis** aufgebaut werden

8.3.1 WP-Praxen und Geldwäscheprävention; Forts.



8.3.1 WP-Praxen und Geldwäscheprävention; Forts.

QS-System zu

1. Kanzleiorganisation	2. Auftragsabwicklung	3. Nachschau
Vorgaben nach dem Geldwäschegesetz		

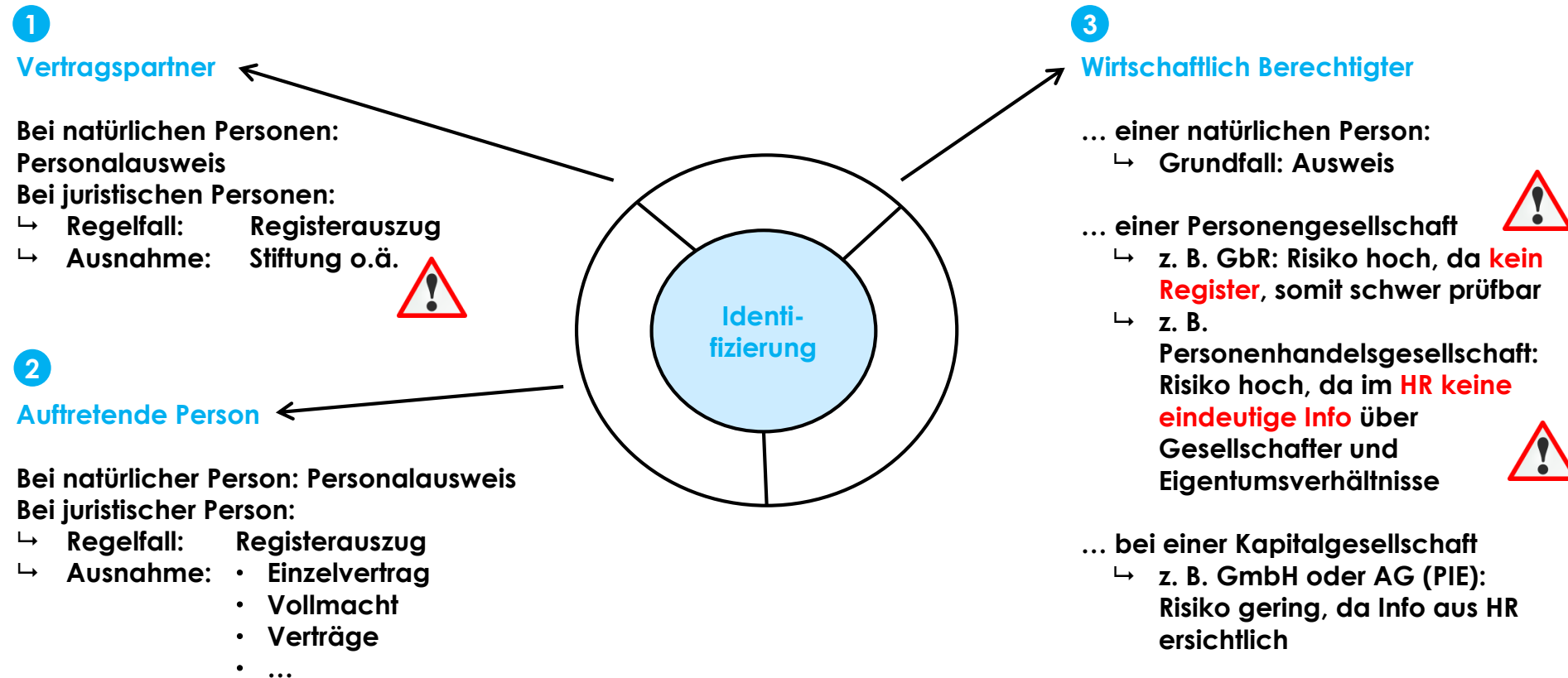
Da die Vorgaben zum Geldwäschegesetz in allen Bereichen des QS-Systems der WP-Praxen zu berücksichtigen sind, werden auch diese zum Gegenstand der Qualitätskontrolle.

1. Kanzleiorganisation (Bsp.)	a. Prüfung der Identifizierungspflichten b. Risikoanalyse und -beurteilung auf Ebene der WP-Praxis c. Abgleich mit Transparenzregister (seit 5. EU-Richtlinie) d. Transparenzregister (seit 6. EU-Richtlinie)
2. Auftragsabwicklung (Bsp.)	Prüfung Einhaltung beim Auftraggeber (insbesondere bestimmte Branchen, z. B. Autohändler, Edelmetallhändler) a. Prüfung der Identifizierungspflicht b. Risikoanalyse und -beurteilung - c1. Ordnungsgemäße Eintragung im Handelsregister - c2. Abgleich Geschäftspartner mit Transparenzregister
3. Nachschau (Bsp.)	Entsprechende Nachschau zu 1. und 2.

8.3.1 WP-Praxen und Geldwäscheprävention; Forts.

	Bezeichnung
Schritt 0 (vorgelagerte Handlung)	Identifizierung natürliche/juristische Person ← Neue Konkretisierungen
Schritt 1	Identifizierung als solche (§ 11 GwG) „Wer steht vor einem?“
Schritt 2	Identitätsüberprüfung (§ 12 GwG) • „Stimmen Namen, Anschrift, etc. der Person?“ • „Ist er/sie es wirklich?“ • „Sind die erhaltenen Angaben wahrheitsgemäß“
Schritt 3	Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen (§ 8 GwG) „Kann mein Vorhaben später belegt werden?“

8.3.2 Vereinfachter Überblick: Feststellungs-, Identifizierungs- und Überprüfungspflichten nach GwG



besondere Sorgfalt erforderlich

8.3.3 Prüferhilfen

- i. d. R. erfolgt Identifizierung anhand von praxisinternen Arbeitshilfen, z. B. mit Hilfe der Erhebungsbögen der WPK;
vgl. **Praxishilfen PH 8/8, Praxishilfe PH 8/9, Praxishilfe PH 8/10**

8.3.4 Gesellschafterliste und mehrstufige Beteiligungsstrukturen

- Neben der Identifizierung über den Registerauszug muss auch die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung gebracht werden
 - Gesellschafterliste (ab 25 % Beteiligungsquote genügt) – Vereinfachte Betrachtung
 - Auszug Transparenzregister;
vgl. **Praxishilfe PH 8/11**
- Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen sind überdies die Personen zu ermitteln, die die übergeordneten Gesellschaften, die 25 % und mehr der Gesellschaftsanteile am Vertragspartner halten, gesellschaftsrechtlich kontrollieren

8.3.4 Gesellschafterliste und mehrstufige Beteiligungsstrukturen; Forts.

Vorgehensweise bei der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

Schrittweise Vorgehensweise zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Schritt 1: Befragung, welche Person(en) die Gesellschaft **kontrolliert** / beherrscht

Schritt 2: Auswertung eines **Konzerndiagramms** mit Kontroll- und Beteiligungsverhältnissen, bzw. anderer Unterlagen

Schritt 3: „Durchschau“ vornehmen: Bei mehrstufigen Gestaltungen sind alle natürlichen Personen festzustellen, die mittelbar oder unmittelbar > 25 % der Anteile an der zu mandatierenden Gesellschaft halten und/oder diese kontrollieren. Dies lässt sich am Besten in einem Schaubild kontrollieren

Schritt 4: Mittelbare Beteiligungen: Ausschlaggebend ist die **Beherrschung / Kontrolle**, nicht die 25 % Beteiligungsregel

8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz

Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG)

- **Handlungen:**
 - Identifizierung der **auf tretenden Personen** (§ 10 Abs. 1 GwG)
 - Handelt der **Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten oder für sich selbst**? (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)
 - Ist der Vertragspartner eine **politisch exponierte Person** (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)?
 - Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - Tatsächliche Übereinstimmung mit Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten
 - Ggf. **Konformität mit Informationen über Herkunft der Vermögenswerte**
- **Zeitpunkt:**
 - Bei Begründung der **Geschäftsbeziehung** (§ 10 Abs. 3 Nr. 1)
 - Bei besonderen **Verdachtsmomenten**
 - Bei allen **neuen Kunden** (§ 10 Abs. 3)
 - Bei **bestehenden Kunden** zu gegebener Zeit entsprechend dem Risiko



8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz; Forts.

Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG), Forts.

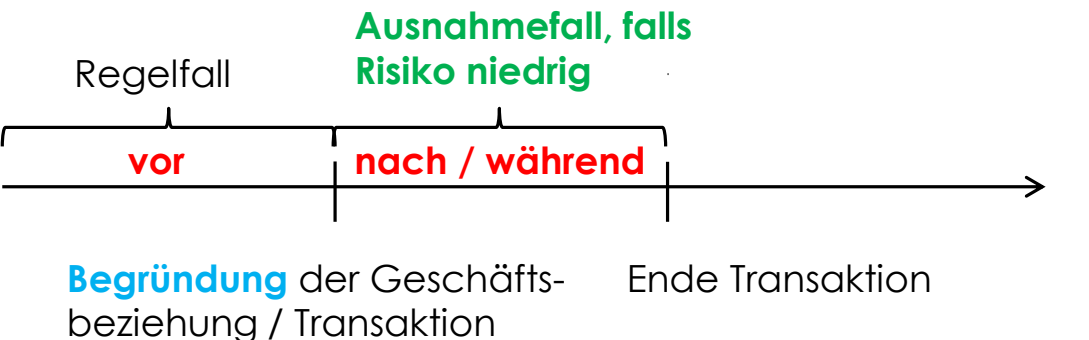
- **Sonderfall:**
 - **Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG)**
 - Zusätzlich bei Transaktionen, bei welchen sie **Barzahlungen über** mindestens **10.000,00 EUR** tätigen oder entgegennehmen
- **Problemfall:** Der Verpflichtete ist nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten durchzuführen.
Konsequenz:
 - **Geschäftsbeziehung**
 - **Nicht begründen**
 - Falls bereits bestehend:
 - **Beendigung / Kündigung**
 - **Einholung rechtlichen Rats**



8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz; Forts.

Vorgehensweise bei der Identifizierung (§ 11 GwG)

- Wann?**
(§ 11 Abs. 1)


- Vereinfachung**
(§ 11 Abs. 3)

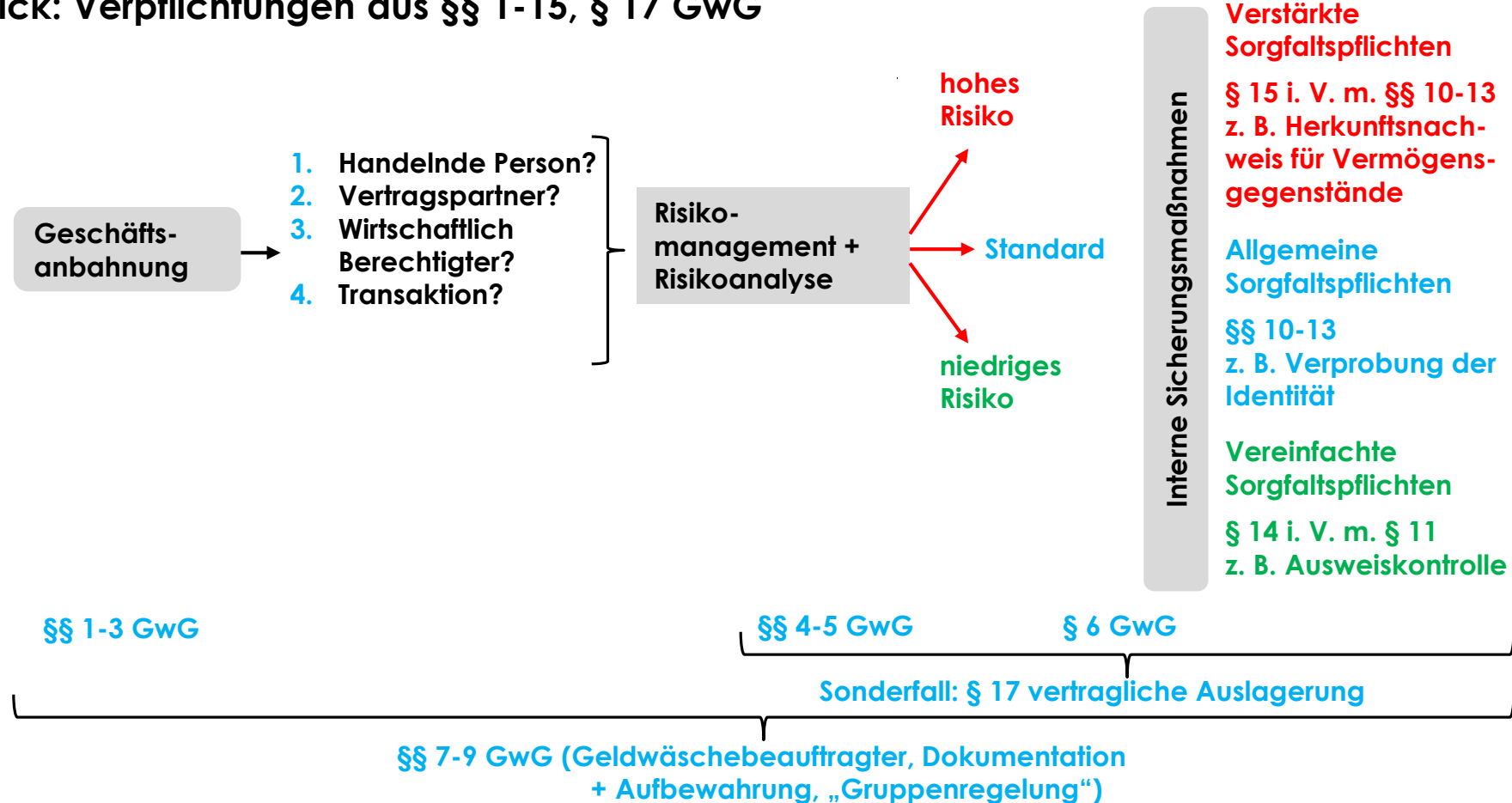
Keine Identifizierung, falls

 - vorherige, **frühere Identifizierung**
 - + **ordentliche Dokumentation**
 - + **Vermutung**: Angaben weiterhin zutreffend
- Identifizierung bei**

 - Natürlichen Personen: § 11 Abs. 4 Nr. 1 a-e
 - Juristischen Personen: § 11 Abs. 4 Nr. 2 a-e
 - Wirtschaftlich Berechtigten: Erhebung + eigenständige **Kontrolle** § 11 Abs. 5

8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz; Forts.

Überblick: Verpflichtungen aus §§ 1-15, § 17 GwG



8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz; Forts.

Regelfall: § 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten - Vorbereitung der Geschäftsbeziehung (Einschätzung) einschließlich: § 11 Identifizierung vor Transaktion § 12 Identitätsüberprüfung - Ausweisvorlage § 13 Verfahren zur Identitätsprüfung - Überprüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments (kritische Haltung)	Sonderfall I: Risikoanalyse für Geldwäsche → niedriges Risiko § 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten - Lediglich die Entdeckung ungewöhnlicher verdächtiger Transaktionen muss sichergestellt sein einschließlich: § 11 Identifizierung vor Transaktion § 12 Identitätsüberprüfung - Ausweisvorlage § 13 entfällt (keine kritische Grundhaltung)	Sonderfall II: Risikoanalyse für Geldwäsche → hohes Risiko § 15 Verstärkte Sorgfaltspflichten z. B. Wirtschaftlich Berechtigte: = Politisch exponierte Person = Sitz im Drittstaat mit Risiko Transaktion = besonders komplex = ungewöhnlicher Ablauf einschließlich: § 11 Identifizierung vor Transaktion § 12 Identitätsüberprüfung - Ausweisvorlage § 13 Verfahren zur Identitätsprüfung - Überprüfung des vor Ort vor-gelegten Dokuments (kritische Haltung) § 6 weitere Sicherungsmaßnahmen
--	--	---

Sorgfaltspflichten:
Regelfall + Ausnahmefall

8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz; Forts.

Auslagerung der GwG-Sorgfaltspflichten an Dritte (§ 17 GwG)

Anwendung: Zentralisierung „GwG-Einhaltung“ bei Unternehmensgruppen

Grundsatz: Die Erfüllung der **allgemeinen Sorgfaltspflichten**
(§ 10 Abs. 1 Nr. 1-4 GwG) **kann** an Dritte **ausgelagert werden**, z. B.
Zentralabteilung bei Muttergesellschaft

Voraussetzung:

1. Nur an Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-16, d. h. **nicht** an „typische Gewerbetreibende“
2. Empfehlung: Sachgerechte Vertragsgestaltung
3. Weitere Vorgaben (§ 17 Abs. 2-9)

Verantwortlichkeit: Die **volle Verantwortung** für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch stets beim Verpflichteten



8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz; Forts.

Meldepflicht von Verpflichteten (§ 43 GwG)

- **Grundsatz:**
§ 43 Abs. 1 Es liegen **Tatsachen** vor, die **darauf hindeuten**, dass ein **Vermögensgegenstand**, der mit der Transaktion (etc.) im Zusammenhang steht, aus einer **strafbaren Handlung** stammt, die eine **Vortat der Geldwäsche** darstellen **könnte**.
- **Folge:** Der **Verpflichtete hat** diesen Sachverhalt unabhängig von der Höhe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen **zu melden**.
- **Ausnahme:**
§ 43 Abs. 2 Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 (auch WPs!), keine Meldepflicht wegen Schweigepflicht – z. B. bei originären Steuerberatungsfunktion
- **Sonderfall:**
Pflicht WP / StB weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis zum Zweck der Geldwäsche genutzt hat.

8.3.5 Praxisrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz; Forts.

Nebenpflichten/-rechte bei Informationsweitergabe

- **Verbot der Informationsweitergabe (§ 47 GwG)**
 - Verpflichteter darf niemanden, **insbesondere nicht** den **Auftraggeber**, von der Meldung in Kenntnis setzen (§ 47 Abs. 1)
- **Nicht als Informationsweitergabe gilt**
 - Falls Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10-12, d. h.
 - Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notar
 - Rechtsbeistände
 - Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte**„bemühen sich, einen Mandanten davon abzuhalten“**, eine rechtswidrige Handlung zu begehen (§ 47 Abs. 4)
- **Freistellung von der Verantwortlichkeit**
 - Wer Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 **meldet**, darf grundsätzlich dafür **nicht verantwortlich** gemacht werden (§ 48 Abs. 1) (auch wenn sich im Nachhinein der Verdacht nicht erhärtet).

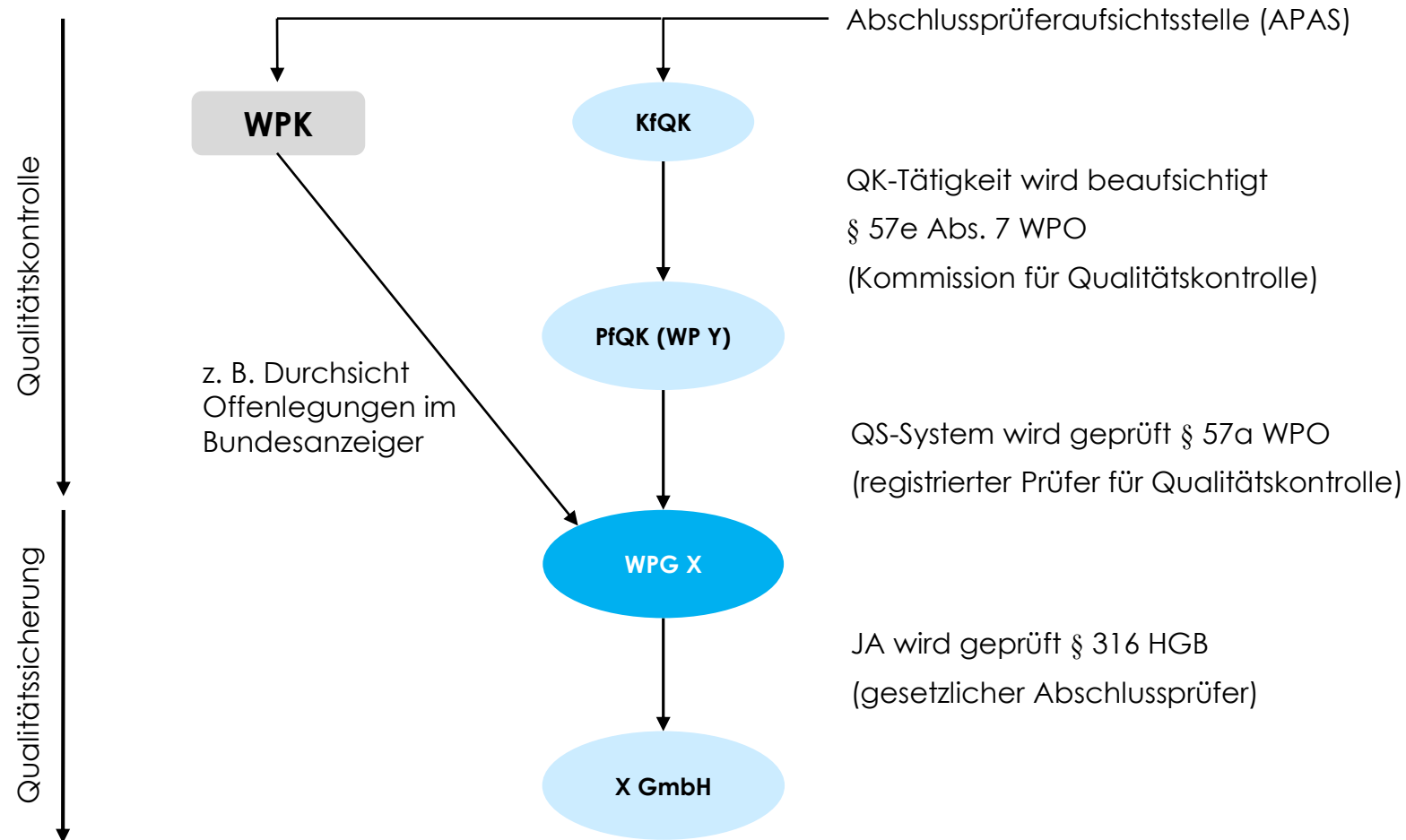
8.4 Zielsetzung der Nachschau

8.4 Zielsetzung

- Die Nachschau stellt sicher, dass der WP/vBP die
 - Aufmerksamkeit und
 - Wirksamkeitdes QS-Systems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen beurteilt (§ 49 Abs. 1 S. 1 BS WP/vBP).
- Die Nachschau hat stets „zyklisch“ im Rahmen einer umfassenden Nachschau, d. h. in der Praxis zumeist alle 3 Jahre, zu erfolgen, wobei seit Inkrafttreten zusätzlich eine vom Umfang her geringere Nachschau (Mindestumfang gemäß § 49 Abs. 1 S. 4 BS WP/vBP) durchzuführen ist.

8.5 Abgrenzung zur Qualitätskontrolle

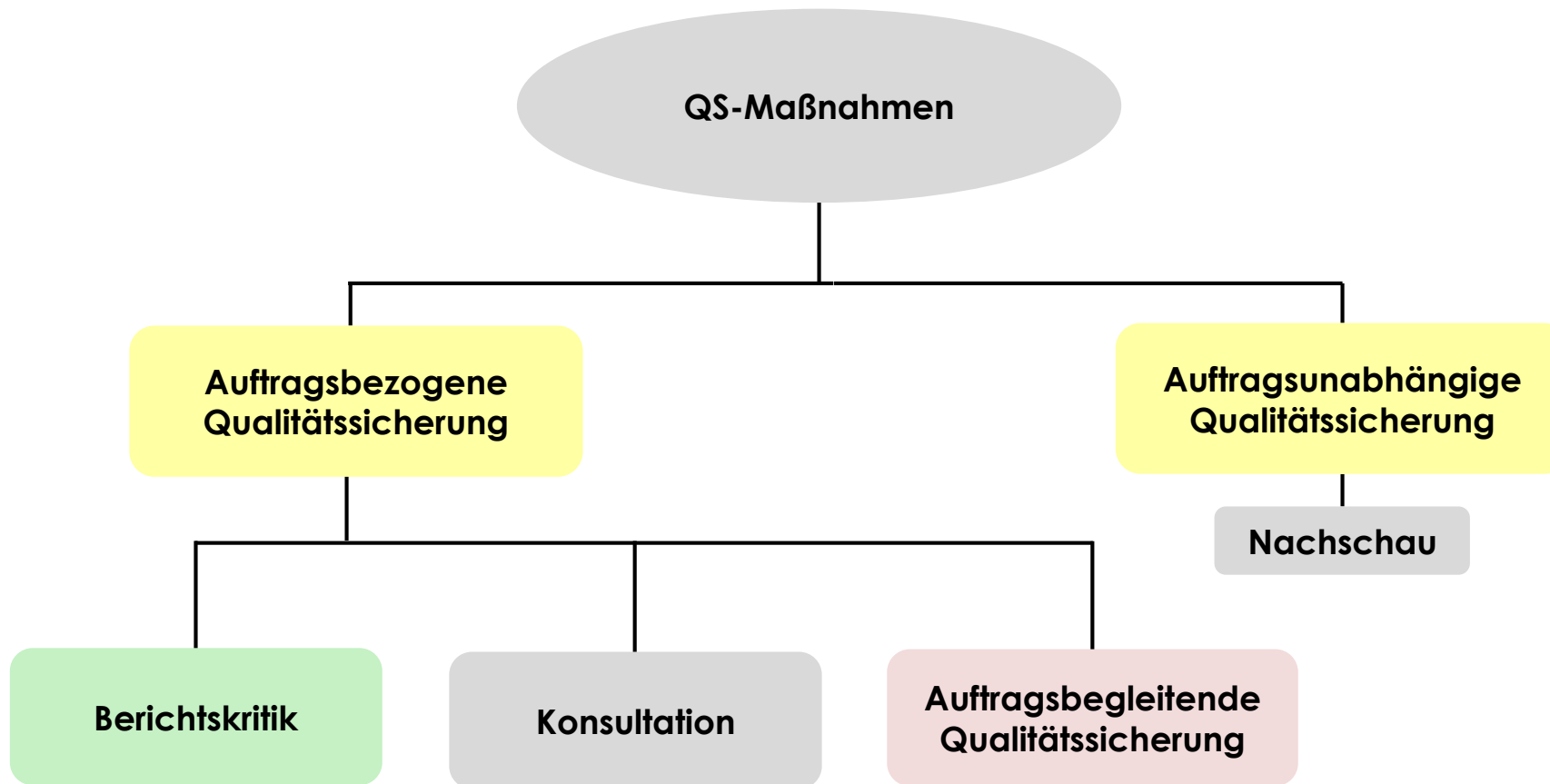
8.5 Abgrenzung zur Qualitätskontrolle



8.6 Abgrenzung zu anderen QS-Maßnahmen

- 8.6.1 Regelfall Berichtskritik
- 8.6.2 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- 8.6.3 Nachschau

8.6 Abgrenzung zu anderen QS-Maßnahmen



8.6 Abgrenzung zu anderen QS-Maßnahmen, Forts.

8.6.1 Regelfall Berichtskritik

a. Wann?

Berichtskritik ist durchzuführen, bevor das Prüfungsergebnis an den Mandanten mitgeteilt wird.

b. Wer?

Die Berichtskritik ist von einer Person durchzuführen, die nicht wesentlich an der Berichtsschreibung beteiligt war.

c. Warum?

Es sollen Fehler bei der Prüfungsdurchführung bzw. bei der Beschreibung durch eine „außenstehende fachlich und persönlich geeignete Person“ festgestellt werden.

- Die Berichtskritik ist in jedem Fall vor Mitteilung des Prüfungsergebnisses, d. h. Auslieferung des Prüfungsberichts, durchzuführen.

8.6.2 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

a. In welchen Fällen ist diese erforderlich?

Jede WP-Praxis hat in ihrem QS-Handbuch Kriterien festgelegt, bei welchen Gegebenheiten z. B.

- Erstprüfung
- hohes Risiko
- Kapitalmarktorientierung

eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist. Bei der Prüfungsplanung ist die Entscheidung darüber zu treffen.

b. Wie ist eine auftragsbegleitende QS durchzuführen?

Ein Wirtschaftsprüfer, der nicht für den Auftrag verantwortlich ist, dient als Kontrolleur bei der

- Auftragsannahme
- Prüfungsplanung
- Prüfungsdurchführung
- Berichtskritik

8.6.2 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

c. Welche Bedeutung hat die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Qualitätskontrolle?

- Praxisfall: Auftragsbegleitende QS bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Im Rahmen der Auswertung der QK Berichte ergibt sich regelmäßig die Rückfrage, ob das QS-System entsprechende Regelungen zur Durchführung einer auftragsbegleitenden QS bei Nicht-§ 319a HGB-Prüfungen vorsieht.

- Normative Vorgaben:

§§ 48, 51 Nr. 12, 60 BS WP/vBP

QSS muss Regelungen für eine auftragsbegleitende QS vorsehen.

- Regelungsbedarf:

Es sind **Kriterien** festzulegen, bei welchen Aufträgen in der Praxis eine auftragsbegleitende QS vorgesehen ist (interne Festlegung). Dies wird regelmäßig anhand von Kriterien konkretisiert (Beispiele hierzu auf der Folgeseite).

8.6.2 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

d. Welche Kriterien für die Festlegung einer auftragsbegleitenden QS sind denkbar?

- Allgemein (evtl. Erfordernis erst bei Mehrfachzählung der Kriterien):
Relevanz des Prüfungsgegenstands und des Prüfungsergebnisses für die Öffentlichkeit
 - größere Stiftungen oder Fonds
- Besondere Umstände und Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind (Art, Branche, Komplexität)
 - Erstprüfungen
 - besondere Risiken bei der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
 - schwierige Branche oder wirtschaftliches Umfeld
 - Ballung von besonderen inhärenten Risiken

8.6.2 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

e. Welche Kontrollpunkte bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung gibt es?

- e.1 Auftragsannahme und Auftragsbestätigung
- e.2 Prüfungshandlungen zur Feststellung von Fehlerrisiken / Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmensumfeld und IKS (Prüfungsplanung) (zukünftig ISA [DE] 315 (Revised 2019) und ISA [DE] 330)
- e.3 Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze (Prüfungsplanung)
- e.4 Beurteilung des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten
- e.5 Beurteilung der festgelegten Fehlerrisiken (Prüfungsplanung)
- e.6 Behandlung besonderer Risikobereiche (Going-Concern, Beziehung zu nahestehenden Unternehmen, Erstprüfungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
- e.7 Anleitung des Prüfungsteams
- e.8 Abschließende Gesamtwürdigung der erlangten Prüfungsnachweise
- e.9 Dokumentation der Prüfungshandlungen, Prüfungsnachweise, Prüfungsfeststellungen
- e.10 Berichterstattung über die Ergebnisse der Abschlussprüfung (Bericht und Bestätigungsvermerk)
- e.11 Qualitätssicherung am Auftrag

8.6.3 Nachschau

a. Wann?

Die Nachschau wird i. d. R. von einer nicht mit dem Auftrag befassten Person mit fachlicher und persönlicher Eignung bei ausgewählter Stichprobe innerhalb eines Nachschauzeitraums durchgeführt.

b. Wie ist dabei vorzugehen?

Anhand von Nachschaufragebögen werden die ausgewählten Prüfungsaufträge hinsichtlich der

- Einhaltung der fachlichen Regeln
- korrekten Durchführung

überprüft.

c. Wie erfolgt die Dokumentation?

- c.1 Nachsaurichtlinie
- c.2 Dokumentation der Grundgesamtheit
- c.3 Dokumentation der Stichprobe
- c.4 Nachschaufragebögen
- c.5 Zusammenstellung: Feststellungen und Beanstandungen
- c.6 Nachschaubericht (zumindest 1 x jährlich)

8.7 Rechtliche Grundlagen der Nachschau

8.7.1 Einleitung der Auftragsstypen

8.7 Rechtliche Grundlagen der Nachschau

- Verpflichtung zur jährlichen Nachschau für alle Abschlussprüfer, die gesetzliche Prüfungen durchführen (§ 55b Abs. 3 S. 1 WPO), sowie in angemessenen zeitlichen Abständen
- Bei festgestellten Mängeln sind zur Behebung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO)
- Vorgaben für den Inhalt des Berichtes über die Ergebnisse der Nachschau (§ 55b Abs. 3 S. 3 WPO)
- Weitere Vorgaben nach der BS WP/vBP (§§ 49, 63 BS WP/vBP)

8.7 Rechtliche Grundlagen der Nachschau; Forts.

EXKURS: Verwahrung der Aufzeichnungen der Nachschau

Die Aufzeichnungen der Nachschau sollten getrennt aufbewahrt werden nach:

- Gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen
 - Gegenstand der QK durch den PfQK
- Abschlussprüfungen nach § 319a HGB und Prüfungen bei Unternehmen, die Wertpapiere in Drittstaaten ausgeben oder Teilkonzern eines Konzerns sind, der in einem Drittstaat einen Konzernabschluss vorlegt
 - Gegenstand der QK durch die APAS
- Abschlussprüfungen mit einem nach § 316 HGB nachgebildeten BV (freiwillige Prüfungen); unterliegen keinem externen QK-Verfahren

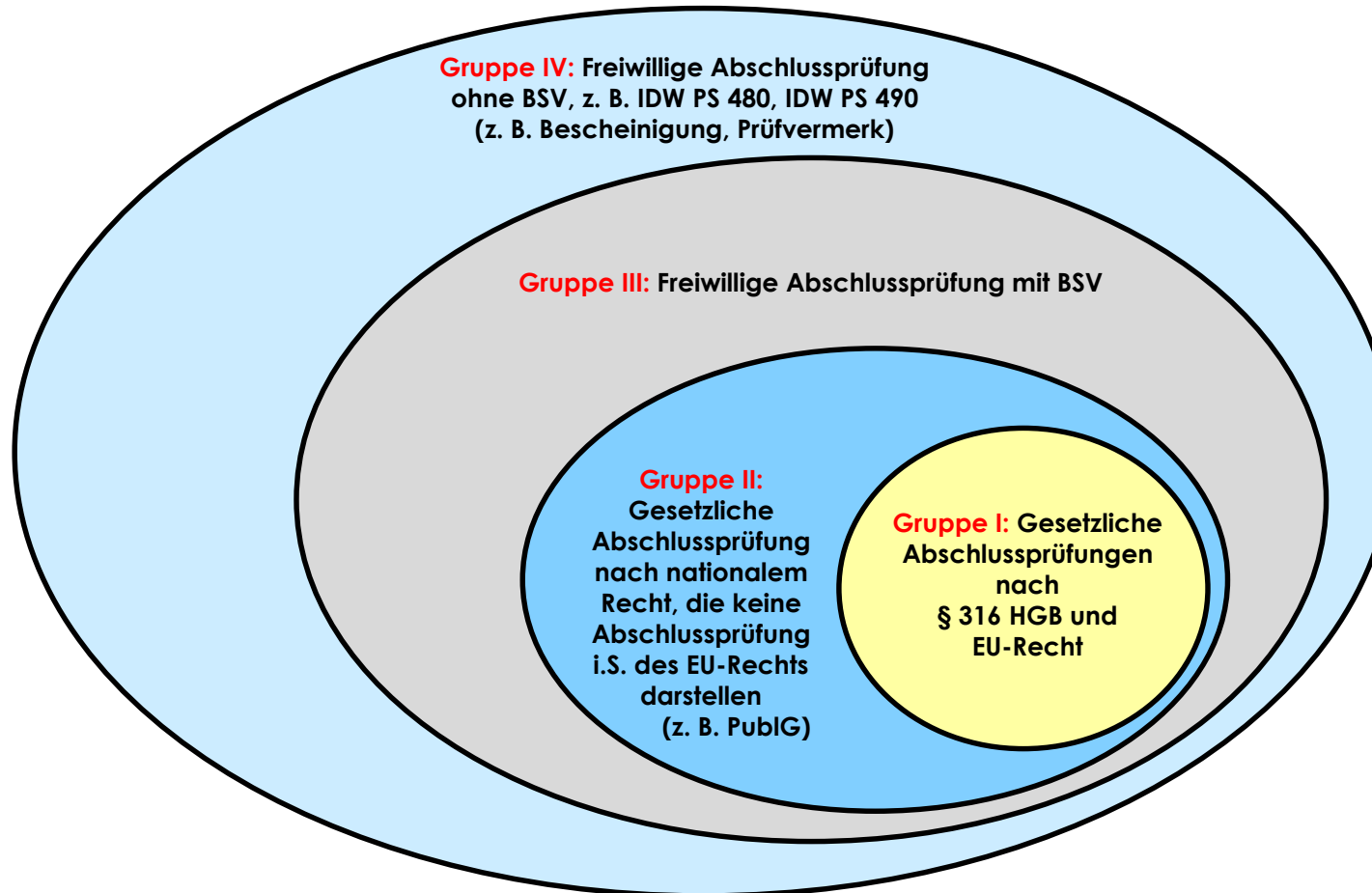
Grund: **Unterschiedliche Einsichtsrechte** der Personen, die die Kontrollmaßnahme durchführen, Verschwiegenheit.

Praxisrelevanz:

- Dem PFQK dürfen, aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, **nur Nachschauergebnisse für Aufträge vorgelegt werden, die Gegenstand der von ihm durchgeführten QK sind! (Praxishinweis der WPK zum neuen Berufsrecht, WPKM 12/2016, S. 23)**

8.7 Rechtliche Grundlagen der Nachschau; Forts.

8.7.1 Einteilung der Auftragsarten



8.7.1 Einteilung der Auftragsarten; Forts.

	freiwillige oder gesetzliche Abschlussprüfungen	Anwendung QS-Regelungen	Einbeziehung Nachschau	Einbeziehung Qualitätskontrolle
I.	Gesetzlich	ja	ja	ja
II.	Gesetzlich	ja	ja	nein
III.	freiwillig	ja	ja	nein
IV.	freiwillig	nein	ja	nein

8.8 Überblick: Das Nachschau-system nach § 55b Abs. 3 WPO

- 8.8.1 Unterscheidung nach der Nachschaufrequenz
- 8.8.2 Anpassungspflicht aufgrund von Nachschauergebnissen

8.8 Überblick: Das Nachschau-system nach § 55b Abs. 3 WPO (APAreG)

8.8.1 Unterscheidung nach der Nachschaufrequenz

Nachschau-system (§ 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 60 BS WP/vBP)		
Erweiterte Nachschau	Jahres-Nachschau	anlassbezogene Nachschau
• Festgelegter Nachschautermin (2-6 Jahre) i. d. R. 3 Jahre (= angemessener Zeitraum) • Einbeziehung aller tätigen WP/vBP ≥ 1 Auftrag	• zumindest Fortentwicklung QSS (Auftragssystem, Orga-Handbuch) • Fortbildung • Anleitung/Überwachung/Kontrolle Mitarbeiter (= Handakte)	• nach Anpassungen QSS • Mängelbeseitigung
• Selbstvergewisserung u. U. möglich • jährlicher (!) Nachschaubericht an die Praxisleitung z. B. AUDfit®-Prüferhilfen		

8.8.2 Anpassungspflicht aufgrund von Nachschauergebnissen

- Quellen:
 - Aufzeichnungen zu einzelnen Nachschauaufträgen
 - Schlussbericht zur Nachschau der eigenen Kanzlei
 - **Ab 06/2016 ist eine Nachschau in bestimmten Bereichen jährlich durchzuführen**
- Anpassungszyklus:
 - Regelmäßig, im Nachgang zur Nachschau für einen Nachschauzyklus und im Nachgang zur Qualitätskontrolle

8.9 Bedeutung der Nachschau bei der Qualitätskontrolle

8.9.1 § 21 SaQK: Prüfung der Nachschau

8.9.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

8.9 Bedeutung der Nachschau bei der Qualitätskontrolle

8.9.1 § 21 SaQK: Prüfung der Nachschau

- Ist der Turnus der Nachschau angemessen?
- Sind eingesetzte Nachschauer qualifiziert?
- Nehmen die Nachschauer eine kritische Grundhaltung ein?
- Ist der Umfang und die Durchführung der Nachschau angemessen?
- Wurden die Ergebnisse der Nachschau angemessen bei der Anpassung des QSS berücksichtigt?

8.9.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

a. Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

- Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u. a. zielgerichtet die Einhaltung der **normativen Neuerungen in 2016** sowie die **häufig im Berufsstand auftretenden Mängel berücksichtigen** (BilRUG, AReG, APAREG)?
- **Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau**

8.9.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung; Forts.

b. Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Nachschau (Wirksamkeit) (7 Punkte)

1. Wurden die Nachschaufrequenzen zulässig festgelegt?
 - **Erweiterte Nachschau (kanzleiindividuell festgelegter Zyklus: zwischen 1-6 Jahren)**
 - **Jahres-Nachschau**
 - **Anlassbezogene Nachschau**
2. Wurde die Nachschau von einer persönlich und fachlich geeigneten Person aus dem Blickwinkel eines außenstehenden Dritten durchgeführt?
3. War die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung zulässig (vgl. Hinweis der WPK)?
 - Liegt eine ordentliche Dokumentation der Nachschau vor (optischer Eindruck, konsequente Bearbeitung)
4. Wurden Beanstandungen deutlich gekennzeichnet?
 - Wurde die Beseitigung der Beanstandungen vorangegangener Nachschauen/QK lückenlos geprüft?
 - Wurden die Ergebnisse der Nachschau in einem jährlichen Nachschaubericht (mit **Darstellung der Mängelbeseitigung**) zusammengefasst?
 - Erfolgt eine sachgerechte Nacharbeit zur Nachschau?

8.9.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung; Forts.

c. Nacharbeit/Fortentwicklungs- und Verbesserungsprozess aufgrund Nachschau des Vorjahres

Wurden die Ergebnisse der Nachschau sowie deren Kommunikation adäquat dokumentiert?
(→ Unterlagen zum Nachweis)

- c.1 Kommunikation/Austausch im Nachschauteam (→ Protokoll)
- c.2 Schluss- und Maßnahmenmemo (→ To Do Liste)
- c.3 Nachschauberichterstattung (→ Bericht an die Praxisleitung)
- c.4 Würdigung im Partnerkreis (→ Protokoll Partnerversammlung)
- c.5 Prüferschulung, ggf. weitere personelle Konsequenzen (→ Schulungsunterlagen)
- c.6 Erledigung der Nacharbeit/To Do's, (→ Schluss- und Maßnahmenmemo)

8.10 Häufige Fragestellungen / Feststellungen bei der Nachschau

- 8.10.1 Fachliche Feststellungen an der anlassbezogenen Berufsaufsicht, die die Prüfungstätigkeit betreffen
- 8.10.2 Anpassungspflicht aufgrund von Nachschauergebnissen

8.10 Häufige Fragestellungen/Feststellungen bei der Nachschau

8.10.1 Fachliche Feststellungen an der anlassbezogenen Berufsaufsicht, die die Prüfungstätigkeit betreffen

Fachliche Mängel ergaben sich insbesondere bei:

- Mängel in der Prüfungsdurchführung
 - ordnungsgemäße **Bestellung** zum AP
 - Prüfung **Fortbestehensprognose**
 - Prüfung **Werthaltigkeit** der **Geschäfts- und Firmenwerte**
 - Prüfung **Finanzanlagen**, Ford LuL, **Umsätze**, **Latente Steuern**
- Unzureichender **Prüfungsberichterstattung**
- Nichtbeanstandung von wesentlichen Rechnungslegungsfehlern
 - fehlerhafte **Kapitalflussrechnung**
 - unterlassene **Rückstellungsbildung**
 - zu hoher Ausweis **Umsatzerlöse**
 - unzureichende (Konzern-) **Lageberichterstattung**
 - fehlende (Konzern-) **Anhangangaben** (nahe stehenden Personen, Organbezüge)
- Verstoß gegen Unabhängigkeit wegen Umsatzabhängigkeit

8.10.2 Anpassungspflicht aufgrund von Nachschauergebnissen

Relevanz für die externe Qualitätskontrolle

- **Ausgangsbasis** für die externe Qualitätskontrolle
- **Praxis**: Häufig verlangen PfQK die vorherige Zusendung der Nachschauberichte, die als Grundlage für die Prüfungsplanung der QK herangezogen werden
- PfQK muss der Dokumentation (ohne weitere Erläuterungen) entnehmen können, dass der Verbesserungsprozess auf allen Stufen tatsächlich eingerichtet ist, durchgesetzt und überwacht wird
- Regelmäßig, im Nachgang zu Nachschau für einen Nachschauzyklus

Relevanz für das Prüfungsurteil bzw. die Auswertung des Qualitätskontrollberichts

- Mangelnde Wirksamkeit der „internen Kontrollen“ über mehrere Jahre kann einen schwerwiegenden **Systemmangel** darstellen, ggf. mit Gefahr für die Auftragsabwicklung
- Folge: Auswirkung auf das Prüfungsurteil

Anpassung aufgrund von Erkenntnissen anderer Quellen

- Die Fortentwicklung des QSS ist Garant für eine ständige Aktualität/Wirksamkeit des QSS
- Die im Rahmen der externen Qualitätskontrolle/Sonderuntersuchungen festgestellten Mängel sind im Rahmen der Fortentwicklung zu beseitigen

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 8/1:** „Übersicht: Nachschau-system gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)“
- **Praxishilfe 8/2:** „Praxisbeispiel: Nachschaurichtlinie 20XX nach § 55b Abs. 3 WPO“
- **Praxishilfe 8/3:** „‘Erweiterte‘ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO“
- **Praxishilfe 8/4:** „Abschlussprüfung HGB – jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) – Langversion“
- **Praxishilfe 8/5:** „Praxisbeispiel: Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung“
- **Praxishilfe 8/6:** „GWG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention“
- **Praxishilfe 8/7:** „Kurzdarstellung: Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz (Stand: 24.03.2020, in Kraft getreten am 01.01.2020)“
- **Praxishilfe 8/8:** „Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – natürliche Person“

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich; Forts.

- **Praxishilfe 8/9:** „Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– juristische Person/Personengesellschaft“
- **Praxishilfe 8/10:** „Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– verstärkte Sorgfaltspflichten“
- **Praxishilfe 8/11:** „Transparenzregisterauszug XXX GmbH“
- **Praxishilfe 8/12:** „Handelsregister B – GmbH“
- **Praxishilfe 8/13:** „Liste der Gesellschafter – GmbH“
- **Praxishilfe 8/14:** „Handelsregister A – GmbH & Co. KG“
- **Praxishilfe 8/15:** „Handelsregister A – OHG“

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 8/1:** „Auszüge aus dem GwG zur Identifizierungspflicht“
- **Rechtsvorschrift 8/2:** „Nachschau 2023: Vorgaben aus WPO und BS WP/vBP
- § 55b III WPO, §§ 49, 63 BS WP/vBP“

Raum für Notizen

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 9: Going-Concern im Rahmen der Abschlussprüfung

- **IDW PS 270 n.F.:** Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung

Gliederung

- 9.1 Wesentliche Neuerungen
- 9.2 Grundlagen
- 9.3 Unternehmensfortführung – Fortführungsprognose
- 9.4 Unternehmensfortführung – Going-Concern
- 9.5 Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren
- 9.6 Prüfungshandlungen
- 9.7 Mängel bei der Ermittlung der vorläufigen Einschätzung
- 9.8 Zusätzliche Prüfungshandlungen
- 9.9 Besondere Probleme bei der Fortführungsprognose
- 9.10 Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers
- 9.11 Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk
- 9.12 Berichterstattung im Prüfungsbericht
- 9.13 Kommunikation mit dem für die Überwachung Verantwortlichen

9.1 Wesentliche Neuerungen

- 9.1.1 Anpassungen an den ISA [DE] 570 (Revised)
- 9.1.2 Angaben in Anhang und Lagebericht

9.1 Wesentliche Neuerungen

9.1.1 Anpassungen an den ISA [DE] 570 (Revised)

Das IDW hat mit der Neufassung des **IDW Prüfungsstandards IDW PS 270 n.F. (10.2021)** die vom IAASB verabschiedeten Anforderungen des ISA [DE] 570 (Revised) „Going-Concern“ umgesetzt. Dabei geht es **im Wesentlichen um zwei Anpassungen**:

1. Anpassung

In Übereinstimmung mit dem ISA [DE] 570 (Revised) wird aus erheblicher Unsicherheit ► **wesentliche Unsicherheit**.

Der Begriff „**wesentliche Unsicherheit**“ entspricht gemäß **IDW PS 270 n.F. (10.2021)** A3 den **bestandsgefährdenden Risiken** i. S. v. § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Definition:

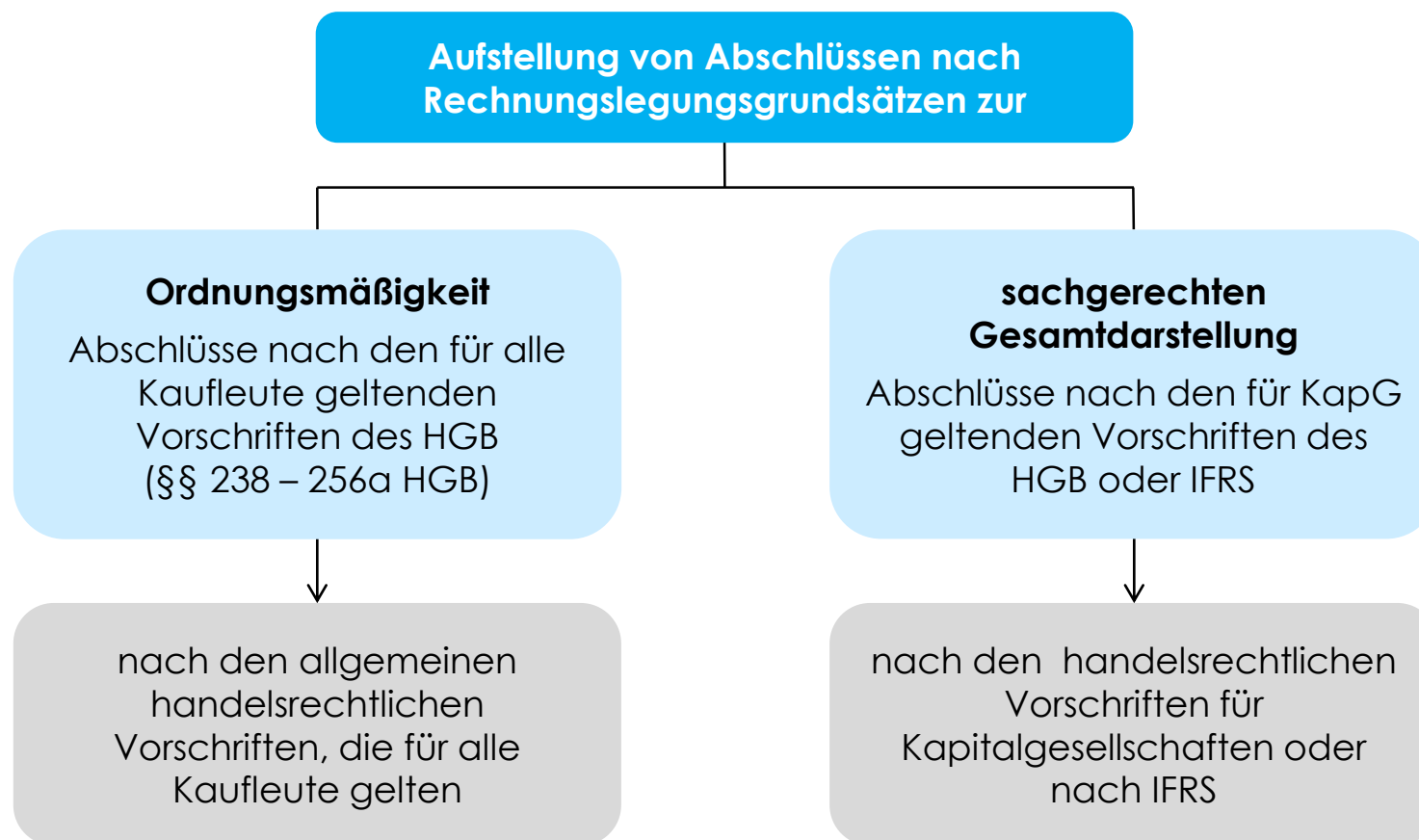
Unter **wesentlicher Unsicherheit** im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten werden solche verstanden, die

- bedeutsame **Zweifel an der Fortführungsfähigkeit** der Unternehmenstätigkeit hervorrufen können und
- das Unternehmen deshalb u.U. **nicht mehr in der Lage** ist, die **Vermögenswerte zu realisieren** und **Schulden zu begleichen**.

9.1.1 Anpassungen an den ISA [DE] 570 (Revised); Forts.

2. Anpassung

Vergleichbar den ISA unterscheidet das IDW wie folgt:



9.1.1 Anpassungen an den ISA [DE] 570 (Revised); Forts.

Eine wesentliche Unsicherheit liegt bei den beiden Gruppen jeweils dann vor, wenn

- **angemessene Erläuterungen** im Abschluss gegeben werden müssen, **um einen irreführenden Abschluss zu vermeiden (Ordnungsmäßigkeit)**.
- die **Angabe im Abschluss** gegeben werden muss, um ein **den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erzielen (**sachgerechte Gesamtdarstellung**).

Im Ergebnis dürfte die **Unterscheidung** zwischen den Anforderungen für alle Kaufleute und den Bilanzierenden, die den Regelungen für Kapitalgesellschaften bzw. den IFRS Regelungen unterliegen, **keine signifikante Rolle** spielen.

9.1.2 Angaben in Anhang und Lagebericht

Neu in den IDW PS 270 n.F. (10.2021) wurde aufgenommen, dass eine **Angabepflicht** über eine **wesentliche Unsicherheit** in **allen** nach **HGB** aufgestellten **Abschlüssen** besteht. Die Angaben erfolgen:

- Im **Anhang** bzw. **unter der Bilanz**, sofern kein Anhang aufzustellen ist (**Ordnungsmäßigkeit**)
- **sowohl im Anhang als auch im Lagebericht** (**sachgerechten Gesamtdarstellung**)

Die **Verpflichtung**, wesentliche Unsicherheiten **im Lagebericht** anzugeben, entfällt nicht. Zur Vermeidung von Redundanzen sind nach IDW PS 270 n.F. (10.2021) **Verweise zwischen Anhang und Lagebericht zulässig**.

Die Angabe im Anhang oder gar unter der Bilanz werden zurzeit intensiv diskutiert und kritisiert. Es geht darum, dass dort eine Angabe von dem IDW gefordert wird, die im Gesetz so nicht vorgesehen wird. Die Kritik erfolgt in der Literatur von verschiedenen Wirtschaftsprüfern, aber auch von der Bundessteuerberaterkammer.

9.2 Grundlagen

- 9.2.1 Fortführungsannahme
- 9.2.2 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter – Gesetzliche Grundlagen
- 9.2.3 Anforderungen an die gesetzlichen Vertreter
- 9.2.4 Verantwortung des Abschlussprüfers im Allgemeinen
- 9.2.5 Besondere Verantwortung des Abschlussprüfers bei Bestandsgefährdung
- 9.2.6 Grenzen der Abschlussprüfung

9.2 Grundlagen

9.2.1 Fortführungsannahme

Die Fortführungsannahme ist sowohl im HGB als auch in den IFRS geregelt.

Fortführung

§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist von der Fortführungsannahme auszugehen, solange dem nicht rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen.

IAS 1.25 f.

Nach IAS 1.25 ist dann die Fortführungsannahme nicht mehr anzuwenden, wenn das Management beabsichtigt, das Unternehmen zu liquidieren oder das Geschäft einzustellen oder das Management keine realistische Alternative hat, als so zu handeln.

9.2.2 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter – Gesetzliche Grundlagen

Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, nach der der gesetzliche Vertreter eine Einschätzung zur Unternehmensfortführung abgeben muss. Die Verpflichtung wird abgeleitet aus:

- **§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB**: „Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht **tatsächliche** oder **rechtliche** Gegebenheiten entgegenstehen.“
- **§ 289 HGB**: „Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass sie den **tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild vermittelt.“
- Entsprechendes gilt gemäß **§ 315 HGB** auch für den Konzernlagebericht.

9.2.3 Anforderungen an die gesetzlichen Vertreter

Der gesetzliche Vertreter muss **bis Abschluss der Aufstellung** des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts eine Risikoeinschätzung zur Unternehmensfortführung abgeben.

Sie ist eine **Ermessensentscheidung** und mit **Unsicherheit** behaftet.

Verschiedene **Faktoren beeinflussen die Unsicherheit**, sie

- steigt, **je weiter** das Ereignis oder die Gegebenheit in der **Zukunft** liegen
- wird beeinflusst von der **Größe und Komplexität** des **Unternehmens**
- wird aufgrund **vorliegender aktueller Informationen** beschränkt.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 5-9)

9.2.4 Verantwortung des Abschlussprüfers im Allgemeinen

1. Der **Beschaffung** von **ausreichend geeigneten Prüfungsnachweisen** zur **Beurteilung der Einschätzung** des gesetzlichen Vertreters zur Fähigkeit der Unternehmensfortführung
2. Der **Beurteilung der Angemessenheit** der **Einschätzung** der gesetzlichen Vertreter
3. Einer **Hinweispflicht** nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB, im Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen
4. Einer **Berichtspflicht** gemäß § 321 Abs. 1 Satz 1 und 3 HGB, im Prüfungsbericht über festgestellte Tatsachen zu berichten, die sich auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens auswirken. Vgl. IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 10 - 11

9.2.5 Besondere Verantwortung des Abschlussprüfers bei Bestandsgefährdung

Wenn wesentliche Unsicherheiten vorliegen, die die Fortführung des Unternehmens in Frage stellen, ergeben sich besondere Risiken:

- **Fehlerrisiko** beim **Ansatz** und bei der **Bewertung** von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. Rückstellungen
- **Risiko von Verstößen** in der Rechnungslegung (fraud)

9.2.6 Grenzen der Abschlussprüfung

Inhärente Grenzen einer Abschlussprüfung, **wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken**, sind bei Prüfungen von Unternehmen mit **Bestandsgefährdung** besonders ausgeprägt. Grund dafür ist die zuvor geschilderte Unsicherheit.

Folge:

Aus dem **Fehlen** eines **Hinweises** im Bestätigungsvermerk kann jedoch **nicht** geschlossen werden, dass die **Fortführung** des Unternehmens **garantiert** werden kann (IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 12).

9.3 Unternehmensfortführung – Fortführungsprognose

- 9.3.1 Der Fortführungsprognose entgegenstehende rechtliche Gegebenheiten
- 9.3.2 Der Fortführungsprognose entgegenstehende tatsächliche Gegebenheiten
- 9.3.3 Maßnahmen zur Abschwächung des Fortführungsrisikos

9.3 Unternehmensfortführung – Fortführungsprognose

9.3.1 Der Fortführungsprognose entgegenstehende **rechtliche** Gegebenheiten

Die **Fortführungsprognose** kann **nicht** mehr **angenommen** werden, wenn die gesetzlichen Vertreter **mit hoher Wahrscheinlichkeit gezwungen** sind, das **Unternehmen** oder die **Geschäftstätigkeit einzustellen**.

Gründe hierfür sind:

- Vorliegen einer Insolvenzantragspflicht
- Stellung eines Insolvenzantrags
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- drohende Insolvenz

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), A34)

9.3.2 Der Fortführungsprognose entgegenstehende **tatsächliche** Gegebenheiten

Es gibt aber auch **Ereignisse oder Gegebenheiten**, die einzeln oder gemeinsam **bedeutsame Zweifel** an der **Unternehmensfortführung** aufwerfen können, und zwar

- finanzielle
- betriebliche
- sonstige

9.3.2 Der Fortführungsprognose entgegenstehende **tatsächliche** Gegebenheiten; Forts.

Beispiele für **finanzielle** Ereignisse/Begebenheiten

- a. Eingetretene oder erwartete **bilanzielle Überschuldung**
- b. Bei Fälligkeit **weder** die Möglichkeit, **Kredite zurückzuzahlen noch** diese zu **verlängern**
- c. Unfähigkeit, Zahlungen **bei Fälligkeit** an Gläubiger zu leisten
- d. **Ausschüttungsrückstände** oder Aussetzen der Ausschüttung
- e. **Kreditlinien** stehen nicht mehr zur Verfügung
- f. Kredite nur gegen **Sicherheitengestellung** von Dritten
- g. **Fehlende Zahlungsziele** von Lieferanten
- h. **Nichteinhaltung** von **Darlehensvereinbarungen**
- i. Überwiegend **kurzfristige Finanzierung langfristiger Vermögensgegenstände**
- j. Einsatz von **Finanzinstrumenten** außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- k. Vorliegen einer **nachhaltigen Verlustsituation**
- l. **Negatives** Working Capital
- m. Andere wichtige **Finanzkennzahlen** sind **ungünstig** ausgeprägt

9.3.2 Der Fortführungsprognose entgegenstehende **tatsächliche** Gegebenheiten; Forts.

Beispiele für **betriebliche** Ereignisse/Begebenheiten

- a. Liquidationsabsichten der Gesellschafter
- b. **Wegfall** wichtiger **Absatz- oder Beschaffungsmärkte** bzw. bedeutsamen Kunden oder Lieferanten
- c. **Ausscheiden von Führungskräften** ohne vergleichbaren Ersatz
- d. **Zulieferungsengpässe**
- e. **Markteintritt** eines bedeutsamen Konkurrenten

Beispiele für **sonstige** Ereignisse/Begebenheiten – Gesetzesänderungen:

- a. Verstoß gegen **Eigenkapitalvorschriften** oder andere rechtliche Vorschriften
- b. Anhängige **Gerichtsverfahren** mit drohenden hohen Ansprüchen gegen das Unternehmen
- c. **Unzureichender Versicherungsschutz** bei Eintritt einer Katastrophe

9.3.3 Maßnahmen zur Abschwächung des Fortführungsrisikos

Ob Ereignisse oder Gegebenheiten dann Zweifel an der Unternehmensfortführung begründen, hängt davon ab,

- ob Möglichkeiten zur Verfügung stehen, das Risiko abzuschwächen **und**
- wie realistisch diese Möglichkeiten sind.

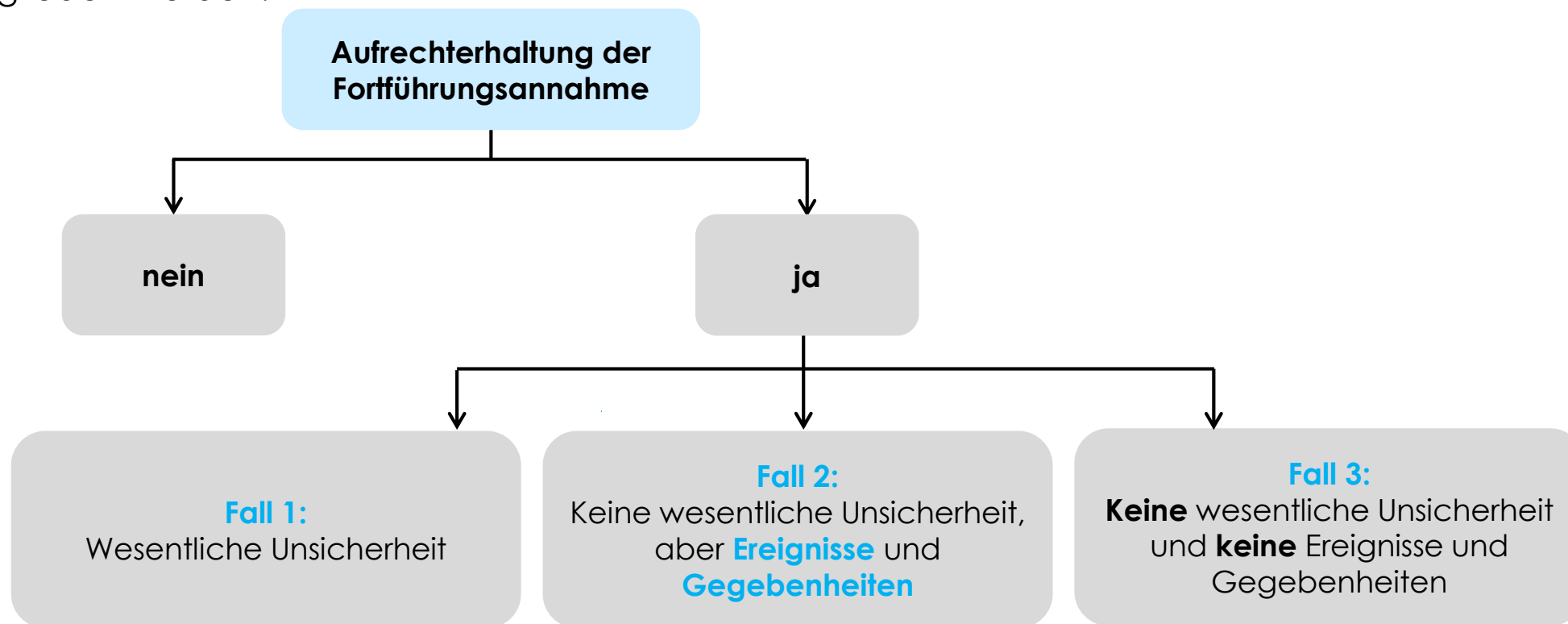
9.4 Unternehmensfortführung – Going-Concern

- 9.4.1** Einbindung der Going-Concern-Beurteilung in die Prüfungsplanung
- 9.4.2** Aufgabe der Fortführungsannahme
- 9.4.3** Fall 1: Wesentliche Unsicherheit über die Unternehmensfortführung
- 9.4.4** Fall 2: Keine wesentliche Unsicherheit, aber Risiken in Verbindung mit Ereignissen und Gegebenheiten
- 9.4.5** Fall 3: Keine wesentliche Unsicherheit und keine Risiken mit Ereignissen und Gegebenheiten

9.4 Unternehmensfortführung – Going-Concern

9.4.1 Einbindung der Going-Concern-Beurteilung in die Prüfungsplanung

Die Ausprägungen hinsichtlich des Risikos der Fortführung der Unternehmenstätigkeit können wie folgt gegliedert werden:



9.4.2 Aufgabe der Fortführungsannahme

Die **Aufgabe der Fortführungsannahme** führt dazu, dass die Rechnungslegung des Unternehmens unter der **Liquidationsannahme** erfolgen muss.

Folge: Es bestehen **Angabepflichten** im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht.

9.4.3 Fall 1: Wesentliche Unsicherheit über die Unternehmensfortführung

In dem Fall wird die **Fortführungsannahme** bejaht. Es besteht aber eine **wesentliche Unsicherheit** hinsichtlich der Fortführbarkeit des Unternehmens.

Folge: Die Rechnungslegung des Unternehmens erfolgt weiter zu **Fortführungswerten**. Es bestehen aber **Angabepflichten** im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht.

9.4.4 Fall 2: Keine wesentliche Unsicherheit, aber Risiken in Verbindung mit Ereignissen und Gegebenheiten

In diesem Fall liegen zwar **Risiken** hinsichtlich der **Fortführbarkeit** des Unternehmens vor, es liegt allerdings noch keine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich der Fortführbarkeit des Unternehmens vor.

Folge:

Die Rechnungslegung des Unternehmens erfolgt weiterhin zu Fortführungswerten.

Eine **Angabepflicht kann** sich beispielsweise aus den Anforderungen an die Risikoberichterstattung im **Lagebericht** ergeben.

9.4.5 Fall 3: Keine wesentliche Unsicherheit und keine Risiken mit Ereignissen und Gegebenheiten

In diesem Fall liegen keine **Risiken** hinsichtlich der **Fortführbarkeit** des Unternehmens vor bzw. sie sind nicht erkennbar.

Folge:

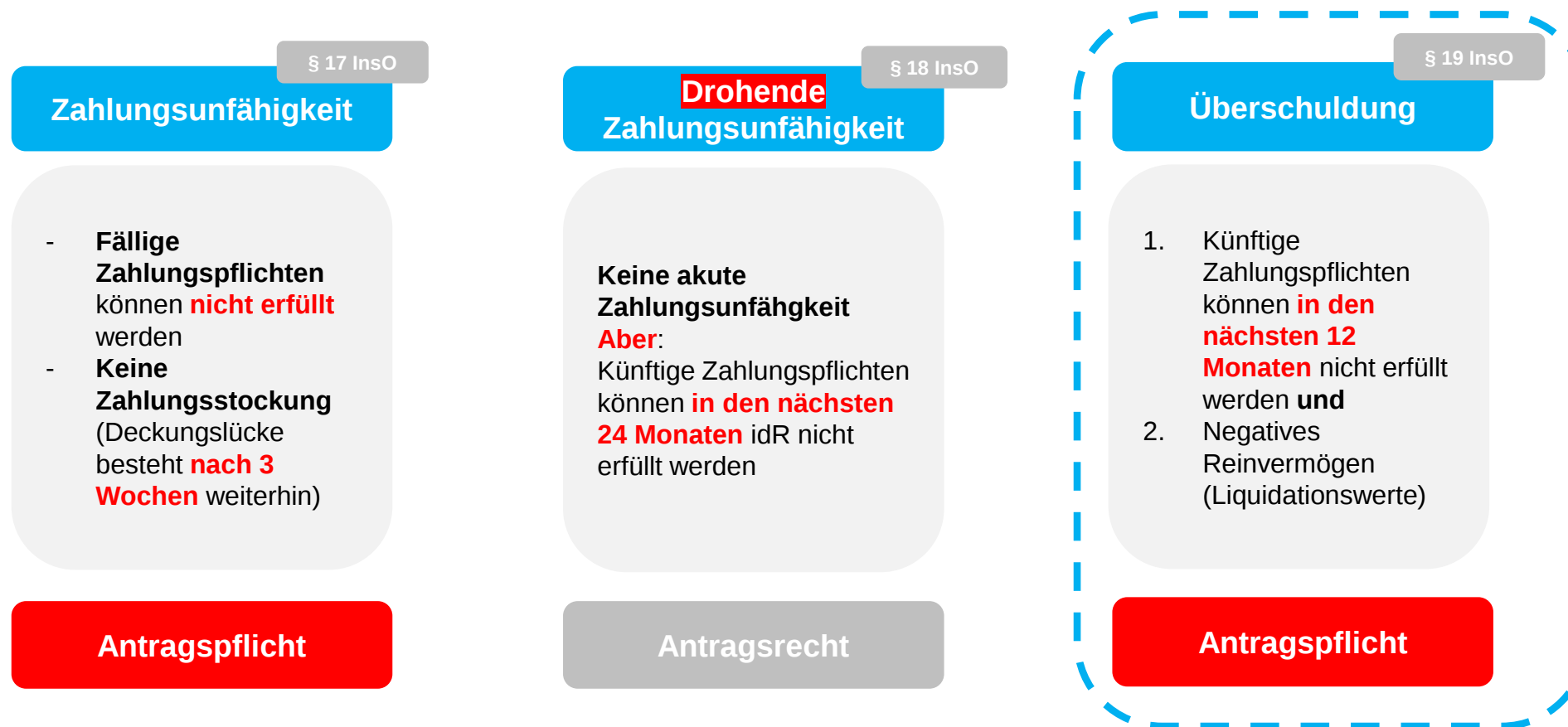
Auch in dem Fall erfolgt die Rechnungslegung des Unternehmens zu Fortführungswerten.

Angabepflichten ergeben sich nicht.

9.5 Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren

- 9.5.1 Planungsrechnungen im Rahmen von Restrukturierungsüberlegungen
- 9.5.2 Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO
- 9.5.3 Zahlungseinstellung

9.5 Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren (juristische Personen)



9.5 Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren (juristische Personen); Forts.

IDW S 11 „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“ (Stand: 13.12.2023)	
1. Vorbemerkungen	
2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen	
3. Grundlagen für die Beurteilung von Insolvenzeröffnungsgründen	
4. Beurteilung eingetretener Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	- Grundlagen (Zahlungsunfähigkeit/Zahlungsstockung/Zahlungseinstellung) - Finanzstatus und Finanzplan als Grundlage zur Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit (ex-ante-Betrachtung) - Besonderheiten bei Cash-Pooling-Systemen - Ermittlung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit in der Vergangenheit (ex-post-Betrachtung)
5. Beurteilung einer Überschuldung (§ 19 InsO)	- Grundlagen/Aufbau und Bestandteile einer Überschuldungsprüfung - Fortbestehensprognose - Überschuldungsstatus - Beurteilung des Vorliegens der Überschuldung
6. Beurteilung drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	
7. Änderung der Insolvenzantragspflichten aufgrund Corona und Ukraine-Krieg	

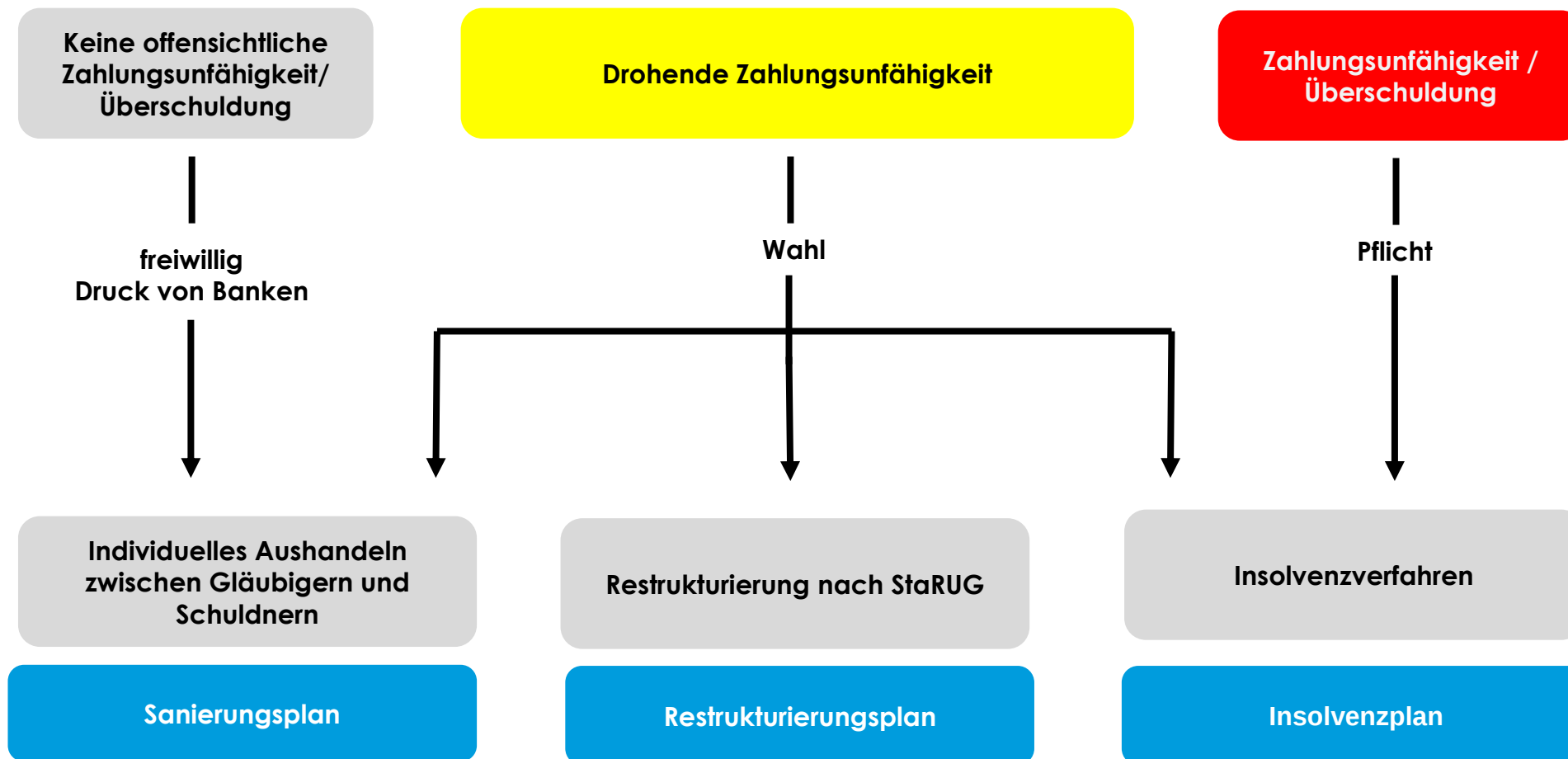
9.5.1 Planungsrechnungen im Rahmen von Restrukturierungsüberlegungen

Seit der Verabschiedung des StaRUG gibt es grundsätzlich **drei Möglichkeiten der Restrukturierung** im Rahmen von Unternehmenskrisen, siehe Grafik umseitig.

Bei Nutzung dieser Möglichkeiten zur Restrukturierung sind bei der Planung, bzw. im Rahmen des Verfahrens, stets begleitend Finanzpläne aufzustellen, wie z. B.

- **im Vorfeld** bei der **Prüfung**,
 - **ob Zahlungsunfähigkeit**,
 - **ob Überschuldung**
 - oder ob keines von beidem vorliegt
- Überprüfung, dass **keine Überschuldung** im **Verlauf einer Sanierung eintritt**
- als Anlage zu dem Restrukturierungsplan

9.5.1 Planungsrechnungen im Rahmen von Restrukturierungsüberlegungen; Forts. Restrukturierungsmöglichkeiten



9.5.1 Planungsrechnungen im Rahmen von Restrukturierungsüberlegungen; Forts.

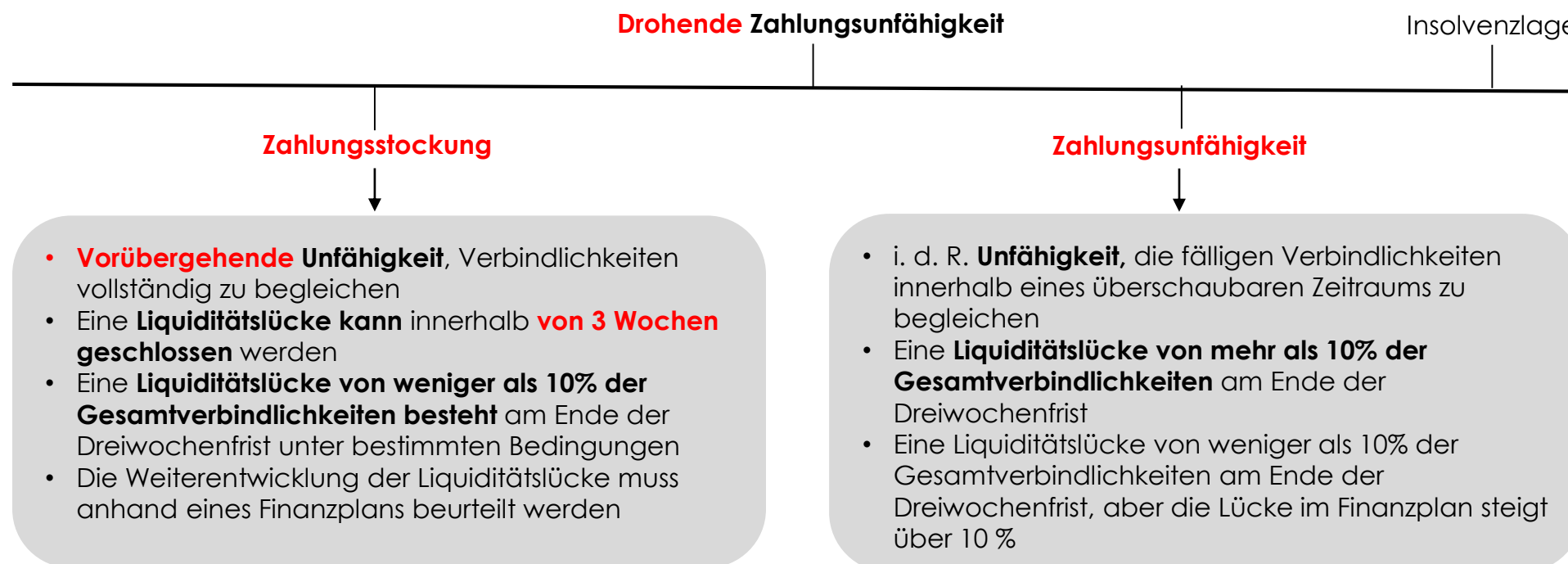
Vergangenheitsbezogene Angaben	Prognostische Angaben
Richtige Übernahme aus dem Rechnungswesen Plausibilitätsbeurteilungen, ob die Daten bei sachgerechter Vorgehensweise der Berechnung zugrunde gelegt werden können Wurden die Daten extern geprüft oder prüferisch durchgesehen? Wenn ja, wann?	Sind die Annahmen plausibel? Sind ggf. besondere interne oder externe Unternehmensverhältnisse zu berücksichtigen? Stehen die Ergebnisse nicht zu den sonstigen Erkenntnissen in Widerspruch? Sind diese Ergebnisse sachlich und rechnerisch richtig aus den Annahmen hergeleitet worden? Sind die Angaben vollständig und verlässlich?

9.5.2 Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO

Abgrenzung zur Zahlungsstockung

Zunächst ist die **Zahlungsunfähigkeit** von der Zahlungsstockung abzugrenzen. Hinsichtlich der 10 % Grenze gilt weiterhin: „Je **höher die anfängliche Unterdeckung** und je länger der Prognosezeitraum ist, **desto größere Gewissheit** ist für **den Eintritt und den zeitlichen Verlauf der Besserung der Liquiditätslage** zu fordern.“

Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit



9.5.2 Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO; Forts.

9.5.2.1 Insolvenzeröffnungsgrund „Überschuldung“ – Grundlagen

Neben der Zahlungsunfähigkeit kann

- bei juristischen Personen und
- Personengesellschaften i.S. von § 264a HGB

eine Überschuldung im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO eine Insolvenzantragspflicht auslösen.

Eine „**Überschuldung**“ ist dann gegeben, wenn

- das **Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckt und zusätzlich**
- **keine positive Fortbestehensprognose** besteht.

Eine **positive Fortbestehensprognose** ist dann gegeben, wenn

- die **Unternehmensfortführung überwiegend wahrscheinlich** ist und zugleich
- **keine drohende Zahlungsunfähigkeit** vorliegt.

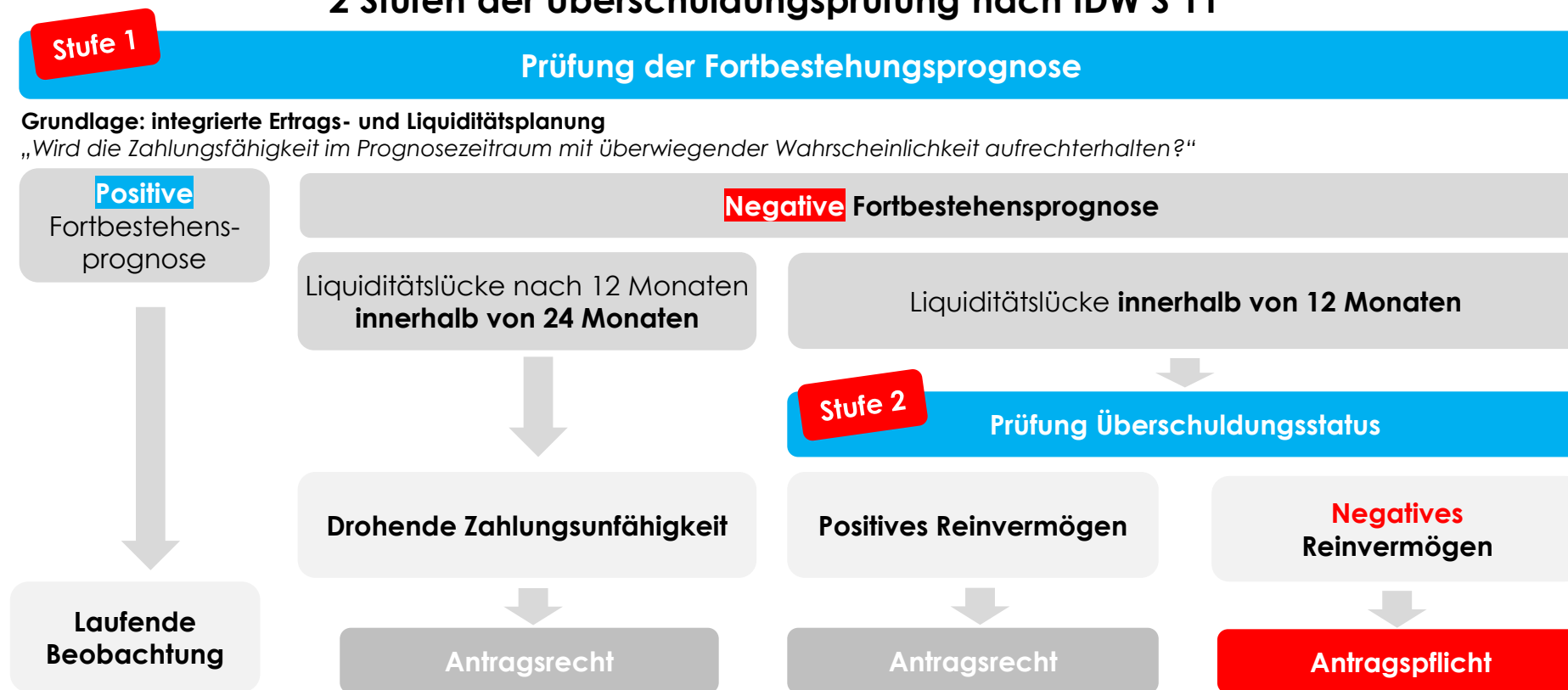
Diese Beurteilungen sind sachgerecht zu belegen und zu beurteilen.

9.5.2 Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO; Forts.

9.5.2.2 Zweistufiges Vorgehen bei der Überschuldungsprüfung

Die Überschuldungsprüfung erfordert üblicherweise ein zweistufiges Vorgehen.

2 Stufen der Überschuldungsprüfung nach IDW S 11



9.5.2 Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO; Forts.

9.5.2.3 Gefordertes Detaillierungsgespräch der Überschuldungsprüfung

Je stärker sich das Ausmaß und das Stadium der Unternehmenskrise darstellt,

- **desto häufiger und detaillierter ist die Überschuldungsprüfung vorzunehmen bzw. „fortzuschreiben“.**

Das Ausmaß und das Stadium der Unternehmenskrise ist beispielsweise anhand der folgenden **Kriterien** zu bestimmen:

- **Umsatzrückgänge**
- **Höhe der aktuellen und aufgelaufenen Verluste**
- **temporäre oder dauerhafte Liquiditätsprobleme**
- **Forderungsausfälle im eigenen Forderungsbestand**
- **Wertminderungen bei Warenbeständen, z. B. aufgrund Wechsel des Produktspektrums**

9.5.2.4 Frequenz der Überschuldungsprüfung

In ganz akuten Situationen ist eine fortlaufende, ggf. wöchentliche oder taggenaue Überschuldungsprüfung, unverzichtbar!

9.5.2 Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO; Forts.

9.5.2.5 Unterlassen einer Überschuldungsprüfung

In **einigen wenigen Sondersituationen** kann **von einer fortlaufenden, revolvierenden Überschuldungsprüfung abgesehen** werden.

Dies ist stets der Fall, wenn **einfach zu beurteilende Sachverhalte** vorliegen, die **eine Überschuldung ausschließen**.

Dieses **Vorliegen muss schlüssig und sorgfältig belegt** werden.

Beispiele für solche Sondersituationen sind:

- Vorliegen einer **werthaltigen und rechtlich verbindlichen Sicherung des Fortbestands** des Unternehmens durch das Konzernmutterunternehmen/Hauptgesellschafter
- Vorliegen einer entsprechend hohen **Rangrücktrittserklärung**
- Vorhandensein **ausreichend hoher stiller Reserven**

9.5.3 Zahlungseinstellung

Eine Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn der **Schuldner seine Zahlungen eingestellt** hat.

9.5.3.1 Indikatoren für die Zahlungseinstellung

Anzeichen für eine Zahlungseinstellung können sein:

Der Schuldner

- ist nicht mehr in der Lage, die fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Dieses ist zudem für das beteiligte Umfeld hinreichend erkennbar.
- bittet **mit Hinweis auf finanzielle Probleme** um eine **Stundung**.
- ist nicht in der Lage, **größere fällige Beträge** binnen drei Wochen **nicht nur ratenweise zu begleichen**

Ebenso denkbar ist es, dass die **Zahlungseinstellung** aus einer **Gesamtbetrachtung verschiedener** auf eine Zahlungseinstellung hindeutender **Sachverhalte** abgeleitet wird.

9.5.3.1 Indikatoren für die Zahlungseinstellung; Forts.

Weitere Anzeichen einer Zahlungseinstellung

- Nichtzahlung von SV-Beiträgen oder Strom
- Zurückgegebene Lastschriften
- Mahnungen
- Vor-sich-Herschieben einer Bugwelle
- nicht eingehaltene Zahlungszusagen
- Verspätete Zahlungen werden nach nicht eingehaltenen Zahlungszusagen nur unter Druck von angedrohten Liefersperren geleistet
- Bitte um Ratenzahlung mit gleichzeitigem Resterlass
- Ratenzahlungsbitte nach fruchtlosen Mahnungen oder nicht eingehaltenen Zahlungszusagen

Keine bzw. schleppende Zahlung

Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen

Bitten um Ratenzahlung außerhalb der Gepflogenheiten des üblichen Geschäftsverkehrs

Keine Reaktion auf Zahlungsaufforderungen

Offenbarung der Zahlungsunfähigkeit durch den Schuldner

Unter-Druck-Setzen des Schuldners durch den Lieferanten

- Monatelanges völliges Schweigen auf die Rechnungen und vielfältigen Mahnungen
- Eigene Erklärungen des Schuldners, u.U. verbunden mit einer Bitte um Stundung
- Ankündigung des Schuldners, hoch angewachsene Verbindlichkeiten nur durch Einmalzahlung und Monatsraten zu begleichen
- Androhung oder Verhängung von Liefersperren
- Androhung der frist-losen Kündigung von Mietverträgen oder anderer Verträge

9.5.3.2 Folgen der Zahlungseinstellungen

Bei **Vorliegen derartiger Indizien, die nicht durch einen Finanzstatus und Finanzplan entkräftet werden können**, kann geschlossen werden, dass eine **Zahlungseinstellung** vorliegt.

Eine Überprüfung der genauen Finanzlücke und eine Überprüfung, ob diese mindestens 10 % beträgt, erübrigt sich in diesen Fällen.

9.5.3.3 Beurteilung von Grenzfällen

Keine Zahlungseinstellung liegt dann vor, wenn die Nichtzahlung auf einer Verbindlichkeit beruht, die dem Grunde oder der Höhe nach strittig ist.

Ist die Nichtzahlung hingegen auf eine **Zahlungsunwilligkeit bzw. Zahlungsverweigerung** zurückzuführen, liegt **nur dann keine Zahlungseinstellung** vor, wenn der Schuldner **objektiv** die Zahlung leisten könnte.

9.5.3.4 Beseitigung einer Zahlungseinstellung

Eine **Beseitigung der Zahlungseinstellung** wird regelmäßig erst durch die **Aufnahme der Zahlungen an alle Gläubiger** erreicht.

Das gilt **unabhängig** davon, ob die **Zahlungen vor oder nach Zahlungseinstellung fällig** sind.

9.5.3.5 Könnte eine Zahlungsunfähigkeit vorliegen?

Bei der Prüfung, ob eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wird ein mehrstufiges Verfahren verwendet.

1. **Aufstellen eines Finanzstatus** durch Gegenüberstellen von Verbindlichkeiten und Finanzmitteln auf einen Stichtag
2. **Ggf. Aufstellen eines Finanzplans**

9.6 Prüfungshandlungen

- 9.6.1 Grundlage der Risikobeurteilung
- 9.6.2 Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung
- 9.6.3 Vorläufige Einschätzung der gesetzlichen Vertreter
- 9.6.4 Beurteilung der Einschätzung durch die gesetzlichen Vertreter
- 9.6.5 Inhaltliche Aspekte
- 9.6.6 Zeitliche Aspekte
- 9.6.7 Keine Fortführungsgarantie
- 9.6.8 Drohende Insolvenz

9.6 Prüfungshandlungen

9.6.1 Grundlage der Risikobeurteilung

Die gesetzlichen Vertreter haben im Rahmen der **Jahresabschlusserstellung** regelmäßig eine **Fortführungsprognose** zu erstellen und zu dokumentieren.

Die **Fortführungsprognose**:

- dient zur **Beurteilung**, ob die **Bewertung im Jahresabschluss** weiter zu Fortführungswerten vorgenommen werden kann, oder ob sie zu Liquidationswerten erfolgen hat.
- umfasst einen **Zeitraum** von **mindestens 12 Monaten** ab dem Abschlussstichtag.
- wird im Wesentlichen **durch** einen **Finanzplan dokumentiert**.

Ist zudem ein **Lagebericht** zu erstellen, müssen die gesetzlichen Vertreter nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB

- einen **Prognosebericht** sowie
 - einen **Chancen- und Risikobericht**
- erstellen.

9.6.2 Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung

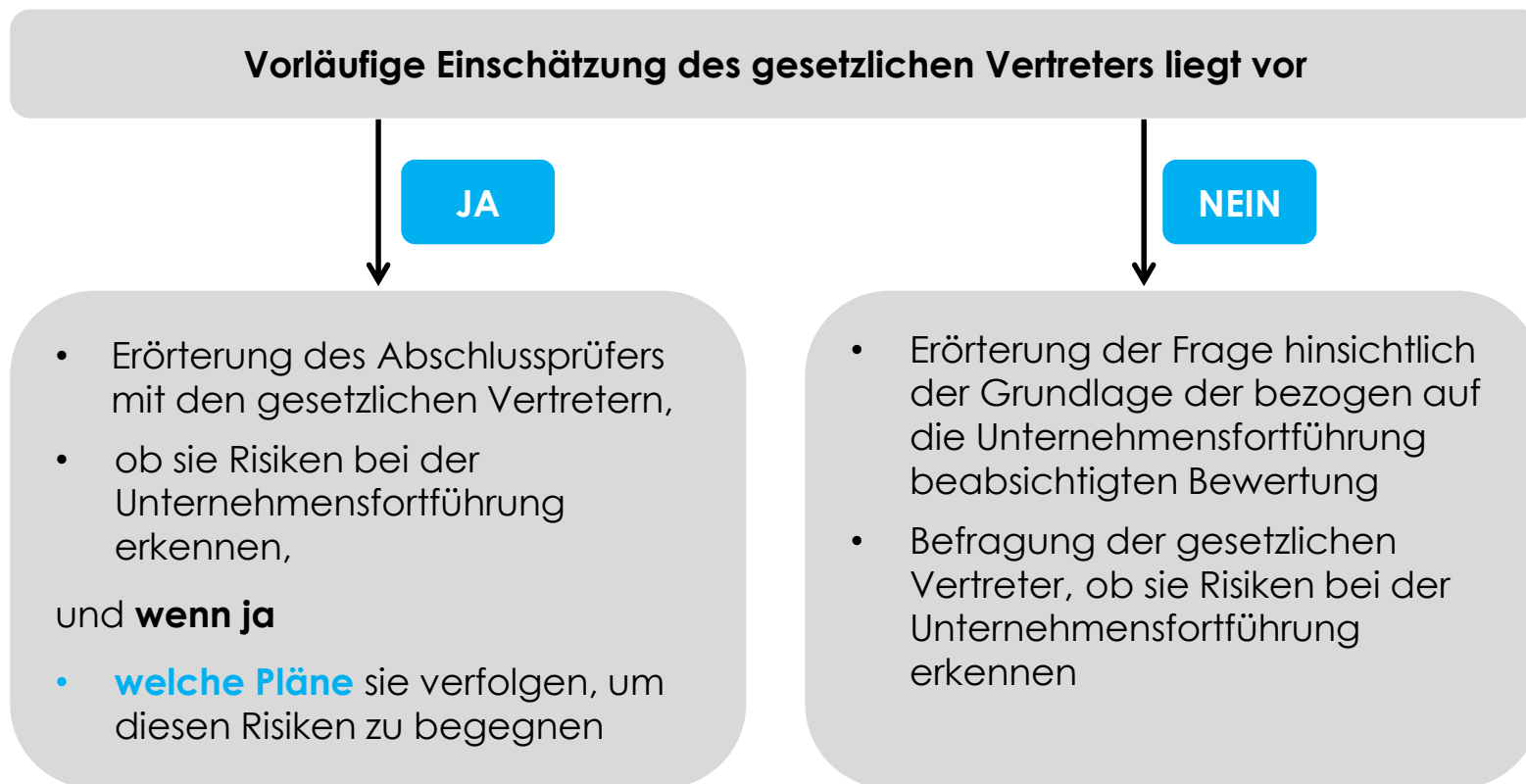
Die Verpflichtung des Abschlussprüfers besteht im Rahmen des **risikoorientierten Prüfungsvorgehens**:

- Bei der Durchführung der nach ISA [DE] 315 (Revised 2019), i. V. m. ISA [DE] 330 **erforderlichen Prüfungshandlungen**
- **Risiken festzustellen** und zu **beurteilen**.

Diese Risiken werden bereits bei der **Prüfungsplanung** geprüft. Das erfolgt im Rahmen der Gewinnung des **Verständnisses vom Unternehmen** sowie von **dessen rechtlichem und wirtschaftlichem Umfeld**.

9.6.3 Vorläufige Einschätzung der gesetzlichen Vertreter

Ein wesentlicher Anhaltspunkt ist die vorläufige Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:



(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 15)

9.6.4 Beurteilung der Einschätzung durch die gesetzlichen Vertreter

Die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommene **Einschätzung** der Fähigkeit, das Unternehmen fortzuführen, ist im nächsten Schritt **vom Abschlussprüfer zu beurteilen**.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 17)

9.6.5 Inhaltliche Aspekte

Der Abschlussprüfer muss v.a. beurteilen, **ob** die **gesetzlichen Vertreter** alle **relevanten Informationen berücksichtigt** haben, die der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnen hat.

Hat der Abschlussprüfer im **Prüfungsverlauf neuere Erkenntnisse** gewonnen, können eine **Anpassung der Prüfungsplanung** und somit **zusätzliche Prüfungshandlungen** notwendig sein.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 17, 19)

9.6.6 Zeitliche Aspekte

Der **Abschlussprüfer** muss seiner Beurteilung **denselben zeitlichen Horizont** zugrunde legen, den die gesetzlichen Vertreter bei ihrer Einschätzung zu Grunde gelegt haben.

Zusätzlich hat der Abschlussprüfer die **gesetzlichen Vertreter zu befragen**, ob ihnen Ereignisse oder Begebenheiten bekannt sind, die

- erst **nach** dem **Prognosezeitraum eintreten und**
- die **Zweifel** an der Fortführungsprognose nach sich ziehen können.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 18, 20)

9.6.7 Keine Fortführungsgarantie

Die **Abschlussprüfung** erstreckt sich **nicht** darauf, ob der **Fortbestand** des **Unternehmens gesichert** ist oder ob gar der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen ist (vgl. § 317a HGB).

Der **Abschlussprüfer** ist **kein Garant** dafür, dass ein **Unternehmen fortbesteht**. Die mit dem AReG eingeführte Regelung des § 317 Abs. 4a HGB

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.“

stellt nur eine Klarstellung der Aufgabenverteilung dar. Sie hat **keine materiellen Auswirkungen auf die Durchführung der Abschlussprüfung**.

9.6.8 Drohende Insolvenz

Wenn der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung **Anhaltspunkte** feststellt, die **auf eine Insolvenzgefahr hindeuten**, muss er auf die eventuellen **insolvenzrechtlichen Verpflichtungen hinweisen**.

Dabei sollte der Abschlussprüfer **konkret** sein, im Bezug auf

- die von ihm erkannten Probleme und
- insolvenzrechtlichen Verpflichtungen.

9.7 Mängel bei der Ermittlung der vorläufigen Einschätzung

- 9.7.1 Grundsatz
- 9.7.2 Ausnahme 1: Besonderheiten bei der Prüfung von KMU
- 9.7.3 Ausnahme 2: Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung trotz fehlender Einschätzung des gesetzlichen Vertreters

9.7 Mängel bei der Ermittlung der vorläufigen Einschätzung

9.7.1 Grundsatz

Bei der Erstellung der **vorläufigen Einschätzung** sind die folgenden **zwei Problemfälle** zu beachten:

- Umfasst die vorläufige **Einschätzung** des gesetzlichen Vertreters **weniger als 12 Monate**, muss diese nach **Aufforderung** durch den Abschlussprüfer entsprechend **ausgedehnt** werden.
- Wird von dem gesetzlichen Vertreter **keine** angemessene **Einschätzung** für die Fortführbarkeit der Unternehmenstätigkeit vorgelegt, ist es **nicht** Aufgabe des Abschlussprüfers, eine solche zu erstellen.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), A8)

9.7.2 Ausnahme 1: Besonderheiten bei der Prüfung von KMU

Bei **kleinen und mittelständischen Unternehmen erstellen** die gesetzlichen Vertreter oft **keine fundierte Finanzplanung** für mindestens 12 Monate. Sie berufen sich stattdessen auf ihre **Erfahrung**. Eine **gesonderte Dokumentation** erfolgt oft **nicht**.

Der Abschlussprüfer muss dann:

- die gesetzlichen Vertreter bezogen **auf Ereignisse und Gegebenheiten befragen**
- die **mittel- bis langfristige Finanzierung** mit den gesetzlichen Vertretern **erörtern**
- sich ausreichende **schriftliche Nachweise beschaffen**
- bei **Nichterreichen des Mindestzeitraums** ggf. **analog vorgehen**

9.7.3 Ausnahme 2: Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung trotz fehlender Einschätzung des gesetzlichen Vertreters

Es ist denkbar, dass **offensichtlich keine Gefährdung** der Fortführbarkeit des Unternehmens vorliegt.

In diesem Fall kann der Abschlussprüfer die **Bilanzierung zu Fortführungswerten akzeptieren**, obwohl die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter fehlt.

Kein Gefährdung liegt vor, wenn:

- **Nachhaltige Gewinne** in der Vergangenheit erzielt wurden
- Ein **leichter Rückgriff auf finanzielle Mittel** möglich ist und
- **Keine bilanzielle Überschuldung** droht

Sind die übrigen **Prüfungshandlungen** durch den Abschlussprüfer **ausreichend**, um von der Erfüllung der Fortführungsannahme auszugehen, kann der Abschlussprüfer die **Fortführungsannahme** ohne besondere ergänzende Prüfungshandlungen **akzeptieren**.

9.8 Zusätzliche Prüfungshandlungen

9.8.1 Grundsatz

9.8.2 Weitere Prüfungshandlungen bei der Unterstützung durch Dritte

9.8 Zusätzliche Prüfungshandlungen

9.8.1 Grundsatz

Wenn **Fortführungsrisiken** durch den Abschlussprüfer **identifiziert** wurden, muss er **Erkenntnisse** darüber gewinnen, ob **zudem** eine **wesentliche Unsicherheit** vorliegt, also ob eine **Bestandsgefährdung** vorliegt.

Die **vorzunehmenden Prüfungshandlungen** durch den Abschlussprüfer haben Folgendes zu umfassen:

Sachverhalt	Prüfungshandlungen
Bei Fehlen der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter	• Aufforderung zur Abgabe
Beurteilung der Pläne der gesetzlichen Vertreter für zukünftige Maßnahmen	• Beurteilung, wie unerledigte Aufträge abgewickelt werden sollen • Feststellung, ob die Realisierbarkeit von geplanten Veräußerungen von Vermögenswerten angemessen nachgewiesen wird • Darlehensaufnahmen • Umstrukturierung von Schulden • Eigenkapitalerhöhung

9.8.1 Grundsatz; Forts.

Sachverhalt	Prüfungshandlungen
Prüfung der Liquiditätsprognose der gesetzlichen Vertreter bezogen auf die Verlässlichkeit der zugrundeliegenden Daten und Beurteilung der zugrundeliegenden Annahmen	• Analyse von Cashflow-, Ergebnis- und sonstigen relevanten Prognosekennzahlen und Erörterung dieser mit der Unternehmensleitung • Analyse und Erörterung des aktuellen Zwischenabschlusses • Durchsicht der Vertragskonditionen von Verbindlichkeiten und Feststellung eventueller Verstöße • Durchsicht von Protokollen wichtiger Gremien auf Hinweise von Finanzierungsschwierigkeiten • Einholung von Nachweisen über das Vorhandensein von Kreditlinien sowie die Würdigung möglicher Sicherheiten
Abwägung , ob nach dem Zeitpunkt der Erstellung der Einschätzung zusätzliche Informationen oder Tatsachen verfügbar geworden sind	• Befragung von Rechtsanwälten hinsichtlich Rechtsstreitigkeiten, Ansprüchen und der Vertretbarkeit der Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter zum Ausgang und zu finanziellen Folgen • Einholung und Durchsicht von Unterlagen über etwaige Maßnahmen von Aufsichtsbehörden

9.8.1 Grundsatz; Forts.

Sachverhalt	Prüfungshandlungen
Prüfung der Durchführbarkeit der Pläne	• Beschaffung von Nachweisen über das Vorhandensein von Vereinbarungen mit nahe stehenden Personen oder sonstigen Dritten und Würdigung von deren rechtlicher Zulässigkeit und der Durchsetzbarkeit • Beschaffung von Nachweisen über die Beurteilung der finanziellen Fähigkeit von potenziellen Geldgebern, diese Verpflichtungen zu erfüllen • Ggf. Anforderung schriftlicher Erklärungen der gesetzlichen Vertretern

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 21 und A18)

9.8.2 Weitere Prüfungshandlungen bei der Unterstützung durch Dritte

Die Unterstützung Dritter kann erfolgen durch:

- Gesellschafter
- der Gesellschaft nahestehende Personen
- sonstige Dritte.

Wenn für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit die **Unterstützung** von **Dritten notwendig** ist, sollten

- **schriftliche Bestätigung** zu den Vertragsbedingungen eingeholt werden,
- die **Erfüllbarkeit der Zusagen** geprüft werden.

9.8.2 Weitere Prüfungshandlungen bei der Unterstützung durch Dritte; Forts.

Von Dritten **vorzunehmende Maßnahmen** können z. B. sein:

- a. Erklärung der **Nachrangigkeit** von Darlehen
- b. Verpflichtung zu Bereitstellung bzw. Aufrechterhaltung zusätzlicher finanzieller Mittel
- c. Gewährung von **Bürgschaften**
- d. Erteilung einer **harten Patronatserklärung**
- e. **Forderungsverzichte**
- f. Erklärung des **Rangrücktritts**

Diese Maßnahmen sind gem. IDW PS 270 n.F. (10.2021) A34 allerdings **nur zu berücksichtigen**, wenn sie bis zur **Erteilung des Bestätigungsvermerks rechtsverbindlich** vorliegen.

9.9 Besondere Probleme bei der Fortführungsprognose

9.9 Besondere Probleme bei der Fortführungsprognose

Angesichts des Mindestzeitraums der Fortführungsprognose von 12 Monaten ist es möglich, dass die **gesetzlichen Vertreter bewusst** die **Aufstellung** von Abschluss und ggf. Lagebericht **verzögern**.

Maßnahmen des Abschlussprüfers:

- Erfragung der **Gründe** für die **Verzögerung** und
- ggf. Vornahme **zusätzlicher Prüfungshandlungen** bei Anzeichen, dass die Verzögerungen mit der Fortführungsannahme zusammenhängen
- **Ausdehnung des Prognosezeitraums bei einer bedeutsamen Verzögerung**

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 37 und A44)

9.10 Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers

- 9.10.1 Schlussfolgerungen zur Fortführungsannahme
- 9.10.2 Fall 1: Schlussfolgerungen zur Angemessenheit von Angaben im Abschluss und im Lagebericht bei wesentlicher Unsicherheit
- 9.10.3 Fall 2: Schlussfolgerungen zur Angemessenheit von Angaben im Abschluss und im Lagebericht bei Ereignissen oder Gegebenheiten und keiner wesentlichen Unsicherheit
- 9.10.4 Praxishinweis

9.10 Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers

9.10.1 Schlussfolgerungen zur Fortführungsannahme

Das **Ergebnis** der geschilderten **Prüfungsmaßnahmen** ist die **Schlussfolgerung** des Abschlussprüfers, ob

- die **Anwendung** bzw. **Nichtanwendung** der **Going-Concern-Prämisse** angemessen ist
- **wesentliche Unsicherheiten** vorliegt
- **Ereignisse oder Gegebenheiten** vorliegen, die Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen

9.10.2 Fall 1: Schlussfolgerungen zur Angemessenheit von Angaben im Abschluss und im Lagebericht bei **wesentlicher Unsicherheit**

Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die **Angaben** im Jahresabschluss und im Lagebericht **angemessen** sind.

Er hat dafür **festzustellen**:

- **Angemessenheit** der **Darstellung** im Abschluss bezogen auf die **wesentliche Unsicherheit** und die **Pläne** der gesetzlichen Vertreter, damit umzugehen.
- **Eindeutigkeit der Angabe**, dass **bedeutsame Zweifel** an der **Fortführung** der Unternehmens-tätigkeit **bestehen** mit dem Risiko, Schulden nicht zu begleichen oder Vermögenswerte nicht zu realisieren.
- **Vollständigkeit** und **Angemessenheit** der Angaben **im Lagebericht** hinsichtlich der Beurteilung und Erläuterung der **voraussichtlichen Entwicklung** des Unternehmens mit ihren **Chancen** und **Risiken**.

Ist auch ein **Lagebericht** aufzustellen, ist es ausreichend, wenn die **Angabe einmal** gemacht wird.

9.10.2 Fall 1: Schlussfolgerungen zur Angemessenheit von Angaben im Abschluss und im Lagebericht bei **wesentlicher Unsicherheit**; Forts.

Der **Abschlussprüfer** muss dann feststellen, ob

- ein **Querverweis im Abschluss** oder (ausnahmsweise) im Lagebericht vorliegt
- unter **eindeutiger Bezugnahme** auf die **wesentliche Unsicherheit**

Die Ausnahme besteht darin, dass die wirtschaftliche Bedeutung **wesentlicher Unsicherheit** für die künftige Unternehmensentwicklung **Pflichtbestandteil** im Lagebericht ist. Die Darstellung erfolgt dort im Rahmen der **Chancen- und Risikoberichterstattung**.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 24 f., A27 ff.)

9.10.3 Fall 2: Schlussfolgerungen zur Angemessenheit von Angaben im Abschluss und im Lagebericht bei Ereignissen oder Gegebenheiten und keiner wesentlichen Unsicherheit

Bestehen bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung, muss der Abschlussprüfer die Angemessenheit derselben Angaben wie im ersten Fall feststellen.

Werden hingegen keine bedeutsamen Zweifel aufgeworfen, ist grundsätzlich keine Angabe im Anhang und ggf. im Lagebericht notwendig. Es können aber Angaben nach IAS 1.122 oder DRS 20 einschlägig sein.

9.10.4 Praxishinweis

Bereits bei der **Berichterstattung** im **Fall 1** ist in der **Praxis** mit erheblichen **Widerständen** zu rechnen. Diese Vorbehalte werden noch stärker werden, wenn keine wesentliche Unsicherheit vorliegt. Dies betrifft aufgrund der Pflichtangabe im Lagebericht aber nur Unternehmen, die keinen Lagebericht aufstellen müssen.

In **Fall 2** wird sowohl die Abwägung, ob eine Angabe im Rahmen der Generalnorm notwendig ist, als auch die Durchsetzung der Angaben im Abschluss schwierig sein.

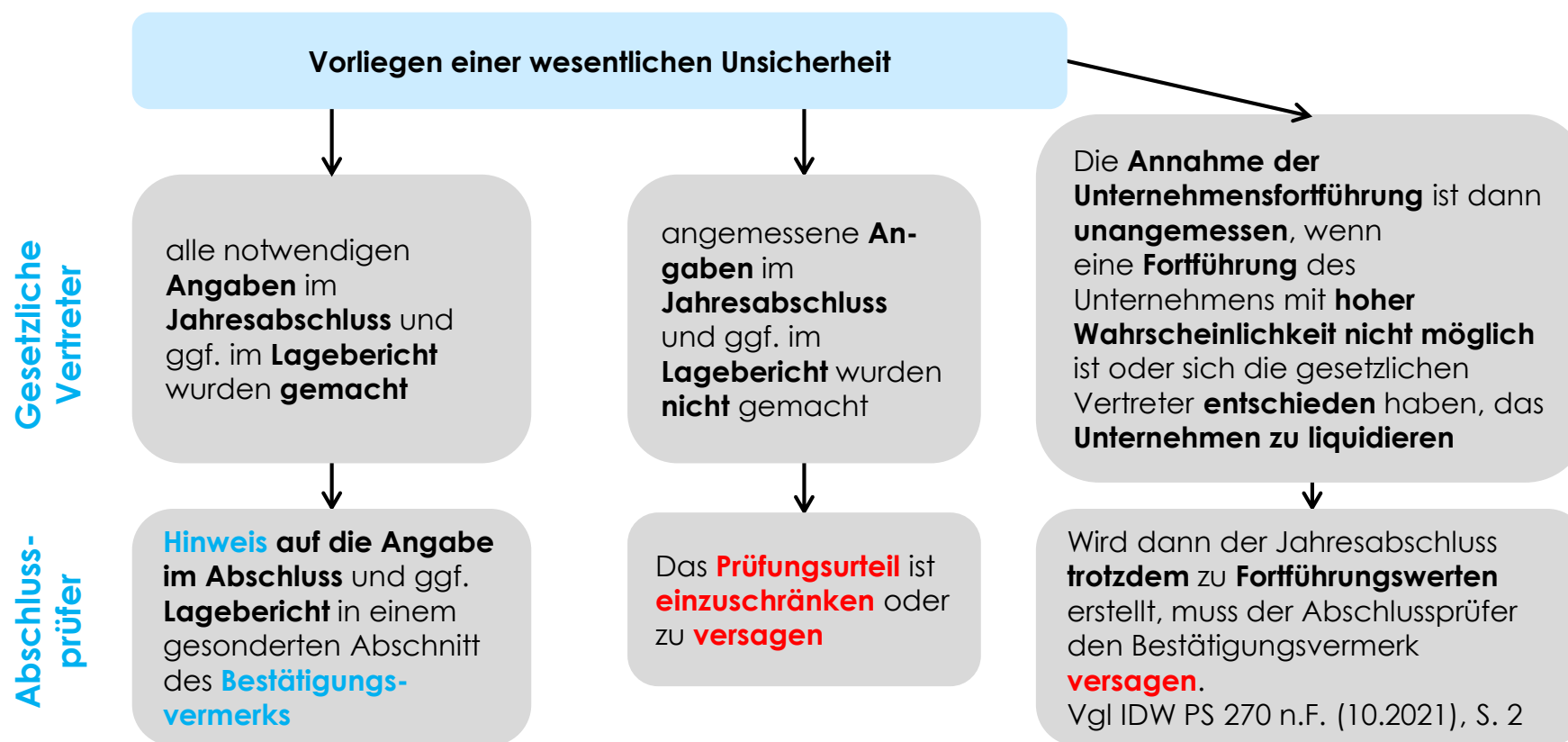
9.11 Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

- 9.11.1 Angabepflichten im Bestätigungsvermerk
- 9.11.2 Zusammenfassung: Denkbare Konstellationen
- 9.11.3 Fall 1: „Erfreulich - GmbH“
- 9.11.4 Fall 2: „Unsicherheit – wir stehen dazu - GmbH“
- 9.11.5 Fall 3: „Wir wissen es, schweigen aber lieber - GmbH“
- 9.11.6 Fall 4: „Ende bekannt – Ende benannt - GmbH“
- 9.11.7 Fall 5: „Ende bekannt – Ende verschwiegen - GmbH“
- 9.11.8 Fall 6: „Wir lügen uns selbst an - GmbH“

9.11 Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

9.11.1 Angabepflichten im Bestätigungsvermerk

In Abhängigkeit von der Anwendung der Angabepflichten oder deren Unterlassung wird zwischen den nachfolgenden **Auswirkungen** auf den **Bestätigungsvermerk** unterschieden:



9.11.2 Zusammenfassung: Denkbare Konstellationen

Bezogen auf die **Darstellung im Bestätigungsvermerk** sind in Abhängigkeit von der

- **Beurteilung der Fortführungsannahme** und
- **Angemessenheit** der **Angaben**

sechs Fallkonstellationen denkbar.

Diese lassen sich wie folgt unterscheiden:

9.11.3 Fall 1: „Erfreulich - GmbH“

Dabei handelt es sich um ein Unternehmen, bei dem nach Durchführung ausreichender Prüfungshandlungen **offenkundig keine Gefährdung** vorliegt.

- In dem Fall wird der Abschlussprüfer einen **nicht modifizierten Bestätigungsvermerk** erteilen.
- **Hinweise** sind **nicht** erforderlich.

9.11.4 Fall 2: „Unsicherheit – wir stehen dazu - GmbH“

In dem Fall wird vom Unternehmen **zutreffend die Fortführungsannahme** unterstellt. Gleichzeitig liegt eine **wesentliche Unsicherheit** vor, oder es sind Risiken erkennbar. Über die **Risiken** haben die **gesetzlichen Vertreter** jedoch **hinreichend informiert**.

- Der Abschlussprüfer wird dann einen **nicht modifizierten Bestätigungsvermerk** erteilen.
- Im Bestätigungsvermerk ist auf **die bestandsgefährdenden Risiken gesondert** nach § 322 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB **einzugehen**.
- In der Anlage 1 zum IDW PS 270 n.F. (10.2021) wird ein **Formulierungsbeispiel** zu dem gesonderten Abschnitt im Bestätigungsvermerk gegeben. Ein Hinweis im Sinne von IDW PS 406 n.F. (10.2021) reicht nicht aus.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 10, 49, A2)

9.11.5 Fall 3: „Wir wissen es, schweigen aber lieber - GmbH“

Zwar wird in dem Fall die **Fortführungsannahme** durch die gesetzlichen Vertreter **zutreffend** angenommen, allerdings sind die zu machenden **Angaben nicht angemessen**.

- Der Abschlussprüfer wird dann **grundsätzlich** den **Bestätigungsvermerk** je nach Reichweite des Mangels entweder **einschränken** oder **versagen**.
- In einem **Ausnahmefall** von **mehreren** als Ganzes wesentlichen **Unsicherheiten**, kann aufgrund möglicher **Wechselwirkungen** auch die **Nichtabgabe des Bestätigungsvermerks** in Frage kommen.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 31, A40 f.)

9.11.6 Fall 4: „Ende bekannt – Ende benannt - GmbH“

Die gesetzlichen Vertreter sind **zutreffend** von der **Nichtfortführungsannahme** ausgegangen. Sie haben das auch **angemessen** im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht **dokumentiert**.

- Der Abschlussprüfer wird einen **nicht modifizierten Bestätigungsvermerk** erteilen.
- Es ist ein **Hinweis** nach IDW PS 406 n.F. (10.2021) **erforderlich**, in der auf die Aufgabe der Fortführungsannahme hingewiesen wird. Außerdem sollte **auf die Darstellung im Abschluss** und ggf. im **Lagebericht Bezug** genommen werden.

9.11.7 Fall 5: „Ende bekannt – Ende verschwiegen - GmbH“

Die gesetzlichen Vertreter sind ebenfalls **zutreffend** von der **Nichtfortführungsannahme** ausgegangen. Es ist aber **nicht angemessen** im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht **dokumentiert**.

- Der Abschlussprüfer wird den Bestätigungsvermerk entweder **einschränken** oder **versagen**.

9.11.8 Fall 6: „Wir lügen uns selbst an - GmbH“

Die **Fortführungsannahme** wird durch die gesetzlichen Vertreter **unzutreffend** angenommen, **unabhängig** davon, ob die zu machenden Angaben **angemessen** sind **oder nicht**.

- Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk **zwingend** zu **versagen**.

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 28)

9.12 Berichterstattung im Prüfungsbericht

9.12 Berichterstattung im Prüfungsbericht

Erläuterungen in Bezug auf **Going-Concern** erfolgen im Prüfungsbericht im Rahmen des Abschnitts „**Grundsätzlichen Feststellungen**“:

- Bericht über **festgestellte Tatsachen**, die die **Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen** oder **seinen Bestand gefährden** können (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB)
- **Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Unternehmens** im Abschluss und Lagebericht **durch die gesetzlichen Vertreter** (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB)

Darüber hinaus sind **weitere Erläuterungen** zu geben:

- Erläuterungen ggf. im Rahmen der Feststellungen zur **Gesamtaussage des Jahresabschlusses**
- die **Einschränkung** des **Bestätigungsvermerks** erfordert **Erläuterungen § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB**
- die **Versagung** oder **Nichtabgabe** erfordert **keine weiteren Erläuterungen**

(IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 35, IDW PS 450 n.F. (10.2021), Tz. 77)

9.13 Kommunikation mit dem für die Überwachung Verantwortlichen

9.13 Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen

Sofern im zu prüfenden Unternehmen ein **Aufsichtsrat** oder ein vergleichbares Gremium existiert, muss der **Abschlussprüfer sich mit dem für die Überwachung Verantwortlichen austauschen**.

Der Austausch umfasst insbesondere die folgenden **Fragen**:

- Liegt eine **wesentliche Unsicherheit** vor?
- Haben die gesetzlichen Vertreter die **Fortführungsannahme zutreffend** getroffen?
- Sind die **Angaben** zur Fortführungsannahme im Abschluss und ggf. Lagebericht **angemessen**?
- Ergeben sich ggf. Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk?

Bei der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan ist unter Umständen Eile geboten, so **dass in dem Gremien schon vor Erteilung des Bestätigungsvermerks** und vor Versand des Prüfungsberichts **zu berichten** ist.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 9/1:** „Überblick: Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage“
- **Praxishilfe 9/2:** „Aufrechterhaltung der Fortführungsannahme“
- **Praxishilfe 9/3:** „Angaben zur wesentlichen Unsicherheit bzw. Nichtfortführbarkeit“
- **Praxishilfe 9/4:** „Vereinfachtes Prüfschema Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) bezogen auf einen Beurteilungszeitpunkt“
- **Praxishilfe 9/5:** „Notwendigkeit der Planungsrechnung als Krisenindikator Zahlungsunfähigkeit – Flowchart zur Entscheidungsfindung“
- **Praxishilfe 9/6:** „Prüfung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“
- **Praxishilfe 9/7:** „Überschuldungsstatus: Welche Aktiv- und Passivposten sind in der Überschuldungsbilanz anzusetzen?“
- **Praxishilfe 9/8:** „Musterschreiben lt. Belehrungsschreiben mit Hinweis auf StaRUG“

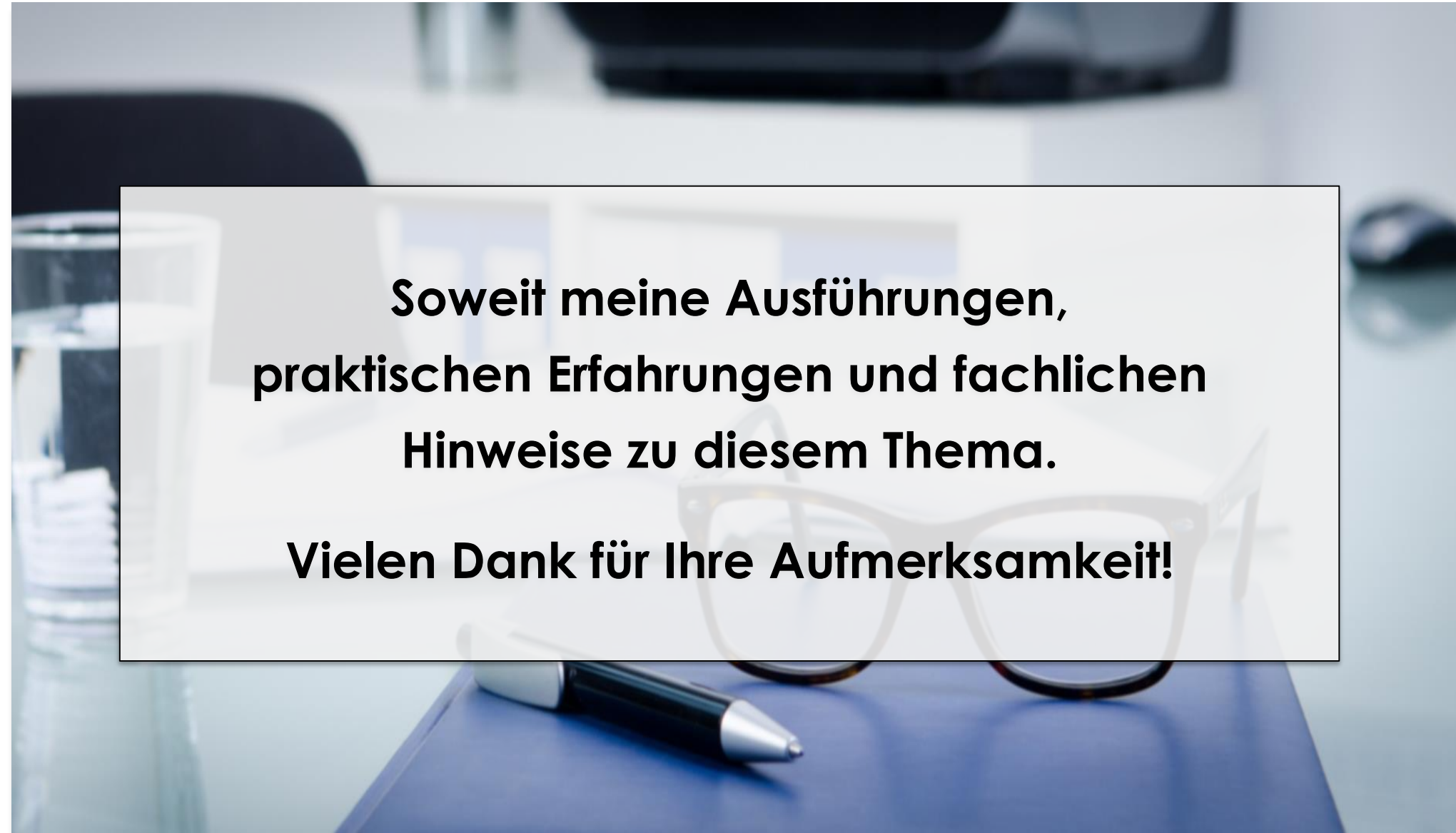
Anlagen zum Themenbereich

Fachliche Beiträge zu diesem Themenbereich

- **Fachlicher Beitrag 9:** „Krisenwarnpflichten für WP's und StB's nach § 102 StaRUG“

Raum für Notizen



The background of the slide is a blurred photograph of a desk. In the foreground, a pair of glasses with dark frames and a black pen with a silver tip are resting on a blue surface. The text is centered within a white rectangular box that has a thin black border.

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Themenbereich 10: Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F. (10.2021))

Gliederung

- 10.1 Überlegungen bei Beginn der Prüfung**
- 10.2 „Quasi-obligatorischer“ Einsatz einer Prüferhilfe**
- 10.3 Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Lageberichts**
- 10.4 Schrittweise Vorgehensweise bei der Prüfung des Lageberichts**
- 10.5 Die besondere Bedeutung Leistungsindikatoren**
- 10.6 Praxisbezogenes bei der Prüfung des Lageberichts**
- 10.7 Zusammenfassung**

10.1 Überlegungen bei Beginn der Prüfung

- 10.1.1 Grundlegende vorangestellte Fragestellungen
- 10.1.2 Gesonderter Teil des Reporting
- 10.1.3 Inhaltliche Zielsetzungen
- 10.1.4 Besonderer Stellenwert bei der Prüfung
- 10.1.5 Dreiteilung des Lageberichts
- 10.1.6 Berichtsteil Nr. 1: Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage (Wirtschaftsbericht)
- 10.1.7 Berichtsteile Nr. 2: Risiko- und Chancenbericht
- 10.1.8 Berichtsteil Nr. 3: Prognoseberichterstattung
- 10.1.9 Keine Erleichterungen bei der Offenlegung

10.1 Überlegungen bei Beginn der Prüfung

10.1.1 Grundlegende vorangestellte Fragestellungen

Vor Prüfung vom Lagebericht ist zu klären:

- a. Besteht eine **Pflicht zur Aufstellung**?
- b. Auch ein **freiwillig aufgestellter Lagebericht** ist vom Wirtschaftsprüfer zu **prüfen!!!**
- c. Bestimmung der **Größenklasse des Unternehmens** nach §§ 267 / 267a HGB:
 - Haben sich die **Verhältnisse** gegenüber dem Vorjahr **geändert**?
 - § 267 Abs. 4 S. 1 HGB: Über- bzw. Unterschreitung an **zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen**?
- d. Welche **gesetzlichen oder weiteren normativen Neuerungen** sind **erstmalig** zu berücksichtigen? **Beispiele:**
 - **Anpassungen DRS 20**
 - **CSR-Richtlinie:** Berichterstattung über **nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

10.1.2 Gesonderter Teil des Reporting

Der Lagebericht gehört nicht zum Jahresabschluss, sondern ist ein **gesonderter Berichtsinstrument** der **externen Rechnungslegung**

Der Lagebericht soll

- einerseits weitergehende Informationen als der Jahresabschluss liefern, aber
- andererseits mit dem Jahresabschluss im Einklang stehen.

10.1.3 Inhaltliche Zielsetzungen

Mit den im Lagebericht enthaltenen Informationen soll es den Adressaten ermöglicht werden, sich ein zutreffendes Bild

- vom Geschäftsverlauf und von der Lage (vergangenheitsorientierte Berichterstattung) sowie
- von der voraussichtlichen Entwicklung und den damit einhergehenden Chancen und Risiken (zukunftsorientierte Berichterstattung)

der Unternehmung zu machen.

10.1.3 Inhaltliche Zielsetzungen; Forts.,

Gleichermaßen wird Rechenschaft über die Verwendung der dem Unternehmen anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum abgelegt.

10.1.4 Besonderer Stellenwert bei der Prüfung

Der Lagebericht hat auch für den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der durchzuführenden Prüfungen eine besondere Bedeutung, da er seit Jahren einer der Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht durch die WPK ist.

10.1.5 Dreiteilung des Lageberichts

Der Lagebericht lässt sich in die nachfolgenden drei Berichtsteile gliedern:

1. Wirtschaftsbericht
2. Risiko- & Chancenbericht
3. Prognosebericht

10.1.6 Berichtsteil Nr. 1: Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage (Wirtschaftsbericht)

1. **Ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse** (Erläuterung und Beurteilung),

2. **Einbeziehung**

- der **bedeutsamsten Leistungsindikatoren** sowie
- des **Geschäftsergebnisses**

unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss („roter Faden“) und **unter systematischer Darstellung von Ursachen und Wirkzusammenhängen.**

10.1.7 Berichtsteile Nr. 2: Risiko- und Chancenbericht

Berichterstattung über wesentliche Einzelrisiken und gegebenenfalls über bestandsgefährdende Risiken (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.146 ff.).

10.1.8 Berichtsteil Nr. 3: Prognoseberichterstattung

Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns **einschließlich der Prognosegenauigkeit** (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) unter Berücksichtigung **der unter Umständen reduzierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit bei Unternehmen mit geringem Umfang und/oder geringer Komplexität der Geschäftstätigkeit.**

10.1.9 Keine Erleichterungen bei der Offenlegung

10.1.9.1 Mittelgroße Gesellschaft

- kein Aufleben der Wahlrechte wie beim Anhang
- d. h. der Lagebericht ist offenzulegen, wie er aufgestellt wurde
- d. h. wenn statt das Rohergebnis also z. B. Umsatzerlöse und Materialaufwand im Lagebericht zahlenmäßig aufgeführt sind, muss dies auch exakt so offengelegt werden
- ggf. ist der Mandant darauf hinweisen, ob er das wirklich so möchte oder ggf. den Lagebericht nochmals inhaltlich anpassen möchte

10.2 „Quasi-obligatorischer“ Einsatz einer Prüferhilfe

10.2 „Quasi-obligatorischer“ Einsatz einer Prüferhilfe

- **WICHTIG:** Abschlussprüfer prüft den Lagebericht, er **erstellt ihn niemals!**
 - **Ausgangspunkt der Prüfung:** Entwurf des Mandanten, der in der Regel **zum Ende der Prüfung** vorliegt
 - Entwurf sollte **mit Datum versehen** werden
- **Verwendung einer Lageberichtscheckliste für die Prüfung üblich, z. B. von AUDFIT[®]:**
 - **Jede WP-Praxis verfügt über eine kanzeleinheitliche, jährlich aktualisierte Prüferhilfe für die Prüfung des Lageberichts (= bedeutendes Arbeitspapier)**
- **Beachte:**

WICHTIG: Alle Checklisten, egal aus welchem System, gewähren eine ordnungsgemäße Prüfung nur, wenn die Einstellungen der Checkliste bzw. der Software korrekt gewählt werden!

10.3 Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Lageberichts

- 10.3.1 Normative Anforderungen an den Lagebericht aus §§ 289, 315 HGB sowie aus DRS
- 10.3.2 Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Lageberichts aus den DRS
- 10.3.3 Weitere normative Vorgaben zur Prüfung des Lageberichts

10.3 Rechtliche Vorgaben zum Inhalt des Lageberichts

10.3.1 Normative Anforderungen an den Lagebericht aus §§ 289, 315 HGB sowie aus DRS

10.3.1.1 Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB, DRS 20)

Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage

- Ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse (Erläuterung und Beurteilung)
- Einbeziehung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren sowie des Geschäftsergebnisses unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss („roter Faden“) und unter systematischer Darstellung von Ursachen und Wirkzusammenhängen

10.3.1.2 Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernbericht

- Berichterstattung über wesentliche Einzelrisiken und gegebenenfalls über bestandsgefährdende Risiken (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.146 ff)
- Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschl. der Prognosegenauigkeit (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) unter Berücksichtigung der unter Umständen reduzierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit bei Unternehmen mit geringem Umfang und/oder geringer Komplexität der Geschäftstätigkeit
- Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung mit Konzernlagebericht (vgl. DRS 20, Tz. 57)

10.3.2 Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Lageberichts aus den DRS

- Bedeutung Deutsche Rechnungslegungsstandards:
 - DRS stellen die GoB für die Konzernrechnungslegung dar
 - DRS 20 „Konzernlagebericht“ **konkretisiert** die gesetzlichen Angabepflichten für den Konzernabschluss
 - „In DRS 20.2 **empfiehlt das DRSC eine entsprechende Anwendung** von DRS 20 auf den Lagebericht nach § 289 HGB. Werden gesetzliche Anforderungen an den Lagebericht nach § 289 HGB durch DRS 20 konkretisiert und handelt es sich dabei um **Auslegungen der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zur Lageberichterstattung**, haben **diese auch Bedeutung für den Lagebericht.**“ (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 5)

10.3.3 Weitere normative Vorgaben zur Prüfung des Lageberichts

Vorschrift
IDW PS 350 n.F. (10.2021)
DRS 20 i. d. F. DRÄS 8
ISA 720 [DE] (Revised)

10.4 Schrittweise Vorgehensweise bei der Prüfung des Lageberichts

- 10.4.1** Die Planung der Lageberichtsprüfung
- 10.4.2** Überlegungen zur Wesentlichkeit
- 10.4.3** Risiko wesentlich falscher Angaben
- 10.4.4** Rahmen auf die festgestellten Risiken
- 10.4.5** Prüfungsdurchführung (Vorgehensweise / Prüfungstechnik)
- 10.4.6** Umgang mit den festgestellten falschen Angaben
- 10.4.7** Dokumentationsanforderungen
- 10.4.8** Prüfungsurteil

10.4 Schrittweise Vorgehensweise bei der Prüfung des Lageberichts

Schritt 1: Planung der Prüfung des Lageberichts

Schritt 2: Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze

Schritt 3: Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben

Schritt 4: Reaktion auf die beurteilten Risiken

Schritt 5: Prüfungsdurchführung im engeren Sinn

Schritt 6: Beurteilung der festgestellten falschen Angaben

Schritt 7: Dokumentation

Schritt 8: Auswirkung auf das Prüfungsurteil

(Quelle: vgl. IDW LIFE 02.2018, S. 225 ff.)

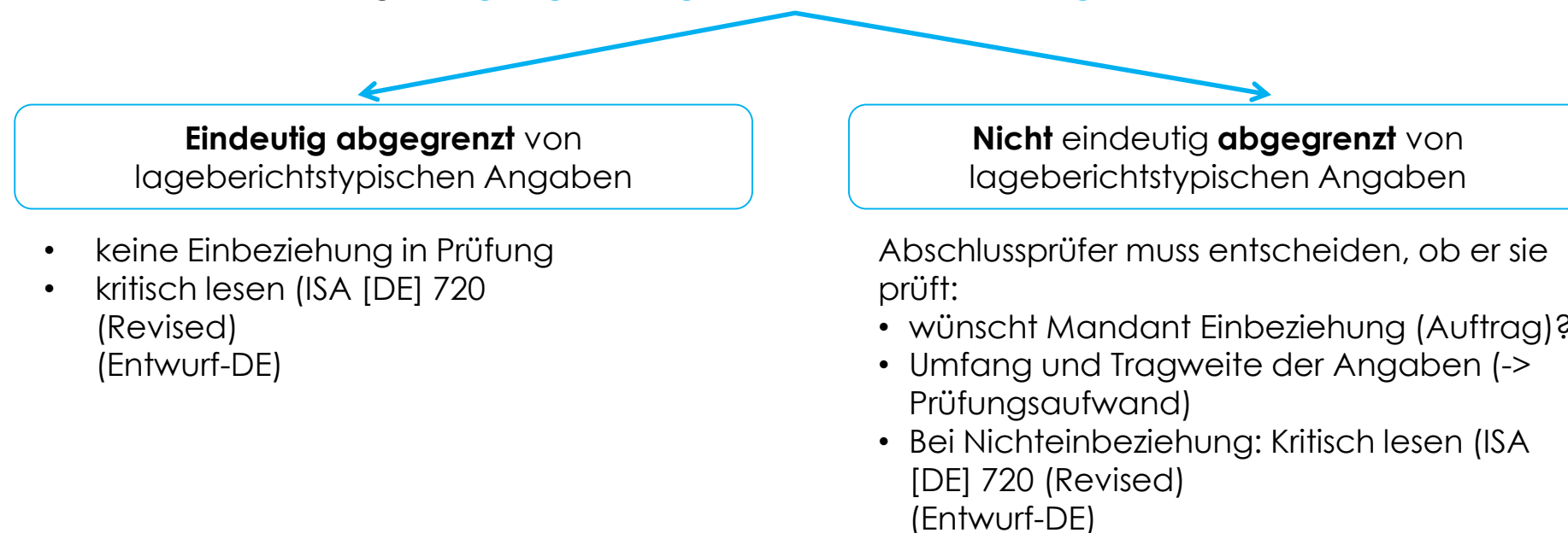
10.4.1 Die Planung der Lageberichtsprüfung

Schritt 1: Planung der Prüfung des Lageberichts

Schritt 1.1: Planung ist zu integrieren in die Planung für die gesamte Abschlussprüfung (Tz. 23, A 25)

- Hinzuziehen von Prüfungsnachweisen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage aus der Abschlussprüfung

Schritt 1.2: Entscheidung: **Umgang mit lageberichtsfremden Angaben:**



10.4.1 Die Planung der Lageberichtsprüfung; Forts.

Schritt 1.3:

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat der Abschlussprüfer eindeutig festzustellen, ob

- **Typ 1: nicht prüfbare** (z. B. „Wir sind die Besten“?)
- **Typ 2: lageberichtsfremde** (z. B. Aussagen über die Wirksamkeit des IKS)
- **Typ 3: nicht prüfungspflichtige** lageberichtstypische (z. B. Frauenquote)

Angaben im Lagebericht enthalten sind.

10.4.1 Die Planung der Lageberichtsprüfung; Forts.

Schritt 1.4: Definition: Nicht prüfbare Angaben

Nicht prüfbar sind **Angaben**, die aufgrund der Art der Angaben oder aufgrund **fehlender geeigneter Kriterien** nicht zu beurteilen sind.

Merkmale für **geeignete Kriterien**:

- Relevanz für die Entscheidungsfindung: **Ist die Angabe entbehrlich?**
- Vollständigkeit der relevanten Faktoren: **Ist die Aussage abschließend?**
- Verlässlichkeit: **Kann die Angabe objektiv beurteilt werden?**
- Neutralität: **Ist die Angabe wertungsfrei?**
- Verständlichkeit für die Adressaten: **Versteht der Adressat die Angabe eindeutig?**

Beispiele für nicht nachprüfbare Angaben sind:

- Einschätzungen aufgrund von persönlichen Erfahrungen
- selbstlobende Werbeaussagen

Fazit: Nicht prüfbare Angaben im Lagebericht können **nicht** in die inhaltliche Prüfung einbezogen werden.

10.4.1 Die Planung der Lageberichtsprüfung; Forts.

Typ 1: Nicht prüfbare Angaben

- Im Fall der Identifizierung von **nicht prüfbaren Angaben** hat der Abschlussprüfer den Mandanten zu bitten, die Angaben entweder
 - **so abzuändern, dass sie prüfbar werden oder**
 - **auf sie ganz zu verzichten.**
- Ist der Mandant dazu nicht bereit, **ist er auf mögliche Konsequenzen** dieser Angaben für den Bestätigungsvermerk **hinzuweisen**.
- Eine Änderung im Aufbau der Darstellung des Lageberichts sollte schon alleine wegen der **Darstellungstetigkeit** nicht erfolgen.

Vgl. IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 27

10.4.1 Die Planung der Lageberichtsprüfung; Forts.

Schritt 1.5: Definition lageberichtsfremde Angaben (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 20 Buchst. k)

- weder nach § 289, 289a oder 315 HGB vorgeschrieben, noch von DRS 20 gefordert
- **Beispiele:** Aussagen zur Wirksamkeit des Steuerungssystems, Nachhaltigkeitsaspekte

Schritt 1.6: Definition lageberichtstypische Angaben (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 20 Buchst. l)

- entweder nach § 289, 289a oder 315 HGB vorgeschrieben, oder von DRS 20 gefordert
- auch, wenn vom Gesetz oder von DRS 20 die Angabe nur für Unternehmen bestimmter Größenklassen oder nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen sind und in entspr. Anwendung freiwillig in den Lagebericht aufgenommen werden.

Die Begriffe wurden mit IDW PS 350 n.F. (10.2021) neu eingeführt.

10.4.1 Die Planung der Lageberichtsprüfung; Forts.

Typ 2: Lageberichtsfremde Angaben

- Auch bezogen auf **lageberichtsfremde Angaben** sollte darauf hingewirkt werden, **dass sie aus dem Lagebericht entfernt werden**.
- Ist der Mandant dazu nicht bereit, müssen diese Angaben sowie die **nicht prüfungspflichtigen lageberichtstypischen Angaben** dahingehend analysiert werden, **ob sie in die Prüfung einzubeziehen sind oder nicht**.
- Maßgeblich für die Unterscheidung ist, ob sie **eindeutig abgegrenzt und als prüfbar gekennzeichnet** sind. In der Regel wird es darüber allerdings eine **Vereinbarung im Rahmen des Auftragsbestätigungsschreibens** geben.

10.4.1 Die Planung der Lageberichtsprüfung; Forts.

Schritt 1.7: Gesonderte Prüfungsplanung für den Lagebericht: Risikobeurteilung bei der LB-Prüfung je Informationskategorie

Prüfungsplanung	Informationen	Tz. in IDW PS 350 n.F. (10.2021)
Vorgaben zum Lagebericht als Ganzes	Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld	37-38 „Welche Aussagen sind erforderlich?“
Vorgaben je Informationskategorie	Erlangung eines Verständnisses von den relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zur Aufstellung des Lageberichts	39-40 „Wie erfolgt die Aufstellung des Lageberichts? (Quellen?)“
prognostische Angaben	Planung mit Chancen und Risiken	41-42 „Ist die Prognose ausreichend und zutreffend?“

10.4.2 Überlegungen zur Wesentlichkeit

Schritt 2: Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze

Schritt 2.1: **Wesentlichkeit für quantitative Angaben** IDW PS 350 n.F. (10.2021) Tz. 29)

- Zugrundelegung der **Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes**
- **Spezifische Wesentlichkeiten** sind bei Prüfung der **korrespondierenden Lageberichtsangaben** zu berücksichtigen
- **Toleranzwesentlichkeiten** sind zu berücksichtigen, soweit sie sich auf **Angaben** erstrecken, die **aus dem Rechnungswesen entnommen** und mit dem Abschluss **abstimmbaar** sind.

Schritt 2.2: **Wesentlichkeit bei Prüfung der Chancen und Risiken** (IDW PS 350 n.F. (10.2021) Tz. 31)

- Bei erheblichen Abweichungen zw. Planungsrechnungen und geprüftem Abschluss sind Wesentlichkeitsgrenzen ggf. unter **Berücksichtigung der Planungsrechnung** festzulegen

10.4.3 Risiko wesentlich falscher Angaben

Schritt 3: Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben

Schritt 3.1: Risikobeurteilung (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 32 ff.)

- Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Risikobeurteilung des Abschlusses
- Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung:
 - Befragung der gesetzlichen Vertreter und weiterer Personen im Unternehmen
 - Inaugenscheinnahme/Einsichtnahme (z. B: Protokolle)
 - Analytische Prüfungshandlungen, Beobachtungen
- Berücksichtigung von Informationen aus Auftragsannahme
- Verwendung von Informationen aus anderen Aufträgen
- Kenntnisse aus Vorjahresprüfungen nutzen und aktualisieren
- Erörterung im Prüfungsteam: Anfälligkeit des Lageberichts für wesentliche falsche Angaben

Schritt 3.2: Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmen und dessen Umfeld (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 37 ff.)

10.4.3 Risiko wesentlich falscher Angaben

Schritt 3: Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben; Forts.

Schritt 3.3: Erlangung eines Verständnisses über relevante Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zur Aufstellung des Lageberichtes und zur Ermittlung prognostischer Angaben (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 39 ff.)

- Verständnis über **Prozess zur Aufstellung des Lageberichts** gewinnen
- Beurteilung der **Angemessenheit des Prozesses**
- **Verständnis über Prozess zur Ermittlung prognostischer Angaben:**
 1. Angewandte Methoden, Datenerfassung und -verarbeitung sowie angewandte Prognosemodelle
 2. Zugrunde liegende Annahmen
 3. Hinzuziehung eines Sachverständigen durch gesetzl. Vertreter
 4. Vorgenommene Änderungen an der Methode zur Ermittlung prognostischer Angaben bzw. erforderliche, aber nicht umgesetzte Änderungen
 5. Beurteilung der Prognoseunsicherheit durch die gesetzlichen Vertreter

10.4.4 Rahmen auf die festgestellten Risiken

Schritt 4: Reaktion auf die beurteilten Risiken

Schritt 4.1: Praktische Überlegungen zur Risikobeurteilung auf Ebene der Informationskategorien (Auszug)

Informationskategorie	Wesentlichkeit	V	R	D	Prüfungshandlung	Ref. AP
Geschäftsmodell				X	Abgleich mit der aktuellen Dauerakte	
Ziele und Strategien		X	X		Befragung des Managements	
Steuerungssystem					Nicht relevant	
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen			X	X	Durchsicht von Brancheninformationen oder Pressemitteilungen, Befragung des Managements	
Geschäftsverlauf*				X		
VFE-Lage*	vgl. JA			X	Durchsicht Unterlagen des Controllings und der Finanzbuchhaltung	
Leistungsindikatoren • EBITDA* • Systemumsatz • Jahresüberschuss*	vgl. JA		X		Überprüfung der Überleitungsrechnung	
Prognosebericht			X	X	Befragung des Managements und Durchsicht der Auswertungen des Controllings	
Chancen- und Risikobericht		X	X	X	Befragung des Managements, Durchsicht von Protokollen von Gremiensitzungen, ggf. Presseberichten	
Sonstige: • _____					Nicht relevant	

*Geprüft im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, die Richtigkeit wird auf Einklang mit den Werten des Jahresabschlusses vorgenommen

10.4.4 Rahmen auf die festgestellten Risiken; Forts.

Schritt 4.2: Reaktionen in Bezug auf alle Informationskategorien (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 45 ff.)

- Beurteilung der Wirksamkeit der für die Aufstellung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, **wenn**
 1. durch aussagebezogene PH allein **keine ausreichende Prüfungssicherheit** erlangt werden kann
 2. der Abschlussprüfer bei Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen PH **von der Wirksamkeit der Vorkehrungen und Maßnahmen ausgeht**.
- Für **wesentliche Angaben** sind zwingend **aussagebezogene Prüfungshandlungen** durchzuführen
- Prüfungshandlungen zur Feststellung der Übereinstimmung der Lageberichtsabgaben mit denen im Abschluss

10.4.4 Rahmen auf die festgestellten Risiken; Forts.

Schritt 4.3: Reaktionen in Bezug auf ausgewählte Informationskategorien – Auszug (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 53 ff.)

- **Definition Informationskategorie:** Eine nach DRS 20 unter Einbeziehung von DRS 17 bestimmte Kategorie von Lageberichtsinformationen
- Informationskategorie entspricht einer (Unter-) Überschrift in der Gliederung des DRS 20:
 - Geschäftsmodell des Konzerns
 - Ziele und Strategien
 - Steuerungssystem
 - Forschung und Entwicklung
 - Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
 - Geschäftsverlauf
 - Ertrags-, Finanz-, und Vermögenslage
 - USW.

10.4.4 Rahmen auf die festgestellten Risiken; Forts.

Schritt 4.4: IDW PS 350 n.F. (10.2021) enthält für einzelne Informationskategorien bestimmte durchzuführenden Prüfungshandlungen, z. B.:

- gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
 - Nachvollziehen anhand konkreter Quellen
 - Einschätzung, ob Quelle einschlägig und verlässlich sind
- Geschäftsverlauf
 - Steht Darstellung und Analyse in Einklang mit VFE-Lage des geprüften Abschlusses?
- finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
 - Wurden die für die interne Steuerung bedeutsamsten Größen herangezogen?
 - Decken sich die im Wirtschaftsbericht dargestellten Leistungsindikatoren mit denen, die im Prognosebericht dargestellt werden?
- USW.

10.4.5 Prüfungsdurchführung (Vorgehensweise / Prüfungstechnik)

10.4.5.1 Analytische Prüfungshandlungen

Schritt 5: Prüfungsdurchführung im engeren Sinn

Schritt 5.1: Inhaltliche Prüfungen

Es erfolgt die Prüfung auf **Richtigkeit bei**

- **vergangenheitsorientierten quantitativen Finanzinformationen**
 - Abgleich mit den Werten im Jahresabschluss bzw. der Finanzbuchhaltung
- **allen übrigen Daten/Angaben**
 - Beurteilung der externen Quellen (vollständig)
 - Abgleich der Aussagen der externen Quellen mit den im Lagebericht ausgewiesenen Aussagen (lückenlos)

10.4.5.1 Analytische Prüfungshandlungen; Forts.

Schritt 5.2: Stetigkeitsprüfung

Anschließend folgt die Prüfung auf **Stetigkeit**, wobei der Abschlussprüfer beurteilen muss, ob die Angaben über die verschiedenen Berichtsperioden konsistent ermittelt wurden.

Schritt 5.2: Vollständigkeitsprüfung

Außerdem ist vom Abschlussprüfer die **Vollständigkeit** der Angaben zu beurteilen.

- Sind die Angaben des Vorjahres vollständig aufgeführt?
- Welche wurden ggf. nicht übernommen?
- Sind die Informationen aus den zitierten Quellen vollständig oder wurden nur bestimmte Teile übernommen?

10.4.5.2 Aussagebezogene Prüfungshandlungen – Übersicht

Achtung: IDW PS 350 n.F. (10.2021) macht konkrete Vorgaben zu Prüfungshandlungen, bzw. zur prüferischen Vorgehensweise:

	Aussagebezogene Prüfungshandlungen
Gesamtwürdigung des Lageberichts	Tz. 92-95
In Bezug auf sämtliche Informationskategorien	Tz. 46-52
Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf ausgewählte Informationskategorien	
a. Ziele und Strategien	Tz. 53
b. Steuerungssysteme	Tz. 54
c. Gesamtwirtschaftliche und branchen- spezifische Rahmenbedingungen	Tz. 55-56
d. Geschäftsverlauf	Tz. 57

10.4.5.2 Aussagebezogene Prüfungshandlungen – Übersicht; Forts.

	Aussagebezogene Prüfungshandlungen
e. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren	Tz. 58-62
f. Prognosebericht	Tz. 63-70
g. Chancen- und Risikobericht	Tz. 70-77
h. Grundzüge des Vergütungssystems (nur PIE)	Tz. 78
i. Übernahmerelevante Angaben (nur PIE)	Tz. 79-81
j. Nichtfinanzielle Berichterstattung (nur PIE)	Tz. 82-83
k. ggf. Erklärung zur Unternehmensführung (nur PIE)	Tz. 84-85

10.4.5.3 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Einzelnen ist auch auf die

- **gesamtwirtschaftlichen** und **branchenbezogenen Rahmenbedingungen** einzugehen.

Dabei sind die Ausführungen insoweit zu beschränken, als die-se für das Verständnis der Analyse

- **des Geschäftsverlaufs** und **der wirtschaftlichen Lage** **erforderlich** sind.

Hierbei können Angaben über

- **wirtschaftspolitische Maßnahmen** und **Entwicklungen**, die den Konzern ggf. auch erst in der Zukunft beeinflussen, **erforderlich** sein.

Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen oder branchen-bezogenen Rahmenbedingungen (insbesondere Branchenkonjunktur, Wettbewerbssituation und Markstellung des Unternehmens) sind im **Vergleich zum Vorjahr darzustellen** und im **Hinblick auf das Unternehmen zu beurteilen**.

10.4.5.4 Darstellungen zur Lage der Gesellschaft

Zur Darstellung und Analyse des **Geschäftsverlaufs** ist u.a. auf **wesentliche Entwicklungen und Ereignisse einzugehen**, welche **für den Geschäftsverlauf ursächlich** waren.

Diese Angaben sind **vergangenheitsorientiert** und beziehen sich somit auf das abgelaufene Geschäftsjahr.

Hierzu gehören z. B.

- Umstrukturierungsmaßnahmen,
- Abschluss oder Beendigung wesentlicher Verträge oder
- Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die **Darstellung** und **Analyse** des Geschäftsverlaufs hat auch das **Geschäftsergebnis** zu umfassen. Dabei handelt es sich um das Jahresergebnis der GuV.

10.4.5.5 Analyse der VFE-Lage

Eine **Analyse umfasst mehr als eine reine Darstellung.**

Die Darstellung von

- Geschäftsverlauf,
- Geschäftsergebnis und
- Lage des Unternehmens

ist um eine Analyse zu erweitern, die über die reine Darstellung hinausgeht.

Die Darstellung und Analyse der Lage der Gesellschaft beinhaltet insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

10.4.5.6 Vorjahresvergleich

Auszug eines Vorjahresvergleichs aus dem offengelegten Jahresabschluss einer **mittelgroßen** Kapitalgesellschaft (Einzelabschluss)

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Jahr 2022 war ein sehr besonderes Jahr. Das gilt umso mehr, da sich das Umfeld deutlich schwieriger entwickelt hat, als dies Anfang 2022 abzusehen war. Ein Auslöser war Russlands Angriff auf die Ukraine. Dieser Krieg mitten in Europa ist nicht nur eine humanitäre Katastrophe, sondern bringt auch erhebliche wirtschaftliche Verwerfungen mit sich, insbesondere bei den Energiepreisen. Hinzu kamen Engpässe in der Lieferkette, die ebenfalls zu Preissteigerungen führte. Diese Situation machte uns das ganze Jahr über zu schaffen.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das Geschäftsjahr 2022 war zufriedenstellend. Die Auftragslage und Auslastung sowie Ergebnisentwicklung war gegenüber dem Vorjahr stabil. Die Gesamtleistung 2022 lag um 3.910 TEuro über dem Vorjahreswert. Der Jahresüberschuss lag in 2022 bei TEuro 428 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEuro 494).

3. Darstellung der Lage

Die Vermögenslage wird durch die Geschäftsführung als gut beurteilt. Die Eigenkapitalausstattung hat sich von TEuro 5.682 auf TEuro 6.111 verbessert. Das Jahresergebnis nach Steuern betrug TEuro 428. Die Liquidität war stets gesichert.

III. Finanzielle Leistungsindikatoren

Mindestens die **Darstellung der Lage** ist eindeutig **zu kurz**, insbesondere bezogen auf die Ertragslage, bei der **nur der Jahresüberschuss genannt** wird, der ja schon aus der GuV hervorgeht.

10.4.5.6 Vorjahresvergleich; Forts.

Auszug eines Vorjahresvergleichs aus dem offengelegten Jahresabschluss einer **großen** Kapitalgesellschaft (Einzelabschluss)

„Der **Systemumsatz übertraf das Budget um 11,6 Mio. EUR. Aufgrund von Mixeffekten** lagen die **Net Sales jedoch nur 3,3 Mio. EUR über dem Budget**. Durch umfangreiche **Kostensenkungsmaßnahmen und inflationsbedingte Preisanpassungen** konnte das **EBITDA sowohl gegenüber dem Budget (6,0 Mio. EUR) um 2,2 Mio. EUR als auch gegenüber dem Vorjahr (5,8 Mio. EUR) um 2,4 Mio. EUR gesteigert werden**. Das Jahresergebnis liegt mit **-0,4 Mio. EUR** um etwa **2,4 Mio. EUR über dem geplanten Wert**. Umsatz und **EBITDA 2023 liegen damit deutlich über den Vorjahreswerten** und enthalten im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021, wie bereits im Vorjahr keine Fördermittel der "Überbrückungshilfe III" mehr.“

Vergleich der **wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres** mit den **Vorjahreszahlen** und den Zahlen der Prognose des Vorjahres.

10.4.5.6 Vorjahresvergleich; Forts.

Wird der Auffassung des DRSC gefolgt, sind in der Vorperiode berichtete Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen.

- Sofern die im Lagebericht des Vorjahres dargestellten Prognosen zwischenzeitlich angepasst worden sind, kann auf die angepasste Prognose hingewiesen werden.
- Dennoch ist der aktuelle Wert mit der im Lagebericht des Vorjahres angegebenen Prognose zu vergleichen (**Verkettung** von **Plan-Werten** des Lageberichts im Vorjahr mit den **Ist-Angaben**, die im aktuellen Lagebericht angegeben werden).

10.4.5.7 Ertragslage

Bei der Berichterstattung über die Ertragslage ist auf die wesentlichen Ergebnisquellen bzw. Faktoren einzugehen.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen

Es sind dabei einerseits die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr anzugeben und andererseits die dafür ursächlichen Faktoren.

Hier ist es zum Beispiel denkbar, dass Unterschiede, wie z. B.

- **wesentlich ökonomische Veränderungen** und **ungewöhnliche** oder nicht jährlich wiederkehrende **Ereignisse**

dargestellt werden.

Soweit die Veränderungen der Ertragslage

- auf ungewöhnlichen **oder** nicht jährlich wiederkehrenden Ereignissen beruhen, **sind** auch diese zu **quantifizieren**.

10.4.5.7 Ertragslage; Forts.

Angaben zu wirtschaftlichen Faktoren

Hinsichtlich der anzugebenden **Faktoren** sind beispielsweise die folgenden Angaben denkbar:

1. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, die Kapazitätsauslastung, ggf. durchgeführte Rationalisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Qualitätssicherung,
2. Personalkosten und deren Entwicklung,
3. Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
4. Preise und Konditionen der wichtigsten Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeit von Kunden und Zulieferern sowie die Beschaffungs- und Vorratspolitik,
5. Rohstoff- und Energiekosten, inkl. Kosten von Umweltauflagen und deren erwartete Entwicklung,
6. Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
7. die steuerliche Situation und ggf. die Entwicklung der Steuerquoten.
8. Letzteres gilt für den Fall, dass der Umsatz bzw. das Rohergebnis angegeben und somit die größenabhängige Erleichterung in Anspruch genommen wird.

10.4.5.7 Ertragslage; Forts.

Analyse der Aufgliederung

Zusätzlich sollte die Angabe ggf. durch eine geeignete Aufgliederung analysiert werden.

Darstellung von Einmaleffekten

Liegen Sondereffekte vor, so sind diese zu **eliminieren** (z. B. mit Hilfe einer Überleitungsrechnung). Darüber hinaus sind auch **andere wesentliche Erträge und Aufwendungen** darzustellen und zu analysieren.

Angaben zum Auftragsbestand

Sollte es für die Adressaten von Bedeutung sein, ist außerdem die **Auftragslage** darzustellen und zu analysieren.

10.4.5.8 Finanzlage

Zur Darstellung und Analyse der Finanzlage grundsätzlich ist eine Berichterstattung über

- die Kapitalstruktur,
 - die Investitionen und
 - die Liquidität
- vorgesehen.

Analyse der Aufgliederung

Im Rahmen der Darstellung und Analyse der Kapitalstruktur ist insbesondere

- auf wesentliche Konditionen der Verbindlichkeiten,
 - auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen und -vorhaben sowie
 - auf wesentliche außerbilanzielle Verpflichtungen
- einzugehen.

Die Investitionen

Im Rahmen der Darstellung und Analyse der Finanzlage sind auch die **wesentlichen Investitionen** des Geschäftsjahres anzugeben.

10.4.5.8 Finanzlage; Forts.

Dazu gehört auch die **Fortführung und der Abschluss bedeutender Investitionsvorhaben**. Diese sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihres **Zwecks** darzustellen. Darzustellen ist schließlich auch der Umfang wesentlicher Investitionsverpflichtungen und deren geplante Finanzierung.

Die Liquidität

Die Darstellung und Analyse der Liquidität umfasst vor allem die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wenn dies möglich ist, sollte die Liquiditätsanalyse anhand einer Kapitalflussrechnung erfolgen.

Die Investitionen

Im Rahmen der Darstellung und Analyse der Finanzlage sind auch die **wesentlichen Investitionen** des Geschäftsjahres anzugeben.

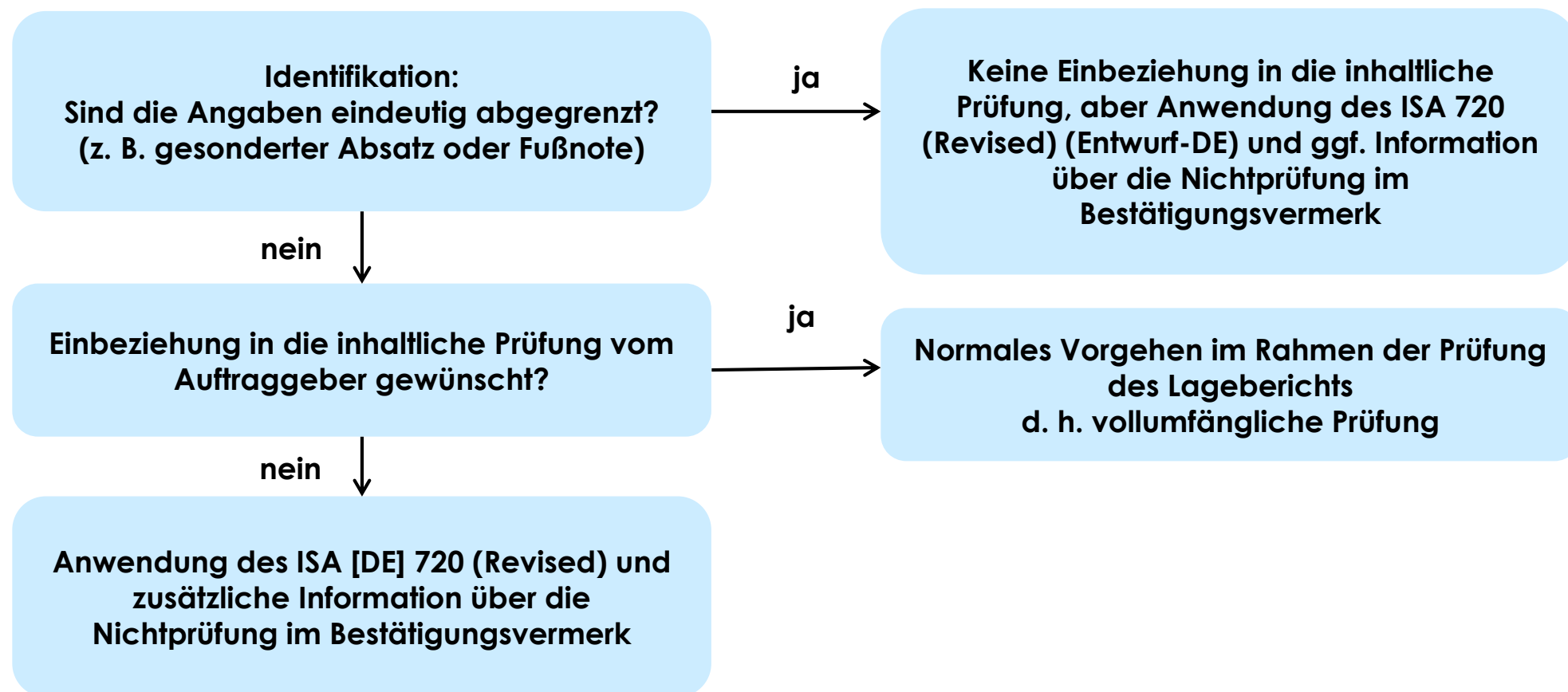
10.4.5.9 Die Vermögenslage

Im Rahmen der Darstellung und Analyse der **Vermögenslage** des Unternehmens ist zum einen eine Analyse der wesentlichen Veränderungen des **Vermögens** vorzunehmen. Dabei sind die **wesentlichen Erhöhungen oder Minderungen** anzugeben und ihrer Ursachen insbesondere durch Informationen zu erläutern, die nicht direkt aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind. Das wäre beispielsweise die Veränderung von nicht bilanziertem Vermögen.

Zum anderen umfasst die Angabepflicht auch **Schulden, soweit hierüber nicht i. R. d. Finanzlage zu berichten** ist, wie zum Beispiel die Veränderung von Rückstellungen.

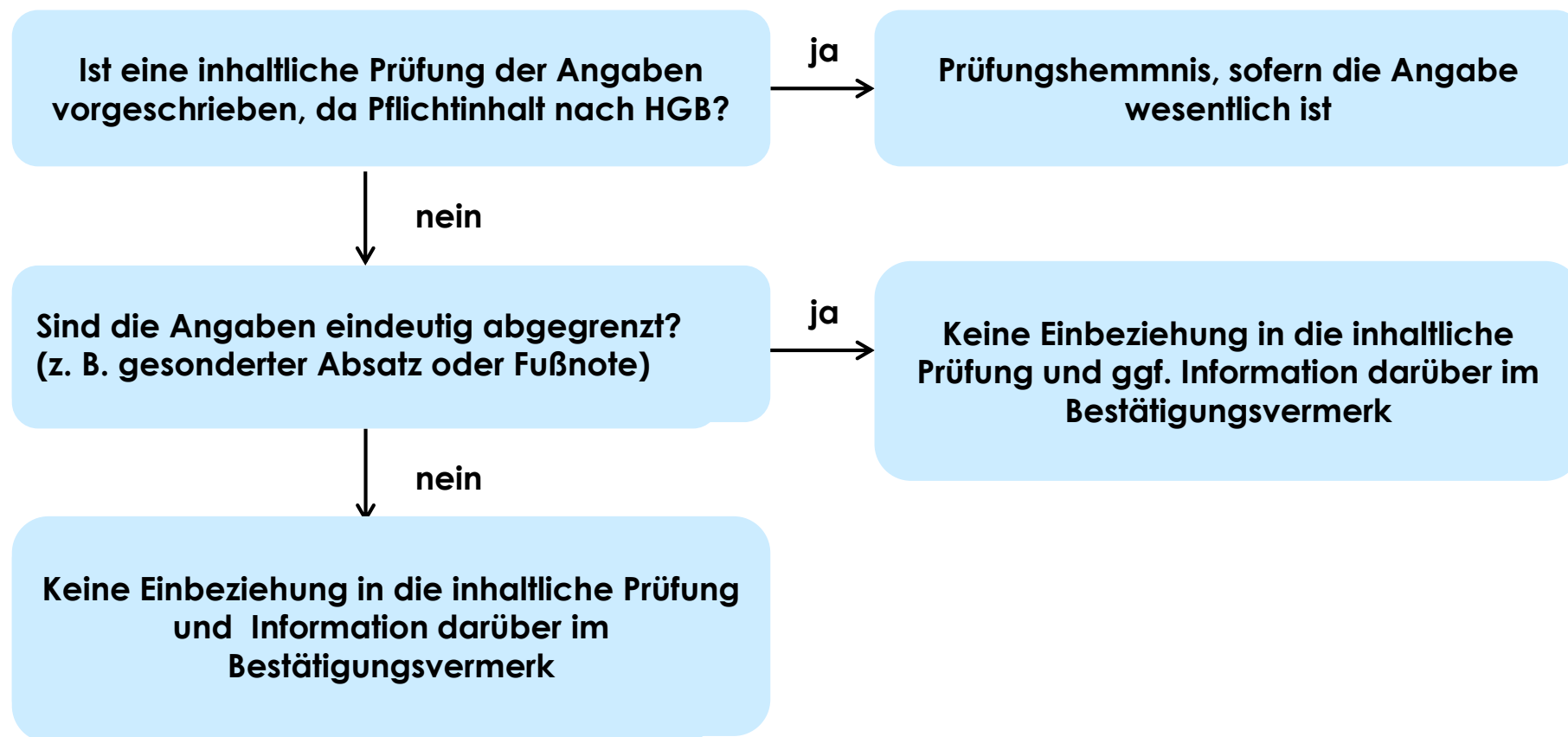
10.4.5.10 Prüfbare „Lageberichtsfremde Angaben“

Schritt 5.4:



10.4.5.11 Nicht prüfbare „Lageberichtstypische Angaben“

Schritt 5.5:



10.4.5.12 Nicht prüfbare „Lageberichtsfremde Angaben“

Schritt 5.6:

	eindeutig abgegrenzt	nicht eindeutig abgegrenzt
Inhaltliche Prüfung	Nein	Nein
Anwendung des ISA [DE] 720 (Revised)	Kritisches Lesen	Kritisches Lesen
Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk	Ggf. Information über die Nichtprüfung	Information über die Nichtprüfung

10.4.5.13 Exkurs: Vorkehrungen und Maßnahmen zur Lageberichtsaufstellung eines KMU – Fallkonstellation 1

Aspekte (Abfrage)	Eigenbeurteilung durch den Abschlussprüfer
Wer trägt die Verantwortung für die Aufstellung des Lageberichts?	Geschäftsführer kümmert sich selbst um den Lagebericht
Welche Mitarbeiter sind an der Aufstellung beteiligt und verfügen sie über angemessene Kenntnisse?	Die Abteilungsleiter, insbesondere aus dem Bereich Rechnungswesen, unterstützt durch Unterlagenbereitstellung
Existieren Vorgaben zur Beschaffung von Informationen und zur entsprechenden Berücksichtigung im Lagebericht?	• Formulare für die Abteilungen mit den zu liefernden Angaben und einem Vermerk/eine Zuordnung, wo diese Angaben im Lagebericht zu erfassen sind • Aufforderung zur Mitteilung der entsprechenden Quellennachweise
Gibt es Hinweise zur Erhebung nichtfinanzieller Angaben?	entfällt
Gibt es zeitliche Vorgaben zur Aufstellung des Lageberichts insgesamt und von Teilbereichen?	Der Entwurf soll zusammen mit dem aufgestellten Jahresabschluss vorliegen. Das endgültige Exemplar sollte kurz vor Abschluss der Prüfungshandlungen bereitgestellt werden.

10.4.5.14 Exkurs: Vorkehrungen und Maßnahmen zur Lageberichtsaufstellung eines KMU – Fallkonstellation 2

Aspekte (Abfrage)	Eigenbeurteilung durch den Abschlussprüfer
Wer trägt die Verantwortung für die Aufstellung des Lageberichts?	Geschäftsführer delegiert das Verfassen, nicht jedoch die Verantwortung auf den kaufm. Leiter, der seit mehr als 20 Jahren im Unternehmen tätig ist
Welche Mitarbeiter sind an der Aufstellung beteiligt und verfügen sie über angemessene Kenntnisse?	Der kaufmännische Leiter kümmert sich im Auftrag der Geschäftsleitung um den Lagebericht
Existieren Vorgaben zur Beschaffung von Informationen und zu ihrer entsprechenden Berücksichtigung im Lagebericht?	Erfahrungen aus der Vergangenheit
Gibt es Hinweise zur Erhebung nichtfinanzieller Angaben?	entfällt
Gibt es zeitliche Vorgaben zur Aufstellung des Lageberichts insgesamt und in Teilbereichen?	Ein Entwurf wird erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss vorgelegt

10.4.5.15 Exkurs: Fazit zur Bestandsaufnahme der „Vorkehrungen und Maßnahmen“

Letztlich ist es nur wichtig, dass der Prüfer ein Verständnis darüber aufbaut, mit

- welchen Daten,
- welchen Hilfsmitteln,
- welchen Zuständigkeiten und
- mit Hilfe welcher Systeme

die Informationen ermittelt und beschafft werden und nach welchem Prozess letztlich der Lagebericht aufgestellt wird.

Über diese Erkenntnisse ist eine Minstdokumentation (ggf. in der Dauerakte) anzufertigen.

10.4.6 Umgang mit den festgestellten falschen Angaben

Schritt 6: Beurteilung der festgestellten falschen Angaben

Schritt 6.1: Beurteilung erfolgt anhand der **entsprechende Berücksichtigung der Wesentlichkeit** (ISA [DE] 320)

Schritt 6.2: **Wesentliche falsche Prognose** liegt vor, wenn (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 101):

Zugrunde liegende **Annahmen** außerhalb der Bandbreite liegen, die der WP als vertretbar einschätzt, so dass auch **Prognose** außerhalb einer vertretbaren Bandbreite liegt.

Prognose **nicht sachgerecht** aus den zugrunde liegenden Annahmen **abgeleitet** worden ist; sie weicht wesentlich von einer sachgerecht abgeleiteten Prognose ab.

Schritt 6.3: Es ist zu beurteilen, ob **lageberichtsfremde Angaben** die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts beeinträchtigen. (IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 102)

10.4.7 Dokumentationsanforderungen

Schritt 7: Dokumentation

**Es gelten die allgemeinen Dokumentationsanforderungen
(IDW PS 350 n.F. (10.2021): Tz. 108 ff.)**

- Nachweise sind zu den Arbeitspapieren zu nehmen
- Dokumentation nur mit Lageberichtscheckliste reicht nicht aus!
- NEU: Prüfungshandlungen hinsichtlich des Prozesses zur Lageberichtserstellung wurden durch IDW PS 350 n.F. (10.2021) konkretisiert.
- Anhand der Dokumentation ist der Nachweis zu führen, dass alle nach IDW PS 350 n.F. (10.2021) vorgesehenen Prüfungshandlungen durchgeführt wurden.

10.4.8 Prüfungsurteil

Schritt 8: Auswirkungen auf das Prüfungsurteil

Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob (IDW PS 350 n.F. (10.2021) Tz. 112):

- der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen **mit dem Abschluss** und ggf. mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB **in Einklang steht**,
- die **gesetzlichen Vorschriften** zur Aufstellung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen **beachtet worden sind und**
- der Lagebericht insgesamt ein **zutreffendes Bild** von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie
- die **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt.

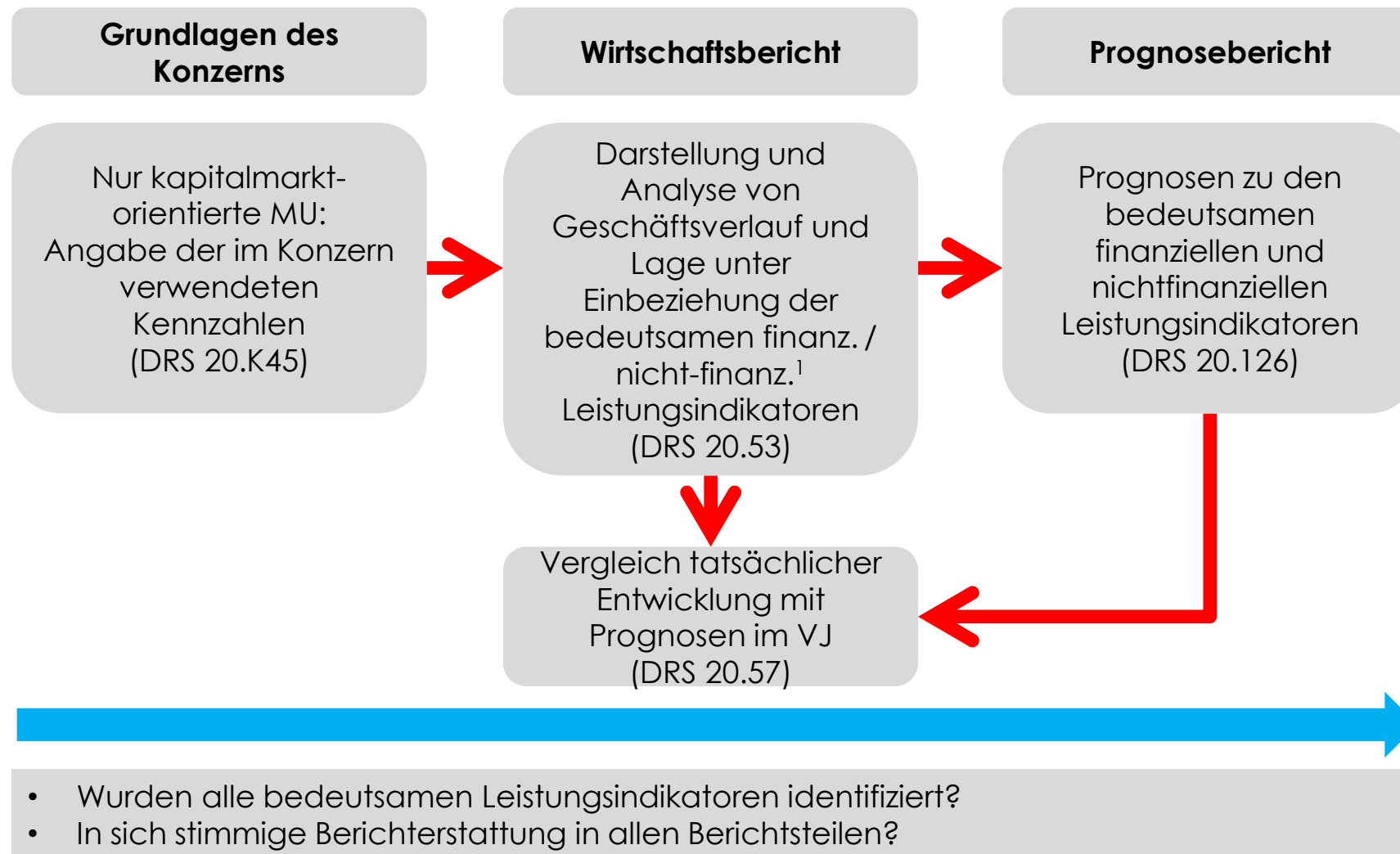
Zu Konsequenzen bei Nichtbeachtung von Regeln des DRS 20 siehe IDW PS 350 n.F. (10.2021), Tz. 115 ff. und A 111 ff.

10.5 Die besondere Bedeutung der Leistungsindikatoren

- 10.5.1** Finanzielle und Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nach DRS 20
- 10.5.2** Finanzielle Leistungsindikatoren
- 10.5.3** Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
- 10.5.4** Die Auswahl der Leistungsindikatoren

10.5 Die besondere Bedeutung der Leistungsindikatoren

Leistungskennzahlen im Lagebericht – Der rote Faden



10.5 Die besondere Bedeutung der Leistungsindikatoren; Forts.

Grundsätzliches

- Die **Analyse und Darstellung** von Geschäftsverlauf und Lage soll ausgewogen und umfassend sein.
- **Ausgewogen** bedeutet in dem Zusammenhang, dass **positive und negative Aspekte gleichermaßen gewürdigt** werden und somit eine einseitige für das Unternehmen günstige Entwicklung nicht zulässig ist.
- Neben den bereits beschriebenen Darstellungen und Analysen zu der VFE-Lage ist der Geschäftsverlauf und die Lage zusätzlich mittels finanzieller Leistungsindikatoren darzustellen und zu analysieren. Das gilt für alle Unternehmen, die zwingend einen Lagebericht aufzustellen haben.
- Große Unternehmen im Sinne des HGB müssen zusätzlich die wichtigsten **nichtfinanziellen Leistungsindikatoren** erläutern. Für die übrigen Unternehmen ist diese Angabe freiwillig.
- Weder die einzubeziehenden Leistungsindikatoren hat der Gesetzgeber definiert, noch hat er eine Mindestanzahl von anzugebenden Leistungsindikatoren festgelegt.

10.5.1 Finanzielle und Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nach DRS 20

Finanzielle Leistungsindikatoren DRS 20. 101 - 20.105

- Die bedeutsamsten unter Bezugnahme auf **im Abschluss ausgewiesene Beträge und Angaben**
- Die auch **zur internen Steuerung herangezogen** werden
- **Darstellung der Berechnung**, sofern nicht im Abschluss erfolgt
- **Überleitungsrechnung** auf Zahlen im Abschluss, sofern sinnvoll möglich
- Beispiele:
 - ✓ Eigenkapital-, Gesamtkapital-, Umsatzrendite
 - ✓ Cash-Flow
 - ✓ Working Capital
 - ✓ Investitionen in SAV, Immat. VG
 - ✓ EBIT, EBITA, Wertbeitrag

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren DRS 20.106 – 20.110

- Jene, die auch zur internen Steuerung herangezogen werden
- Beispiele:
 - ✓ Kunden (Kundenzufriedenheit)
 - ✓ Umweltbelange (Emissionswerte)
 - ✓ Arbeitnehmer (Fluktuation)
 - ✓ F & E
 - ✓ gesellschaftl. Reputation
- Quantitative Angaben, wenn diese zur internen Steuerung verwendet werden
- Keine Prognose im LB nach § 289 HGB von kleinen und mittelgr. KapG / PersHG nach § 264a HGB

Werden die Indikatoren intern unter Aspekt der **Nachhaltigkeit** verwendet, ist dieser Zusammenhang darzustellen; ggf. Angabe des verwendeten, allg. anerkannten Konzeptes (DRS20.111).

10.5.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

Unter finanziellen Leistungsindikatoren sind Kennzahlen zu verstehen, die auch für die Abschlussanalyse verwendet werden.

- **Erfolgskennzahlen**

- EBIT/EBITDA...
- Jahresergebnis
- Ergebniskomponenten wie Zins-,
Beteiligungs- oder Wechselkursergebnis

- **Rentabilitätskennzahlen**

- Eigenkapitalrentabilität
- Umsatzrentabilität
- Return on Investment (ROI)

- **Liquiditätskennzahlen**

- Working Capital
- Cashflow

- **Bilanzkennzahlen**

- Eigenkapitalquote
- Liquiditäts-, Verschuldungsgrade

Bei mittelständischen Unternehmen werden als finanzielle Leistungsindikatoren häufig z. B.

- **das Finanzergebnis**

verwendet

- **die Kennzahlen EBIT oder EBITA**

10.5.3 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Auch diese Leistungsindikatoren werden nicht gesetzlich definiert. Sie können aber wie folgt grob unterschieden werden

Markt- und Wettbewerbssituation

- Marktwachstum und -anteile
- Entwicklung der Kundenzufriedenheit
- Positionen wichtiger Produkte im Produktlebenszyklus

Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

- Fluktuation, ggf. getrennt nach altersbezogenem Ausscheiden, Cashflow
- Betriebszugehörigkeit
- Vergütungsstrukturen
- Ausbildungs- und Fortbildungsstrukturen,
- interne Förderungsmaßnahmen
- Emissionswert

Hierbei handelt es **sich oft um rein qualitative Angaben**, so dass eine objektive Messbarkeit in vielen Fällen nicht möglich ist.

Oft ist aber eine **Ergänzung quantitativer Angaben** möglich, wie z. B. **Fortbildungsstunden** oder **Krankheitstage**.

10.5.4 Die Auswahl der Leistungsindikatoren

Doch welche Leistungsindikatoren sind anzugeben?

Es sind **die tatsächlich für die interne Steuerung** des Unternehmens verwendeten Indikatoren darzustellen.

Welche das sind und **wie viele** notwendig sind, hängt v.a. von **der Art oder der Größe** des berichtenden Unternehmens ab.

10.5.4 Die Auswahl der Leistungsindikatoren; Forts.

10.5.4.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren in Abhängigkeit von der Branche

Beispiele für mögliche Leistungsindikatoren in Abhängigkeit von der Branche

Dienstleistungen

- Personalindikatoren
- Umsatz je Mitarbeiter
- Dauer der Betriebszugehörigkeit



Produktion

- Anlageintensität
- Verschuldungsgrad
- EK-Quote
- Working Capital



Baubranche (wenig EK)

- Analyse der Kapitalflussrechnung
- Leistung je Mitarbeiter



Handel

- Umschlagshäufigkeit
- Umsatzrendite



Hotelbranche

- EK-/GK-Rentabilität
- Auslastungsquote



10.5.4 Die Auswahl der Leistungsindikatoren; Forts.

10.5.4.2 Auswahl in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens

- Die **Anzahl** der berichtspflichtigen Leistungsindikatoren hängt mit der **Größe und Komplexität des Unternehmens** zusammen.
- Je **größer beispielsweise die Anzahl der erbrachten Leistungsarten** ist, desto **mehr interne Steuerungsgrößen** wird es geben, die wichtig für das Verständnis von Geschäftsverlauf und Lage sind.
- **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** beispielsweise haben oft eine höhere Bedeutung bei **Unternehmen einer bestimmten Branche**, so zum Beispiel bei Energie- und Chemieunternehmen bestimmte Umweltkennzahlen.

10.5.4.3 Stetigkeit

Auch bei der Berichterstattung über Leistungsindikatoren ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Dieser bezieht sich sowohl auf die Auswahl der berichteten Leistungsindikatoren als auch auf Form und Inhalt der Berichterstattung.

10.5.4 Die Auswahl der Leistungsindikatoren; Forts.

10.5.4.4 Der rote Faden

1. Die Berichterstattung über die berichtspflichtigen Leistungsindikatoren ist von besonderer Bedeutung und zieht sich wie ein „roter Faden“ durch die Lageberichterstattung.
2. Der rote Faden beginnt ggf. bereits im (freiwilligen) Strategiebericht, weil die Erreichung gesetzter Ziele häufig mit Leistungsindikatoren gemessen wird und darüber im Berichtsjahr berichtet werden soll.
3. Eine Analyse der Ist-Werte bei den Leistungsindikatoren erfolgt i. d. R. im Rahmen des **Wirtschaftsberichts**.
4. Im Rahmen des **Prognoseberichts** erfolgte eine **Prognose** der Werte der Leistungsindikatoren für das Folgejahr.
5. Schließlich erfolgt im Folgebericht ein **Ist-Vergleich mit der Vorjahresprognose**, das sogenannte „Follow-Up“.

10.5.4.5 Gesamtaussage

Nach DRS 20.58 Satz 1 sind die **Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage** des Konzerns bzw. Unternehmens zu einer **Gesamtaussage zusammenzufassen**. In diese sollen auch die Erkenntnisse nach dem Schluss des Berichtszeitraums einfließen.

Nach **Satz 2 dieser Vorschrift** hat die Konzern- bzw. Geschäftsleitung zu **beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist**.

10.6 Praxisbezogenes bei der Prüfung des Lageberichts

10.6 Bedeutung der Wesentlichkeit für den Lagebericht

Die **Wesentlichkeit** bei der Prüfung des Lageberichts

- beeinflusst den **Umfang** der **vorzunehmenden Prüfungshandlungen**
- bildet die Grundlage für die **Beurteilung festgestellter Fehler** dahingehend, ob diese Fehler Einfluss auf den Bestätigungsvermerk haben bzw. zu einer wesentlichen Einzelfeststellung führen.

Die besondere Schwierigkeit der Wesentlichkeitsbestimmung bezogen auf die Prüfung des Lageberichts liegt in den **Eigenschaften der Angaben**.

Diese sind zu unterscheiden nach

- **Qualität** der Angaben
- **Herkunft** der Angaben

10.6. Bedeutung der Wesentlichkeit für den Lagebericht; Forts.

1. Aspekt: Qualität der Angaben

Im Jahresabschluss handelt es sich um vergangenheitsorientierte quantitative Angaben. Im Lagebericht gibt es **darüber hinaus** aber auch:

- zukunftsorientierte Finanzinformationen
- quantitative nichtfinanzielle Angaben
- qualitative Angaben

2. Aspekt: Herkunft der Angaben

Wegen dieser **unterschiedlichen Herkunft** der Daten muss **beachtet** werden, dass bei den zusätzlichen Daten die

- Verlässlichkeit
 - Vollständigkeit
 - Richtigkeit
- Ordnungsmäßigkeit
 - über Berichtsperioden hinweg konstante Ermittlung

nicht so gesichert sind, wie es bei den Daten aus der Buchhaltung zu erwarten ist.

10.6. Bedeutung der Wesentlichkeit für den Lagebericht; Forts.

Aufgrund der unterschiedlichen Angaben gibt es für den Lagebericht **keine** Wesentlichkeit als Ganzes. Es gelten vielmehr die folgenden **Grundsätze**:

- **Allgemeine Grundsätze**
 - „Wesentlich sind **falsche** bzw. **fehlende Angaben** im Lagebericht, wenn sie üblicherweise einzeln oder insgesamt eine auf Grundlage des Lageberichts **als Ganzes getroffene Entscheidung** der Berichtsadressaten beeinflussen können.“
 - Das **Weglassen** von **gesetzlich geforderten Angaben** ist immer als wesentlich einzustufen, **es sei denn**, die Angabe ist nach Einschätzung des Abschlussprüfers für die Entscheidung des Adressaten **nicht relevant**.

(Das kann beispielsweise hinsichtlich der Angabe zu Forschung und Entwicklung der Fall sein, wenn das Unternehmen hier nicht tätig ist.)

10.7 Zusammenfassung

10.7 Zusammenfassung

Abschließende Hinweise zur Prüfung des Lageberichts

- Sehr anspruchsvolles Prüfgebiet, das eher seltener vollständig von einem Assistenten geprüft werden sollte.
- Sinnvoller ist die Beauftragung mit Teilschritten, wie zum Beispiel die Abstimmung der Einzelaufgabe mit geprüften Abschluss.
- Für die Prüfung künftiger Lageberichte ist IDW PS 350 n.F. (10.2021) vollumfänglich relevant.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

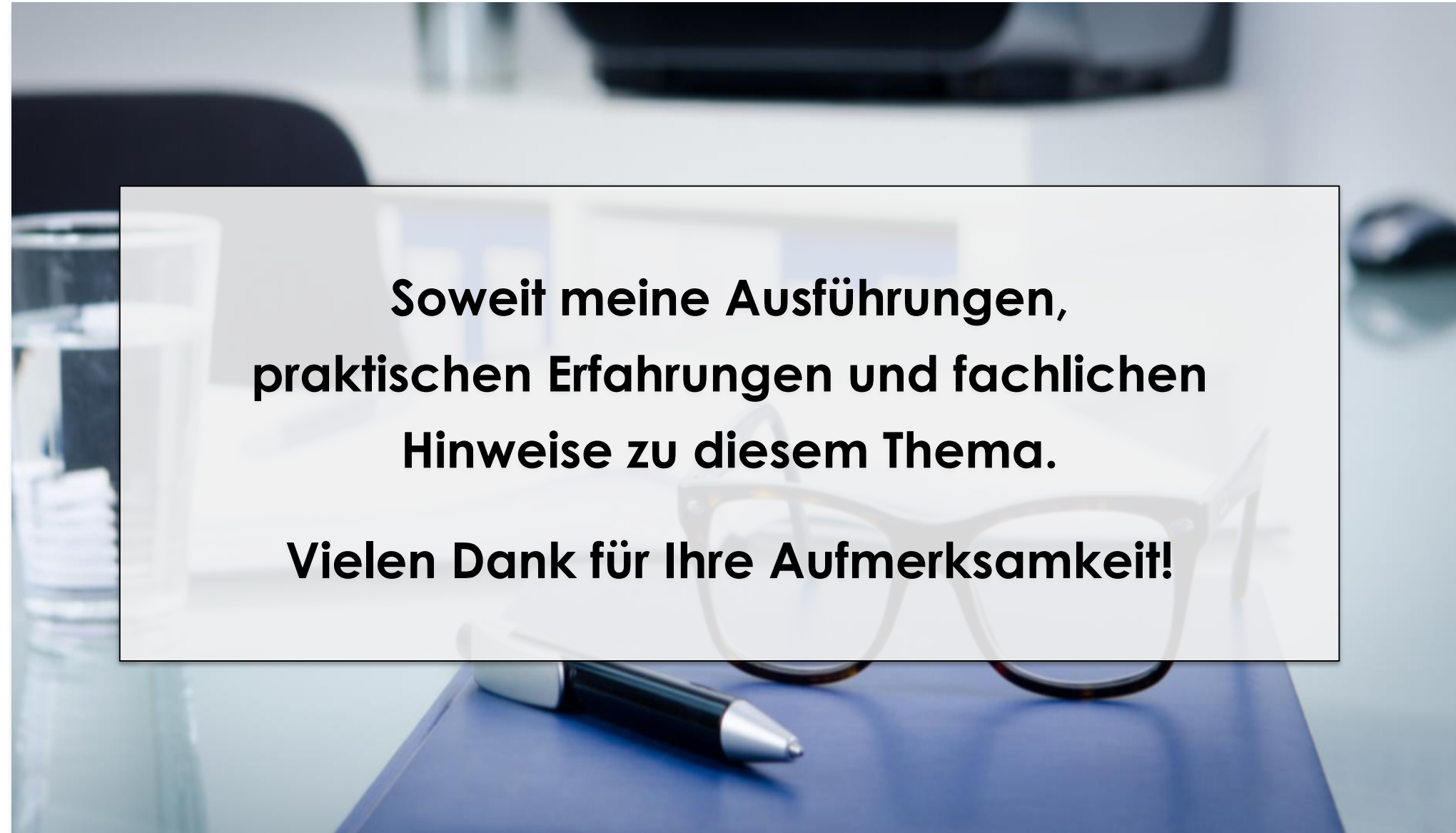
- **Praxishilfe 10/1:** „Übersicht Themenschwerpunkte Abschlussdurchsicht durch die WPK im Dreijahresvergleich (2023 – 2025)“
- **Praxishilfe 10/2:** „Dreiteilung des Lageberichts: Wesentliche Aspekte bei der Prüfung einzelner Berichtsteile“
- **Praxishilfe 10/3:** „Überblick: Die Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F. – ,one pager‘“
- **Praxishilfe 10/4:** „Praxisfall zur Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F.)“
- **Praxishilfe 10/5:** „Lösungshinweise zu Praxisfall zur Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F.)“

Fachliche Beiträge zu diesem Themenbereich

- **Fachlicher Beitrag 10:** „Formfreie Planung der Lageberichtsprüfung“

Raum für Notizen



A blurred background image of a desk. In the foreground, a pair of glasses with dark frames and a black pen with a silver tip are resting on a blue surface. The background shows a computer monitor and other office equipment, all out of focus.

**Soweit meine Ausführungen,
praktischen Erfahrungen und fachlichen
Hinweise zu diesem Thema.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**